Allgemeine Geschichte

der

Cultur und Litteratur

des

neueren Europa.

Von

Johann Gottfried Eichhorn.

Des ersten Bandes zweyte Hälfte.

Göttingen,

bey Johann Georg Rosenbusch.

1796.

II. Verhältnis des geistlichen Standes zur Cultur und Litteratur von Europa im Mittelalter.

Kein Stand war mehr dazu berufen, den durch die Völkerwanderung abgerissenen Faden der Cultur und Litteratur wieder anzuspinnen, als die Geistlichkeit. Sie hatte in den neu entstandenen Staaten von Europa das wichtige Geschäfte übernommen, über Christenthum und seine Lehren nachzuforschen, das Volk in jenes einzuweihen, und durch Unterricht in diesen zur Sittlichkeit zu erziehen. Ein ehrenvolles Amt, recht eigentlich dazu geschickt, das grosse Werk der Geistesbildung zu betreiben!

Das Forschen war der tägliche Beruf der Geistlichkeit. Die Lehren, die sie vorzutragen übernahm, hatten Quellen, in alten Sprachen abgefaßt, die ohne Sprachgelehrsamkeit und mehrere Hülfswissenschaften nicht verstanden und erläutert werden konnten; und zum Behuf derselben waren Trümmer der alten Litteratur zu ihr gerettet. Die Religion, über die sie forschen sollte, gieng selbst von einem Factum aus, und hieng mit der Geschichte mehrerer Völker aufs innigste zusammen, welches dem Verstand einen unendlichen historischen Stoff zur Bearbeitung darbot, die bey einer auch nur oberflächlichen Berührung dem Geist Gewandtheit geben mußte. Das Resultat aller dieser Forschungen ward frühe mit Philosophie versetzt,

und in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht, wodurch Ordnung im Denken, Schliessen und Betrachten befördert, die Urtheilskraft geschärft, der Scharfsinn geübt, und die ganze Geisteskraft gestärkt werden mußte. Die Geistlichkeit ward mittelst ihres täglichen Berufs der gebildetste und Kenntnisreichste Stand.

Darneben drang sich ihr noch eine Manchfaltigkeit von nützlichen Kenntnissen auf, die nicht unmittelbar mit ihrem Beruf zusammenhiengen. In den alten Schriften, mit welchen sich dieselbe zu beschäftigen hatte, lag grosse practische und theoretische Weisheit, ein Reichthum von politischen, zur Gesetzgebung, zur Staatsverfassung und Verwaltung gehörigen Ideen, ein Schatz von Erfahrungen für öffentliche und Privat-Geschäfte, die noch ihren Mitbürgern ein Geheimnis waren. Der Klerus konnte auch in weltlichen, in häußlichen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten der beste Führer in den Finsternissen jener Zeiten seyn.

Diese Erleuchtung des Verstandes machte schon von frühern Zeiten an die Geistlichkeit zum Orakel aller Stände. Der Fürst befragte sie in Sachen, die den Staat betrafen, der Bürger bey besondern Fällen seiner öffentlichen und Privat-Geschäfte, der Hausvater über seine Wirthschaft. Die Geistlichen waren eben sowohl Staats- Geschäfts- und Wirthschafts-, als Gewissensräthe, und recht dazu geeignet, den physischen, moralischen und geistigen Menschen zu veredeln. Nun da sie bis zum Jahre 1000 selbst in den tiefen Norden von Europa vorgedrungen waren, so hätte ganz Europa, in seinem Süden, Westen, Norden an dem Seegen Antheil nehmen können, der von ihnen, wie von keinem andern Stand, in Fülle hätte ausgespendet werden mögen.

Nur

Nur der Eigennutz des Klerus, der wilde Geist der Zeit und die Schwäche der Regenten brachte den gesammten Occident um diesen grossen Vortheil. Statt die Entwilderung zu befördern, ward sie vielmehr von der Klerisey behindert; statt dem Verstande fortzuhelfen, wurde er in seinem edeln Aufwärtsstreben von ihr aufgehalten und zurückgedrückt; statt die Stände in den Staaten auszugleichen und ihnen in ein gut geordnetes Verhältnis neben und unter einander zu verhelfen, ward ihr Abstand von einander und ihr Misverhältnis durch den Klerus noch vergrössert; statt die Sittlichkeit, als Grundfeste aller irrdischen Glückseligkeit, zu bessern, wurde sie von ihm verschlimmert. Der Stand, welcher Seegen für Europa hätte werden sollen, ward sein Fluch.

Aus Achtung für die Vorzüge ihres Geistes bedienten sich die Könige der Geistlichen zu weltlichen Geschäften. Sie gefielen sich in dem grossen Einfluß, den sie auf Könige und Fürsten, ihre Diener und Unterthanen, bey Gesetzgebungen, der Anordnung und Verwaltung der Staaten, bey den Anstalten zur Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Gesellschaft hatten; unvermerkt wurden weltliche Geschäfte mehr als geistiges Forschen über Christe[illegible]am und seine Lehren das Element der Klerisey; und das Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit in Sachen der Regierung, und das Ansehen, welches ihr so viele Fähigkeiten gaben, weckte, nährte und verstärkte in derselben die Begierde selbst zu herrschen.

I. Zuerst machte sich der Klerus nach und nach unabhängig von der höchsten Macht im Staate, und regierte sich nach einer eigenen Regierungsform; er formirte eine Aristocratie um die Thronen der Monarchen, die, losgerissen von denselben, höchstens noch

in Lehnsachen ihre Majestät erkannte. Er entzog sich nach und nach den Pflichten, die jeder Staat berechtigt ist, von allen seinen Bürgern zu verlangen; und eignete sich Real-, Local- und Personal-Immunitäten zu. Er richtete zuerst sich selbst: bald nachher dehnte er seine Gerichtsbarkeit auch über Layen aus, und sah das christliche Volk in seinen Diöcesen für eine Gemeinheit an, über welche ihm, zum Heil der Seelen, neben den Regenten eine Hauptgewalt gebühre. Sogar maßte sich derselbe noch während seiner aristocratischen Verfassung manche Hohheitsrechte der Regenten an, und erhob sich je zuweilen über ihre Majestät. Eine doppelte Gewalt stand nun in jedem Staate da; eine geistliche neben einer weltlichen, davon die erstere unaufhörlich drohete, die letztere zu unterjochen.

Unwissenheit und Aberglauben hatten die Klerisey in ihrer Herrschsucht mächtig unterstützt, und sie zu der zweyten Macht im Staat erhoben: dieselben Mittel konnten diese errungene Gewalt am sichersten erhalten und vermehren. Alleinbesitz von Kenntnissen war die beste Schutzwehr des hierarchischen Systems.

Geflissentlich verschloß daher der Klerus den bessern Kenntnissen allen Zugang zu den Layen: die wenigen deutlichen Begriffe, die sie noch bisher behalten hatten, wurden immer dunkler und verworrener; und verschwanden endlich gänzlich. Die Verwirrungen der Staaten, das Misverhältnis unter ihren Ständen, die Unregelmässigkeiten in der Staatsverfassung und Verwaltung wurden immer grösser: auch in Sachen der Religion umschloß den Verstand der Layen je mehr und mehr eine finstere Nacht. Bey der Geistlichkeit blieb zwar noch immer einiges Licht. Doch stand auch sie, zerstreut durch so viele weltliche Geschäfte, früh im Forschen still; das kleine Maas von bessern Einsich-

ten, welches sie besas, ward bey dem Mangel alles neuen Zuflusses immer kleiner: zulezt bemächtigte sich auch der Klerisey eine gänzliche Unwissenheit und Barbarey.

Unter dem Schuz dieser Geistesfinsterniße ward der Stand, den der Staat in seine Mitte aufgenommen hatte, um unter seiner Aufsicht der Erzieher seiner Bürger zur Sittlichkeit zu werden, im Geistlichen und Leiblichen ein allgewaltiger Tyrann und herrschte in aristocratischer Regierungsform neben Königen und Edeln, bis einer seiner Mitaristocraten sich zum einzigen geistlichen Monarchen aufwarf, und die übrigen zum Werkzeug brauchte, den christlichen Westen, Süden und Norden von Europa zu despotisiren.

II. Schon frühe ward der Grund hiezu gelegt. Die Decretalen des falschen Isidor hatten längst gelehrt, daß jede geistliche und weltliche Gewalt der apostolischen zu Rom unterworfen sey. Sie führe ihren Hirtenstab im Namen Gottes: mit ihm habe sie die Könige zu leiten, sie zu richten, und ihren Ungehorsam nach Befinden mit dem Bann oder einer Thronentsezung zu bestrafen: mit ihm die Kirche, ihre Güter, Freyheiten und Gerechtsame zu schüzen; die Bischöfe, ihr Amt und ihre Rechte zu bewachen, die ungehorsamen zu strafen, und, wenn es nöthig sey, ihres Amtes zu entsezen; aber auch die gehorsamen und würdigen wie einen Augapfel Gottes zu bewahren, und gegen Verlezungen zu vertheidigen. Dadurch ward dem römischen Prälaten schon im neunten Seculum an die Hand gegeben, sich über alle Könige und Fürsten zu erheben, die Aristocratie der Kirche umzustürzen, und auf ihren Trümmern eine geistlich-weltliche Despotie zu gründen. Für die wichtigsten Materialien zu diesem neuen Bau hatte die geschickte Hand des fal-

schen Isidor bereits gesorgt; womit er nicht zu Stande kam, das hohlten andere nach: nur fehlte lange eine emsige und kühne Hand, die das Zerstreute sammelte, ergänzte und zusammensetzte. Sie fand sich endlich. Da stand nach seinen wesentlichen Theilen der ungeheuere Kolossus der päbstlichen Gewalt mit allen seinen Schrecken.

Gregor der VIIte zwang das ganze christliche Abendland, eine einzige, von aller weltlichen Macht unabhängige geistliche Monarchie zu erkennen. Rom bestimmte er zu ihrem Sitz und ihrer Hauptstadt; zu ihrem Thron den römischen Bischofsstuhl, zu ihrem Eigenthum das ganze grosse Kirchengut; die Bischöfe zu ihren Vasallen, die Fürsten und Könige des Abendlandes sammt ihrem Volk zu ihren Unterthanen, und das zahllose Heer von Geistlichen und Mönchen zu ihrer stehenden Miliz.

Ein ungeheuerer Plan, zu dessen gänzlicher Ausführung weder die Kräfte noch der Zeitraum einer einzigen noch so kühnen und rastlosen Regierung hinreichen konnten, wenn sich auch derselben jede Hand zum gedultigen Werkzeug angeboten hätte. Nun empörte aber jede edle Seele die Kühnheit und Verwegenheit des Unternehmens; und, der Geistesfinsternis und allgemeinen Trägheit ungeachtet, ward es unter lauter Widersprüchen angefangen und unter Widersprüchen fortgesetzt: es kostete dem römischen Bischofsstuhl eine Anstrengung von 150 Jahren, bis es der Vollendung nahe kam. Auch ward der stolze Plan nie in seinem ganzen riesenhaften Umfang ausgeführt: doch kam er weit genug, um alle Ordnung umzustossen, und dem ganzen Abendland ein eisernes Joch der Knechtschaft aufzulegen.

Diese

Diese neue Weltherrschaft, die zum zweytenmahl in Rom ihre Wohnung nahm, war vorzüglich eine Schöpfung von vier kühnen Männern, Gregor VII, Hadrian IV, Alexander III und Innocenz III (von 1074 bis 1216). Sie culminirte unter Innocenz III (1198 bis 1216), und erhielt sich auf der durch ihn errungenen Höhe 80 Jahre (von 1216—1295). Als sie Bonifacius VIII noch höher treiben wollte, lies das sonst so feste Triebwerk der ungeheuern Staats-Maschine plötzlich nach, und einer ihrer Theile nach dem andern wurde schadhaft und zerfiel.

Gregor der VIIte schränkte noch als Hildebrand und Archidiaconus von Rom die weltliche Macht bey den Pabstwahlen ein, durch die erste Anstalt zu dem Cardinals-Collegium; als Pabst machte er den Königen ihren Einflus auf die Besetzung der Erzbißthümer, Bißthümer und Abteyen streitig, und verpflichtete dagegen die Erzbischöfe, vor der Uebernahme ihres Palliums dem römischen Bischofsstuhl einen Vasalleneid zu leisten. Er suchte das Verbot der Priesterehe allgemein in der Kirche einzuführen, und sich dadurch zum einzigen Gebieter der gesammten Geistlichkeit, und zum Eigenthümer ihrer reichen Güter nach und nach zu machen. Allen Reichen war er durch seine reisenden Minister, die in sein Geheimnis eingeweihet waren, gegenwärtig; und durch ihren Dienst unterjochte er alle Stände, die Könige und Fürsten und die gesammte Geistlichkeit vom Metropoliten bis zum Klosterbruder systematisch [a].

Kaum

a. Die Dictat. Gregor. VII (die, wenn sie auch nicht ächt, doch sehr alt sind) drücken sich darüber also aus: quod solus Romanus pontifex iudicatur universalis, quod ille solus possit deponere episcopos vel reconsiliare — quod absque

Kaum waren 30 Jahre von dem ersten Anfang dieser neuen Macht verflossen, so waren alle christliche Reiche von Bedeutung, Deutschland, Frankreich, England, von den Schrecken dieser Despotie getroffen: Heinrich IV in Deutschland (A. 1076) und Philipp I in Frankreich (A. 1094) sahen sich durch Bann und schmähliche öffentliche Büssungen erniedriget; Heinrich V in Deutschland (1122) und Heinrich I in England (1107) beraubt eines wesentlichen Rechts der Majestät, der geistlichen Belehnung ihrer Bischöfe; und die neue Macht in Sicilien, der Herzog Roger, sah (um das Jahr 1100) sich gezwungen, gebohrner päbst-

absque synodali conventu possit episcopos deponere vel reconsiliare — quod illi soli licet de canonica abbatiam facere et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire — quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare, quod de omni ecclesia, quocumque voluerit, clericum valeat ordinare — quod nulla synodus absque praecepto eius debet generalis vocari — quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare — quod solus possit uti imperialibus insigniis, quod solius papae pedes omnes principes deosculentur — quod unicum est nomen in mundo, Papae videlicet. Quod illi liceat imperatores deponere — quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit, quod a nemine ipse iudicari debeat — quod Romanus Pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis b. Petri indubitanter efficitur sanctus, testante sancto Ennodio, Papiensi episcopo, ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symmachi papae continetur — quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere u. s. w. *Mansi* Concil. XX. p. 160. Auch die ohngefähr unter Martin IV (c. 1281) in Spanien compilirten Gesetze fassen die Ansprüche des Pabstes als ihm zustehende Gerechtsame in Kirchensachen gut und bündig zusammen.

päbstlicher Legat zu werden, um sich der Besuche der päbstlichen Minister zu entladen.

75 Jahre nachher (um das Jahr 1154) war diese neue römische Weltherrschaft so fest gegründet, daß ihr keine weltliche Macht, selbst die festeste und kühnste nicht mehr, widerstehen konnte. Wie trieben Hadrian IV und seine nächsten Nachfolger den ehrbegierigen und festen Friedrich I fast ein halbes Seculum herum! und als sich Friedrich endlich fügte, ward er doch von Alexander III nur wie ein verlohrner Sohn zu Gnaden angenommen. Wie schmählich wurde Heinrich II von demselben Pabst, nach ausgestandenem langen Bann, noch an Bekets Grab mishandelt! Schon itzt setzten sich die römischen Prälaten über alle menschliche Ordnung, Rechte und Gewalt hinweg. Sie wiegelten Fürsten gegen Fürsten und Unterthanen gegen ihre rechtmässigen Regenten auf; sie thaten Könige nach Willkühr in den Bann und sprachen ihre Unterthanen von dem Eid der Treue los; sie setzten Könige ab und ein und verschenkten ganze Reiche. Ihr Staatsrecht lehrte ohne Hehl: alle Hohheit der Regenten sey auf päbstliche Verwilligung gegründet.

Nach einer 125 Jahre über fortgesetzten thätigen und glücklichen Benützung jedes günstigen Augenblicks zur Verstärkung ihrer Kraft zeigte sich die päbstliche Gewalt in ihrer ganzen Fülle unter Innocenz III. (1198—1216). Das immer schwürige Rom brachte er zum Gehorsam; die päbstlichen Güter der Mathildis (den Grund des heutigen Kirchenstaats) nahm er in Besitz; der königlichen Kammer öffnete er durch Dispensationen eine unerschöpflich-reiche Quelle zu neuen Geldzuflüssen; das letzte, was noch übrig war, um den Lehns-Nexus der hohen Geistlichkeit mit dem Apostelstuhle zu vollenden, den Vasalleneid von den

Bischöfen, forderte er: er schickte ganze Colonien seiner Creaturen nach allen Richtungen in alle Reiche von Europa in die niedern Kirchenämter und vergab die Pfründen nach Gefallen. Durch Legaten, seine reisenden Minister, und die lange Reihe von bischöflichen und erzbischöflichen Vasallen, und das grosse Heer von brodlosen Geistlichen, die er in Pfründen brachte, herrschte Innocenz III; er herrschte nicht blos über die abendländische Christenheit, sondern, was keinem seiner Vorweser hatte glücken wollen, sogar auch über einen Theil der morgenländischen, seitdem unter ihm ein lateinisches Reich zu Constantinopel war errichtet worden; er herrschte überall und über alle Stände, Alter und Geschlechter mit unbedingter Unumschränktheit; über die Könige wie über ihre Unterthanen; und damit selbst Könige sich desto geduldiger unter seine Gewaltsfülle schmiegen möchten, schärfte er den Bann viel häufiger als die Päbste vor ihm durch das Interdict. Alles bückte sich vor ihm in ehrerbietiger Gebehrde: Alphons X und Philipp August zwang er zur Aufhebung ihrer Ehen; Peter dem IIten von Aragonien und dem bulgarischen Kalojohannes theilte er ihre Kronen zu; Armenien beugte sich im Schattenspiel unter seinen Hirtenstab; und über die römische Kayserkrone gebot er nach lehensherrlicher Gewalt, nach einem dem Apostelstuhl (vorgeblich) angestammten Rechte. Und wo kein solcher Rechtsgrund ihn bestimmte, da lag ihm wenigstens sein Seelsorgeramt am Herzen, und er griff den Königen, seinen ersten Kindern, aus lauter Sorge für das Seelenheil einmahl nach dem andern nach den Kronen. Wie schmählich demüthigte er den König Johann von England, bis er endlich ein König ohne Land und Unterthanen war! wie anmassend setzte er ihn wieder auf den Thron, da er sich

erbot,

erbot, sein Land zu Lehn vom römischen Bischofsstuhl zu nehmen!

Die grosse neue Schöpfung war nunmehr vollendet, so weit sie sich vollenden lies. Rom hatte nun zum zweytenmahl die Welt erobert, aber nicht wie vormals durch gewaffnete Legionen, sondern durch Heere in Kutten und Kragen; nicht durch Blut und Schwerdt, sondern durch Bullen und Decretale, durch Bann und Interdicte. Rom war aufs neue Weltbeherrscherin: nur hatte es den Thron mit einem Bischofsstuhl, das Scepter mit dem Hirtenstab vertauscht; und statt Executionsarmeen diente ihm zur Vollstreckung seines Willens Fluch und Seegen. Die ganze Christenheit legte sich unter diesen Hirtenstab in ehrerbietiger Stille: er drückte schwerer als das schwerste Joch eines asiatischen Despoten; und dennoch schwieg der grössere Haufe: nur hie und da unterbrach die schauerliche Stille der dumpfe Laut eines Ketzers über diesen harten Druck: der allmächtige Christenvater schleuderte den Bann und zertrümmerte den Ketzer; und das Schweigen wurde wieder eine Zeitlang allgemein.

Mit der politischen Freyheit gieng auch alle Geistesfreyheit unter. Das Denken, Forschen und Urtheilen war verboten, in so fern es nicht Sophismen auszuspüren suchte, diese allgemeine Weltregierung zu vertheidigen, und ihr einen Anstrich von Gerechtigkeit zu geben. Für alles Uebrige pflegte Rom zu sorgen. Die Glaubensartikel und die Lebensregeln wurden dort bestimmt, Rechte und Verpflichtungen dort festgesetzt: selbst der Himmel ward für Taxen durch Petrus Schlüssel auf und zu gemacht.

Die ganze Kirche war verwirrt. Der Bischof zog mit Helm und Küras in die Fehden; zu Haus sprach er das Recht und legte Bussen auf, die in seine Kam-

mer

mer flossen; der Parochus saß Beichte, und taxirte Sünden für die Kasse seines Klosters; Bischof, Welt- und Ordensgeistliche schooren ihre Schaafe wechselsweise. Der Mönch in der Clausur hatte allem Weltlichen entsagt, und überlies daher dem Layenbruder die zeitliche Geschäfte: nur das reichliche Geniessen war ihm nicht zu weltlich. Der Laye zählte seine Paternoster, und genoß das Leben; und wenn das Maas der Sünden voll war, trug er es zu seinem Beichtiger, um es auszuleeren: war er arm, so büßte er mit seinem Körper; war er reich, so zahlte er und hatte nun den Himmel wieder offen. Der heilige Petrus dachte nicht allein für seine Kinder, er sorgte auch bey reichlicher Bezahlung für Zeit und Ewigkeit.

Ein grosser Theil der Verwirrungen des Mittelalters, die aller Bildung widerstanden, war daher das Werk der Geistlichkeit, während ihrer doppelten Verfassung. In jedem Verhältnis, in dem sie sich betrachten läßt, im Verhältnis zu dem Staate, zu der Kirche, und zu dem Alleinbesitz der Gelehrsamkeit, trug sie vielfach dazu bey, den Culturzustand von Europa zu verschlimmern.

I. Die Geistlichkeit im Verhältnis zu dem Staate.

1. Die Geistlichkeit bildete von jeher einen zahlreichen, mächtigen und angesehenen Stand in den Staaten von Europa. Sehr frühe unterschied man Welt- und Ordensgeistliche, zu denen nach der Zeit noch Layenbrüder kamen. Die ersten theilten sich in manchfaltige Ordnungen und Klassen, die nach verschiedenen Regeln, in und ohne Congregationen, lebten. Es gab Mönche und Pfarrer, einfache Priester

und

und Seelsorger; es gab Canonicos und Domherrn, Aebte und Bischöfe, Erzbischöfe und Metropolitane und zuletzt noch einen Pabst. Ihre Würden, Aemter und Verpflichtungen wurden mit Ehre, Reichthum und mit grossen Rechten, mit geistlicher und weltlicher Gewalt, und mit vielfachem Einfluß auf die Staaten ausgezeichnet; und was dem Ansehen dieser unermeßlichen Menschenzahl die Vollendung gab, war ihr Alleinbesitz höherer Kenntnisse und die Verwaltung geistlicher und ewiger Güter. Wo sonst keine irrdische Gewalt hinreichen konnte, bis zum Himmel, dahin reichte sie.

Eben darum wäre eine strenge, fest bestehende Subordination dieses Standes unter seine Oberen auf der einen Seite, und auf der andern ununterbrochene Abhängigkeit der letztern von der höchsten Macht im Staate zur Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit desto nöthiger gewesen. Als jene Banden aufgelößt, und der höhere Klerus mit dem niederen entzweiht, und sein ganzer mächtiger und zahlloser Stand von den Regenten losgerissen wurde, da lag Staat und Kirche in Verwirrung.

Während der aristocratischen Jahrhunderte der Kirche war der Klerus gut organisirt. Der Bischof hieng vom Metropolitan und Erzbischof, der niedere Klerus wieder von dem Bischof ab; die Erzbischöfe bestätigten und consecrirten die Bischöfe ihres Sprengels und forderten von ihnen canonischen Gehorsam; die Bischöfe ihrer Seits besetzten aus dem niedern Klerus alle Parochien, visitirten jährlich alle Pfarren und Klöster ihrer Diöces und hielten sie in Zucht und unter ihrer Jurisdiction.

Doch den durch milde Stiftungen und Schenkungen zum Heil der Seelen reich gewordenen Klöstern fiel

sehr

sehr frühe die Oberaufsicht, die der Bischof über ihre Wirthschaft und ihr inneres Verhältniß führen wollte, lästig, weil die Visitationsgebühren und andere ihnen aufgelegte Lasten immer stiegen, und sie sichtbar ihren Reichthum mit ihren Rechnungsrevisoren theilen sollten. Die Auflage blieb so gar, wenn der Bischof wegen anderer Geschäfte, wegen eigener und fremder Fehden, oder wegen Kränklichkeit und Alter den persönlichen Besuch aussetzen mußte. Verordnungen gegen Gelderpressungen von den Klöstern halfen nichts: darum suchten manche Aebte von der Aufsicht ihrer Bischöfe loszukommen und warfen ihre Klöster für ein Schutzgeld in den Schutz des Pabstes [b]. Nur verfiel gewöhnlich in solchen eximirten Klöstern alle Disciplin.

Schon

b. In den älteren Zeiten, während der ersten Ordnung und Strenge der Klöster, beschäftigten die Sitten der Mönche die Bischöfe bey den Visitationen wenig, sondern sie überliessen sie den Aebten, welche um des guten Leumunds willen eifrig auf die Regelmässigkeit des Lebens ihrer Klosterbrüder sahen. Die ältesten Stellen in den Geschichtbüchern und Urkunden klagen selten über die Sittencensuren der Bischöfe, sondern fast immer über ihre Eingriffe in die Verwaltung der Klostergüter und deren Plünderung: daher auch die ersten Verbote blos dahin abzielen, den Bischöfen die Eingriffe in das Zeitliche der Klöster zu verwehren (*Gregorius M.* Can. 5. 6. Quaest. 2. Caus. 18.); davon allein suchten sie die ältesten Schutz- und Schirmbriefe der Päbste zu befreyen (*Gregor. M.* lib. 7. ep. 33.); die übrige Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Klöster blieb den Bischöfen gewöhnlich. Doch finden sich auch schon Spuren von frühen gänzlichen Exemtionen. In den Annal. Corb. an. 973. heißt die Abtey Corvey filia apostolicae sedis ipsi soli subiecta. Gegen das eilfte Jahrhundert und während desselben suchten die Aebte sich von dem Eid der Treue, welchen sie den Bischöfen, wenn sie eingesetzt wurden, schwören mußten, gänzlich loszureissen. *Mabillon* Praef. ad sec. 6. Annal. Benedict. §. 3.

Schon zu Carl's des Grossen und Ludwig's des Frommen Zeiten war das Leben vieler Geistlichen ein Greuel. Daher nahm Chrodegang, Bischof von Metz (762) den Klerus seiner Kirche unter seine nähere Inspection. Er zog mit ihnen in Ein Haus, aß an Einem Tisch mit ihnen, und schrieb ihnen Regeln zur Befolgung vor, von welchen seine Geistlichen Unterscheidungsweise Canonici genannt wurden. Die Anstalt wurde nachgeahmt; bald gab es an allen grossen Kirchen Canonicos, die als Weltgeistliche von den Gütern ihrer Kirche mit ihrem Bischof in Gemeinschaft halb klosterartig lebten. Diese neue Anstalt schien für Zucht und Ordnung, wie für Staat und Kirche, sehr viel Gutes zu versprechen.

Nur der Bischof mußte öfters bald in Geschäften seines Stifts, bald als Hofbeamter in Angelegenheiten seines Königs, bald als Lehnsherr und Vasall in eigenen und fremden Fehden abwesend von dem Münster seyn, daß er zuweilen Jahre lang seine Portion von den Naturaleinkünften nicht an Ort und Stelle und an Einem Tisch mit den Canonicis verzehrte [c]. Dies reitzte auch die übrigen, sich zuweilen auf längere und kürzere Zeit von dem Gesammthaus zu entfernen, und wie ihr Bischof ihre Portionen ausserhalb desselben zu verzehren. Es zeigte sich, daß ein eigener Heerd Gemächlichkeiten gebe, die das Münster nicht gewähren könne; nach und nach wurde das Zusammenwohnen und Zusammenspeisen aufgegeben; und damit man, ohne Residenz zu halten, die Präbende ziehen könne, wurden von den Chorherrn Miethlinge bestellt, die für ein Geringes ihren Dienst versahen [d]. Die Creuz-

züge

c) *Horix* ad concordata nationis german. integra documentorum fasc. 4. p. 225 ff.

d) Schon im eilften Jahrhundert kommen Klagen vor über die

züge nach dem Orient und die Besuchung der bald darauf entstandenen Universitäten, machten diese Neuerungen nicht blos häufiger, sondern gaben auch denselben eine treffliche Beschönigung. Auch die Weltgeistlichen wurden immer mehr und mehr der genauern Aufsicht ihrer Oberen entzogen.

Durch diese Aenderungen litt schon während der bischöflichen Aristocratie die frühere glückliche Organisation der Geistlichkeit in wesentlichen Punkten. Ausserdem verwirrte sie auch damahls schon mancher kühne Eingriff einer fremden geistlichen Macht [e].

Schon

die Ehen der Stiftsgeistlichen, und die Pluralität der Beneficien (Concil. Clarm. an. 1095 can. 12. 14. Schmidt Gesch. der Deutschen Th. II. S. 456 vergl. S. 177.): beydes wäre nicht möglich gewesen, wenn den Stiftsherrn ihre Präbenden nicht wären aus dem Stifte verabfolgt worden. Dunstan's Reformation in England († 988) verhängte auch schwere Verfolgungen über Geistliche, die das gemeinsame Zusammenleben verlassen hatten (Burnets Reformationsgeschichte von England Th. I. S. 537): das Verschleppen der Präbenden aus dem Gemeinhauß war daher auch in England sehr gewöhnlich.

e. Es wird genug seyn, nur einige solche Anmaßungen der Bischöfe zu Rom aus den frühern Zeiten ins Andenken zu bringen. Der Bischof zu Rom entschied die Ehesache des Grafen Balduin von Flandern. Lothar der Jüngere appellirt A. 862 in seiner Ehescheidungssache gegen den Ausspruch seiner Bischöfe an den Pabst, und der Pabst verfährt dabey bereits itzt als Dictator, gegen König und Concilium. Johann XV fieng seine Dictatur über die Bischöfe von Frankreich A. 996 damit an, daß er den Ausspruch ihrer Synode, durch den sie den Erzbischof Arnulph von Rheims abgesetzt hatten, für ungültig erklärte (*Harduini* Concil. T. VI. P. I. p. 717.). A. 998 schloß Gregor V alle Bischöfe, welche Roberts Ehe mit Bertha gebilligt hatten, von der Communion

aus,

Schon frühe forderte der Erzbischof zu Rom als erster Bischof in der Christenheit des Abendlandes in fremden Diöcesen oberrichterliches Ansehen und von ihrem Klerus eine Art von Abhängigkeit. Zwar ward ihm Anfangs von den Longobarden in Italien und den Westgothen in Spanien, weil sie Arianer waren und die orthodoxe Kirche haßten, nicht der geringste Einfluß auf die Kirchen ihrer Reiche eingeräumt. Das Longobardenreich ward von Pipin geschwächt und kurz darauf von Carln dem Grossen ganz zerstöhrt: und der römische Bischof, befreyt von seinen langjährigen Widersachern, drang nun ganz Italien den orthodoxen Lehrbegriff, und sich dabey als ersten Bischof auf, und erhielt noch über dieses (A. 754) einen Theil des den Longobarden abgenommenen Landes zum dominium utile, wodurch er mit den fränkischen Königen in Vasallen-Nexus trat. Die alte orthodoxe Kirche, welche von

aus, bis sie sich mit dem apostolischen Stuhl würden abgefunden haben (*Dachery* spicil. T. I. p. 603). Sylvester II und Joh. XVIII thun mehrere Eingriffe in die bischöflichen Rechte und setzen sie glücklich durch (s. Bower's Historie der Päbste unter diesen beyden Artikeln). Die französischen Bischöfe excommuniciren ihren König Ludwig; der Pabst Honorius annihilirt ihre Censur u. s. w. An Widerspruch und Widerstand gegen solche Anmassungen liessen es die Bischöfe nicht fehlen. Die Bischöfe in Deutschland erkennen A. 1022 und die in Frankreich A. 1031 dies oberrichterliche Ansehen der Päbste nicht, und erlauben die päbstliche Absolution nur dann, wenn der Sünder mit einem Schreiben von seinem Bischof nach Rom kommt. A. 1025 behaupten die französischen Bischöfe, daß kein Fremder in ihrer Diöces ordiniren dürfe, wenn er gleich mit einer Bulle vom Pabst darzu versehen sey. Vergl. *Baronius* unter den genannten Jahren. Aehnliche Fälle aus der Kirchengeschichte von England sammelt *Henry* hist. of Great Br. T. II. III.

von den westgothischen Arianern seit ihrer Niederlassung unter hartem Druck gehalten wurde, kämpfte sich in Spanien durch allen Widerstand allmählich glücklich durch; der orthodoxe Lehrbegriff ward herrschend, und der römische Bischof, wornach er lang gerungen hatte, auch in Spanien allgemein geachtet. Im Reich der Franken und in England ward ohnehin von Anfang her Christus in Gesellschaft mit dem Pabst geprediget. Die Christenheit im ganzen Abendlande war nun Eine Heerde unter vielen Hirten: nur fehlte noch der Oberhirte.

Carl der Grosse hatte seinem geistlichen Vasallen auf dem Bischofsstuhl zu Rom grosse Macht verliehen, um den longobardischen Vasallen, auf deren Treue er nie rechnen durfte, eine Gegenmacht in der Nähe an ihm aufzustellen. Auch in den andern Theilen des Reichs der Franken nahm das Gewicht des römischen Bischofs zu, nicht blos weil ihm Bonifacius von den Bischöfen in den neu errichteten deutschen Kirchensprengeln einen Eid der Treue hatte schwören lassen, sondern auch, weil Carl der Grosse aus Achtung gegen seine Einsicht und Erfahrungen in Kirchensachen seinen Rath zu jeder neuen Anstalt einzuhohlen pflegte. Deshalb war ihm auch die römische Kirche für das Aeussere des Gottesdienstes Muster, nach welchem er die fränkischen und deutschen Kirchen in Gesang und Liturgie eingerichtet wissen wollte: selbst das Volk ward dadurch gewöhnt, in alles Römische besondern Werth zu setzen.

Indessen ward durch alles dieses die Aristocratie der Kirche nicht geändert. Der Metropolitan und Erzbischof stand allenthalben an der Spitze; er consecrirte seine Suffraganbischöfe und forderte von ihnen canonischen Gehorsam; nahm Klagen gegen sie vom

niedern

niedern Klerus und von Layen an, und rief sie zu Synoden. Noch war an keinen Supremat zu denken, an keine Jurisdiction des Pabstes; die fränkischen Könige sahen ihn, wie ihren geistlichen Vasallen, und sich als Aufseher der Kirchen ihres Reiches an [f]; sie sendeten an ihn die Schlüsse der Synoden, nicht zur Bestätigung sondern zur Nachachtung, und er erkannte die schuldige Subordination auch noch eine Zeit lang nach der Herrschaft Carls des Grossen.

Doch war diese seine Unterwürfigkeit nichts als eine Nachwirkung von der seltenen und kräftigen Regierung dieses grossen Kayfers. Noch war kein Viertelseculum nach ihm verflossen, so begann ein anderes System.

Der falsche Isidor erklärte in den untergeschobenen Decretalen den römischen Bischof für den Oberherrn der ganzen Kirche, dem das Endurtheil in allen Kirchensachen, besonders die Censur der Provinzialbischöfe zugehöre, und ohne dessen Bestätigung die Schlüsse der Provinzialsynoden kraftlos wären. Dieser Grundsatz knüpfte jeden Bischof an den römischen und riß ihn los von seinem Metropolitan; er ermunterte den niedern Klerus zu Appellationen gegen die bischöflichen Gerichte an den apostolischen Stuhl zu Rom, und drohte die Diöcesansubordination von Grund aus zu zerstöhren, und die gesammte Geistlichkeit in dem ganzen Abendlande einem einzigen geistlichen Despoten zu unterwerfen [g].

Ein

f) Capitul. Francof. an. 794 n. 4. (Baluze T. I. p. 264) wird die Appellation vom Synodus an den Kayser verordnet.

g. *Horix* de appellationibus et provocationibus ad curiam Romanam. *Koerner* de provoc. ad sedem roman.

Ein System wie dieses, so unerhört und gegen alle Praxis in der Kirche und, wie gleich der erste Fall seiner Anwendung zeigen mußte, recht dazu geeignet, alle Ordnung zu vernichten, die Prozesse ins Unendliche zu verlängern, gerade Entscheidungen, welche öfters Untersuchungen an Ort und Stelle nöthig hätten, zu erschweren, und die gröbsten Missethaten der Bestrafung zu entziehen [h], — ein so neues und gefährliches System konnte nicht so schnell in Uebung kommen. Es wurde zwar versucht, durch kühne Attentate dasselbe durchzusetzen: aber Bischöfe und Erzbischöfe sträubten sich dagegen, so oft ihr Interesse dabey litt: die grosse Revolution, die dem Inneren der Kirche drohte, ward bis in die Mitte des eilften Seculums nicht vollendet; sie ward dem kühnen Geist Gregors des VIIten vorbehalten.

Die Unterjochung traf zuerst die Erzbischöfe. Das Pallium, das seit dem achten Seculum den Erzbischof von seinen Suffraganen unterscheiden sollte, ward von Gregor dem VIIten allen Erzbischöfen in Deutschland, England und Frankreich als ein wesentliches Stück ihrer Würde aufgedrungen, vor dessen Uebergabe jedem Erzbischof ein Eid der Treue abgenommen wurde, der ihn zum völligen Vasallen des römischen Chalifen machte [i]. Die Erzbischöfe liessen sich

den

h. *Bernhard* de consider. ad Eugenium lib. 3. c. 2.

i. Dieser Eid steht bey *Raymund. de Pennaforti* decret. X de iureiurando vergl. Concil. Rom. VI. an. 1079 in *Mansi* T. XX. p. 526. *van Espen* ius eccles. P. I. tit 15. c. 2. Pereira von dem Recht der Metropolitane über ihre Bischöfe: thes. 10. §. 7. 8. (übersetzt in Le Bret's Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte Th. III — VI.) Die Erzbischöfe sollten es in Person zu Rom empfangen. *Gregor.* ep. 24. lib. I. ep. I.

den Huldigungseid gefallen, vielleicht weil er keine grosse Neuerung schien, da sie selbst den Bischöfen ihrer Diöces einen ähnlichen Vasalleneid abzunehmen pflegten [k]. Es schien ja überdies ein geistlicher Lehnsherr in der Ferne weniger die Freyheit einzuschränken, als der weltliche in ihrer Nähe, von welchem sie durch die Verpflichtung an ihren neuen geistlichen Lehnsherrn loszukommen hoffen konnten.

Vor der Hand schien es genug, nur den Metropoliten und Erzbischof zum geistlichen Vasallen des römischen Bischofsstuhls gemacht zu haben: man ließ ihm noch Bestätigung und Consecration seiner Suffraganen, unbesorgt wegen des überwiegenden Einflusses, welchen ihm dieses Recht auf die ganze Diöces zu geben schien, da zu gleicher Zeit der ganze Klerus durch das eingeführte Recht der Appellationen von den Erzbischöfen losgerissen, und von den Päbsten angezogen wurde [l]. Es hätte auch die halbe Christenwelt empört, hätte Rom sich so geradezu, die ersten Aemter in den Kirchen fremder Reiche zu besetzen, angemaßt. Durch einen

l. lib. 9. Wilhelm II in England widersetzte sich, als sein Erzbischof zu Canterbury Anselm das Pallium von Urban II hohlen wollte, unter dem Vorwand, daß er den Pabst nicht für den rechtmässigen erkenne (*Thomassin* P. I. lib. 1. c. 36. p. 259): zuletzt ward Wilhelm doch überlistet.

k. So z. B. auch die Bischöfe, deren Metropolit der Bischof zu Rom selbst war, wie selbst Gregor IX an. 1227 cap. 13. X. de maj. et obed. sagt. Die Aebte schworen einen ähnlichen Eid den Bischöfen.

l. Decret. Gratiani Causa 2. Q. 6. can. 4. 8. 16. vergl. *Bernhard* de consider. ad Eugenium lib. 3. cap. 2. (Opp. T. I.) und dieses Kapitel weiter unten; *Horix* de appellationibus et evocationibus ad curiam Romanam.

einen Umweg ließ sich sicherer und leichter zu demselben Ziel gelangen.

Seitdem der Pabst sich zu dem allgemeinen Vater der gesammten Christenheit aufgeworfen hatte, wandte sich jeder brodlose Geistliche um eine Pfründe an denselben. Sein eigener Kirchensprengel war nicht gros genug, alle Supplicanten zu versorgen. Da fiel Hadrian IV (1154) auf den Einfall, reichen Stiftern fremder Kirchensprengel einen und den andern mit Empfehlungsschreiben zuzuschicken. Der Versuch gelang: die Empfohlnen wurden angenommen. Wenige Jahre nachher änderte er schon die Sprache: statt zu empfehlen und zu bitten drang er seine brodlosen Söhne fremden Stiftern und Pfarreyen durch Machtgebote auf; Alexander III setzte gar canonische Strafen auf den Fall der Weigerung. Um desto dreister konnte nun der gewaltsame Innocenz III dem römischen Bischofsstuhl die Macht beylegen: Kirchenämter in der ganzen Christenheit nach Belieben zu besetzen, Präbenden zu vergeben, und jedem Stifte, wenn es gleich das Wahlrecht habe, aufzulegen, den vom Pabst ernannten Parochus und Stiftsgenossen anzunehmen [m]. Zu Hunder-

ten

m. *Thomassinus* T. II. p. 121 ff. hat die Stellen gesammelt. A. 1154 fieng diese Anmassung der Päbste an. Um den Päbsten das Vergeben der Präbenden zu vereiteln, gaben die Stifter Exspectanzen; und die Päbste wieder Exspectanzbullen. Gregor IX verlangte (zwischen 1226 — 1239) von den englischen und französischen Stiftern, daß jedes ihm zwey Stellen zu besetzen überlassen möchte. *Matth. Paris* an. 1226. Abgeschlagen! Von nun an schickten die Päbste die Geistlichen zu Hunderten mit Provisionsdecreten nach England. A. 1240 auf einmahl 300 mit dem Befehl, niemanden eine Pfründe zu ertheilen, bis diese versorgt wären *Matth. Paris* an. 1240.

e *nry's*

ten wurden nun brodlose Geistliche andern Reichen zur Versorgung zugeschickt; Deutschland, Frankreich und besonders England wurden mit päbstlichen Beneficiaten (meist Italienern) in Stiftern und in Parochien überschwemmt: lauter Creaturen einer fremden Macht, die ihr Interesse in den Ländern ihrer Niederlassung förderten, und römischen Geist verbreiteten.

Sollten nun von dieser neuen Theorie, welche man mit Hitze in die Praxis setzte, die Bißthümer ausgenommen seyn, da es schon die falschen Decretale, die jetzt als allgemeine Regel galten, darauf angelegt hatten, ihre Besetzung dem römischen Bischof in die Hand zu spielen [n]? Innocenz III griff endlich zu; doch verlangte er Anfangs weiter nichts, als daß seine Entscheidung streitiger Bischofswahlen die Bestätigung der Erzbischöfe überflüssig und entbehrlich mache [o]; darauf eigneten sich Johann XXII und Benedict XII (A. 1316 und 1335) die Besetzung der Bißthümer zu, deren bisheriger Innhaber zu Rom selbst oder nur einige Tagereisen von der Stadt gestorben sey [p]; zulezt reservirten sich die Päbste alle erledigte Bischofsstellen

Henry's hist. of Great Britain T. IV. p. 288 ff. Die Anforderungen giengen immer weiter, bis endlich Clemens IV die freye Disposition über alle Beneficien und Pfarrstellen dem Römischen Stuhl zugeignete, und erklärte, daß es seine besondere Begünstigung sey, wenn den Capiteln das Wahlrecht in einigen Fällen verstattet würde.

n. Ueber die Anlage dazu ist zu vergleichen c. 5. und 20. X. de elect. c. 1. 2. X. de transl. episc. c. 1. und 6. X. de temp. ord.

o. Cap. cum nobis und cum inter X. de elect. Pereira a. a. O. thes. 7. §. 24 — 26.

p. Von 1316 Extravag. de debito; an. 1335 ad regimen.

stellen [q]. Und mit diesen Anmassungen hielt auch das Recht der Consecration [r] und die Verpflichtung eines jeden Bischofs durch den Eid der Treue zum päbstlichen Vasallen [s], völlig gleichen Schritt. Der Metropolitan und Erzbischof kam dabey, wenn ihm gleich noch hinterher der neu bestellte Bischof canonischen Gehorsam schwur, um alle seine Rechte; jeder Bischof war Vasall und Creatur des Pabstes, und als Diener seiner Macht, dem er, wie er wollte, wohl und wehe thun, ihn versetzen und absetzen konnte [t], ein eifriger Beförderer seines Despotismus in allen Staaten von Europa [u].

Schon

q. Pereira am angef. O. thes. 11. §. 7—9.

r. Gregor VII erkannte noch das Consecrationsrecht der Erzbischöfe, Pereira Satz. 8. Seitdem aber die Bißthümer vom Pabst vergeben wurden, mußten die Candidaten der Bischofswürde nach Rom reisen, um sich dem Schein nach prüfen zu lassen. Weil sie einmahl da waren, wurden sie auch sogleich consecrirt. Vergl. *Hederich* de iure consecrandi suffraganeos.

s. Den Eid der Treue verlangte schon von einigen Bischöfen Gregor VII; aber er war nicht eher allgemein durchzusetzen, als bis die Päbste die Bißthümer selbst vergaben, und die Bischöfe zur Prüfung nach Rom reißten.

t. Cap. 2. inter corporalia X de translat. episc.

u. Diese Abhängigkeit der Geistlichkeit von Rom hielt in England, Deutschland, Frankreich ohngefähr gleichen Schritt; in Spanien (das zwischen 1035 — 1065 wieder verschiedene christliche Königreiche hatte) kam erst die Geistlichkeit mit Rom in ein festes System durch den Erzbischof von Toledo, Roderich Ximenes († 1245), der unter der Auctorität Gregors IX, überall Bischöfe setzte, wo schon vormals Bischöfe gewesen waren. Im Norden, wo das Christenthum überhaupt erst seit dem Jahre 1000 festen Fuß faßte, fängt gleichfalls alles etwas später an. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts rissen sich die

Bischöfe

Schon lange ward das grosse Heer der Mönche (fast alle von der Regel Benedict's) von der magnetischen Kraft des römischen Apostelstuhls mächtig angezogen. Einzeln waren sie schon seit den früheren Jahrhunderten in Ansehung ihres Reichthums unter päbstlichen Schutz und Schirm, damit die Bischöfe nicht mit ihnen von demselben zehren möchten[x]; und diese Bullen legte manches Kloster (wie sie doch nicht gemeint waren) als eine völlige Exemtion von der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Bischöfe aus. Die Klosterzucht verfiel allmählig allenthalben. Abt Odo (†942) reformirte sein Kloster Clugny[y], dessen Grund und Boden sei-

nem

Bischöfe zu Lund von dem Metropolitan zu Bremen los, und wurden selbst Erzbischöfe. Eskil, Erzbischof von Lund, war in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts päbstlicher Legat und dominirte schon über die Erzbischöfe und Bischöfe in Schweden (Pantoppidan Kirchenhistorie von Dänemark Th. I.) u. s. w. Die Bischöfe und Aebte waren seit der Zeit dieser Abhängigkeit der Regel nach bald aus Dankbarkeit, bald aus Furcht, nicht weiter fortzurücken, Diener und Sklaven der päbstlichen Gewalt: nur Männer von so überwiegendem Ansehen, wie einst Bernhard, Abt von Clairvaux, hatte, konnten eine Ausnahme machen, und den römischen Hof selbst wieder beherrschen.

x. S. oben S. 274. So schickte das Benedictinerkloster zu Regensburg schon zu Carls des Grossen Zeit alle Jahre sieben Gold-Gülden nach Rom, um gegen die Eingriffe der Bischöfe in sein Zeitliches einen Schutz zu haben u. s. w. *Hundius* Metropol. Salisb. T. I. p. 149. 157. *Ratherius* (930) in libr. apologet. p. 368. klagt schon darüber, daß zu Rom Exemtionen von der Gewalt der Bischöfe feil wären.

y. Helyot Geschichte der Orden Th. V. S. 214. Schon A. 937 hatten 17 benachbarte Klöster seine Regel angenommen.

nem Stifter als Eigenthum gehörte; weshalb es möglich ward, seiner Abtey ein Exemtionsdocument des Inhalts auszufertigen, daß sie keinem König, keinem Kayser, keinem Erzbischof und Bischof untergeben sey [z]. Sie schien auch eine solche Unabhängigkeit bey der strengen Lebensweise ihrer Mönche zu verdienen: und da dieselbe strenge Observanz auch in den mit ihr verbündeten Klöstern herrschte, die sich nach und nach (seit 937) unter dem Namen der Congregation von Clügny über ganz Europa ausgebreitet haben [a]; so schienen auch dieselben keiner andern Aufsicht als der ihrer KlosterObern zu bedürfen, und des besondern Vorzugs werth zu seyn, daß sie der alleinigen Oberaufsicht des Pabstes vorbehalten wurden. Dieser weit ausgebreitete Orden der Clugnyacenser war hiedurch der bischöflichen Subordination entrissen [b].

Die Cistercienser, die seit 1098 die strenge Regel Benedicts unter sich erneuerten, entsagten anfangs dieser Freyheit, und machten Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen die Bischöfe ihrer Gegend zum Grundgesetz ihrer Reformation: darneben hielt auch dieser Orden sich durch Congregationen fest zusammen. Mittelst dieser strengen Ordnung und durch die thätige Beförderung der Bischöfe breitete sich derselbe schnell über ganz Europa aus. So gestärkt und mächtig, konnte er die Bischöfe ganz entbehren; er suchte die Exemtion von ihrer Aufsicht

z. *Labbe* Concil. T. 8. p. 565.

a. *Jo. Mabillon* Annal. Bened. T. 5. *Steph. Baluze* Miscell. T. V. p. 343. VI. p. 436.

b. Auf der Synode zu Chalons an der Saone wurde A. 1063 dem Pabst das Recht zugestanden, so viele Klöster, als er wolle, zu eximiren. *Harduin* Concil. T. VI. P. I. p. 1139.

Aufsicht im Geistlichen und Zeitlichen, und erhielt den Pabst zu seinem unmittelbaren Obern [c].

Diese Beyspiele steckten an, und im eilften und zwölften Jahrhundert wurde die Befreyung der Klöster im Einzelnen und in ganzen Brüderschaften von bischöflicher Gewalt immer allgemeiner. Um sie zu beschönigen, ergriffen alle Zweige der Benedictiner das Congregationssystem, durch welches ihre Obern wie an einer Kette bis nach Rom hin reichten. Sie schienen nun der Einheit wegen ein allgemeines Directorium zu bedürfen, und welcher Ort der Welt außer Rom konnte zu dem Sitz desselben, und welcher Bischof außer dem römischen geschickter scheinen, es zu übernehmen [d]? So wurden auch die Klöster und Orden von dem Pabst abhängig, und vom Gehorsam gegen ihre Bischöfe in allen Reichen losgezählt. Nun, von ihrem Oberaufseher weit entfernt, standen sie so gut, wie unter keiner Aufsicht, und außerden lies noch die Aehnlichkeit der Ordensbrüderschaften tausend Schlupfwinkel für Verbrecher offen [e]. Die Kirche wurde mit sich selbst entzweiht: die Mönche trotzten, und die Bischöfe, durch die Tiefe ihrer Erniedrigung und den Verlust erbittert, den sie an ihren Revenüen von den Klöstern litten, griffen zu, um bey der allgemeinen Niederlage ihrer Rechte, wenigstens noch einiges zu retten; sie giengen ein in strenge Untersuchungen der geschehenen Exemtionen, und bezweifelten bald die Aechtheit der vorgeblichen Befreyungsbullen; bald bestritten sie die von den Klö-

stern

c. *Thomassinus* de vet. et nova disciplina T. I. lib. 3. c. 28.

d. Bonifacius VIII cap. X. de privilegiis in VIto behauptete, daß alle Kirchen der römischen zugehörten: es könne daher nichts Neues seyn, wenn der Pabst die Klöster derselben sich unterworfen erkläre.

e. Erläuterungen, 19.

stern angemaßte Ausdehnung der Exemtion; das einemahl, daß ihre Aufsicht und Gerichtsbarkeit zugleich im Zeitlichen und Geistlichen von ihr aufgehoben sey, und wollten nur von beydem einen Theil nachlassen; das andremahl gaben sie nicht zu, daß die Klosterbrüder aller Orten in allen ihren Functionen und Verhältnissen von ihrer Oberaufsicht losgesprochen wären, und dergleichen mehr [f]. Denn dieselbe Person konnte Mönch und Seelsorger, Canonicus und Pfarrer, einfacher Priester in Rücksicht auf eine Stelle und zugleich Beichtvater in Hinsicht auf eine andere seyn: wie vielfach konnte nicht der Streit gewendet werden? Des Gewirres und der kirchlichen Prozesse war kein Ziel und Ende!

Um das Uebel voll zu machen, erschuf die Noth der Zeit ein unübersehliches Heer von Bettelmönchen.

Um

f. Die früheren Exemtionsbullen waren nur Schutzbriefe des Zeitlichen: gegen das eilfte Jahrhundert umfaßten sie erst Mehreres. Von den Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Klöstern finden sich viele Spuren in den Glossatoren. Man darf sie nur über das decretum Gratiani Causa 10. Q. 1. can. 1. Causa 16. Q. 1. can. 34. Causa 18. Q. 2. can. 6. nachsehen; vergl. *Janus a Costa* ad cap. dilectus und *Francisc. Florens* comment. de statu monachorum. Häufig beriefen sich die Klöster zum Erweis ihrer Exemtion blos auf Sagen; aber Alexander III verordnete bereits, nur auf Urkunden zu achten cap. 7. X. de privil. an. 1179. aber diese Urkunden waren häufig von den Klöstern untergeschoben, wie schon *Petr. Blesens.* ep. 68. und *Matth. Paris* ad an. 1238 sagten, und die Diplomatik in neuern Zeiten unwiderleglich erwiesen hat: vergl. *La Combe* recueil de jurisprudence canonique p. 339. *Baronius* ad an. 1109. von Maiern westphäl. Friedenshandlungen T. 3 im Vorbericht. Nach *de Ludewig* reliq. Mf. praef. §. 15 sollen die Mönche zu Cassino eine ordentliche Fabrik solcher Urkunden gehabt haben.

Um im südlichen Frankreich die Ketzereyen der Albigenser und Waldenser in ihrer schnellen Ausbreitung aufzuhalten, stellte man Franciscaner und Dominicaner, Mönche in zerlumpten Kleidern, die sich kümmerlich von blosem Bettelbrode nähren sollten, auf, weil nur solche Vertheidiger der Gerechtsame des Pabstes und der Geistlichkeit vermochten, auf ein Volk zu wirken, das die unersättliche Habsucht und Tyranney der Klerisey ermüdet und zum allgemeinen Aufstand angetrieben hatte. Die Dominicaner (A. 1206) und Franciscaner (1208) wollten Anfangs, um etwas Eigenthümliches zu haben, von Exemtion nichts wissen; sobald sie aber reich und mächtig waren, so rissen sie sich los von jeder andern Aufsicht als der ihres Generals, der unmittelbar vom Pabst abhieng. Darauf erhielten beyde Orden (A. 1227) die Erlaubnis Beicht zu sitzen und Bussen aufzulegen, und in derselben Bulle ergieng an die Bischöfe der Befehl, diese Beichtiger und Prediger in ihren Diöcesen günstig aufzunehmen, und ihnen in keiner ihrer geistlichen Verrichtungen ihren Beystand zu versagen. Kurz darauf (A. 1236) wurden beyde Orden in einer eigenen Bulle von der Besuchung der Synoden und dem Gehorsam gegen alle Diöcesanverordnungen entbunden, und alle Bischöfe, die sie bisher unter ihre Aufsicht hatten ziehen wollen, durch heftige Censuren mitgenommen [g]. Diese grossen Freyheiten erhuben diese Bettelmönche über die Bischöfe und die Pfarrer; sie durchstreiften nun ganz Europa als bevollmächtigte Gesandte ihres römischen Oberhauptes; sie drangen auf die Kanzeln, in die Beichtstühle, und die Bischöfe, welche bisher noch die Aufsicht über das Lehr- und Seelsorgeramt geführt hatten, verlohren nun den letzten Schein von Amtsgewalt, da jetzt diese Aemter

g. Nimis prava X. de excessib. Praelatorum.

Aemter unabhängige Bettelmönche zu verwalten hatten. Je grösser nun der Zulauf zu einem wandernden Beichtstuhl wurde, weil bey demselben alle Schaam wegfiel, und die gröbsten Sünder ihre Abscheulichkeiten einem Beichtiger vertrauen konnten, dem sie vielleicht nie wieder vor die Augen kamen [h], desto mehr fühlten sich die Bettelmönche, und desto trotziger begegneten sie Bischöfen und andern Mönchen, die als Prediger das ordentliche Seelsorgeramt in den Parochien hatten.

Hiermit war das Werk mehrerer Jahrhunderte, die Auflösung aller Ordnung und Subordination der Geistlichkeit, vollendet; der römische Apostelstuhl hatte eine zahllose Menge subalterner Diener in allen Reichen von Europa, für die die volleste Ergebenheit an ihn das beste Mittel war, zu den ersten Würden in der Kirche zu gelangen; ein nach römischen Begriffen ungestimmter Geist bemächtigte sich unvermerkt aller Klöster, Stifter und Capitel; es war ein Supremat errichtet, unter welchem bey allem äußern Schein von strenger Ordnung und Subordination nichts als Unordnung und Verwirrung in dem Schoos der Kirche und den Staaten herrschte [i].

2. Die Kirche war nunmehr der Pabst. Er usurpirte alle ihre gesellschaftlichen Rechte, und herrschte durch dieselben unumschränkt über das Gewissen der ganzen Christenheit im westlichen Europa: der Antheil, welchen noch die höchste Macht im Staate an denselben und ihrer Ausübung während der bischöflichen Hierarchie zu nehmen pflegte, hörte seit der Gründung des päbst-

h. *Matth. Paris* an. 1246.

i. Erläuterungen, 19.

päbstlichen Despotismus auf; er hatte alle Macht im Himmel und auf Erden.

Diese Revolution war längstens vorbereitet. Bey der Gründung des Christenthums unter den Germaniern waren Lehrer eher da als die Gesellschaft, die sich unterrichten lassen wollte; jene mußten erst diese um sich sammeln, und ihre innere und äußere Verfassung ordnen, was im umgekehrten Fall die Sache der Gesellschaft würde gewesen seyn. Um ihre Rechte unbekümmert, die sie niemand kennen lehrte, und noch zu stumpf, sie jetzt schon durch sich selbst zu finden, lies die Kirche ihren Klerus dieselben unbestritten usurpiren: ohne daß es ihm auch nur durch eine ferne Aeusserung übertragen worden wäre, maßte sich derselbe Gewalt und Regiment der Kirche an; der Metropolit rief Bischöfe zu Synoden und Concilien zusammen, und organisirte seinen Kirchensprengel; Bischöfe setzten Pfarrer ab und ein, und excommunicirten Ketzer und schrieben vor, was zu glaubeu und zu lehren sey. Die Kirche war im Klerus, ihre Gewalt in ihrem Schoos[k]: der Stand, dem nur zu lehren und über Lehren nachzuforschen obgelegen hätte, herrschte über die Kirche wider ihren Willen.

Doch schien eine Zeit lang über den Rechten der Kirche ein günstiges Geschick zu wachen, um ihr dieselben zu erhalten, bis sie, der Unmündigkeit entwachsen, über ihre Rechte würde nachdenken, und sie von denen, die sie usurpirten, zurückfordern können. Die Ordnung der Dinge unter den Germaniern brachte viele Kirchensachen auf Nationalversammlungen, und machte sie dadurch zur Angelegenheit der ganzen Nation, die nun christlich war. Hätten nun die Nationalv

k. *Baluze* Capitul. T. I. p. 939. n. 99. Sancta ecclesia in sacerdotibus constat.

nalversammlungen als Reichstäge in den neuen Staaten von Europa fortgedauert, so hätte die Kirche in Besitz und Ausübung ihrer gesellschaftlichen Rechte unvermerkt wieder kommen müssen: wer auf ihnen stimmte, war ein Glied der Kirche, und stimmte häufig über Kirchensachen. Aber ihre Dauer war unmöglich, seitdem die vormals cantonnirenden Germanier ansässig worden waren; aus Nationalversammlungen ward ein Campus Martius und Majus, der häufig nichts als eine Musterung der Krieger war [l]; Reichs- und Kirchensachen kamen auf denselben immer seltener, und endlich gar nicht mehr zum Vortrag. Da nun um dieselbe Zeit auch die einzelnen Gemeinen alle Bischofswahlen dem Klerus überlassen hatten; so hatte die Kirche den Besitz gesellschaftlicher Rechte bis auf den letzten Schein verlohren.

Die Kirchensachen wurden nun auf National-Concilien und Synoden von den Bischöfen in Gemeinschaft mit der höhern Geistlichkeit verhandelt. Blos aus Privatinteresse, um ihren Schlüssen grösseres Gewicht zu geben, überliessen sie den Königen, die Nationalsynoden zu berufen, und die Kirchenpunkte vorzuschlagen, die man zu verhandeln hätte; und desselben grössern Glanzes wegen sah die Geistlichkeit es gern, wenn der König [m] sammt dem ersten Adel, den er um sich hatte, ihren Sitzungen beywohnen mochte. Die Schlüsse solcher Synoden wurden von den Königen bestätiget,

l. J. F. Runde vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte (Göttingen 1775. 4) S. 1—13.

m. Die Bischöfe erkannten das Gewicht, das ihnen eine solche Gegenwart gewährte, und drücken daher ihre Dankbarkeit und Freude darüber häufig in den Vorreden zu ihren Schlüssen aus z. E. *Coleti* Concil. Tom. VII. p. 409 ff. Runde a. a. O. S. 16.

stätiget, und erhielten erst durch ihre Sanction und Promulgation die Kraft wirklicher Gesetze. Auf diese Weise theilte doch der Klerus einen Theil der kirchlichen Gesellschaftsrechte mit der höchsten Macht im Staate.

Weil nun gerade die Weisesten des Reichs auf Concilien beysammen waren, — die weltlichen Baronen, mit denen ohnehin die Könige über Sachen ihres Staats bey Hof zu Rathe giengen, und die ersten Geistlichen, die als die einzigen Gelehrten jener Zeit die Staatsräthe, Kanzler [n] und schriftlichen Wortführer der Könige und die Vertheidiger ihrer Schritte waren [o], — so gaben ihnen oft die Könige, nach abgemachten Kirchensachen, Staatsangelegenheiten zu überlegen. Dadurch ward zur Regel, daß auch die ersten Herrn des Hofs zu National-Concilien gezogen werden müßten [p], und sie so gut bey dem ersten Theil der Deliberationen wie bey dem lezten mitzustimmen hätten: und die Geistlichkeit theilte nun mit ihnen und dem Könige die Berathschlagung über Glaubenssachen und die Disciplin.

Bald aber fiel der Geistlichkeit die Concurrenz der weltlichen Baronen in Kirchenangelegenheiten zu beschwerlich, und die Bischöfe drangen auf die Reinigung

n. Man gehe nur die Regierungsgeschichte Carls des Grossen, Otto des Grossen und anderer Könige nach der Reihe durch.

o. Z. B. Wala, Abt von Corbie, war Ludwigs des Frommen vertrautester Rathgeber. Die Absetzung Ludwig's des Frommen, und Lothar's Empörung gegen ihn rechtfertigte Agobard, Bischof zu Lyon († 841) in einem libro apologet. pro filiis Ludovici Imper. adversus patrem. Dagegen Riethard (nach den meisten, ein Mönch) schrieb gegen den Kayser Lothar, de dissensionibus filiorum. Doch s. Hist. liter. de France T. V. p. 204.

p. Von den Conciliis mixtis handelt ausführlich Runde am angef. O. S. 17 ff.

gung der Synoden von weltlichen Beysitzern, und setzten ihr Verlangen glücklich durch. Nun blieb nur noch den Königen allein ein kleiner Antheil an der Verwaltung der kirchlichen Gesellschaftsrechte; sie wurden oft zu den Synoden eingeladen, und bestätigten die Schlüsse und erhuben sie durch ihre Promulgation zu Reichsgesetzen [q]. Auch die bischöfliche Würde hatte man aus ihrer Hand in so fern zu erwarten, als man ohne ihre Bestätigung und Belehnung zu dem wirklichen Besitz derselben nicht gelangen konnte [r].

Doch

q. Z. B. Unter Otto I wurden noch auf dem Reichstag zu Augsburg A. 952 von den anwesenden Bischöfen verschiedene Kirchengesetze abgefaßt, die Otto bestätigte und promulgirte. *Harduini* Concil. T. VI. P. I. p. 615.

r. Der Regel nach galt die Bestätigung und Belehnung der Bischöfe von den Königen bis auf die Investiturstreitigkeiten, oder Gregor VII: einzelne Ausnahmen kamen nur hie und da vor. Die Normännischen Könige in England behaupteten dieses Recht bis gegen das Jahr 1100; denn noch in den letzten Jahren Wilhelm's II († 1100) gieng der Streit darüber an, der aber erst unter Heinrich I recht lebhaft wurde (*Matth. Paris* hist. maj. p. 15. 49). Hugo Capet lies den Clerus seine Bischöfe wählen, aber behielt sich Empfehlung derselben, ihre Bestätigung und Verwerfung vor, und seine Nachfolger auf dem französischen Thron stritten mit Nachdruck für die Erhaltung dieses theuern auf sie herabgeerbten Rechtes: und als späterhin Clemens IV dem heil. Ludwig, das Recht Bischöfe und Aebte zu wählen, schenken wollte, warf der König die Bulle in das Feuer. Bis 1075 übten die deutschen Könige dieses Recht, (doch nicht ohne Ausnahmen,) aus: erst von diesem Jahre an ward es ihnen von Gregor VII mit seiner ganzen Macht bestritten. Pütter's historische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung Th. I. S. 73. 121. 138. Ja sie erschufen neue Erzbißthümer und besetzten die vorhandenen oft nach Belieben. Otto der Grosse stiftete bey der Einführung

Doch stand itzt bereits der Klerus zu der Kirche in einem grossen Misverhältnis. Statt zu lehren und über Lehren nachzuforschen, drang er seine Grillen, ohne Zuziehung der Gesellschaft, jedermann zu Glaubenslehren auf, und marterte Gewissen; statt die Gemeinen jedesmahl zu fragen, welchem Lehrer sie zum Unterricht sich anvertrauen wollten, zwang der Bischof die Gemeinen seines Kirchensprengels die zu Lehrern anzunehmen, die sein Eigensinn und Interesse, ihnen setzte; statt die Bischöfe anzunehmen, unter deren Beystand die Regenten am ersten sich getrauten, die Oberaufsicht über die Gesellschaft zur Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung zu handhaben, bemühte sich der Klerus, solche Glieder seines Standes, die auf der Seite des Regenten waren, von der Bischofswürde auszuschliessen[s]. Die Zusammenberufung der Concilien und

führung des Christenthums in den wendischen Ländern Bißthümer zu Meissen, Merseburg, Zeiz, Naumburg, Havelberg, Brandenburg und Posen und zur Vereinigung derselben das Erzbißthum Magdeburg (968). Seinem Bruder Bruno gab er das Erzstift Cöln (953). Otto II verlieh seinem Canzler Willigis das Erzstift Mainz (975), und Magdeburg dem Bischof Giseler zu Merseburg (981). Otto III errichtete A. 1000 das Erzbißthum Gnesen, dem er die Bischöfe von Cracau, Breslau und Colberg unterwarf. Heinrich II stellte 1004 das Bißthum Merseburg wieder her, und verlieh es A. 1008 dem Grafen Ditmar. A. 1007 errichtete er das Bißthum Bamberg u. s. w.

s. Während der bischöflichen Hierarchie fanden z. B. die deutschen Könige in der Ausübung ihrer Majestätsrechte immer grössern Widerstand bey den Reichsbischöfen, als bey dem römischen. Die deutschen Kayser sahen sich daher oft genöthiget, den römischen zu Rath zu ziehen, oder ihre Verfügungen von ihm bestätigen zu lassen. Dagegen erlaubten wieder die Bischöfe dem römischen und

und die Bestätigung ihrer Schlüsse von Seiten der Regenten ward öfters von der Geistlichkeit durch Gewalt ertrozt. Des Klerus Wille war Gesetz der Kirche; und ihre Diener, die sich nach ihrem Willen hätten fügen sollen, herrschten über sie.

Die päbstliche Hierarchie begann; seit der Zeit ward dieses Misverhältnis noch viel ärger. Ein einziger Bischof, der seinen Sitz zu Rom hatte, maßte sich Gewalt und Regiment der gesammten Kirche an, ohne daß ihm von derselben beydes übertragen worden wäre, und nahm den weltlichen Regenten den lezten schwachen Antheil, der ihnen bis dahin an beydem noch geblieben war. Die vordem üblichen Provinzialsynoden, die der Metropolitan zusammenrief, um mittelst ihres Beystandes Reinigkeit der Lehre und der Sitten und die Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten, erklärte er für kraftlos, wofern nicht er dieselben durch sein Ansehen und den Vorsitz seiner Nuntien oder Legaten heilige [t]; und

erleichterten ihm, oft aus Eigennutz, die Ausführung herrschsüchtiger und unfriedlicher Entwürfe. Henke christl. Kirchengeschichte Th. II. S. 68. Bischöfe und Könige ruinirten einander gegenseitig, als wollten sie den Pabst ermuntern, sie beyderseits zu unterjochen. Und stimmten Bischöfe und die weltliche Macht im Staat zusammen, so machten die römischen Bischöfe sich es zum Geschäfte, diese Harmonie zu stöhren. So setzte Hugo Capet durch einen grossen Theil der Bischöfe seines Reichs den Erzbischof Arnulph von Rheims (988) von seinem Amte ab, weil er seinem Neffen, dem Herzog Carl von Lothringen, dem letzten Carolinger, zur Verdrengung des neuen Königs Hugo beygestanden hatte. Arnulph appellirte gegen den Ausspruch der Bischöfe an den Pabst, und Johann XV erklärte den Ausspruch der unter Hugo's Autorität gehaltenen Synode für ungültig und Hugo mußte nachgeben. Histoire lit. de France T. VI. p. 523 ff. *Harduini* Concil. T. VI. P. I. p. 717.

t. *Graziani* decret. dist. 17. *Febronius* T. I. c. 3. §. 9. n. 4.

und die Metropolitane hielten es nun nicht mehr ihrer würdig und der Mühe werth, Versammlungen zusammenzuberufen, deren Schlüsse nicht geachtet werden sollten [u]. Der Pabst hatte nunmehr freyes Spiel. Bald rief er selbst oder durch seine Geschäftsträger, die Legaten, Provinzialversammlungen zusammen [x], bald wieder allgemeine, deren Schlüsse er dictirte: er bestimmte auf denselben, was zu glauben und zu lehren sey, und drohte dem, der anders lehren würde, mit dem Bann, und dem, der anders glauben würde, mit den Quaalen einer andern Welt. Eine Tyranney, die nicht blos den Verstand sondern auch die Herzen traf, und der höchsten Macht in jedem Staat eines ihrer heiligsten Gerechtsame auf Kosten aller öffentlichen Ruhe raubte. Soll sie kein Spiel der Willkühr werden, so darf auch in Religions- und Kirchensachen keine Neuerung ohne Vorwissen des Regenten vorgenommen werden; kein Befehl kann gültig seyn, ohne seine

n. 4. Schon früher wagten es zuweilen die Päbste, die Schlüsse der Provinzial- und Reichssynoden umzustossen. Aber standhafte Könige behaupteten mehrmahls ihre Gültigkeit. *Koerner* de provoc. ad sed. rom. p. 272 u. s. w.

u. Sie hörten im 13ten Jahrhundert und wahrscheinlich schon früher auf. *Fleury* discours sur l'histoire eccles. disc. 4. am Ende. Walchs Geschichte der Concilien.

x. Dies war der Fall in Frankreich unter Philipp I, unter welchem die Päbste Urban II und Paschalis II, die durch des Königs Eheprozeß grossen Einfluß auf sein Reich erlangt hatten, mehrere Kirchenversammlungen hielten, die sich fast immer in des Pabstes Willen fügten. Dahin gehören Conc. Eduense an. 1094. Clarmont. an. 1095. Pictav. an. 1100. Paris an. 1105. *Mansi* Concil. T. XX. p. 799.

ne Theilnahme, keine Vorschrift verpflichten ohne seine Bestätigung, kein Gesetz promulgirt werden ohne seine Mitwirkung und Autorität. Und Rom erlaubte sich, die Befugnis den Regenten zu entziehen, durch Consultationen mit den einsichtvollsten Lehrern das Gewissen ihrer Unterthanen über zweifelhafte Glaubenspunkte zu beruhigen, um nach seinem Interesse, über das Gewissen fremder Unterthanen unumschränkt zu herrschen! Eine Herrschaft, gegen welche jede weltliche Gewalt verschwand! Selbst in der Liturgie und äußeren Gebräuchen mußte alles römisch werden. In Frankreich, England und Deutschland folgte man schon lange diesem Muster [y]. Der Einheit wegen drang nun noch Gregor VII den Spaniern die römische Liturgie statt der mozarabischen auf [z], und den Böhmen und Mähren verbot er ihre slavische Muttersprache zum liturgischen Gebrauch, und das Lesen ihrer Bibelübersetzung, damit die heiligen Schriften nichts von ihrem ehrwürdigen Dunkel verliehren und nicht authentische Erklärungen der Kirche (die er selbst repräsentirte), entbehrlich werden möchten [a]. Den Verstand des ganzen Abendlandes nahm der Pabst in Religionssachen in Beschlag. Und damit diese Sklaverey von Dauer bleiben möchte, setzte er nicht blos Bann und Interdicte in Bewegung, sondern machte auch die Geistlichkeit in allen Reichen von Europa, Erzbischöfe, Bischöfe und den niedern Klerus zu Knechten seines Kirchendespotismus,

y. S. oben S. 278.

z. *Gregor* l. 1. ep. 63. 64. l. 8. ep. 3. *Mabillon* de liturg. gall. p. 10.

a. *Gregor* l. 7. ep. 2. *Wernsdorf* hist. ling. lat. in sacris p. 28. Von Friese Kirchengeschichte von Polen Th. I. S. 107.

spotismus, und setzte sie zuletzt unter die Vormundschaft der Bettelmönche [b].

3. Einer solchen Fülle von Gewalt mußte es ein Leichtes seyn, alle weltliche Hohheit zu verschlingen.

Schon bey der Gründung der neuen Reiche von Europa trat der geistliche Stand dadurch in ein Misverhältnis mit dem Staate, daß er eine Vormundschaft über die Kirche führte: so unschuldig er auch dazu kam. Doch besserte sich die fehlerhafte Ordnung wieder dadurch etwas, daß die höchste Macht im Staat durch Zufälle und einen glücklichen Gang der Dinge einigen Antheil an Kirchengewalt und Kirchenregiment bekam [c]. Bis zum eilften Jahrhundert führten die Regenten nach den Staatsgerechtsamen, die ihnen übertragen waren, wenigstens eine scheinbare Oberaufsicht über Geistlichkeit und Kirche; der römische Kayser lies den römischen Bischof unter seinem Einfluß wählen, und erst nach erhaltener Bestätigung von ihm von dem Apostelstuhl Besitz nehmen; die übrigen Bischöfe und Erzbischöfe erhielten ihre Würde durch geistliche und weltliche Belehnung wie aus ihrer Hand; sie wachten durch den Antheil, den sie an Concilien und ihren Schlüssen nahmen, so weit als ihre Einsicht reichte darüber, daß weder durch den Lehrbegriff des Klerus noch durch seine Anstalten und Verordnungen das Wohl des Staats gefährdet wurde. Nur ein Misverhältnis zwischen Staat und Kirche war vorhanden; und jede Unregelmässigkeit im Staate wird dem gemeinen Wesen früher oder später schädlich, und die überwiegende Gewalt eines Standes in demselben verderblich für die öffentliche Ruhe. Die Macht der Geist-

b. S. weiter oben S. 289. c. S. oben S. 292.

Geistlichkeit in Kirchensachen, welche viele Rechte der Gesellschaft usurpirte, führte sie zu kühnen Attentaten, weltliche Gegenstände zu kirchlichen zu machen; und die Dunkelheit der Zeit, welche die Verwirrung der Begriffe sehr erleichterte, die Schwäche und Andacht der Regenten, und ihre Unbekanntschaft mit den Rechten, die dem Staate über eine solche ihm untergeordnete Gesellschaft, wie die Kirche ist, zugehören, gaben ihren Attentaten einen weiten freyen Spielraum.

a. Die römischen Prälaten strebten zuerst darnach, sich und ihrem Bischofsstuhl völlige Unabhängigkeit von aller weltlichen Hohheit zu erringen, und dann auch den gesammten Klerus, den niedern wie den hohen, von derselben loszureissen.

Otto der Grosse erneuerte mit der römischen Kayserwürde auch zugleich das Recht, daß, wie zur Zeit der Carolinger, kein Pabst ohne kayserliche Genehmigung gewählt und eingeweihet werden dürfe [d]. Schon unter

d. Carl der Grosse behandelte den römischen Bischof wie seinen Unterthanen, und Leo III erkannte auch diese Unterwürfigkeit (*Leonis* epist., in *Cenni* monument. pontif. T. II. p. 50). Ludwig der Fromme bestätigte Stephan IV, Paschalis I, Eugenius II und Gregor IV (827) und Lothar führte sich wie Richter Paschalis I auf (Muratorius in der Geschichte von Italien Th. IV. S. 586). Sergius II ward schon (844) ohne Lothar's Einwilligung ordinirt; weil es aber hart geahndet wurde, so wurde nach den Wahlen Leo's IV, Benedict's III und und Nikolaus's I die kayserliche Genehmigung wieder gesucht u. s. w. Mit Otto dem Grossen ward die unterbrochene Verbindung mit Italien wieder hergestellt. Er ließ Johann XII (963) wegen Meineid und anderer Verbrechen absetzen und darauf hinter einander Leo VIII und Johann XIII wählen, bey welcher Gelegenheit er von Volk und Geistlichkeit zu Rom das Versprechen erhielt, daß

ter Heinrich II wußte sich der römische Bischofsstuhl dieser Aufsicht zu entziehen; Heinrich III stellte sie in ihrem ganzen Umfang wieder her: aber unter Heinrich IV ward sie völlig aufgehoben. Gregor VII leitete es noch als Hildebrand und Archidiaconus auf dem Concilium zu Rom, das die Pabstwahl den sieben Cardinalbischöfen und Stadtpfarrern des römischen Gebietes anvertraute, dahin ein, daß dem römischen Kayser die Bestätigung des gewählten Pabstes blos für seine

daß sie nie ohne Einwilligung des Kayfers einen Pabst wählen und consecriren wollten (*Luitprand* lib. 6. c. 6.). Otto II und III behaupteten ihre kayserlichen Rechte bey den strittigen Pabstwahlen, die unter ihren Regierungen vorfielen. Nach der Zeit nahm das Ansehen der deutschen Kayser in Beziehung auf den Pabst wieder ab, und ihr Bestätigungsrecht desselben schien wenig mehr zu gelten, bis Heinrich III drey unwürdige Competenten des römischen Stuhls, Benedict IX, Silvester III, und Gregor VI auf der Kirchenversammlung zu Sutri absetzte, und statt ihrer seinen Bischof von Bamberg, Sudger, wählen lies, der den Namen Clemens II führte. (*Harduin* Conc. T. VI. P. I. p. 921. *Otto Frising.* lib. 6. c. 33. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. II. S. 229.) Nun folgten hinter einander deutsche Bischöfe, Damasus II, Leo IX, Victor II, lauter Creaturen des Kayfers auf dem apostolischen Stuhl: dennoch wuchs ihre Gewalt, weil Heinrich III ihnen zu viel traute. Nach seinem Tod kam A. 1059 unter Nicolaus II das Cardinals-Collegium nach seinem ersten Anfang, und das Gesetz zu Stande, daß der Pabst in Zukunft nur aus dem Schoos der römischen Geistlichkeit von den sieben Cardinalbischöfen und Stadtpfarrern des römischen Gebiets gewählt, und die geschehene Wahl von dem Klerus und Volk zu Rom genehmigt werden sollte, wobey dem Kayser sein Bestätigungsrecht, aber nur für seine Person, vorbehalten wurde. (Schmidt Geschichte der Deutschen Th. II. S. 433. Heinrich's deutsche Reichs-Gesch. Th. II. S. 53 und anderwärts).

seine Person eingeräumt wurde[e]. Gleich darauf brach der Investiturstreit aus, durch welchen dieses Recht von selbst wegfiel; und Gregor VII, um in jeder Kleinigkeit zu zeigen, wie unabhängig er vom Kayser sey, lies in dem Datum seiner Briefe das Regierungsjahr des Kayserks weg. Zu gleicher Zeit ward auch die Abhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Macht vermindert.

Bisher hatten die Könige des westlichen Europa die hohe Geistlichkeit vor ihrer Consecration zu ihrem Amte bald durch einen blosen Eid zur Treue gegen sich verpflichtet (wie der Fall in Frankreich war), bald hatten sie derselben eine förmliche Belehnung durch Ring und Hirtenstab ertheilt (wie in England und Deutschland zu geschehen pflegte). Die Hohheitsrechte der Regenten über Staat und Kirche schienen diese Zeichen der Subordination und die Bestätigung einer geschehenen Wahl zu einer der ersten Würden in dem Staat, die mit geistlicher und weltlicher Macht geschmückt war, zu erfordern. Um solche Wahlen ruhiger zu machen, hatte man bereits die Layen und den niedern Klerus in der Diöces von der Stimmengebung ausgeschlossen, und sie den Stiftsherrn übertragen[f]: nur den Regenten hatte man eine Stimme der Entschei-

e. *Lambert Schafnab.* an. 1073.

f. Die Domherrn bildeten ihr Kapitel nach dem Cardinals-Collegium zu Rom, und die Collegiat- und niedern Stifter wie die Klöster nach den Domkapiteln, und eigneten sich die Wahl ihrer Oberhäupter, jene die Wahl ihrer Bischöfe, diese die Wahl ihrer Aebte zu. *Zindel.* de ecclesiis cathedral. in *Andr. Mayer* thes. novo iuris eccles. T. I. p. 157. *Ickstatt* de capitul. metropol. et cathedr. orig., progressu et iuribus p. 15. Die übrige Geistlichkeit der Diöces und die Layen wurden von dem Antheil an dem Wahlgeschäfte ausgeschlossen.

scheidung über eine geschehene Wahl durch die Bestätigung oder Verwerfung des neugewählten Bischofs vorbehalten, weil dem Staat an seiner Würdigkeit zu einem Amte, durch welches er zu grossem Einfluß, vielen Gütern, ja so gar zur Reichsstandschaft gelangte, viel gelegen war. Denn wie selten kam noch um das eilfte Seculum ein Bischof durch Empfehlung, oder eine durchgreifende Ernennung zu der Bischofswürde!

Gregor der VIIte erklärte nun die geistliche und weltliche Belehnung, diese Einwilligung der Regenten in die Ausübung der Macht, die einem solchen Neugewählten als Prälaten zukommen sollte, für strafbare Simonie [g], und untersagte sie unter angedrohter Excommunication. Dieses Attentat gegen eines der heiligsten Hohheitsrechte der Regenten empörte alle Könige. Mit seinem Verluste wäre die Lehnsverbindung der Bischöfe mit den Königen zweifelhaft [h] und der letzte Schein von Oberaufsicht über die Kirche aufgehoben worden: die aufgehobene Belehnung hätte die Bischöfe eines jeden Landes zu einer von dem Landesherrn

g. Stufenweis giengen die Anmassungen. Gregor der VIIte machte nur den Königen das Investiturrecht streitig, und drang den Erzbischöfen das Pallium auf, vor dessen Empfang sie einen Huldigungseid schwören sollten. Gegen ersteres waren alle Könige; letzterem widersetzten sich nur einige. Pereira Satz 10. §. 7. 8. Vor der Hand blieb es nur bey dem Eid, den die Bischöfe des päbstlichen Kirchensprengels schwören mußten, bis er endlich auf alle Bischöfe ausgedehnt wurde. S. weiter oben S. 283.

h. Auf die Vernichtung der Lehnsverbindung der Bischöfe mit den Königen war es zugleich abgesehen. Die Könige sollten die Einkünfte der Bißthümer während der Vacanz, und die Hinterlassenschaft des verstorbenen Bischofs nicht mehr erben, welches Recht ihnen im 13ten Jahrhundert geradezu bestritten wurde.

herrn völlig unabhängigen Macht, und durch ihre Unabhängigkeit zu den gefährlichsten Feinden der innern Ruhe und Ordnung, und zu den geschicktesten Werkzeugen des Pabstes, ihres neuen Oberhaupts, alle Reiche durch sie zu beherrschen, machen müssen. Die Könige mußten sich widersetzen. Deutschland gerieth zuerst in schreckliche Verwirrungen und in einen Kampf von 48 Jahren; Heinrich den IVten kostete derselbe die schmählichste Erniedrigung und Heinrich den Vten 18 unruhige RegierungsJahre[i], bis er sich (als wenn aller Streit blos

i. Gregor VII citirte Heinrich IV wegen der Investitur zur Verantwortung nach Rom, und that ihn, als er seine Reichsbischöfe ermuntert hatte, dem Pabst den Gehorsam aufzusagen, in den Bann, von dem er endlich, nach den schmählichsten Erniedrigungen, absolvirt wurde (Man sehe Heinrich's deutsche Reichs-Geschichte, oder Schmidt's Geschichte der Deutschen). Noch unter Heinrich IV wurden die Bischöfe selbst in zwey Kirchenversammlungen A. 1095 zu Piacenza und A. 1096 zu Clermont von Urban II (dem von der feindlichen Parthey des Kayserś gesetzten Pabst) von der Pflicht, dem Kayser den Lehnseid zu leisten, losgesprochen (*Mansi* Concil. T. XX. p. 801. 816); Paschalis II wiederhohlte gegen Heinrich IV den Bann im Concilium zu Rom A. 1102. (*Mansi* Concil. T. XX. p. 1147); und verfluchte unter Heinrich V die Investitur A. 1106 zu Guastalla, und A. 1107 zu Troyes (*Mansi* Conc. T. XX. p. 1209. 1218). Hierauf zwey Vergleiche, die beyde nicht zu Stande kamen: der erste, A. 1111, nach welchem Heinrich V der Investitur entsagen wollte, weil die Bischöfe die Regalien und Ländereyen verliehren sollten, mit welchen sie bisher weltlich belehnt worden; der zweyte, nach welchem Heinrich V das Investiturrecht behalten sollte, weil die Bischöfe schon zu tief in das System Gregor's VII eingegangen waren, und es gut fanden, von kayserlicher Abhängigkeit los zu seyn (*Mansi* Conc. T. XXI. p. 39. 50. *Planck* acta inter Henricum V et Paschalem II. Gotting. 1785. 4 ein Programm). So wollte sich Odo

oder

blos Worte und Symbole gegolten hätte) statt der Belehnung mit Ring und Stab die Belehnung mit dem Scepter als einem blos weltlichen Symbol erstritt, die ihm im Calixtinischen Concordat (1122) verwilligt wurde [k]. Nicht besser war der Ausgang dieses Streits in England. So standhaft auch seine Könige ihre Rechte in Kirchensachen zu behaupten und verwahren suchten, so sah sich endlich Heinrich der Iste doch gezwungen, dem Investiturrecht (A. 1107) zu entsagen, und

oder Adardus als gewählter Bischof von Cambray von Heinrich V nicht investiren lassen, und entsagte lieber dem ihm bestimmten Amte, als daß er sich dazu verstand. A. 1118 war ein völliger Abschluß dieses Streits nahe, als Paschalis II starb. So bald sich Calixtus II in der päbstlichen Würde befestiget hatte, kam das Wormser Concordat (*Mansi* Conc. T. XXI. p. 274. *Harenberg* de secta non timentium Deum p. 162 im supplem. diplom.) zu Stande.

k. Electus - regalia per sceptrum a te recipiat heißt es in dem Concordat. Der Kayser behielt das Recht, bey der Wahl des Bischofs selbst oder durch einen Gesandten gegenwärtig zu seyn, streittge Wahlen mit Zuziehung des Erzbischofs und der Provinzialbischöfe zu entscheiden, nach vollzogener Wahl die Belehnung zu ertheilen (welche er natürlich nur solchen gab, die nach seinem Sinne waren), worauf erst von Seiten des Pabstes die Bestätigung des Erwählten und Belehnten zum wirklichen Bischof folgte. Zur Zeit der Gegenkayser ist der umgekehrte Gang der Dinge gewöhnlich worden: die päbstliche Bestätigung geht nun voraus, und die kayserliche Belehnung folgt nach, wodurch nun der Kayser den belehnen muß, den der Pabst bestätigt hatte, da nach dem früheren Gang der Dinge der Pabst den bestätigen mußte, den der Kayser belehnt hatte. Auch der persönlichen Gegenwart des Kayserś mußte schon Lothar II (1125) entsagen, damit durch seine Majestät die Wahlfreyheit der Kirche nicht beschränkt würde. Schmidt Gesch. der Deutschen Th. II. S. 496. III. 216. Pütter's Entwickelung der heutigen Statsverf. von Deutschland Th. I. S. 151.

und sich mit einer blosen Huldigung wegen der Kirchengüter zu begnügen [l]. Den Norden schützte gegen solche Anmassungen seine Entlegenheit, zwar nicht immer, aber dennoch in den meisten Fällen; und Frankreich theils der Muth und die Weisheit seiner Könige, theils der Umstand, daß in diesem Reiche keine Belehnung mit geistlichen Symbolen (mit Ring und Hirtenstab) sondern blos ein Eid der Treue üblich war [m].

Demnach blieb die hohe Geistlichkeit nach dem durchgekämpften Streit über die Investitur in Feudalverbindung mit der höchsten Macht im Staate, und hieng durch dieselbe von ihr ab: um ihren Einfluß aber auf die Besetzung geistlicher Stellen war es auf Jahrhunderte hinaus geschehen: ein grosser Verlust für ihre Majestät, und eine Quelle von manchfaltigem Ungemach für Staat und Kirche. Der Kampf der Päbste gegen die Investitur brachte mehrere Reiche zu verschiedenen Zeiten in Zerrüttung, und kostete insonderheit Italien und Deutschland Menschenblut in Ströhmen. In der Kirche selbst, in welcher Friede wohnen sollte, entspann sich Krieg. Der Pabst erklärte alle, die aus weltlichen Händen ein Kirchenamt annehmen würden, für eingeschoben, excommunicirt, und unfähig aller geistlichen Geschäfte und jedes Kirchen-Amtes für die Zukunft. Er setzte neue Wahlen an, und drengte sich dabey an die Stelle der Regenten und

l. *Matth. Paris* p. 49. Paschalis II und der Erzbischof Anselm zu Canterbury setzten in Verbindung diese Uebereinkunft durch A. 1107. *Eadamer* hist. nov. lib. VI. ist der gleichzeitige Geschichtschreiber der damaligen kirchlichen Unruhen.

m. *du Cange* v. fidelitas. Clemens IV. z. B. wollte Ludewig dem Heiligen das Recht, Bischöfe zu wählen, schenken: aber er warf die Bulle in das Feuer.

und bestätigte die gewählten; und um sich sein Bestätigungsrecht zu sichern, erklärte er alle Wahlen bis zur römischen Confirmation für unwirksam. Während des Investiturstreits, bis er durch ein Concordat geendigt wurde, war kein eingesetzter Bischof seiner Stelle sicher; es wechselten Besitznehmung eines Bißthums und Verbannung aus demselben; die Indulgenzen wurden häufiger, und mit Freygebigkeit an alle ausgespendet, die dem hildebrandischen System und zur Vollziehung der gesprochenen Urtheile über Gültigkeit und Ungültigkeit der geschehenen Wahlen ihre Hände boten.

Und wollte nicht die Kirche selbst ihr gesellschaftliches Recht der Amtsbesetzungen verwalten, so gebührte doch dasselbe keiner fremden, sondern nur der höchsten Macht in jedem Staate. Wem läge mehr als ihr daran, daß das ihr untergebene Volk durch Glauben vereiniget, in Frömmigkeit und Liebe zum Frieden erhalten, und zur Sittlichkeit und zum Gehorsam gegen ihre Obern auferzogen werde? wem mehr als ihr, daß Würden von so grosser weltlicher und geistlicher Gewalt, die für den öffentlichen Frieden von Entscheidung sind, an die würdigsten Personen kommen? wem mehr als ihr, daß die Reichsstandschaft der hohen Geistlichkeit nur Männern anvertrauet werde, denen sie ihr Vertrauen schenken konnte [n]? Wenigstens, was war für ihr

n. *Bernard* in sermone ad pastores, am Ende: duplex est dominium Praelatorum. Habent enim claves ecclesiae, quibus claudunt et nemo aperit; aperiunt et nemo claudit. Habent et Regalia, quia domini sunt urbium et oppidorum. Nec solum episcopatus sed et consulatus habent. Ut merito eis dicatur: quid ultra facere debui et non feci? sed quod datum est illis in adiutorium, factum est illis in scandalum u. s. w. *Otto Frising.*

ihr Ansehen unentbehrlicher, als die Oberaufsicht bey den Wahlen? Eine völlig unbeschränkte Wahl steht nur Gesellschaften zu, die sich im Besitz der suvränen Macht befinden: und eigneten sich Stifter und Abteyen unabhängige Freyheit ihrer Abt- und Bischofswahlen zu, so griffen sie gewaltsam ein in die heiligsten Gerechtsame der Kronen; und nun erst eine von dem römischen Bischofsstuhl geleitete Abt- und Bischofswahl, — welch ein grobes Attentat auf die Majestätsrechte einer fremden Macht! War es zu verwundern, wenn bey solchen Ursurpationen Pabst und Kirche und Regenten mit und unter sich in einen harten Kampf geriethen, dessen Opfer Ruhe, Sicherheit und Wohl der Staaten war?

Seitdem die römischen Prälaten die Bißthümer und Abteyen der Regel nach vergaben, ward von ihnen bey jeder Amtsveränderung für ihre Mühwaltung ein Tribut gefordert, den die Stifter und Klöster nicht verweigern durften: ein ergiebiger Kanal, durch den die Schätze anderer Länder nach Rom geleitet wurden °. Seitdem sie solche Diener ihrer Macht in alle Länder sendeten, waren Könige und Fürsten eines jeden Reichs von ihnen unterjocht. Jeder Erzbischof und Bischof wurde durch den Eid der Treue von dem Pabst auf das feyerlichste aufgefordert, der höchsten Macht des Staates, in welchem er zu dem Genuß einer respectabeln Würde und großer Güter kam, die Unterthanenpflichten, wenigstens im Collisionsfall, zu versagen,

und

sing. chron. VII. cap. ult.: videntur tamen sacerdotes culpandi per omnia, qui regnum suum gladio, quem ex regum habent gratia, ferire conantur. — Regno decrescente, ecclesia in magna auctoritate stare coepit cet.

o. S. weiter unten 4. b. dieses Abschnitts.

und das politische Interesse einer fremden Macht zum Nachtheil seiner Landesherrschaft zu befördern: eine förmliche Ermunterung zum Hochverrath! Und solcher mittelst Eid und Pflicht privilegirter Widersacher der Majestät der Kronen gab es in jedem Lande eine grosse Zahl; die nicht etwa bey der Ohnmacht ihrer Würde in ihren Attentaten unbedeutend, sondern durch die Macht ihrer Reichsstandschaft und grosser Gutsbesitzungen schon einzeln, und wie viel mehr in Coalition? recht dazu geeignet waren, ihre Landesfürsten zu beherrschen, Gesetze, wie sie wollten, ihnen vorzuschreiben, ihre Reichsmitstände aufzuwiegeln und die Staaten zu verwirren. Durch diese geistlichen Vasallen waren Staat und Kirche der Regel nach an den Pabst verrathen: durch ihren Dienst gelangten seine Machtgebote wegen Krieg und Frieden zur Ausführung, durch ihre Mitwirkung hafteten erst Bann und Interdicte, und das ganze Schreckensystem der päbstlichen Hierarchie ward durch sie immer mehr in Gang gebracht und darinn erhalten.

Eben so vollkommen glückte es dem römischen Bischofsstuhl, den niedern Klerus von der höchsten Macht im Staate loszureissen. Gregor der VII[te] befahl den Cölibat, an welchem schon vor seiner Zeit gearbeitet wurde [p], als allgemeine Regel allen Geistlichen, und nach

p. J. G. Körner vom Cölibat der Geistlichkeit. So betraf bereits Dunstan's Reformation der englischen Geistlichkeit haupsächlich ihre Ehen; alle Erneuerung der Gesetze, die den Stiftsherrn das Zusammenwohnen und Zusammenspeisen auflegten, waren gegen die Heyrathen der Priester gerichtet, wie (c. 1060 ff.) die Reformen der Päbste Nicolaus II und Alexanders III, welche durch Damiani hauptsächlich betrieben wurden, und die von Ivo, dem Abt zu Beauvais (1078). *Thomassinus* de vet. et nova discipl. P. I. p. 80. P. II. p. 203 u. s. w.

nach hundert Jahren war er durchgesetzt. Dadurch fielen viele der Berührungspunkte weg, welche einen verheiratheten Klerus an die Regenten angeschlossen und seine Unabhängigkeit verhindert hätten. Der Priester, der für keine Gattin und Familie zu sorgen hatte, konnte seinen Fürsten wohl entbehren, und kümmerte sich um denselben wenig: desto ängstlicher war er bemüht, die Gunst des Pabstes zu erhalten, in dessen Hand seit dem zwölften Seculum die Vergebung der wichtigsten geistlichen Aemter ruhete, und der wehe oder wohl thun konnte. Die königliche Macht ward von einem ganzen Stand im Staate wenigstens verlassen, wo nicht gar von ihm an eine fremde Macht verrathen. Und um sich dieses Standes desto besser zu versichern, mußten Stellvertreter der Curie zu Rom, bald Nuncien, bald Legaten, in den Staaten von Europa residiren, die über das Betragen des niedern, wie des höhern Klerus wachen, seine Annäherung an die Regenten außer zur Beförderung des Interesse ihres Oberhaupts in Rom verhindern, und den Einflus der Regenten auf denselben untergraben mußten. Die Könige waren nun von Verräthern ohne Zahl umgeben, die kein anderes Amts-Interesse kannten, als die Macht ihres höchsten Oberhaupts, zu deren Vergrösserung sie unablässig thätig waren. Worauf es abgesehen war, das glückte: die weltliche Macht wurde von der geistlichen verschlungen.

b. Denn bey der Ausdehnung seiner Gewalt in Kirchensachen arbeitete zugleich der Klerus von frühen Zeiten her unablässig hin auf die Erweiterung seines Einflusses in weltliche Angelegenheiten. Gleich von Anfang her nahm derselbe an der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung auf den Nationalversammlungen, auf welchen er Sitz und Stimme hatte, Antheil, und

schon

schon damahls wurden bey dem Mangel richtiger Begriffe viele eigentliche Staatssachen für Kirchensachen angesehen, und dem Klerus auf den Nationalversammlungen zur vorbereitenden Verhandlung übergeben. Die Nationaltäge hörten auf: die Gegenstände aber, welche auf denselben der Geistlichkeit zur besondern Ueberlegung überlassen waren, blieben ihr, als gehörten sie ganz eigenthümlich vor ihr Forum, und niemand konnte Arges daraus nehmen, wenn sie von nun an auf Concilien verhandelt wurden. In die Concilienversammlungen wurde bald darauf auch der Adel an dem Hof der Könige eingeführt, wodurch sie sich gewissermassen der Gestalt eines Staatsraths näherten, welches die Könige öfters reitzen mußte, ihnen weltliche Angelegenheiten vorzulegen. So wie seit der Zeit die weltlichen Baronen ein Recht zu haben glaubten, über kirchliche Angelegenheiten mit zu sprechen; so verlangte auch die Geistlichkeit mit vielem Schein des Rechtes über Staatssachen eine Stimme. Die Erzbischöfe, Bischöfe und manche Aebte gelangten unvermerkt in allen Reichen von Europa zu der Würde geistlicher Reichsstände [q].

Für die königliche Macht ein höchst gefährliches Recht! Zwar machte sie ihre Reichsstandschaft zu wichtigen Beschützern der Regenten, so lange sie die Parthey derselben hielten: so bald sie aber mit den weltlichen Baronen die königliche Macht bestürmen wollten, so waren sie auch ihre fürchterlichsten Gegner, durch ihr geistliches Ansehen und die Kenntnisse, welche sie besassen. Doch war noch in der Hand der Könige ein durchgreifendes Mittel, durch welches sie die obere Geistlichkeit an ihr Interesse fesseln konnte — die Bestätigung

q. Runde über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte S. 13 ff.

stätigung der Bischofswürde und die geistliche und weltliche Belehnung, durch deren Verweigerung sie verhindern konnten, daß nicht leicht ein anderer, als ein eifriger Anhänger ihrer Hofparthey zu den Würden kam, die zur Reichsstandschaft erhoben. Und vergaß ein solcher im Besitz der Erzbischofs- und Bischofswürde die Abhängigkeit von seinem Könige, so blieb er doch Vasall; und der König, als der Oberlehnsherr, konnte ihn von vielen Seiten fassen, um ihn, wo nicht zu seiner alten Anhänglichkeit an sich zurückzubringen, so doch von offenbahrer Widersetzlichkeit gegen seine Wünsche abzuhalten. Die Geistlichkeit war daher in ältern Zeiten der Regel nach die Hofparthey, die es mit dem König hielt; und der Widerstand, welchen sie den weltlichen Baronen leisteten, die nur auf Verminderung des königlichen Ansehens dachten, reitzte die Könige, die Macht der geistlichen Reichsmitstände mit Eifer zu vermehren. Daher diente offenbahr die Clerisey, so lang sich diese Lage nicht veränderte, dazu, die so schlecht vertheilte Macht in den neuern Staaten von Europa besser zu vertheilen: sie formirte eine Art von Mittelstand zwischen ihren Königen und den weltlichen Herren, der die Streiche der letztern von den erstern abhielt, oder sie, wenn sie dennoch trafen, weniger gefährlich machte. Der Klerus war im Kleinen, was späterhin der freye Bürgerstand im Grossen wurde.

Ausserdem kam durch die Reichsstandschaft der Geistlichkeit grössere Ordnung in die Staatsgeschäfte. Nach der Form der Concilienversammlungen wurden nun die Staatsversammlungen, und der Gang der Dinge auf den Reichstägen eingerichtet: ihr Werk ist auch die frühe schriftliche Abfassung der gefaßten Reichstagsschlüsse, auf welche man vermuthlich weit später würde

de verfallen seyn, wenn blos weltliche Baronen Reichsstandschaft besessen hätten.

Aber diese Dienste, die die Geistlichkeit als Reichsmitstände den Königen und der Verfassung leisteten, waren doch nur unbeträchtlich und von kurzer Dauer und kommen bey dem grossen Nachtheil, welchen Staat und Könige durch sie in dieser Würde litten, gar nicht in Betrachtung.

Nicht zu erwähnen, daß die hohe Geistlichkeit durch ihre Reichsstandschaft von ihrer Bestimmung abgezogen ward, und aus Seelsorgern und Aufsehern über andere Seelsorger, kurz aus Kirchendienern, die das Volk zur Sittlichkeit erziehen und über die Mittel dazu immer sorgfältiger und tiefer forschen sollten, so mächtige und gewaltige Herren wurden, daß ohne ihre Mitwirkung nicht leicht eine weltliche Angelegenheit verhandelt ward — über alles dieses weggesehen, wie lange dauerte der Beystand, welchen sie der höchsten Macht im Staate gegen die Anmassungen der weltlichen Baronen leistete [r]? wie frühe ahmte sie das Beyspiel ihrer welt-

r. Frühe lehrten die Bischöfe, die geistliche Macht sey der weltlichen an Würde gleich. *Walafr. Strabo* de rebus eccles. c. 31. Ja schon Agobard, Bischof zu Lyon († 841), suchte zu beweisen, daß die geistliche Gewalt höher sey, als die königliche, in den beyden Schriften de comparatione utriusque regiminis und de privilegio et iure sacerdotii und anderwärts. In Frankreich machten sich die Bischöfe zu Herren ihrer Diöcesen, wie der Adel seiner Herzogthümer; und Hugo Capet mußte beyde, wollte er sich anders auf seinem Thron befestigen, in diesem Besitz bestätigen. In Deutschland nährten sie die Streitigkeiten der Könige mit den Fürsten, schon zur Zeit der Carolinger, und nahmen selbst bereits im 10ten Jahrhundert weltliche Titel an (Köln *Alb. Stad.* an. 1181. Münster Chron. Oldemb. bey *Meibom* P. II. an. 1183)

weltlichen Reichsmitstände nach, und trotzte mit denselben in Gesellschaft ihren Königen? Mit der Macht, die sie begleitete, und im Besitz der Mittel, mit welchen sich die Gewalt der Könige in Schranken halten lies, war die hohe Geistlichkeit im Stande, dem Despotisмus und der Tyranney der Könige zu wehren, und die Freyheit aufrecht zu erhalten. Und sie diente auch zuweilen in dieser Hinsicht ihrem Vaterland vortrefflich. Aber noch weit öfterer wandte sie ihre Macht und Mittel dazu an, die Regenten auf dem Thron zu demüthigen, um sich neben ihnen zu erheben; und diesen Misbrauch ihrer Macht setzte sie so lange fort, bis alle weltliche Gewalt zertrümmert war, und sie aus ihren Trümmern das mächtige Gebäude der Hierarchie errichtet hatte.

Auf den Reichstägen führten die Prälaten eine wahre Dictatur. Als erste Stimmengeber beherrschten sie den ganzen Gang der Ueberlegung und leiteten denselben nach ihrem Interesse ein. Sie bedienten sich fürchterlicher Zwangsmittel (wie des Kirchenbanns) um ihre weltlichen Reichsmitstände zu ihrem Willen hinzulenken, und Könige und ihre Nachfolger auf dem Thron zu nöthigen, ihren Reichstagsschlüssen nachzuleben. Sie schränkten die Regenten in der Ausübung ihrer heiligsten Majestätsrechte, der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt, nach Gefallen ein. Auf den Reichstägen, die sie ganz beherrschten, wurden die Grundgesetze

und eigneten sich zum Theil (*Alb. Brem.* c. 4.) Territorialhoheit zu, bis sie während und nach dem Interregnum zum völligen Genuß derselben kamen u. s. w. So gelangten auch die Bischöfe in diesem und den folgenden Jahrhunderten in andern Reichen zu weltlichen Titeln und Regalien, worüber die Belege gesammelt stehen in *Thomassini* discipl. vet. et nov. T. III. P. III. l. 1. c. 30. Doch wurden sie nirgends als in Deutschland Reichsfürsten.

setze der Staaten abgefaßt, und aufs neue durchgesehen, und alle wichtige Staatsgeschäfte abgethan. Sie gaben auf denselben ihre Einwilligung in Krieg und Frieden und Abgaben; sie hörten dort die Anträge der Gesandten auswärtiger Mächte an, und leiteten die Antworten auf dieselben ein; sie gaben ihre Stimme mit, wenn die höchste Gerichtsbarkeit, wie oft geschah, auf Reichstägen ausgeübt wurde. Sie erniedrigten das Haupt des Staats zu dessen blosen Arm; und zuletzt lähmten sie auch noch diesen. Wo es ihnen möglich war (wie in Deutschland) ordneten sie die Thronfolge nach dem Hergang des canonischen Rechtes: auch der deutsche König sollte nur durch Wahl zu seinem Thron gelangen, wie sie zu ihren Bischofswürden und Abteyen, zumahl da jede Königswahl eine herrliche Gelegenheit darbot, sich neue Rechte und Vortheile zu erwerben, und in der Praxis, was die Theorie zu lehren pflegte, zu bewähren: es sey die Majestät von Gott, der durch seine Stellvertreter, die hohen Geistlichen, sie setze [s] und ihnen eben so das Recht verliehen habe, ihr dieselbe, wenn sie es für nöthig fänden, wieder zu entziehen. Von ihnen hieng es häufig ab, was für Kraft und Heiligkeit die Gesetze der Regenten haben sollten: die Bischöfe gaben öfters ihre Sanction durch angehängte Drohungen der Kirche; und weigerten sie sich ihnen geistliche Censuren anzuhängen, so war die Kraft und Heiligkeit der Gesetze selbst zerstöhrt. Wie hoch ragte schon die geistliche Macht über die weltliche empor! selbst während der aristocratischen Regierungsform der Kirche.

Daher

s. Schon Carl der Kahle nennt sich einen durch den Willen der Bischöfe geweihten König.

Daher drengte sich der Adel kurz vor ihrer Veränderung in eine Despotie in die Stifter, um zu den höchsten Ehrenstellen in der Kirche sich den Weg zu bahnen. Reiche Erblasser aus dem Adel vermachten einen Theil ihrer Güter an ein Stift, besonders bey den Hauptkirchen, nicht nur in der Hoffnung, manchen Nachkommen ihres Hauses Standesmässig zu versorgen, und ihm einen Antheil am Genuß des Kirchenreichthums zu verschaffen, sondern ihnen auch durch eine solche Pfründe einen Weg zu Bischofswürden und Abteyen zu eröffnen. Und ihre Hoffnung trog sie nicht. Die Wahlherrn nahmen ordentlich auf die Nachkommen solcher geistlicher Wohlthäter ihrer Stifter Rücksicht, zum Theil aus Dankbarkeit, zum Theil aus Interesse, nicht nur weil es andere von Adel zu ähnlicher Freygebigkeit ermunterte, sondern auch, weil sie gerne einen Bischof oder Abt an ihrer Spitze sahen, der durch weltliche Verbindungen mächtig, und eines weltlichen Beystandes in bedenklichen Fällen sicher war. Selbst die weltlichen Familien strebten nun mit Eifer nach solchen geistlichen Verbindungen, um sich dadurch gegen andere Edelgebohrne und die höchste Macht im Staate zu verstärken; weshalb die meisten Schenkungen und Stiftungen der Art bey Kathedralkirchen von den angesehensten und mächtigsten Familien gemacht sind. Von nun an kam der Stand der Freyen nach und nach um die letzten Ehrenstellen, die ihm noch bis zu dem eilften Seculum geblieben waren, um Bißthümer und Abteyen [t]; ein geistlicher Adel bemächtigte sich ihrer,

t. Im eilften Jahrhundert kommt der Name Domherrn von den Stiftsherrn vor, und man sieht denselben als einen Beweis an, daß sich damahls schon der Adel in beträchtlicher Zahl in die Stifter eingedrengt habe, weil man

ihrer, der durch seine weltlichen Familienverbindungen den Königen und Fürsten noch gefährlicher wurde. Der Adel herrschte nun allein und weit ungehinderter als ehedem, weil er alle Reichsstände, die geistlichen und weltlichen, aus seinem Mittel stellte. Die europäische Staaten wurden allesammt, mehr oder weniger, anarchische Aristocratien.

Weltliche Geschäfte wurden nun das Element des Klerus. Worein seine Reichsstandschaft ihn nicht verwickelte, dahin führten ihn andere Verhältnisse, in welche die Geistlichen als Staats- und Geschäftsmänner der Könige, ihre Kanzler und Gesandten, als die schriftlichen Wortführer und Vertheidiger ihrer Schritte, als Lehnsherrn und Vasallen kamen. Sie warfen sich zu Wächtern der Gesetze auf und mischten sich in alles, das einemahl, weil sie in die Gesetze durch ihre Stimmen eingewilliget oder sie dieselben mit ihrem Bann versehen hatten; das andremahl, wenn sie an denselben keinen Antheil hatten, weil sie in den Gesetzsammlungen, die der Geistlichkeit in die Hand gegeben wurden, unter die kirchlichen aufgenommen waren. Der Klerus hatte bald sich selbst, bald nach den Sitten jener Zeit auf seinen Gütern Recht zu sprechen; bald hatte er selbst einen Lehnshof zu halten, und den Vorsitz bey dem Lehnsgericht zu führen; bald an den Lehns-

und

man zu Ehren der hohen Geburt den Namen der Beneficiarien zu verändern für nöthig befunden. A. 1091 war schon die Fähigkeit in das Kapitel bey einigen bischöflichen Kirchen, namentlich in Strasburg, zu gelangen, durch Gesetze auf Dynastenfamilien eingeschränkt. Vergl. Ueber den ächten Sinn des westphälischen Friedens-Artikels V. §. 17. in Meiners's und Spittler's histor. Magazin B. III. S. 354. Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten (Wien 1791) S. 66. *Grandidier* essays hist. sur l'église de Strasbourg (1782. 8.)

und Hoftägen seiner Lehnsherrn gegenwärtig und wie die weltlichen Vasallen Beysitzer bey dem Lehnsgericht zu seyn; bald mußte er seine Güter und Gerechtsame gegen die weltlichen Schutzvögte der Kirchen, Stifter und Güter vertheidigen, bald an den Fehden der Diöcesen Antheil nehmen, um nicht ein Raub der siegenden Parthey zu werden; bald wieder eigene Fehden anfangen, um sich der Plakereyen seiner Nachbaren zu erwehren [u]. Staat und Kirche kamen in das größte Misverhältnis.

c. Vor allen Dingen maßte sich die Geistlichkeit die Verwaltung des Rechts in allen Staaten von Europa an; mit der Gerichtsbarkeit über ihren eigenen Stand und über Kirchensachen fieng sie an und dehnte dann dieselbe fast über alle Gegenstände und Personen aus.

Seit die germanischen Reiche christlich waren, zogen die Bischöfe den Klerus vor ihre Tribunale, weil es schicklich schien, daß der Oberaufseher der Geistlichkeit auch ihr Betragen richte. Noch war die Unterscheidung zwischen kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten für die Rechtsunkundigen Germanier zu fein; daher die Bischöfe unbestritten von den weltlichen Rich-

u. *Geroſius* (Reicherspergens. Praepoſitus) de corrupto eccleſiae ſtatu (ums Jahr 1150): audiant haec epiſcopi, qui ultro et contra iuſtitiam plerumque bella movent, Guerras excitant, et plerumque innocentes etiam perſonas truncari et morte tenus male tractari praecipiunt, officiumque militis et ſacerdotis in una perſona confundunt: comitis et pontificis dignitatem ſimul adminiſtrant: hoſtibus non tyrannizantibus, verum ea, quae gladios intentant, et eos occidi vel truncari praecipiunt. — Eſurimus et ſitimus hanc iuſtitiam, ut iudicia et negotia ſpiritalia per ſpiritales, et ſaecularia per ſaeculares ita peragantur, ne termini a patribus conſtituti negligantur. *Muratorius* antiq. ital. m. ae. T. VI. p. 73.

Richtern auch die Gerichtsbarkeit in Dingen usurpirten, die nicht den Lehrer der Religion und Seelsorger, sondern blos den Staatsbürger betrafen. Und wie hätten auch die germanischen Richter sie bestreiten mögen? Sie stimmte so vortrefflich mit ihren Sitten und Rechtsgewohnheiten überein, nach welchen jedermann Richtern seines Gleichen zu Urtheil und zu Recht zu stehen pflegte: die Personal-Immunität des Klerus und dessen Freyheit von allem weltlichen Gerichtszwang war für die Denkart der Germanier nothwendig.

Zu der Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern kam er Stufenweis. Nach dem alten Herkommen bey den deutschen Völkern hatte er (gleich dem weltlichen Adel) nur seinen leibeigenen Unterthanen Recht zu sprechen: denn die Freyen, welche auf dem Eigenthum der Kirche wohnten, hatten in dem Reich der Franken bis auf Carl den Grossen und Ludwig den Frommen die königlichen Grafen vor Gericht zu stehen. Unter letzterem und seinen Söhnen maßten sich die weltlichen Baronen unter andern Hohheitsrechten auch die Gerichtsbarkeit über die Freyen ihrer Güter an; die Bischöfe folgten ihrem Beyspiel und gelangten dadurch nach und nach auch für ihre Güter, und alles, was auf ihnen sas, zur Exemtion von allem weltlichen Gerichtszwang [x]. Ihrer bessern Rechtskenntnisse wegen schienen sie diesen Vorzug zu verdienen.

Aus diesem Grunde genos die Geistlichkeit bereits vor Carls des Grossen Zeit Gerichtsbarkeit über sich, auch

x. Lehmann's speyerische Chronik S. 176 vergl. mit *Baluze* T. II. p. 336. 350. und *Bouquet* p. 218. 260. 389. Doch haben die Könige noch häufig das Oberrichteramt behauptet. Aus königlicher Macht sprach Heinrich II A. 1003 das Urtheil in einem Prozeß über die Abtey Gandersheim, ob er gleich schon zu Rom anhängig war. *Harzheim* Concil. germ. T. III. p. 18.

auch hie und da schon über ihre Güter; und was vielleicht der Rechtmässigkeit derselben bis auf ihn noch abgegangen war, das ergänzte er für seine Staaten: er verlieh der Kirche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre Territorien und deren Einwohner und lies an die weltlichen Richter seines Reichs das Verbot ergehen, nicht in die Jurisdiction des Klerus einzugreifen [y].

Eine

y. Ursprünglich liessen die germanischen Könige die Kirchen-Jurisdiction durch den Erz-Capellan (*Hincmar* ep. 3. c. 19. *Sirmond* ad Capit. Caroli Calvi. *Reinhard* ad Eginhard. p. 98.) oder durch die Herzöge und königlichen Commissarien (Missos regios Lehmann's speyer. Chronik S. 60.), die Carolinger durch den Erz-Canzler (*Baluze* ad Capit. p. 1047.) verwalten und behielten sich blos die Oberaufsicht und die letzte Entscheidung vor. Doch verwilligte schon Carl der Grosse der Geistlichkeit die Exemtion von weltlichem Gerichtszwang in mehreren Gesetzen: legg. Longobard. lib. 2. tit. 44. art. 2. für das übrige Reich der Franken in Capit. 4. an. 806 art. 1. nach *Baluze* T. I. p. 449. Karl der Kahle wiederhohlte diese Verordnung Capit. an. 869. *Baluze* T. II. p. 215. art. 2; auch Capit. an. 846. Eine Uebersicht dieser Immunität giebt die Formula Marculfi 3. 4. bey *Baluze*: "noverit solertia vestra nos — ut in villis ecclesiae — nullus iudex publicus ad causas audiendas, aut fredam undique exigendam, ullo unquám tempore praesumat ingredi — statuentes ergo iubemus, ut neque vos neque iuniores vestri aut successores, nec ulla publica iudiciaria potestas quoquo tempore in villas, ubicumque in regno nostro ipsi ecclesiae — conlatas — ad audiendum altercationes ingredi, aut fredam de qualibet causa exigere — praesumatis. Ferner die Formeln bey *Lindemb.* 6. 7. und die Urkunden über Schenkungen an Kirchen und Klöster bey *Bouquet* T. IV. V. VI. Anfangs ließ die Geistlichkeit durch ihren Schirmvogt (der immer vom Bischof gewählt wurde) die Jurisdiction auf ihren Gütern verwalten (*Maderi* Syll. ad Adam. Bremens. *Baluze* Capit.

an-

Eine Frage blieb dabey noch immer übrig: ob nicht wenigstens Appellationen von den geistlichen Richterstühlen an die höchste weltliche Macht im Staate offen bleiben sollten? Sie ward aber nicht erörtert, weil von Richtern Seines Gleichen keine Appellationen üblich waren, und von diesem Herkommen alle Personal-Immunität des Klerus ausgegangen war. Desto häufiger wagten die rohen germanischen Völker selbst und ihre despotischen Regierungen gewaltsame Angriffe auf die Bischöfe und den Klerus: sie zogen sie mit Gewalt vor ihr Gericht, verurtheilten sie oft zu erniedrigenden Strafen, und nahmen Gut und Eigenthum den Kirchen weg [z]. Um nun dieser Unsicherheit auf immer abzuhelfen, und die Bischöfe sammt dem Klerus gegen Anklagen vor weltlichen Gerichten, gegen Verurtheilung und Absetzung frey zu stellen, trat wahrscheinlich der falsche Isidor mit seiner Lehre auf, daß Gott den römischen Bischofsstuhl zum Gericht in allen wichtigen (besonders den bischöflichen) Angelegenheiten verordnet habe [a]. Diese neue

an. 809. T. I. p. 466.), doch gab es in Ansehung dieses Punktes manche Verschiedenheiten *Reinhard* meditationes de Iure principum circa sacra p. 37 ff.

z. Es war immer das erste, was die Bischöfe den neubekehrten Völkern einschärften: die Layen dürften den Klerus nicht richten, noch ihren Lebenswandel untersuchen; sie müßten alles den Bischöfen und ihren Urtheilen und richterlichem Erkenntnis überlassen. Man vergl. z. B. das Schreiben Nicolaus I an die Bulgaren vom J. 866. Indessen kehrten sich muthige Könige nicht daran. Hugo Capet richtete noch (988) mit seinen Bischöfen den Erzbischof Arnulph zu Rheims, der es gegen Hugo Capet mit dem Herzog Carl von Lothringen gehalten hatte. *Harduin*, Concil. T. VI. P. I. p. 717. *du Chesne* scriptt. rerum Franc. T. VIII. p. 101.

a. In den falschen Decretalen wird die Personal-Immunität der Geistlichkeit mit dürren Worten gelehrt, und Gratian

neue Lehre nahm der weltlichen Macht so gar die Möglichkeit, für Personen und Gebiet der Kirche die oberste Instanz zu werden: der Klerus, seine Güter und deren Einwohner hatten an den Bischöfen, und die Bischöfe wieder an den Päbsten inappellable Oberrichter. Mittlerweile, bis diese Theorie zur Praxis wurde, und in der Christenwelt zur Herrschaft kam, gab ihr der Vorgang und das Beyspiel der weltlichen Baronen, die auf ihren Gütern eine völlig unabhängige Gerichtsbarkeit ausübten [b], die nöthige Sicherheit gegen alle Appellationen an den Landesherrn.

Schon während der bischöflichen Hierarchie ward durch die Immunität der Geistlichkeit und ihrer Leute von der weltlichen Gerichtsbarkeit das Verhältnis der Kirche zu dem Staat verrückt, und alle Sicherheit und Ordnung der Gesellschaft untergraben. Die höchste Macht im Staate wurde tief in ihrer Majestät gekränkt. Der Klerus hätte billig wenigstens in weltlichen Angelegenheiten ganz unter den Gesetzen und Befehlen der Regenten wie andere Unterthanen stehen sollen: nun aber waren nach dem Kirchenrechte die Bischöfe die oberste weltliche Instanz in ihrem Kirchensprentian bewies sie im zwölften Jahrhundert aus einem vorgeblichen Schreiben des Cajus an den Bischof Felix, aus dem zweyten Schreiben des Pabstes Marcellin, aus dem ersten des P. Alexander, und einem Ausspruch des h. Silvester im Concilium zu Rom. Decretum Gratiani rr. q. c. 1. Die Exemtion der Personen und des Eigenthums der Kirche in ihrer ganzen Ausdehnung findet sich in dem Decretal Bonifacius VIII *Clericis laicos* c. 3. de immunitate. *Rainaldi* Annales an. 1296. n. 25. Vergl. die Synode zu Bourges 1276. Histoire du droit publ. eccles. T. I. p. 239.

b. Erläuterungen, 1. S. 16.

sprengel [c]. Statt darüber zu wachen, daß der Klerus seiner hohen Bestimmung gemäs, durch Lehre und Beyspiel die Sittlichkeit im Volk befestige, und statt mit demselben über neue Mittel nachzuforschen, wie sie zu vermehren, und die Hindernisse, die ihr widerstünden, aus dem Weg zu räumen seyen, zerstreuten sich dieselben durch Jurisdictions-Geschäfte; sie beschäftigten sich eifrig mit weltlichen Discussionen, um die Gerechtsame der Güter und Personen der Kirche zu vertheidigen; sie entzweihten sich häufig mit den weltlichen Mächten ihres Vaterlandes, über die Eingriffe in ihre weltlichen Immunitäten; sie hörten auf, sich von dem Volk in einer weisen geistlichen Entfernung zu erhalten, um schon durch das Verhältnis, in welchem sie mit und zu ihm standen, ihren Tugendlehren tiefern Eindruck zu verschaffen [cc]. Der Amtsberuf der Geistlichkeit litt von mehrern Seiten durch die Immunität vom weltlichen Gerichtszwang.

Und mit derselben konnte Ordnung, Sicherheit und Ruhe der Gesellschaft keineswegs bestehen. Sie nährte und befestigte im Klerus die übermüthigen Begriffe von der besondern Würdigkeit und Heiligkeit seines Standes und reißte ihn, durch immer grössere Erweiterungen seiner Macht, die erste Macht im Staat zu werden. So unschuldig auch die Geistlichkeit zu ihrer wichtigen Immunität gelangte, so war sie dennoch eine Usurpation von dem Augenblicke an, da die weltliche Macht sie zurückverlangte, und sie sich nicht in ihren Willen fügte. Und wie oft hat sie nicht der weltliche Arm durch gewaltsame Eingriffe in dieselbe feyerlich zurückgenommen! Aber weit davon entfernt, das

c. Doch konnte auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit Diakonen, Aebten und Aebtissinnen anvertraut werden, wie oft geschehen ist.

cc. *Io. Sapisber.* Erläut. 19.

das Recht des Staates dazu zu erkennen, und uneingedenk, daß der Staat die Kirche als eine ihm untergeordnete Gesellschaft unter der Bedingung aufgenommen habe, daß sie ihm gehorche, und seinen Zwecken nie lästig oder schädlich werde, setzte sich die Klerisey mit aller Macht dagegen und bediente sich der Waffen ihres Bannes, um sich mit Gewalt im Besitze dieses Vorrechts zu erhalten. Ja sie brauchte alle Künste, ihre Personal-Gerichtsbarkeit bis ins Unendliche zu erweitern, und nahm alle Layen, die sich die Tonsur geben lassen wollten, unter den Klerus und zugleich in die ihr zugestandenen persönlichen Immunitäten auf, wenn sie gleich der Kirche keine Dienste thaten, sondern bürgerliche Nahrung trieben [d]: die geistliche Personal-Gerichtsbarkeit kannte endlich keine Gränzen mehr, und der weltliche Arm ward, so oft es nur der Klerus wollte, gegen seine Untergebene gelähmt. Indessen, hätte nur derselbe seine Glieder in strenger Zucht gehalten, zu der er doppelte Verpflichtung, als Lehrer und Aufseher der Sittlichkeit, und als Aufrechthalter der Gesetze, hatte! Vielmehr war der umgekehrte Fall und die abscheulichsten Vergehungen des Klerus blieben bald aus Freundschaft und Familienverbindungen, bald aus einer Art Gemeingeist, weil man es der Welt verhelen wollte, daß solche Laster und Vergehungen im Schoos der Kirche wohnen, bald wegen eines andern Interesse ungestraft [e]. Und mochte auch vielleicht der Wohl-

d. Man sehe nur das Verbot, welches zuletzt das Concilium zu Vienne dagegen geben mußte, Clement. I. de vita et honest. Cleric.

e. *Guil. Neubrigensis* c. 16 sagt von der englischen Klerisey aus der Regierung Heinrich's II: nempe episcopi dum defendendis magis Clericorum libertatibus vel dignitatibus,

Wohlstand und die Rücksicht auf die Beschaffenheit des klerikalischen Amtes bey gesellschaftlichen Vergehungen der Geistlichkeit hin und da Milderung und Schonung fordern, so durfte sie doch nie über das Wohl des Staates, seine Ordnung, Sicherheit und Ruhe sich hinwegsetzen. Impunität der gröbsten Staatsverbrecher war oft die Folge der persönlichen Immunität des Klerus.

Und die auf seinen Gütern und dem Eigenthum der Kirche wohnten, kamen dabey um die Rechte, auf welche sie als Bürger eines Staats die gerechtesten Ansprüche hatten. Indem sie die Regenten der Gerichtsbarkeit des Klerus überliessen, kündigten sie ihnen Beschützung und Vertheidigung gegen Gewalt und Unrecht auf, ohne daß sie darein eingewilligt, oder ihre Ansprüche auf die Verwaltung ihres Rechts von der Majestät des Königs aufgegeben hätten. Sie mußten einem Stand gehorchen, der sein eigenes, von dem

tatibus, quam eorum vitiis corrigendis resecandisque invigilant, arbitrantur obsequium se praestare Deo et ecclesiae, si facinorosos Clericos, quos pro officii debito canonicae vigore censurae coërcere vel nolunt vel negligunt, contra publicam tueantur disciplinam: unde Clerici qui in sortem domini vocati, tanquam stellae in firmamento coeli positae, vita et verbo lucere debent super terram; habentes per impunitatem agendi quodcumque libuerit licentiam et libertatem; neque Deum, cuius iudicium tardare videtur, neque homines potestatem habentes reverentur; cum et episcopalis circa eos sollicitudo sit languida, et saeculari eos iurisdictioni sacri eximat ordinis praerogativa. Von derselben Zeit sagt *Surius* d. 29 Decembr. c. 8. erant per id tempus mores quorundam a Clero valde dissoluti; sed ut illi ad saecularia iudicia raperentur, et a Laicis condemnarentur, id Archiepiscopus ferre non sustinuit cet.

dem Herkommen des Landes oft abweichendes Gesetzbuch hatte, und sich dadurch in mancherley — sey es eingebildeten oder wirklichen — Gerechtsamen, die andere ihrer Staatsmitbürger unter der weltlichen Gerichtsbarkeit genossen, zurückgesetzt bemerken.

Mittlerweile hafteten die Lehren des falschen Isidor: die bischöfliche Hierarchie ward in eine päbstliche verwandelt, und das canonische Recht durch Gratian in ein leicht zu übersehendes System gebracht und besser ausgebildet (A. 1192). Jene gab der Immunität der kirchlichen Güter und Personen ein anderes Verhältnis zu den Staaten, und dieses vollendete ihre allgemeine Gültigkeit in allen Reichen von Europa.

Der falsche Isidor hatte längst die Geistlichkeit zu Appellationen an den römischen Bischofsstuhl ermuntert: nur bis die Theorie zur allgemeinen Praxis wurde, verflossen mehrere Jahrhunderte [f]. Endlich waren sie im eilften Seculum im vollen Gange: der Suffragan appellirte gegen seinen Metropolitan, der niedere

f. Einzelne Beyspiele von Appellationen kommen frühe vor. Gegen Hincmar appellirte der Bischof Rothad zu Soissons, wegen der über ihn verhängten Absetzung (861) mit Glück (*Koerner* de provoc. ad sed. rom. p. 265.). Arnulph, Erzbischof von Rheims, der den Herzog von Lothringen, Carl, den letzten Sprössling Carl's des Grossen, gegen Hugo Capet, unterstützte, appellirte nach Rom, als ihn Hugo mit den französischen Bischöfen richten wollte (*du Chesne* scriptt. rerum Franc. T. VIII. p. 101.). Der Erzbischof Willigis ward A. 1001 vom päbstlichen Legaten seines Amts entsetzt (*Harzheim* Concil. germ. T. III. p. 21.) und sein Nachfolger Aribon brachte deshalb auf der Synode zu Seligenstadt das Gesetz zu Stande, daß niemand, der mit einer Kirchenstrafe belegt worden, nach Rom der Absolution wegen wandern sollte, ohne die Strafe ausgestanden zu haben, und ohne Erlaubnis und einen Bericht von seinem Bischof. (*Harzheim* l. c. p. 63. Append. *Burcard* Wormat. p. 339 ed. Paris.)

re Klerus gegen seinen Bischof an denselben, oder dessen Stellvertreter, den päbstlichen Legaten: an die bisherigen Instanzen in der Kirche brauchte man sich weiter nicht zu kehren [g]: die römische Curie hatte Obergerichtsbarkeit [h].

Diese neue Ordnung des Gerichtsgangs vermehrte die Verwirrung in den Staaten. Eine völlig fremde Macht sprach einem ganzen Stande in demselben, dem angesehensten und ausgebreitetsten, das Recht, in bürgerlichen Angelegenheiten; sie griff gewaltsam ein in die heiligsten Souvränetätsgerechtsame, und erniedrigte das Ansehen der Regenten. Die Bande der Subordination waren aufgelößt: der Suffragan spottete seines Metropolitan, der niedere Klerus seines Bischofs, und trotzte seinen gerechtesten Forderungen durch kühne Appellationen. Bischöfe und Aebte, und alle grossen und kleinen geistlichen Gemeinschaften plünderten und beraubten ungescheut die mächtigsten Layen, im Vertrauen darauf, daß sie nur beym Pabst oder dessen Abgeordneten belangt werden konnten. Um langwierige Prozesse in einem weit entfernten Lande und einen häufig unerschwinglichen Kostenaufwand zu vermeiden, gab es oft kein anderes Mittel, als Nachsicht bey Vergehungen, und unbillige Vergleiche. Die ganze

g. *Horix* de appellationibus et evocationibus ad curiam Romanam. *Koerner* de provoc. ad sedem Rom. Das eigentliche Geschäfte der päbstlichen Legaten war geistliche Jurisdiction.

h. So sprach man wirklich nach *Gerohi* ep. ad Henr. Presbyt. Cardinal. in *Baluzii* Miscell. lib. 5. p. 63. Die Decretale Alexander's des IIIten und Innocentius des IIIten (III. c. 7. und 54. X. de Appellat.) belegen die, welche nicht von der bischöflichen Instanz gerade zu nach Rom appellirten, sondern vorher an die Metropolitangerichte giengen, als Hartnäckige mit Censuren.

ganze Kirchendisciplin verfiel, und Ausgelassenheit und Sittenlosigkeit stiegen bey der Geistlichkeit während dieser Einrichtung unaufhaltsam [i].

Besonders trug die Ordensgeistlichkeit vieles dazu bey, alle Ordnung und den Wohlstand der Gesellschaft zu zerstöhren. Die Erectionsbullen untersagten es den Bischöfen unter schweren Drohungen, sich in die innere Verfassung der geistlichen Orden zu mischen und ihre Lebensart zu untersuchen: sie entzogen ihre zahlreichen Brüderschaften der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und unterwarfen sie unmittelber dem Pabst [k]. Von seiner Oberaufsicht zu entfernt, verwilderten die Orden allenthalben; Luxus und Weichlichkeit bemächtigten sich ihrer; und die ursprünglichen Sitze der Busse und Demuth wurden Wohnungen der schrecklichsten Laster. Um den Thronen der europäischen Regenten formirte sich aus ihren eigenen Unterthanen eine stehende Miliz einer fremden Macht, die die Rechte ihres Landesherrn untergrub, und dagegen das Interesse, lauter Usurpationen ihres neuen fremden Oberherrn beförderte. Und diese Instrumente einer fremden Herrschsucht lebten unter dieser fremden Jurisdiction nicht etwa glücklicher und sicherer: wie häufig waren nicht ihre Menschheitsrechte und ihre persönliche Sicherheit gefährdet und gekränkt! Da die Orden aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit des Landes wo sie Klöster hatten, entrissen waren, mußten

i. Die schrecklichen Folgen der freygegebenen Appellationen (und Exemtionen s. oben S. 287.) sahen um die Kirchendisciplin besorgte Kirchenlehrer gleich bey ihrem ersten Anfang ein: *Hincmar* Opp. T. II. p. 768. *Ivo* ep. 180. 210. *Bernhard* Consider. III. c. 2. Vergl. *Charles Fevret* traité de l'abus, et du vray sujet des Appellations (à Lyon 1677. fol. ed. 3). Erläuterungen, 19.

k. S. oben S. 285.

mußten innere und geheime Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung und Bestrafung der Schuldigen errichtet werden. Und wie kühn trieb die Cabale hier ihr Werk; wie grausam wurde öfters die Unschuld unterdrückt; wie häufig der wehrlose Ordensbruder der Rache seiner Gegner Preis gegeben! Zwar in manchen Klöstern hatte der Prozeß rechtliche Form und Ordnung: es erschienen Ankläger; die Anklage wurde nach der Form des Rechts erwiesen; man hörte die Vertheidigung des Angeklagten, und sprach ihm öffentlich und in rechtlicher Form sein Urtheil. In andern Klöstern aber beobachtete man keine dieser Rechtsformalitäten: Ankläger und Zeugen blieben unbekannt; der Angeklagte wurde nicht gehört; oft erfuhr er nicht einmahl, wer der sey, der den Prozeß ihm mache. Der Obere sprach das Urtheil aus, gegen welches keine Appellation statt hatte, und ließ dasselbe schnell und still vollziehen, oft ohne daß zur Kunde seiner übrigen Klosterbrüder, geschweige denn des Publicums Verbrechen, und Beweise, und die Gründe der verhängten strengen Strafe kamen. Zwar zum Tode verdammten die geheimen Tribunale niemand; aber zu Gefängnisstrafen [1], die viel grausamer als Todesstrafen waren. Das schreckliche Geheimnis von unmenschlicher Behandlung wehrloser Ordensbrüder ist zuweilen durch die festen Mauern der Klosterkerker durchgedrungen: die Menschheit schauderte vor seiner Grausamkeit: eine von den Früchten der Exemtion des Klerus von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit! Es war, als hätte den Staatsbürger sein Souverain verlassen und ihn frem-der Bosheit und geheimen Machinationen Preis gegeben!

1. Cap. 27. X. de verborum signific. vom Pabst Innocentius III.

ben! als hätte der Profeß jeden Anspruch auf die Rechte der Humanität und der Gesellschaft aufgehoben!

So schrecklich waren die Folgen der Exemtion der Geistlichkeit von den Gerichten ihrer Landesherren; so zerstöhrend für Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Einzelnen und Ganzen. Und so lange die Grundsätze des canonischen Rechts, auf welchen sie beruhete, nicht umgestossen wurden, gab es kein durchgreifendes Mittel, sie einzuschränken oder aufzuheben. Zwar manchmahl konnte der Schirmvogt in die Jurisdiction der Geistlichkeit über die Mitgenossen ihres Standes eingreifen, und ihre schrecklichen Excesse hindern [m]: doch aber nur in wenigen einzelnen Fällen und immer unberufen, und gegen die Befugnis seines Amtes, und vielleicht eben deshalb meist zur unrechten Zeit und auf eine unschickliche Weise, welches dem guten Zwecke eher schädlich als ersprieslich war. Und über dies machte sich die Geistlichkeit früh von allen Schirmvogteyen los, und führte ihre Vertheidigung selbst durch ihre Leute, weil ein weltlicher Schirm ihrem Hang zur Unbeschränktheit zu beschwerlich war [n]. Und konnte gleich der Landesherr ihr durch den Lehnsnexus beykommen [o], so reichte doch derselbe nicht dazu hin, die Jurisdiction der Kirche über die ihr zugehörigen Personen, seiner nähern Aufsicht zu unterwerfen.

Vom

m. *Thomassinus* de vet. et nova discipl. P. III. lib. II. c. 55.

n. *Reinhard* meditationes de iure principum circa sacra p. 41 ff.

o. Selbst in der Periode der ausgedehntesten Exemtion der Geistlichkeit vom weltlichen Gerichtszwang blieben sie dem Lehnsherrn in weltlichen Feudalfällen unterworfen. Im Concilium zu Lyon wurde in Rücksicht auf weltliche Gerichte festgesetzt: "quod nullus ibidem clericus vel persona

Von Anfange an äußerte sich von einer Zeit zur andern Unzufriedenheit mit der Personal Immunität der Geistlichkeit: die Klagen dagegen wurden lauter seit dem zwölften Jahrhundert, seitdem sie durch die Ausbreitung des canonischen Rechts allgemeiner als ehedem anerkannt war, und durch seine Lehren aufs festeste begründet schien; und seit dem dreyzehnten ward der Kampf dagegen häufiger als ehedem.

Viele aus dem Klerus fühlten die willkührliche Tyrannen ihrer geistlichen Richter, gegen welche es für sie keine Appellation und keine Hülfe geben sollte, in ihrer ganzen Härte, und rangen gegen diese fürchterlichen Gerichte, wo so oft Haß, Feindschaft und Partheysucht das Urtheil sprachen, ihre Hände zu weltlichen Richtern, um sie den Klauen der sie zerfleischenden Geistlichkeit zu entreißen [p]. Zwar konnten ihre Wünsche nur selten Erhörung und Erfüllung finden: dennoch waren die geistlichen Tribunale gegen solche Fälle äußerst wachsam und veranlaßten, daß die Concilien und Synoden zu wiederhohlten Mahlen den Geistlichen, die in persönlichen Rechtshändeln einen welt-

sona ecclesiastica de caetero in civili et criminali causa conveniretur coram iudice saeculari, nisi super feodum, quod civiliter haberetur. *Du Chesne* T. V. p. 343. 715. Mit Recht war aber Kayser Friedrich II hiermit nicht zufrieden. Dasselbe Gesetz wiederhohlte Clemens im 20sten Artikel der Investitur Carl's I, Königs von Sicilien.

p. Can. 5. Concil. ad Vallem-Guidonis an. 1242 setzt voraus, daß damahls mancher Geistliche sich Layen-Gerichten in die Arme geworfen hat. "Iuri publico, quantum in ipsis est, derogantes, relicto ecclesiastico iudicio, ad saecularia iudicia prorumpere non verentur." Solche Verbote werden von dem 13ten Jahrhundert an immer häufiger.

weltlichen Arm um Gerechtigkeit anflehen würden, und den weltlichen Richtern, die in solchen Rechtsfällen einen Klerikus vor ihren Richterstuhl zu fordern wagten, die Excommunication erkannten [q].

Die Staaten fühlten immer mehr, wie fürchterlich die Folgen der persönlichen Immunität des Klerus für öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt wären. Die weltlichen Richter griffen zu, und verhafteten geistliche Verbrecher, und zogen sie, wie es sich gebührte, zur verdienten Strafe [r]. Die Concilien donnerten dagegen mit Bann und Interdicten, und die Bischöfe verhängten sie mit unerbittlicher Strenge [s]. Dennoch liessen sich die weltlichen Gerichte dadurch

q. Dem Klerus, der zu weltlichen Richtern seine Zuflucht nimmt, wird Excommunication gedrohet Can. 8. Concil. Bituricensis an. 1274. ferner in Concil. Rotomagens. an. 1299.; den weltlichen Richtern in Concil. Andegavens. an. 1279. ferner in Conc. Rotomag. an. 1299 u. s. w. *Thomassinus* vet. et nova eccles. disciplina T. II. p. 918.

r. Von einzelnen Beyspielen reden die Chroniken dieser Zeit (z. E. *Ivo Carnutensis* ep. 162) die Regierungs-Geschichte Heinrichs des zweyten in England, Kayfers Friedrich II und anderer muthiger und aufgeklärter Regenten; und die Kirchengesetze, welche die Verhaftung der Kleriker von weltlichen Richtern unter Drohung des Kirchenbanns verbieten. Can. 1. 2. 3. Concil. Compendiens. an. 1301. ferner: Can. 9. 10. 14. Concil. Londin. 1321. Concil. Avenionens. an. 1326. u. s. w. *Thomassinus* vet. et nova eccles. disciplina T. II. p. 919. Philipp der Kühne z. B. mußte A. 1278 den Pabst, Nicolaus III, um die Erlaubnis bitten, einige Geistliche wegen begangener Verbrechen zur Haft bringen zu lassen, weil er, im Fall er geradezu durchgegriffen hätte, eine Excommunication hätte befürchten müssen. *Rainaldi* annales 1378. n. 37.

s. Die Chroniken sind von Beyspielen verhängter Excommunicationen voll. Man lese z. B. den Bescheid, welchen

dadurch nicht abhalten, von einer Zeit zur andern Eingriffe in die Immunität des Klerus zu versuchen, ermuntert durch den öffentlichen Beyfall. Denn die Layen selbst empörte es, daß die schrecklichsten Verbrechen, in dem Schoos der Kirche mit unerhörter Frechheit ausgeübt, häufig ohne Strafe blieben: daß, wenn der weltliche Arm dieser Frechheit Schranken setzen wollte, die Kirche ihre Capitalverbrecher gegen ihn in Schutz nahm, und Bischöfe und Päbste mit Hartnäckigkeit und vereinter Kraft die Immunität des Klerus gegen solche Anfechtungen vertheidigten, und darüber Städte und Provinzen, ja zuweilen ganze Reiche heftigen Erschütterungen Preis gegeben wurden [t]. Bis zum vierzehnten

chen der Official von Paris wegen Verlezung der geistlichen Immunität gegeben hat, als der Prevot von Paris einen Studenten hatte henken lassen: A. 1304 bey *Crevier* hist. de l'univers. de Paris II. 27. 149.

t. Dieses bezeugt die Geschichte aller Reiche. Wie tief mußte sich nicht zulezt aus Furcht vor einer Excommunication der König Stephan in England demüthigen, weil er in die Personal-Immunität der Klerisey eingegriffen hatte: sed quia ab omni Clero iuste provisum et discrete fuit diiudicatum, nulla ratione in Christos Domini manus posse immittere, ecclesiastici rigoris duritiam humilitatis subiectione mollivit, habitumque regalem exutus, gemensque animo et contritus spiritu, commissi sententiam humiliter suscepit. *Du Chesne* scriptt. Normann. p. 945. Welche Bewegungen machte der englische Klerus gegen Stephan's Nachfolger, Heinrich II! Von einem solchen Vorfall sagt selbst *Ioannes Salisberiens.* epist. 122: vix cum summa difficultate, in manu valida, non sine indignatione Regis et omnium Procerum iam dictam causam (wegen einer geschehenen Vergiftung) ad examen ecclesiasticum revocavimus. Es ist bekannt, welchen heftigen Erschütterungen England darüber ausgesetzt wurde, daß Heinrich II den Klerus der weltlichen Gerichts-

ten Jahrhundert hatte schon die Kirche die allgemeine Stimme gegen sich [u].

Der Klerus fühlte es, er müsse endlich auf dieselbe achten, wollte er nicht seinem eigenen Interesse schaden. Er gestattete daher, daß sich die Geistlichkeit mit Vorwissen der Bischöfe vor weltlichen Richterstühlen stellen durfte, und erlaubte den weltlichem Arm, geistliche Verbrecher zu greifen und zur Haft zu bringen; aber unter der Bedingung, daß sie in bestimmter Frist an ihre geistlichen Richter ausgeliefert würden [x]. So hatte wenig-

richtsbarkeit unterwerfen und nicht zugeben wollte, daß ein Bann ohne königliche Erlaubnis dürfe ausgesprochen werden, besonders seit Thomas Becket Primas von England war. Aehnliche Auftritte indignirten die Einwohner aller Reiche.

u. *Nic. de Clemangiis* de corrupto eccles. statu c. 16.

x. Um den geistlichen Verbrechern beykommen zu können, verlangten die Könige, daß sie in Gegenwart des königlichen Richters von der Kirche degradirt und darauf demselben übergeben würden; in England schon A. 1164 in Conc. Clarendunens. nach *Matth. Paris* an. l. Darauf gründet sich die Uebereinkunft, welche die Normännischen Baronen mit dem Klerus A. 1205 getroffen haben (*Du Chesne* scriptt. hist. Normann. p. 1061): si Clericus capiatur quacunque ex causa, et ecclesia eum requirat, reddi debet ecclesiae. Et si convictus fuerit de furto vel de homicidio degradabitur et abiurabit terram, nec aliter pro delicto illo punietur; poterit postea intrare terram, sine licentia Domini Regis, quin de eo fiat iustitia. Si vero postea aliquid forefecerit, dominus Rex faciat de illo iustitiam sicut de laico. Alexander III (gew. 1160) befiehlt daher den Erzbischöfen und Bischöfen, sich nicht zu widersetzen, wenn ein degradirter Klerikus auf den Befehl des Königs hingerichtet würde *du Chesne* T. V. p. 863. Im Can. 96 Synod. Bajocens. an. 1300 wurde endlich zugestanden, daß ein Klerikus mit

Er-

wenigstens die weltliche Macht ein Mittel in der Hand, die geistliche zu zwingen, daß sie zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung Gerechtigkeit verwalten mußte: nur ihr eigener Arm blieb fortdauernd in Sachen der Justiz gelähmt.

Indessen hätte sich die Geistlichkeit in den Schranken ihrer PersonalImmunität gehalten; so wäre doch das Uebel noch erträglich, und die weltliche Justiz nur bey Einem Stand im Staate eingeschränkt gewesen. Allein unvermerkt und im Stillen umfaßte sie mit ihrem richterlichen Arme alle Stände in dem Staat; sie zog nicht nur alle Streitigkeiten und Personen vor ihre Richterstühle, sondern heiligte auch durch ihren Schutz die gröbsten Missethaten.

d. Man eignete den Kirchen das Ius asyli zu: ein fürchterliches Recht, wodurch die Kirchen häufig Freyheitsstätten der Verbrechen und der Klerus ihr Beschützer gegen die Verfolgung der Justiz geworden ist.

Die ganze jüdische Theocratie war allmählig in die christliche Kirche übergegangen, und hatte jede Kirche, wie einst den Judentempel, zu Gottes irrdischem Sitz gemacht. Wer innerhalb ihrer Mauern war, schien, der weltlichen Gewalt entzogen, unter Gottes Schutz und vor seinem Richterstuhl zu stehen; der weltliche Arm, der dort nach einem Missethäter greifen wollte, schien

Erlaubnis des Bischofs von einem weltlichen Richter könne gerichtet werden (si a nobis habuerit super hoc licentiam specialem). Aber schon im Can. 9. 10. 14. Concil. Avenionens. an. 1326 wurde diese Concession wieder so erläutert, verclausulirt und limitirt, daß so gut, wie nichts zugestanden war. Der Bischof konnte denselben Proceß durch das Zurücknehmen seiner Erlaubnis wieder an sich ziehen. Wer einen Geistlichen zur Haft bringen lies, mußte innerhalb acht Tagen seinen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Kirche wieder gut machen u. s. w.

schien mit Vermessenheit in den Gerichtsbezirk der Gottheit einzugreifen; jede Kirche ward daher ein sicheres Asylum für Verbrecher.

Weise Könige (wie einst Carl der Grosse) nützten dieses Vorurtheil, an dem sie selbst mit ganzer Seele hiengen, und das so gar aus kayserlichen Verordnungen Beschönigungen nehmen konnte, zu einem schönen Mittel, Blutrache von den Mördern abzuhalten, und sie der strafenden Gerechtigkeit zu sparen. Man sollte sie vom Altar zu einem ordentlichen Tribunal zu Recht und Urtheil führen [y], und, wenn es nöthig schien, konnte man so gar zur Ehre der Justiz Gericht in einer Kirche halten [z]. Die Kirchen dienten nur der Unschuld, nicht der Missethat zur Sicherheit.

Der

y. Capitul. Caroli M. an. 779 et 803.: si autem homo furtum aut homicidium fecerit, vel quodlibet crimen foris committens infra immunitatem fugerit, mandet Comes vel Episcopo vel Abbati, vel Vicedomino, vel quicunque locum Episcopi aut Abbatis tenuerit, ut reddat ei reum cet. — Si autem intranti in ipsam immunitatem Comiti collecta manu quislibet resistere tentaverit, Comes ad Regem vel Principem deferat ibique iudicetur cet. Fast auf gleiche Weise äusert sich der Brief an die Mönche des heil. Martin zu Tours vom Jahr 804. bey *Baluze* in Capit. T. I. Diesen Verordnungen scheinen andere Stellen geradezu zu widersprechen, z. E. der Can. 39 des Conciliums zu Mainz A. 813. Capitul. lib. 5. c. 90. reum confugientem ad ecclesiam nemo abstrahere audeat, nec inde donare ad poenam vel ad mortem, ut honor Dei et Sanctorum eius conservetur. Sed Rectores Ecclesiarum pacem et vitam ac membra eius obtinere studeant, tamen legitime componat, quod inique fecit. Vereinigen kann man diese Verschiedenheit am leichtesten durch die oben vorgetragene Hypothese, daß Carl der Grosse durch das zugelassene Asylum blos den Bluträchern habe Schranken setzen wollen.

z. *Baluze* in Capitul. T. I. p. 1166. coll. Capit. lib. I. c. 134.

Der Aberglaube stieg und verwirrte die Begriffe immer ärger: die Kirche ward der Tempel Gottes, sein irrdischer Sitz und sein Gerichtsbezirk; der Klerus Stellvertreter Gottes, der in seinem Namen Gericht zu sitzen hatte, und der Beichtstuhl Tribunal, von welchem er Urtheile publicirte. Was einmahl gebeichtet sey, erklärte man für abgethan und nicht mehr für den weltlichen Richterstuhl geeignet [a]: wie konnte also ein Verbrecher dem weltlichen Arm noch angehören, der sich durch die Flucht zu einem Altar in Gottes und des Klerus Arm geworfen, und so öffentlich und feyerlich gebeichtet und den Schutz der Kirche angeflehet hatte? was war dem Sünder ein Asylum werth, wenn es ihn vor weltlicher Gewalt nicht schützte? Das Asylum, welches ehedem nur Menschen sparen und dem weltlichen Gerichte überliefern sollte, machte nun Verbrecher unbestrafbar.

Es war der Mühe werth, einen solchen Schutz, wie es sich gebührte, der Kirche reichlich zu vergüten, durch Schenkungen, Vermächtnisse und durch völlige Hingabe seiner Person und seines Eigenthums; und wenn die Kirche den Bezirk ihrer Sicherstellung erweiterte und die Freyheitsstätten vervielfältigte, welcher Vortheil mußte ihr daraus erwachsen! Nun ward das Recht des Schutzes von den größern Kirchen auf die Klosterkirchen und Kapellen, auf ihren Gottesacker, das

a. *Hincmar* T. I. p. 676. dicunt quosdam docere episcopos, ut sibi confessis viris vel foeminis debeant patrocinium defensionis impendere, ne quisquam huiusmodi personas ad iudicium Reipublicae audeat pro criminibus, unde eis confessae fuerant, etiam si multis nota sint crimina, provocare. Und gleich darauf: dicentes, quia secreta confessione ad ecclesiasticam confugerint pietatem, — ideo ab aliis, quam Episcopis, quibus confessae tales personae fuerant, non debeant iudicati.

das Haus des Parochus, wenn es denselben noch berührte, auf Hospitäler und die Crucifixe auf den öffentlichen Strassen ausgedehnt [b]; und stürzte sich, noch unergriffen von dem Arm der weltlichen Justiz, ein Missethäter zu den Füssen eines Pfarrers, der mit dem Allerheiligsten durch die Strassen und zu Kranken zog: auch der fand Schutz und Sicherheit [c]. Die Kirche öffnete ihre Arme jedem, der aus dem Gefängnis der weltlichen Justiz entsprang, und sich zu ihr retten wollte [d]; sie vernichtete die Forderungen der Gläubiger gegen böse Schuldner [e]; ja sie gab in ihren heiligen Plätzen allen niedergelegten Gütern, auch den verdächtigsten, Sicherheit und Unverletzlichkeit [f]. So privilegirte sie Mord und Diebstahl, Unzucht, Schändung und Betrug. Der weltliche Arm ward durch sie gelähmt; die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzt;

b. Ausgedehnt ward die Immunität auf Klosterkirchen und Kapellen schon unter Eduard dem Bekenner und Wilhelm dem Eroberer Concil. gener. T. 9. p. 1821. 1824. ferner in Concil. Remens. an. 1131.; auf den Hof einer grossen Kirche 60, und bey einer kleinen 30 Schritte weit in Concil. Coyacens. an. 1050. in Conc. Rom. 1059. auf Crucifixe in Concil. Clarmont. 1095. Can. 29. 30. auf Hospitäler in Synod. Nemausens. an. 1284. Vergl. *Thomassinus* de vet. et nova ecclesiae disciplina T. II. p. 867. Zu Narbonne besteckten die Bischöfe A. 1132 den Platz, innerhalb dessen man sicher seyn sollte, mit Creuzen. Die Cardinalswohnungen sollten erst von Hadrian V zu Asylen gemacht werden *Rainald* an. 1522. n. 17.

c. Wenigstens nach der glossa Sanctionis pragmat.: quomodo divinum officium sit celebr. "confugiens ad corpus Christi, dum portatur in via, gaudet immunitate".

d. Ein Beyspiel von vielen hat *Matth. Paris* ad an. 1198.

e. Leges Visigoth. lib. 9. tit. 3.

f. Z. B. die Synod. Nemausens. an. 1284. legitimirt dazu Hospitäler und Klöster.

lezt; die Moralität zerstöhrt: auf heiligem Grund und Boden wurden häufig im Vertrauen auf die Sicherheit und Unverletzlichkeit, die er gewährte, Bubenstükke ausgeführt, die man nicht leicht ohne dieses Privilegium unternommen hätte [g], und blieben, weil kein weltlicher Arm bis dahin reichen durfte, ungestraft.

Die gesellschaftlichen Rechte und der Zweck der Staaten forderten die Regenten auf, sich diesen klerikalischen Excessen mit Macht und Kraft zu widersetzen. Ihre Vorstellungen und Drohungen wirkten endlich so viel, daß die Kirche allen Mördern, Strassenräubern, Majestätsverbrechern, und solchen Frevlern, die heilige Stätten im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit derselben durch Verbrechen schändeten, ihren Schutz aufkündigte [h]. Für alle übrigen Vergehungen gab sie Sicherheit:

g. Solche Fälle müssen häufig gewesen seyn, weil derselben so viele Kirchenverordnungen gedenken, wie die vom Synod. Nemausens. an. 1284. dem Concil. Colon. an. 1536. des Cardinallegaten in Frankreich vom J. 1453. beym *Rainald.* n. 22.

h. Ausgenommen werden Strassenräuber fast überall z. E. in dem Schreiben Innocentius III nach Schottland Extravag. c. 6. 9. 10. im Synod. Nemausens. an. 1284. von Nicolaus V in einem Schreiben an die Sachsen im J. 1447. bey *Rainald* n. 28. vom Cardinallegaten in Frankreich A. 1453. bey *Rainald* n. 22.; Majestätsverbrecher und Mörder, in einem Schreiben von Julius II nach England vom J. 1508, bey *Rainald* n. 35.; die im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des h. Ortes Verbrechen begehen, im Synod. Nemaus. an. 1284.; Concil. Colon. an. 1536. vom Cardinallegaten in Frankreich A. 1453. bey *Rainald* n. 22. Die Ketzer, denen am ersten ein Asylum zu wünschen gewesen wäre, schloß A. 1281 Pabst Martin aus. Zusammengefaßt sind die Personen, welche die Kirchengesetze verschiedener Zeiten vom Schutz der Kirche ausnahmen, in der Bulle Gregor's XIV *cum alias nonnulli* vergl. *Fagn.* in libr. Decret. P. I. p. 376.

cherheit: ein harter Vorwurf für eine Lehrerin der Sittlichkeit! Um ihn von sich abzulehnen, befahl sie endlich, das vorgebliche Vergehen eines jeden Flüchtigen zu untersuchen, und darüber Rath zu pflegen, ob er zu begnadigen oder zu bestrafen sey [i]? Und hätte sie nur Wort gehalten, und nie Winkelzüge aufgesucht, um ihr Wort, wenn sie ihren Vortheil darinn fand, zu brechen!

Die weltliche Macht sah diesen Intriguen in den meisten Fällen aus Andacht oder Schwäche nach: nur zuweilen griff sie zu, und ließ der Kirche solche Schutzverwandte mit Gewalt entreisen [k]; oder wenn sie ihrem Wiederstande nicht gewachsen war, oder sie die Andacht an der Strenge hinderte, so besetzte sie wenigstens die Zugänge zu der heiligen Stätte, um den Missethäter auszuhungern [l]. Entsprang er endlich, um durch eine Flucht in entfernte Gegenden Sicherheit zu suchen, so gieng der Streit von neuem mit der Kirche an, die ihrem Schutzverwandten auch noch auf den öffentlichen Strassen der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollte [m].

Die

i. Z. B. in Synod. Colon. an. 1280. Can. 13.

k. Viele Könige bestätigten die Geistlichkeit in dieser ihrer Usurpation, wie Eduard II in England, der sogar verbot, solchen Flüchtlingen auf dem Kirchhof aufzulauern, und jemand zu verhindern, ihnen Speise zu bringen. Coll. Concil. T. XI. p. 2465. Hingegen Heinrich III in England lies einst geradezu einen Verbrecher aus seinem Asylum hohlen *Matth. Paris* an. 1233; aber die Klerisey gab sich auch nicht eher zufrieden, als bis der König denselben wieder ausgeliefert hatte.

l. Heinrich III nach *Matth. Paris* l. c. Den häufigen Gebrauch dieses Mittels beweisen die häufigen Verbote desselben. S. unten.

m. Z. B. das Concil. Lambethan. spricht das Anathema über

Die geistlichen Censuren waren gegen diese Unternehmungen der weltlichen Regierung äußerst thätig. Die Synoden erkannten das Anathema gegen alle, die Verbrecher aus den Kirchen rissen, sie verstümmelten oder tödteten, oder ihre Speisung in den Kirchen, oder ihre Flucht in entferntere Gebiete störten; und die Bischöfe vollzogen den gedrohten Bann mit Strenge; ja sie belegten ganze Städte, die einen solchen Flüchtling aus der Kirche weggenommen hatten, mit dem Interdict [n].

e. Eher als die hartnäckige Vertheidigung der Missethäter, welche Schutz in dem Schoos der Kirche gegen die Verfolgung des weltlichen Armes suchten, war die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Klerus zu entschuldigen. Er wurde unvermerkt in dieselbe mehr hineingezogen, als er sie absichtlich suchte: hätte er nur den Besitzstand dieser Usurpation, sobald der Staat seine Rechte reclamirte, nicht mit Hartnäckigkeit vertheidiget!

Seitdem die Geistlichen der rechte Arm der Regenten waren, wurden ihnen allerley Geschäfte übertragen, die sie zugleich zu LayenRichtern machten. Oft hatten

über die aus, welche einen solchen Flüchtling auf der Landstrasse anhalten. Hingegen Eduard II behauptet, daß er auf der Landstrasse der königlichen Gerichtsbarkeit zugehöre. Coll. Concil. T. XI. p. 2465.

n. Ein solches Anathema spricht das Concil. Bituricenſ. 1279. Can. 12 aus gegen die, welche solche Flüchtlinge tödten, verstümmeln oder aus der Kirche herausreissen: Selbst ihre Kinder sollen keiner Beneficien fähig seyn. Fast eben so das Concil. Lambeth. an. 1261. Der Bischof von Orleans belegte diese Stadt deshalb mit einem Interdict zur Zeit, da Abt Suger die Regierung von Frankreich besorgte. epist. 16. 49.

hatten die Bischöfe in Abwesenheit der Könige und in andern Fällen die Oberaufsicht über die weltlichen Richter °: die königlichen Commissarien, welche von Zeit zu Zeit durch die Provinzen gesendet wurden, um den Völkern Recht zu sprechen, die Urtheile der ordentlichen Richter zu revidiren, und wenn sie ungerecht befunden wurden zu reformiren; welche Misbräuche abzustellen, Veruntreuungen Einhalt zu thun, und Herzöge, Grafen und Baronen, über welche Klagen erhoben worden, vor ihren Richterstuhl zu fordern hatten, waren, wenigstens zur Hälfte, Bischöfe [p]: auch hielten sie nach dem Willen und den Befehlen der Könige die jährlichen Senden, bey welchen sie die Einwohner ihres Kirchensprengels Mann vor Mann verhörten, über ihren Wandel, ihre bürgerliche: und privatVerhältnisse befragten, und oft wegen solcher Vorfälle, die nicht den Seelsorger, sondern den weltlichen Arm hätten in Bewegung setzen sollen, Geldstrafen und andere Bussen auferlegten [q]. Ihnen ward bey zweifelhaften Rechts:

o. *Baluze* Capit. T. I. p. 8. Constitut. Chlotarii art. 6. Si iudex aliquem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit, versatim melius discussione habita emendare procuret.

p. Zum Beweis kann das Verzeichnis von den Missis regiis bey *Baluze* Capitul. T. II. p. 68. 69. dienen, welche grossentheils Geistliche sind. Vergl. über ihre Bestimmung bey diesen Sendungen Capit. lib. 4. c. 69. *Walch* diss. de missis dominicis und *de Roye* de missis dominicis.

q. *Regino* de discipl. eccles. lib. 2. p. 203. ed. Baluze. Eine uralte Einrichtung, die schon Bonifacius getroffen hat, und die über die erste Hälfte des Mittelalters hinaus aufrecht erhalten wurde. Als die Bischöfe nicht mehr visitirten, liessen sie sich wenigstens jährlich zum Andenken dieser ihrer Seelsorgerpflichten die Reisekosten bezahlen. Man hat noch solche Visitationsfragen aus dem Anfang

Rechtsfällen die Anordnung der Feyerlichkeiten der Ordalien, des gerichtlichen Zweykampfs, der Creuz- Feuer- und Wasserprobe und der andern religiösen Mittel, die Wahrheit, Schuld oder Unschuld zu erforschen, überlassen, und nach ihrer Vollstreckung ein Gutachten über ihren Ausgang eingeräumt, was mittelbar zur Entscheidung weltlicher Angelegenheiten führte [r]. Die weltlichen Baronen, die oft weit entfernt von ihrer Heimath eine Fehde nach der andern führten, wurden oft vergeblich um einen Rechtsspruch angegangen, und die Partheyen wendeten sich lieber an den Bischof, bey dem zu aller Zeit ein richterlicher Spruch zu haben war: und der weltliche Herrenstand, den nichts als Waffen reitzten, sah es öfters gerne, wenn er von dem Bischof seiner Nachbarschaft der Mühe der Justizverwaltung überhoben wurde. Der Klerisey entgieng der grosse Vortheil nicht, der ihr durch eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit zuwachsen mußte; und in kurzer Zeit forderte dieselbe als ein Recht, was ihr bald der Zufall, bald die Nachsicht und Bequemlichkeit der weltlichen Baronen in der Justizverwaltung zugewendet hatte, und brachte ihre Anmassungen in ein förmliches System [s]. Nun zog das geistliche Tribunal

fang des 10ten Jahrhunderts, welche Regino (Abt von Prüm um das J. 910) aufbehalten hat. *Harzhemii* Concil. Germ. T. II. p. 511 ff. in einem ausführlichen Auszug in Schmidt's Geschichte der Deutschen Th. III. S. 288 ff. IV. S. 243. Man vergl. über diese Anstalt das Landrecht B. I. Art. 12.

r. *Du Fresne* Gloss. v. iudicia Dei. *Grupen* observv. p. 45. G. A. Hoof von den Ordalien Mainz. 1784.

s. Auch hiezu trugen wieder die isidorischen Decretale das ihrige bey, welche den Bischöfen die Gerichtsbarkeit nicht blos über die Geistlichen, sondern auch in allen Kirchensachen,

bunal alle Personen und Dinge, welchen sich irgend eine Beziehung auf Glauben und Kirche andichten lies, vor seine Gerichtsbarkeit: den gesammten Klerus nach allen seinen Abtheilungen, Wittwen und Waisen, Büssende und Pilgrime und späterhin die Creuzfahrer; alle Layenbrüder, und wer die Tonsur genommen hatte, wenn er gleich in der Ehe lebte und weltliches Gewerbe trieb. Sie erkannten über Glaubens- und Kirchensachen; über Simonie, Zauberey und Judenzins; über alle Eingriffe in die Gebiete der Kirche, über alle Diebstähle und Verbrechen, auf dem Grund und Boden der Kirche begangen; über Ehe, Testament- und Eidsachen. Sinnreich und erfinderisch genug, zu jeder neuen Anmassung und JudicialUlsurpation einen scheinbaren Grund zu finden, eignete sich die Klerisey die Prozesse über Wucher zu, weil ihn meistens Juden trieben; die Matrimonialsachen, die Ehecontracte, die Fragen über Morgengabe, Witthum, Ehebruch, den Pflichttheil der Kinder und dergleichen, weil die Ehe ein Sacrament war; alle Testamentsachen, weil die Erblasser ihre Leiber dem heiligen Boden der Kirche überlassen haben, die nun auch zur Beruhigung der abge-

sachen, wie bey Eidesleistungen, Testamentar- und Matrimonialsachen, ja über Personen aus allen Ständen zuerkannten. Für die einzelnen Anmassungen der Geistlichkeit in Ansehung des Gerichtszwanges hat Giannone in der Geschichte von Neapel und Sicilien Th. II. S. 606. die Beweisstellen angeführt. Bekannt sind die Verse des Leo von Ostia (de foro compet.), welche alle die Fälle zusammenfassen:

Haereticus, Simon, foenus, periurus, adulter,
Pax, privilegium, violentus, sacrilegusque.
Si vacat imperium, si negligit, ambigit aut sit
Suspectus Iudex, sit subdita Terra, vel usus.
Rusticus et Servus, peregrinus, Feuda, viator.
Si quis poeniteat, miser, omnis causaque mista.
Si denunciat Ecclesiae quis, iudicat ipsa.

abgeschiedenen Seele über ihren letzten Willen und ihre nachgelassene Güter wachen müsse, besonders da der letzte Wille einer Person, die schon vor Gottes Richterstuhl gestanden habe, vernünftiger Weise blos von der Stellvertreterin Gottes auf der Erde, der Kirche, könne beurtheilt werden. Die Eidsachen eignete sich dieselbe zu, weil der Eid die Sanction der Kirche habe; die Zauberey, weil sie in Verbindung mit den bösen Geistern stehe; das Gericht über Aussätzige, weil sie von Gott gezeichnet wären. Zuletzt schien es der Kirche eine unnöthige Umständlichkeit zu seyn, für jeden neuen Gegenstand, den sie vor ihre Tribunale ziehen wollte, einen neuen Rechtsgrund aufzusuchen: und sie stellte nun den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Kirche kraft des Amts der Schlüssel über alles das, was Sünde sey, Gericht zu halten habe, um zu erfahren, was zu lösen und zu binden, zu vergeben oder zu behalten sey. Seitdem dieser allgemeine Grundsatz galt, durfte die Kirche auf alle Prozesse ohne Unterschied nach einem Rechte Anspruch machen, das ihr von Gott selbst verliehen worden, und das ihr nur ein frevelhafter Ungehorsam gegen Gottes Willen streitig machen könne. Nun war, sobald die Kirche wollte, kein weltlicher Baron mehr Richter seiner Unterthanen, kein Lehnsherr weiter seiner Vasallen. Bey jeder Streitigkeit mußte doch die eine von den streitenden Partheyen Unrecht haben und das war eine Sünde: bey jedem Rechtshandel über Lehnsachen, schien von einer Parthey der Lehnseid gebrochen, und vor wessen Richterstuhl gehörte billiger ein Meineid, als vor den der Kirche t? Mochten nun immerhin die weltlichen Her-

ren

t. So heißt es in den Ordon. Phil. Augusti von der Geistlichkeit in Frankreich: Clerici trahunt causam feodorum

ren in unaufhörlichen Kriegen für ihre Souvränetätsrechte kämpfen: so wie sie sich gegen ihre weltlichen Reichsmitstände in Unabhängigkeit erhielten, so kamen sie dagegen durch die stille Politik der Klerisey in geistliche Unterwürfigkeit, und unter des Klerus unbedingte Herrschaft.

Die Grundsätze, auf welchen sie beruhete, blieben lange durch den Aberglauben und den Mangel an hellen Begriffen unerschütterlich. Die Heiligen sollten ja die Erde richten: und die Bischöfe waren nach den herrschenden Ideen jener Zeit die Heiligen der Erde. Ist nicht die Seele wichtiger als der Leib, und das ewige Leben wichtiger, als das irrdische? warum sollte nicht die Jurisdiction derer, die sich mit der Seele und dem Himmlischen beschäftigten, weit vorzüglicher als der Layen seyn, die nur Irrdisches besorgten. So wie das Gold vor Bley den Vorzug hat, so schien auch der Rechtsspruch eines Bischofs dem eines Layen vorzugehen. Willig wählte man den Richterstuhl des erstern.

Nur England machte eine Ausnahme, die seinen weisen Königen zum Ruhm gereichte. Schon Wilhelm I trennte die geistliche Jurisdiction von der weltlichen, und wies der ersten nur die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit an [u]. So nachtheilig diese Einrichtung auf der einen Seite war, weil sie dem weltlichen Arm die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, in so fern sie Staatsbürger waren, nahm; so hielt sie doch auf der andern Seite die Geistlichkeit ab, sich die ganze

in curiam christianitatis, propter hoc quod dicunt, quod fiduciae vel sacramentum fuerunt inter eos, inter quos causa vertitur; et propter hanc occasionem perdunt domini iustitiam feodorum suorum.

u. *Henry's* history of great Britain T. III. p. 340.

ze Jurisdiction über die Layen zuzueignen, und der Kampf der weltlichen Macht mit dem Klerus betraf in den folgenden Jahrhunderten mehr seine Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit, als die Ausdehnung seiner Jurisdiction über Layen. Diese Absonderung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit ward nach der Zeit (1164) ein Stück der englischen Constitution[x], die in diesem Punkte desto leichter aufrecht zu erhalten war, weil die regelmässige Einrichtung der Gerichtsverfassung in England, und die Aufsicht, welche das Parlament darüber führte, es nicht wohl zulies, daß die Geistlichen die Layen vor ihr Forum zogen.

Allmählig klärten sich, der grossen Hindernisse ungeachtet, die Begriffe auf, und man wurde nicht mehr durch das Spielende jener Sprüche und Vergleichungen, durch welche man die Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit vertheidigte, geblendet: die Geistlichkeit schien in Gefahr zu seyn, ihre ausgebreitete Jurisdiction wieder zu verliehren. Nun kamen andere Umstände ihr zu statten und halfen sie und ihr Ansehen aufrecht halten.

Um dieselbe Zeit erkannte man das Unschickliche in dem Prozeßgang bey den Layen, das Trügliche und Ungereimte der Ordalien und gerichtlichen Zweykämpfe, das Ungerechte und Gewaltsame, das öfters in den blos summarischen Verfahren lag, das Willkührliche in den meisten Rechtssprüchen der Layen-Gerichte. Hingegen bey der Geistlichkeit und von den bischöflichen Gerichten waren

x. Constitution of Clarendon A. 1164 unter Heinrich II, in G. F. von Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze (Göttingen 1794. 8.) Th. I. S. 709. vergl. *Wilkins* Concilia M. Britann. et Hiberniae Vol. I. p. 435.

waren schicklichere Formalitäten üblich, ein ruhigerer Gang der Untersuchung, ein umständliches Verhör der Zeugen, ein bedächtiges Vergleichen ihrer Aussagen, der Gebrauch mehrerer Rechtshülfen, die aus dem römischen Recht in das canonische gekommen waren, eine grössere Billigkeit und Gleichheit; kein anderes Recht für den freyen Mann und den Leibeigenen wie bey den Layengerichten, vor denen der Leibeigene in vielen Fällen gar kein Recht erhalten konnte; mehrere einander subordinirte Gerichtshöfe, welche Appellationen von den niederen an die höheren und Verbesserung der richterlichen Aussprüche möglich machten, da hingegen bey den Iudiciis pariuin der Layen keine zweyte Instanz statt hatte, indem der weltliche Baron seinen Ausspruch gegen jeden, der seine Gerechtigkeit bezweifeln wollte, mit dem Schwerdt vertheidigte. Die ganze Prozeßordnung, welche bey den Geistlichen gewöhnlich war, wurde in den bischöflichen Gerichten auch bey Layenprozessen beobachtet: und dem unbefangenen Menschenverstande leuchtete es ein, daß die bischöflichen Gerichte einen grossen Vorzug vor den Layengerichten hätten, und man zog sie in den Zeiten, da die theologischen Gründe für die Gerichtsbarkeit der Geistlichen kein Gewicht mehr hatten, ihrer schicklichen Einrichtung wegen den Layengerichten vor.

Bis zum eilften Jahrhundert waren die geistlichen Gerichte für weltliche Angelegenheiten im Gange, und wurden so stark besucht, daß sie ihren Innhabern grosse Einkünfte brachten: dagegen waren die weltlichen Richterstühle verödet, und wurden ihren Besitzern eine Last, die sie nun, um allein dem Krieg zu leben, der Geistlichkeit mit Freuden überliessen [y].

So

y. Bey den Layengerichten wurden häufig gar keine Sporteln

So entstand die geistliche Gerichtsbarkeit über Layen und in weltlichen Dingen in allen Reichen von Europa, außer England; eine unbedingte Herrschaft der Geistlichkeit über alle bedeutende Angelegenheiten des Lebens, eine bischöfliche Hierarchie über alles Irrdische zum grossen Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche.

Der Friede und die Eintracht zwischen Staat und Kirche wurde unaufhörlich unterbrochen, weil die Kirche alle Ordnung umkehrte, und dem Staat in seine Rechte griff. Gegen eine grosse Anzahl bürgerlicher Vergehungen erkannte sie den Bann, und legte dieser Strafe, die ihrer Natur nach zur Handhabung der Kirchenpolicey nur aus der kirchlichen Gesellschaft hätte ausschliessen sollen, bürgerliche Wirkung bey. Der Adel wurde durch sie degradirt, der öffentliche Beamte seiner weltlichen Würde entsetzt erklärt, und jedermann berechtiget, den Excommunicirten seiner Güter zu berauben, und ihn zur Haft zu bringen. Jede Ex-

teln und Unkosten bezahlt, wohl aber vor den geistlichen (nach dem römischen Recht) *Beaumanoir* Coutumes de Beauvoisis c. 27. car justice si couste mout souvent à garder et à maintenir plus que ele ne vaut. So weit war es zur Zeit des Beaumanoir mit der Gerichtsbarkeit der weltlichen Baronen gekommen. Wie einträglich dagegen sie der Geistlichkeit geworden, das zeigen die Vertheidigungsreden der beyden Sachwalter der Kirche, des Pet. Roger und Bertrandi, in der Conferenz, welche Philipp von Valois wegen der Streitigkeit über die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in seiner Gegenwart halten lies, in den Preuves des libertés de l'église Gallicane. Philipp der Schöne verordnete A. 1324, daß die Ungleichheit in Ansehung der Unkosten aufhören sollte (Ordonn. ad an. laud.): aber seine Verordnung wurde so wenig beobachtet, daß Philipp von Valois und Carl V sie erneuern mußten. *Charles Loyseau* traité des seigneuries (à Paris 1620) p. 226.

Excommunication nahm es sich heraus, alle Banden der häußlichen Gesellschaft aufzulösen, die Abhängigkeit der Kinder von den Eltern und der Dienstboten von der Herrschaft aufzuheben, die Freundschaft der Nachbaren und Mitbürger, kurz Dienste, Achtung und Gehorsam, worauf man Anspruch hatte, zu vernichten.

Von gemeinen Layen nahm die richterliche Macht des Klerus ihren Anfang, und dehnte sich von ihnen selbst über weltliche Baronen, die oft ihre Reichsmitstände waren, aus, um ihre staatsrechtlichen Verhältnisse richterlich zu ordnen, und die darüber entstandenen Streitigkeiten abzuthun. Eine solche Uebermuth empörte, und der Haß und die Erbitterung der weltlichen Baronen entlud sich öfters durch die heftigsten Explosionen [z]. Kühn gemacht durch das Glück, mit welchem sie zuweilen die weltlichen Baronen ihrem Ausspruch unterwarfen, forderten sie selbst die Könige vor ihre Richterstühle [a]. Schon die Bischöfe maßten sich an, über die Rechtmässigkeit ihrer Kriege zu entscheiden, und ihnen Frieden zu gebieten, und, wenn sie

z. Die Erbitterung zwischen Heinrich dem Löwen, und den sächsischen Bischöfen, besonders dem Bischof von Bremen mag statt aller übrigen Beyspiele und Beweise dienen. *Alb. Stadens.* p. 232. 287. *Alb. Bremens.* lib. 4. c. 5. Der Bann, mit welchem zuletzt Heinrich der Löwe belegt wurde, und die übrigen unglücklichen Folgen dieses gegenseitigen Hasses sind aus der deutschen Geschichte bekannt genug. Und wie wenig vermochte das Verbot Heinrichs III an die Kirche von Bremen, daß geistliche und weltliche Rechte nicht vermischt werden sollten. *Alb. Stadens.* p. 240.

a. Schon Ludwig der Fromme legte auf Befehl der Bischöfe seine Krone nieder, und wollte sie nicht anders als auf einen neuen, zweyten Befehl von ihnen wieder annehmen u. s. w.

sie ihren Machtgeboten sich entgegenstemmten, mittelst einer Excommunication das Band zwischen Unterthanen und Regenten aufzulösen, und jenen den Gehorsam gegen diese zum Verbrechen anzurechnen.

Die Partheyen wurden häufig durch die geistlichen Gerichte ausgesogen [b]. Wollten nicht die Lehnsherrn ihre Lehns-Justitz verliehren und sie dem Klerus gänzlich überlassen, so mußten sie ihre Vasallen in Feudalvergehungen doppelten Strafen unterwerfen; zuerst ei-

ner

b. *Io. Saresberiensis* (A. 1140) de nugis curialium lib. 5. c. 16. Er hat vorher von der lege Iulia repetundarum geredet, und fährt fort: utinam haec vel audiantur a nostris, nam ut serventur optare vix audeo. Quos quotiens diligentius intueor, concussores mihi potius videor videre, quam iudices, ac si ad hoc solum dati sunt, ut provinciam spolient. Sed et leges ipsae et consuetudines, quibus nunc vivitur, insidiae sunt et laquei calumniantium. Verborum tendiculae proponuntur et aucupationes syllabarum, ve simplici, qui syllabicare non novit. Es wird Samuel zu Muster aufgestellt, der von ganz Israel von aller Ungerechtigkeit freygesprochen worden; De vicecomitibus (fährt der Verfasser fort) et iustitiis, quae ut vulgari nostro utar, recte dicuntur, errantes, nihil tale auditur, eo quod diligunt munera, et sequuntur retributiones, nec liberant pauperem a potente u. s. w. Porro nec iudices ecclesiastici sequuntur Samuelem, sed sicut populus sic et sacerdos. — Felicissimum regem Anglorum et Normanniae et Aquitaniae interroga, quid etiam de suis sentiat, quos intrudit, et dicet ut opinor: non est malum in Clero, quod isti non faciant. Episcoporum nomen et officium venerabile est, si tanta impleretur solicitudine quanta interdum petitur ambitione. Et diligerentur ut patres, timerentur ut domini, colerentur ut sancti, si exactionibus parcerent et proiicerent ex animo quicquid provenit ex calumnia et omnem quaestum minime crederent pietatem. Caeterum sibi reverentiam subtrahunt et amorem, dum honores ambiunt, pecuniam cupiunt, et vel suas faciunt, vel alienas calumnias fovent cet.

ner kirchlichen, den Bussen und Allmosen wegen des gebrochenen Lehnseids, und dann einer weltlichen, von dem eigentlichen Lehnshof [c]: eine Härte, die zu dem Ruin der ohnehin gedrückten Lehnsleute beytrug. Ein anderesmahl wurden die Partheyen aus einer weit entlegenen Gegend in die bischöfliche Stadt vor Gericht geladen; die weite Reise und die Kostbarkeit des Aufenthalts in einer grossen Stadt hinderte sie oft die Ladung anzunehmen, und zwang dieselben, sich lieber einer Ungerechtigkeit zu unterwerfen, als in der Ungewißheit der Gerechtigkeit einem feilen Gerichtshof ihr letztes Gut und Blut zu opfern [d].

Besonders waren Ehen und Testamente ein weit um sich greifender Gegenstand der richterlichen Willkühr. Die geistliche Gesetzgebung dehnte das Verbot der Ehe bis zum siebenten Grad der Verwandtschaft aus, aber eignete den Bischöfen das Recht für Geld zu dispensiren zu. Seit dieser Zeit gebot die Klerisey mit unbeschränkter Macht über einen grossen Theil der Ehen, ihre Schliessung und Auflösung. Reiche und Vornehme, die ihrer Ehen überdrüssig waren, konnten

c. So ein Vergleich ward in Frankreich unter Philipp August zwischen den Baronen und Bischöfen gestiftet: in hoc concordati sunt rex et barones, quod bene volunt, quod ipsi (episcopi) cognoscant de feodo, et si quis convictus fuerit de periurio vel transgressione fidei, iniungant ei pecuniam; sed propter hoc non amittat dominus feodi iustitiam feodi, nec propter hoc se capiant ad feodum. Ordon. Phil. Augusti.

d. So erzwang sich die Universität Paris, welche geistliche Gerichtsbarkeit hatte, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts die ungerechtesten Anmassungen, weil die Personen, die sie aus den entferntesten Gegenden von Frankreich vor ihren Richterstuhl forderte, die Kosten der Reise und des Aufenthalts zu Paris scheueten. *Crevier* hist. de l'université de Paris T. II. p. 8.

ten sicher seyn, daß für richtige Bezahlung das geistliche Gericht schon einen Vorwand finden würde, die gewünschte Ehescheidung zu bewirken; und reiche Liebende in noch so naher Blutsverwandtschaft konnten der Gewährung einer Dispensation mit Sicherheit entgegensehen: nur der Arme oder wer den Haß der Kirche auf sich hatte, ward in solchen Fällen abgewiesen. Durch diese feilen Matrimonialgerichte ward nicht selten alle Sittlichkeit vergiftet, das Glück der Familien und die gesellschaftliche Ordnung untergraben, selbst die öffentliche Ruhe hie und da gestöhrt. Denn die geistliche Willkühr unterlies es nicht, mit der Liebe und den Ehen der Könige und Fürsten ihr Spiel zu treiben; sie fand sie in demselben Grade tadelhaft und gegen die canonischen Gesetze, in welchem sie ein anderesmahl dieselben billigte — jedesmahl nach dem Verhältnis ihres Interesse. Und wollte sich ein König in ihr Verbot nicht fügen, so entband sie plötzlich alle seine Unterthanen von den Pflichten des Gehorsams durch den Bann! Drey Jahre seufzte Frankreich unter der Verwirrung einer Excommunication Ludwigs des VIIten wegen einer Ehe in dem Grade der Verwandtschaft, in dem man nach der Zeit den König Philipp August gerne dispensirte. Die Bestechlichkeit und Härte der geistlichen Gerichte über Ehesachen ward so allgemein gefühlt, daß die ersten Vorschläge zu einer Reformation gerade diesen Punkt betrafen.

Und welchen Unfug trieb die Geistlichkeit mit der Aufsicht über die Verordnungen der Sterbenden! Durch ihre Hände giengen alle Testamente, und sie fanden täglich die erwünschteste Gelegenheit, ihrem Stande und der Kirche reiche Erbschaften zuzuwenden. War ein Laye ohne Testament verstorben, so schob das einemahl der Bischof zum Heil der armen Seele eines unter,

und

und setzte bald die Kirche, bald sich selbst zum Erben ein; das anderemahl wußte er den Anverwandten eine Schande darinn vorzuspiegeln, daß ihr Erblasser aus der Welt gegangen sey, ohne die Kirche zu bedenken, und zwang die Hinterbliebenen im Namen des Verstorbenen noch ein Testament ad pias causas zu verfertigen. In Frankreich war es nicht erlaubt, einen Verstorbenen eher zu begraben, als man sein Testament der Kirche ausgeliefert hatte; und starb in England ein Laye ohne Testament, so bemächtigte sich der Bischof oder ein anderer in dessen Namen der Verlassenschaft [e]. Testament und Ehesachen waren eine unversiegbar-reiche Quelle zur Vermehrung der Uebermacht und des Reichthums der Klerisey; eine tägliche Gelegenheit zu Plünderungen.

Endlich schreibt sich auch ein Theil der Grausamkeit, die im Mittelalter den Gerichten eigen waren, davon her, daß die Geistlichkeit sie großentheils zu verwalten hatte. Bey dem Klerus schliefen immer mehr die zärteren Gefühle ein, welche zärtliche häußliche Verbindungen so glücklich nähren, pflegen, und ausbilden, seitdem der Cölibat in seinem Stande herrschend worden war. Die Geistlichkeit, herausgerissen aus der Lage, das Empfindliche seiner Strafen zu empfinden, legte sie Gefühllos auf und schärfte sie Gefühllos.

Die weltlichen Herren merkten endlich, zu welchem Nachtheil ihrer Gerechtsame die Geistlichkeit ihre Justiz geschmählert habe, und sträubten sich dagegen. Schon von Anfang an wurden einzelne Anmassungen der Klerisey bestritten: nur die Angriffe geschahen meistens aufs Gerathewohl und wurden nicht von einer Kenntnis

e. *Loyseau* traité des Seigneuries (ed. 3) p. 228. Giannone Geschichte von Neapel und Sicilien (d. Uebers.) B. II. S. 609.

nis der weltlichen Rechte des Klerus, und des ächten Verhältnisses, in welchem die weltliche Macht zur geistlichen und die Kirche zu dem Staate steht, das in jenen Zeiten noch ein Räthsel war, geleitet. Am meisten fiel die Excommunication wegen ihrer schrecklichen Folgen auf, und darum fieng bereits im zwölften Seculum die weltliche Macht in manchen Ländern an, die Gerechtigkeit der verhängten Excommunicationen zu untersuchen; die zu strafen, welche sie misbrauchten, oder sie befolgten, ehe die weltliche Untersuchung ihrer Rechtmässigkeit geschehen, oder nachdem ein ausdrückliches Verbot von der weltlichen Macht vorhanden war, derselben nachzukommen [f].

Ehe

f. Heinrich II in England drang auf der Kirchenversammlung zu Clarendon A. 1164 auf die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Nach den Schlüssen desselben, sollte der König Richter seyn, wenn zwischen Layen und Geistlichen ein Streit wegen Beneficien entstehe; es sollte immer die Appellation vom Erzbischof an den König, und ohne seine Erlaubnis nicht weiter gehen; kein Lehnsträger des Königs oder seiner Diener sollte ohne Vorwissen des Königs oder des weltlichen Richters mit dem Banne belegt werden können. *Wilkins* Concil. M. Britanniae T. I. p. 434 ff. *Matth. Paris* p. 82. 83. 101 — 104. Aber dieser Eifer für die Aufrechthaltung der königlichen Rechte und die Einschränkung des Klerus in Ansehung der weltlichen Gerichtsbarkeit kostete ihm auch die Ruhe seiner Regierung und seines Lebens, und war die letzte Ursache der sein ganzes Reich erschütternden Auftritte mit Thomas Becket. Auch die französischen Könige verordneten eine genaue Untersuchung der Gerechtigkeit einer jeden Excommunication von dem weltlichen Gerichte, ehe es jemanden anhalte, sich absolviren zu lassen. Schon Ludwig der Heilige äusserte diese Grundsätze A. 1226. als sich die Bischöfe darüber bey ihm beschwerten, daß kein Excommunicirter mehr die Absolution verlange, und darauf antrugen, der König solle sie

durch

Ehe noch die nähere Bekanntschaft mit dem römischen Rechte die Blössen der geistlichen Oberherrschaft aufdecken half, und zu den ächten Grundsätzen führte, nach welchen sie bestritten werden mußte, ward die Gerichtsbarkeit der geistlichen Aristocraten von der geistlichen Monarchie zu Rom verschlungen: was die Bischöfe sich über die Rechtshändel der Layen angemaßt hatten, das kam von nun an alles dem Bischofsstuhl zu Rom zu statten.

Schon längst hatten die Päbste in Kirchensachen Appellationen angenommen; ja schon das Concilium zu Sarden hatte solche Appellationen an den Pabst autorisirt, und gesucht die Bischöfe ihm zu unterwerfen. Doch kam dieser Versuch vor seiner rechten Zeit; früher noch als die Lage der Kirche auf ihn vorbereitet hatte: an Rom kehrte man sich wenig in der Praxis, und die Appellationen an sein Tribunal blieben lange einzeln g. Dennoch wirkte dieses Beyspiel unvermerkt auf die Layen, und führte sie zu dem römischen Apostelstuhl, um die Meynungen der Päbste über einzelne wich-

durch seine weltlichen Richter dazu anhalten lassen. *Guilel. de Naugeriaco* de gestis Ludov. S. an. 1228. *Joinville* vie de S. Louis P. I. an. 1226. Noch schicklicher verlangten spätere französische Könige eine Untersuchung der Excommunication, ehe sie verhängt werde. Im Jahr 1246 verbanden sich mehrere weltliche Baronen gegen die Eingriffe der Geistlichkeit, besonders gegen ihre ungerechte Excommunicationen. *Matth. Paris* an. 1246 (edit. Lond. 1684) p. 628. hat noch die französische Original-Acte aufbewahrt.

g. Nach *Gregorius Turon.* lib. 5. c. 21. bitten ein paar in Frankreich abgesetzte Bischöfe den König um die Erlaubnis, nach Rom an den Pabst appelliren zu dürfen, und erhielten sie auch.

wichtige Fälle, zuerst in Liebes- und Ehesachen [h], dann auch in Staatssachen zu vernehmen. Solche Anfragen und Antworten über weltliche Gegenstände hatten die Päbste schon längst zu Schiedsrichtern in bürgerlichen und politischen Streitigkeiten gemacht. Nun, weil man sie bisher zuweilen über einzelne wichtige Fälle gefragt hatte, fragte man sie seit der ihnen zugefallenen Monarchie über alle; weil man ihnen in den erstern Folgsamkeit geleistet hatte, gewöhnte man sich nach und nach, ihnen in jedem Stück zu folgen. Man wendete sich in Prozessen aller Art mit Appellationen an die Päbste, und sie liessen sich dagegen hie und da und unvermerkt etwas von Untrüglichkeit entfallen [i]. Gregor VII und seine Nachfolger allesammt, der Reihe nach, nahmen nicht nur Appellationen von den richterlichen Aussprüchen der Bischöfe und Metropolitane an, sondern ermunterten auch die Gläubigen und Layen, sich unmittelbar an sie als erste und letzte Instanz zu wenden [k]. Seitdem appellirte man an den römischen Bi-

h. Die Geschichte der letzten Carolinger in Frankreich kann schon eines und das andere Beleg dazu liefern. So sprach Nicolaus I gegen die Ehescheidung des Königs von Austrasien (Lothringen), ob sie gleich die französischen Bischöfe genehmiget hatten (*Koerner* de provocat. ad sedem Rom. p. 262); Gregor V drang auf die Ehescheidung Roberts von seiner geliebten Bertha (998) (*d'Achery* spicil. T. I. p. 603.).

i. Z. E. schon beym Jahr 864 heißt es in den Ann. Metenſ.: stultitiae elogio denotandi, qui illam Petri sedem aliquo pravo dogmate fallere posse arbitrati sunt, quae nec se fallit, nec ab aliqua haeresi unquam falli potuit.

k. *Koerner* de provocatione ad sedem Romanam; *Horix* de appellationibus et provocationibus ad curiam romanam. *Beaumanoir* c. 61. sagt von seinen Zeiten: li appel

Bischofsstuhl nicht blos in kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch in bürgerlichen, die auf keine Weise vor ein geistliches Gericht gehörten; nicht blos in wichtigen Prozessen, sondern auch in Kleinigkeiten, bey denen in keinem wohlgeordneten Staate Appellationen statt finden sollten; man appellirte an ihn von Tribunalen, die gar nicht im Verdacht der Ungerechtigkeit, der Unbilligkeit, oder des Mangels an Einsichten waren: man appellirte häufig, wo nicht immer, an denselben in der Absicht, sich Impunität zu bewirken, dem Unrecht den Triumph zu verschaffen, oder die Prozesse zu verewigen. Auch hier, in der Anmassung einer Obergerichtsbarkeit der römischen Curie [l], machte wieder Innocenz III im eigentlichsten Sinn Epoche, indem er seinem Bischofsstuhl das Recht zu dispensiren, freyer und bestimmter als seine Vorweser zugeeignet hat [m].

Um desto leichter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu zerstöhren und sich dieselbe anzumassen bedienten sich die Päbste reisender Minister, ihrer allmächtigen Nuncien und Legaten. Gregor VII hatte das Geheimnis des grossen Einflusses, den solche reisende Geschäftsmänner auf Staat und Kirche zur Zusammenhaltung, Erweiterung und Vergrösserung der päbstlichen Gewalt ha-

pel doivent estre fet en montant de dégré en dégré sans nul seigneur trespasser. Mais il n'est pas ainsint à la cour de chrétienté qui ne vieut, car de quelque juge que che soit, l'en puet apeler à l'apostoile, et qui vieut, il puet apeler de dégré en dégré, si comme du doien à l'évesque et de l'évesque à l'archevesque et de l'archevesque à l'apostoile. Nach einzelnen Fällen ist dies ausgeführt in *Févret* de l'abus des Appellations (ed. 3) à Lyon 1677. fol.

l. *Baluzii* Miscell. lib. V. p. 63 in epist. *Gerohi* ad Henricum Presbyt. Cardinal.

m. *Thomassinus* de discipl. vet. et nova P. II. lib. 3. c. 28. 29.

haben müßten, aus Erfahrung auf seinen ehemaligen Gesandtschaftsreisen kennen gelernt, und lies sich daher von jedem neuen Erzbischof angeloben, seine Legaten mit der Ehrerbietung, die sie als seine reisenden Minister fordern könnten, aufzunehmen, und sie in allem, was sie zur Vollbringung ihrer Geschäfte nöthig fänden, nach Vermögen und Gelegenheit zu unterstützen [n]. Durch diese einzige Erfindung hatte sich der römische Bischofsstuhl die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit in allen Reichen von Europa zugesichert: es war ja so bequem, in jedem Lande an dem residirenden Nuncius oder Legaten einen Richter des heiligen Vaters zu finden, an den man sich gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit im Lande wenden konnte [o]. Jeder Nuncius war überdies der wachsamste Gerichtshalter seines Principals, weil auch ihm jede weitere Ausdehnung und Befestigung der päbstlichen Jurisdiction dereinst zu gute kam, wenn er, wie der Fall so häufig war, zum Besitz des Apostelstuhls gelangte.

Durch diese Sachwalter der Päbste ward in jedem Reiche ein höchstes geistliches Tribunal errichtet, das seine wahre Geissel war, das alle bisherigen Anmassungen der Bischöfe in Sachen der Justiz frey und unbeschränkt usurpirte, allenthalben das Ansehen der Bischöfe schwächte, und dem weltlichen Arm die letzte Kraft, die ihm noch gelassen war, entzog [p]. Jeder Stand im Staate war nun Knecht des Pabstes.

Ein

n. *De Marca* concord. sacerd. et imper. lib. 5. c. 48. ff.

o. Man sehe nur *Févret* traité de l'abus des Appellations T. I. p. 256 ff.

p. *Ioannis Saresberiensis* (fl. 1140) Policraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum libri octo, lib. 5. c. 16. p. 269. Nec legati sedis apostolicae manus

Ein Stand nach dem andern fühlte es, welch ein hartes Joch seinen Nacken drücke. Um dieser Zerstöhrer aller Ordnung in der Landes-Jurisdiction und der Kirchenzucht los zu werden, liessen sich die deutschen Erzbischöfe bis zu der Erniedrigung herab, den Character beständiger Vicarien und gebohrner Legaten von dem Römischen Stuhl anzunehmen [q]: und um dieselbe Stelle bewarben sich von Zeit zu Zeit auch die Bischöfe anderer Länder; ja sogar Roger II, König von Sicilien, um die fremden Kundschafter einer fremden Macht in seinem Staate, und die privilegirten Stöhrer aller Ordnung los zu werden, und Urban II erklär-

te

nus suas excutiunt ab omni munere, qui interdum in provinciis ita debacchantur, ac si ad ecclesiam flagellandam egressus sit Satan a facie domini. Concutiunt angulos domus, ut prosternant filios et filias eius, qui languores et dolores animarum curavit in cruce. Commovent et conturbant terram, ut videantur habere, quod sanari oporteat. Nun lobt der Verfasser das Betragen von einigen; und fährt darauf fort: at alii sic versantur, ac si Thebas in facinus excitandas mittatur ab inferis Thesiphone vel Megaera. Nam fere sic ab aula contra omnium vota fidelium ad ecclesiae publica officia accesserunt. Apud hos

iudicium nihil est, nisi publica merces
Atque eques in causa qui sedet empta probat.

Iustificant impium pro muneribus, exultant in rebus pessimis, laetantur cum mala fiunt:

vixque tenent lacrymas, cum nil lacrymabile cernunt.

Si quidem peccata populi comedunt et vestiuntur eis et in eis multipliciter luxuriantur. Acceptores personarum et quasi quidam bonorum mallei hoc didicerunt ab eis, a quibus electi sunt cet.

q. *Schilter* de libert. eccles. Germ. p. 508. C. F. von Moser Geschichte der päbstl. Nuntien in Deutschland B. I. S. 40 ff. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. II. S. 199.

te ihn und seine Nachfolger zu gebohrnen Legaten des apostolischen Stuhls, und seit 1130 genossen die sicilischen Monarchen die Verwaltung des Kirchenregiments, als ein Geschenk des Pabstes [r].

Andere Regenten schmiegten sich geduldiger unter dieses Joch, und blieben blos bey Klagen und einzelnen Beschwerden über die häufigen Verletzungen ihrer schätzbarsten Majestätsrechte stehen: die Päbste hörten, wie es ihnen ihre jedesmalige Lage und Politik eingab, mehr und weniger auf ihre Klagen, und sorgten nach dem festesten System dafür, diese ihre einmahl erworbenen Anmassungen nur immer fester zu begründen. Zum Glück für sie ward um dieselbe Zeit, da die ausgedehnte Gerichtsbarkeit des Klerus in die Hand des Pabstes fiel, das canonische Recht in ein leicht zu übersehendes System gebracht und als Wissenschaft gelehrt [s]. Durch dasselbe ward das Oberrichteramt des Pabstes in kurzer Zeit eine allgemeine Lehre; und dabey so unerschütterlich befestiget, daß ein langer Kampf der weltlichen Macht erfordert wurde, ehe sich dieselbe von dieser Unterjochung losriß.

Daß doch das canonische Recht dem päbstlichen Despotismus zum vornehmsten Werkzeug dienen mußte! Dadurch ward es ein Verderben für die Menschheit, ob es gleich derselben auf der andern Seite wichtige Dienste leistete. Denn zu einer Zeit, wo die so genannten Freyen durch die willkührlichste Lehnsaristocratie unterdrückt und die Unfreyen aller Menschenrech-

te

r. *du Pin* traité sur la monarchie Sicilienne. *Baronius* de monarchia Sicul. in Annalibus T. XI.

s. Besonders durch das decretum Gratiani, das von seinem Verfasser A. 1127 angefangen und A. 1151 geendiget worden.

te beraubt waren; wo es keinen durch Gesetze der Vernunft und Billigkeit regulirten Rechtsgang und keine reiflich erwägende gerichtliche Untersuchung gab, sondern Recht oder Unrecht durch trügliche Ordalien oder einen wilden Zweykampf entschieden wurde, mußte ein Gesetzbuch, das einen bedächtigen, und durch Verhöre und Zeugen die Wahrheit eruirenden Rechtsgang vorschrieb und Personen und Rechte, die in beständiger Bedrängnis waren, und das Eigenthum, das immer beeinträchtiget wurde, in Beschützung nahm, eine grosse Wohlthat seyn. Es sicherte zuerst wieder das Privat-Eigenthum und die persönliche Freyheit; es brachte Ordnung in die weltlichen Gerichte, half ihr fehlerhaftes Verfahren bessern, und gab denselben die dazu nöthigen Formalitäten; es erhielt manche römische Rechtsprincipien im Andenken und im Gang und half die neue Belebung des römischen Rechtes vorbereiten[t].

Aber

t. Das Personalrecht ward im canonischen Recht zum Theil aus dem römischen genommen: denn die Geistlichen bedienten sich desselben, ehe sie ein eigenes geistliches Gesetzbuch hatten, häufig zur Entscheidung strittiger Fälle (*Muratorius* T. I. p. 78. constat me Ioannem Clericum, filium quondam Verandi, qui professus sum ex natione mea, lege vivere Longobardorum, sed tamen pro honore ecclesiastice lege nunc videor vivere Romana. — Farulfus presbyter, qui professus sum, *more sacerdotii mei* lege vivere Romana): da die Geistlichen mit dem römischen Recht bekannt waren, so gieng unvermerkt und absichtlich vieles daraus in die Kirchengesetze über. Die päbstlichen Decretale eiferten gegen Ordalien und gerichtliche Zweykämpfe; vielleicht mehr aus Privat-Interesse, um wenigstens jeden wichtigen Rechtshandel nach Rom zu ziehen: aber dieser Eifer trug doch vieles bey, Zeugen und Actenbeweise an die Stelle derselben zu setzen. Wenn nun Gerichtshöfe neue Formeln annahmen, so waren sie aus dem canonischen Rechte geborgt, wie Fleu-

ry

Aber diese Vortheile mußten doch die europäischen Reiche vor der Hand für einen theuren Preis bezahlen. Es machte Appellationen an den römischen Bischofsstuhl erst ganz gesetzlich und dadurch recht gewöhnlich. Die Regenten mußten ihre Unterthanen einer fremden Macht überliefert sehen, die doch keinen Anspruch auf die Beherrschung derselben hatte, und was das Schlimmste war, die gerechteste Sache fand sich vor diesem Gerichtshof in der bedenklichsten Gefahr. Die Officianten des Pabstes schmeichelten blos den Leidenschaften und dem Interesse ihres Principals, der die ganze Christenheit unumschränkt beherrschen wollte; und geschah auch dieses nicht, so zogen sich doch öfters die Prozesse so sehr in die Länge, daß ihr Ende gar nicht abzusehen war, oder sie erforderten schwere Kosten einer Reise nach Rom und eines langen kostbaren Aufenthalts daselbst, die nicht jeder aufzubringen wußte. Aus Furcht vor diesen Appellationen, um nicht aus einem kleinen Uebel in ein grösseres zu fallen, mußte mancher bey der besten Sache Ungerechtigkeiten über sich ergehen lassen; und die Leichtigkeit, durch Appellationen Verlegenheiten zu entkommen, reitzte wieder andere,

ry institut. du droit canon. P. III. c. 2. beweißt. Und *Hervé* theorie des matieres féodales I. 314. zeigt durch Beyspiele, daß Manches aus dem canonischen Rechte in die neuern Gesetzbücher geflossen ist. So bestätigen die Gesetze des h. Ludewig mehrere Verordnungen, das Eigenthum und die Justizverwaltung betreffend, durch das canonische Recht, aus welchem sie genommen sind: z. B. den Beschlag auf bewegliche Güter der Schulden wegen liv. 2. c. 31. 40.; die Abtretung des Eigenthums von einem Schuldner, der nicht bezahlen kann u. s. w. Vergl. Remer's Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa (oder Robertson's Geschichte Carls des Vten) Th. I. S. 528.

andere, ihre schlimme Sache an das Obertribunal zu Rom zu spielen, wo man selten ohne Hülfe blieb, oder doch durch die Langwierigkeit des Rechtshandels seinen Gegenparth ermüden konnte.

Noch ein anderes grosses Leiden für Europa waren die Ketzergerichte, die vom Pabst betrieben wurden [u].

Durch alle Jahrhunderte wurden einzelne denkende, auch wohl schwärmerische Männer, deren Meynungen von den herrschenden, (oft blosen Grillen unwissender Kirchenväter, und spitzfündiger Scholastiker) verschieden waren, mit der Excommunication belegt, um sie zur Glaubenseinheit zurückzuzwingen. Als sich darauf die Zahl der Selbstdenker in der Religion vermehrte, wollte der Kirchenbann seine Wirkungen nicht weiter thun, und nun schärfte man die Censuren bis zu Lebensstrafen. Schon im Jahr 1017 geriethen einige gelehrte und angesehene Chorherrn zu Orleans in Inquisition, die sich für sie und ihren Anhang mit dem Scheiterhaufen endigte [x]. Schon im eilften Jahrhundert verdammte der schwärmerisch-fromme Erzbischof von Mayland, Heribert, einen Haufen Irrender, die über Pabst, Dreyeinigkeit und Sacramente eine andere Meynung als die Kirche hegten, zu dem Feuer, und die Strafe ward vollzogen, weil sie bey ihren Ueberzeugungen beharrten [y]. In Piemont, zu Asti und zu Goslar fielen ähnliche Executionen vor [z]. Bald darauf wurden förmliche Ketzertribunale eingerichtet.

Der

u. Henke allgemeine Geschichte der christlichen Kirche Th. II. S. 227 ff.

x. *d'Achery* spicileg. T. I. p. 604. II. 474. *Glaber* lib. 3. c. 8. Füeßli Kirchen- und Ketzerhistorie Th. I. S. 31.

y. *Landulphus* lib. 2. c. 27. p. 89. in *Murator.* Script. Ital. T. IV.

z. Zu Asti fand sich A. 1028 ein Haufe Abgesonderter mit ihrem

Es begann der Supremat des Pabstes; nun ward zum Grundgesetz gemacht: wer sich Zweifel gegen die Rechtmässigkeit seiner Macht beygehen lasse, der sey wie ein unverbesserlicher Ketzer mit dem Schwerdte oder Feuer zu bestrafen. Zu gleicher Zeit ward der alte Grundsatz, daß die Religion mit dem Schwerdte in der Hand zu predigen sey, dahin ausgedehnt, daß man alle Ungläubige von der Erde zu vertilgen und Irrlehren sammt ihren Urhebern, Verbreitern und Vertheidigern durch Schwerdt oder Feuer auszurotten habe.

Zuerst wurden die europäischen Fürsten ordentlich dazu autorisirt, die Länder der Ungläubigen in Asien sich zuzueignen. Von den Ungläubigen im Oriente wandte sich das Schwerdt der Kirche zu den Ketzern in dem Occident, und seit 1179 ward auf Befehl der Lateransynode gegen Albigenser und Waldenser das Creuz geprediget [a]. Innocentius III (1198 — 1216) machte sich die Vernichtung dieser Ketzer zum angelegensten Geschäfte. In dieser Absicht schickte er Legaten in die Länder ihres Sitzes, und ermunterte ganz Frankreich,

ihrem eigenen Bischof: wer die Gesellschaft nicht abschwur, ward verbrannt. (*Landulphus* ad an. 1028. in *Murator.* Script. Ital. T. IV). In Goslar wurden einige aufgeknüpft, die das Fleischessen verfluchten (*Hermannus contract.* an. 1052).

a. Es gab noch eine dritte Art von Creuzzügen (oder Expeditionen, zu denen man durch Indulgenzen ermunterte), gegen Könige, die den Willen des Pabstes nicht thaten, wie der Heereszug, den Philipp der Kühne auf importunes Andringen Honorius III gegen Aragonien A. 1285 unternahm, auf welchem die Kreuzbrüder, zur Vergebung der Sünden, Kirchen profanirten, die Religiosen mishandelten, Kirchenornate, heilige Gefässe, Creuze, Bilder raubten, und sich alle denkbare Gräuel erlaubten. *Fleury* hist. eccles. T. XVIII. p. 374.

reich, den König und die Grossen, zu seiner Ketzerjagd die Hand zu bieten. Als sein gehorsamer Sohn vertrieb Alphons IX von Castilien die Waldenser (1194), mit gleichem Eifer, wie die Mauren [b]. A. 1209 ward ein päbstlicher Legat in Albigesium erschlagen: nun brach der Sturm gegen den Grafen von Toulouse aus, der sich damit endigte, daß Ludewig der Heilige das schöne Land seiner Krone einverleibte (1229).

Das Verfahren gegen Ketzer regulirte noch Innocentius III auf der letzten Lateransynode, die er hielt (1215); die Krone seines Eifers gegen Ketzereyen. Nach dem dritten Canon der Synode sollten alle, der Ketzerey überwiesene Personen dem weltlichen Gerichte übergeben, ihre Güter, wenn sie Layen wären, confiscirt; wenn sie Geistliche wären, den Kirchen, welchen sie gedient hätten, zuerkannt werden. Jeder weltliche Herr, der sich säumig zeigen würde, sein Gebiet zu reinigen von ketzerischem Unrath, sey von den Bischöfen der Provinz in den Bann zu thun, und falls er seiner Schuldigkeit in Jahresfrist nicht nachkäme, dem Oberhaupt der Kirche anzuzeigen, das dann die Vasallen eines solchen Herrn vom Eid der Treue lossprechen, und sein Land einem andern ächt catholischen Herrn einzunehmen und zu besetzen geben werde [c]. Gregor IX lies darauf durch die Kirchenversammlung zu Toulouse (1229) ein stehendes Blutgericht in jeder Parochie errichten, das aus einem Priester und einigen Layen bestehen sollte, und die Vertilgung des Irrglaubens mit Gerichtszwang und unter Leitung der Bischöfe zu betreiben hätte [d]. Doch vermißte man in dieser Anstalt

b. Füeßli Kirchen- und Ketzergeschichte Th. I. S. 334.

c. Concil. Later. 1215. can. 3.

d. *Mansi* Concil. T. XXIII. p. 192.

stalt den rechten Feuereifer, und darum ward nicht lange nachher die Ketzerjagd dem Predigerorden eigenthümlich übertragen.

Selbst die weisesten Könige, weit davon entfernt, Beschützer ihrer Unterthanen gegen solche Gewalt zu seyn, bevollmächtigten im Gegentheil diese Blutgerichte, Gefängnis und Verlust der Güter, des Ranges und der Privilegien, Verbannung aus dem Vaterlande, alle Arten körperlicher Strafen, ja selbst den Tod über alle zu verhängen, welche für sich selbst und nicht so dachten, wie der heilige Vater zu Rom von allen seinen Kindern gedacht wissen wollte. Ludewig der Heilige, sonst kein Pfaffenknecht und ein Wunder seiner Zeit in der Staatskunst, machte sichs von seiner Thronbesteigung an zum Geschäfte, die Ketzerverfolgungen zu unterstützen [e]; Raimond VII von Toulouse befahl (1232), die Güter lebender und verstorbener Ketzer einzuziehen [f]; selbst Friedrich II, sonst öfters kein gehorsamer Sohn des Pabstes, nahm die Ketzerinquisition unter seinen mächtigen Schutz, und gab zu ihrer Unterstützung so nachdrückliche Gesetze, daß Innocentius IV keine besseren den lombardischen Ständen (1251) zur Nachachtung zu empfehlen wußte [g]. Sie konnten auch der Grausamkeit zum Muster dienen. Nach ihnen war Ketzerey ein bürgerliches Verbrechen, und noch abscheulicher als Majestätsverbrechen; darum sollte gegen Ketzer genau gewacht, und gegen sie auch ohne Ankläger ex officio verfahren werden; als Feinde Gottes und

e. *Manſi* Concil. T. XXIII. p. 185.

f. *Raymondi* ſtatuta ſuper haeres. Albig. in *du Chesne* ſcriptt. rerum Franc. T. V. p. 265.

g. Friedrichs II. vier Geſetze ſtehen in *Harzhemii* Concil. Germ. T. III. p. 506 vergl. Innocentius ad Poteſtates in Lombard. in *Manſi* Conc. XXIII. p. 584.

und der Kirche sollten sie vom weltlichen Arm zur Haft gebracht, und von ihm in enger Verwahrung gehalten werden, bis sie zum Tode durch die kirchliche Censur verurtheilt wären, worauf sie öffentlich verbrannt werden sollten. Würden sie, von Todesfurcht geschreckt, zurück zur Glaubenseinheit kehren wollen, so sollten sie wenigstens in einem ewigen Gefängnis büssen. Wie mit den Ketzern selbst, sollte auch mit allen verfahren werden, die Ketzer aufnehmen, beschützen und vertheidigen. Die Kinder solcher Ketzer und ihrer Patronen (wofern nicht sie selbst die geheime Bosheit ihrer Väter der Obrigkeit verrathen hatten), ihre Erben und Nachkommen, waren (zu folge dieser Gesetze) bis in das zweyte Glied aller bürgerlichen Rechte, Würden und Aemter verlustig; Herren, die auf Erinnerung der Kirche in der Ketzerverfolgung saumselig blieben, hatten zu gewarten, daß sich nach Jahresfrist rechtgläubige Obrigkeiten ihres Landes bemächtigten; Ketzerbeschützer wurden mit dem Bann bedroht, und, wenn sie sich in Jahresfrist nicht von demselben loszumachen suchten, sollten sie ehrlos, aller Aemter, Wahlen und Zeugnisse unfähig seyn, nicht testiren, zu keiner Erbschaft gelangen, niemand verantwortlich machen können, andern aber verantworlich werden, und als Richter, Advocaten und Notarien kein rechtgültiges Geschäfte unternehmen können.

Zu solchen Grausamkeiten veranlaßte die Bigotterie sogar die weisesten Fürsten ihrer Zeit. Dreist gemacht durch die Nachgiebigkeit derselben, und ungehalten auf die Kälte, mit welcher Bischöfe und weltliche Richter ihr Blutrichteramt verwalteten, entschloß sich Innocentius IV den Predigerorden allein mit richterlicher Macht auszurüsten, und aus ihm förmliche

Inqui-

Inquisitionstribunale zu errichten [h]. Diese privilegirten Ketzerrichter verfuhren nun mit unmenschlicher Grausamkeit, weshalb weder die weltliche Macht der Könige, noch die geistliche des Pabstes ihre Blutgerichte vor heftigem Widerstande schützen konnte. Das Volk haßte sie, weil sie so grausam waren; die Bischöfe, weil sie ihr Richteramt einschränkten, und die weltliche Obrigkeit, weil sie ihr in ihr Amt eingriffen, und ihr nichts weiter als das schimpfliche Nachrichteramt überlassen wollten. Nur langsam verbreitete sich die privilegirte Inquisitionsmacht der Franciscaner und Dominicaner: unter Innocentius IV nur bis in die Italien zunächst gelegenen Provinzen [i]: in andern Ländern zeigten sich dieselben nur einzeln hie und da in ihrer Furchtbarkeit [k]; bis sie sich in Spanien unter Ferdinand Catholicus (1480) ein fortdauerndes Tribunal (mehr zum Schutz des dort entstandenen Despotismus als der Glaubenseinheit) errichten durften.

Durch diese Ketzergerichte wurden alle Grundfesten der persönlichen Sicherheit in ihrem Innersten erschüttert, der Friede der Familien zerstöhrt, und jedem Böswicht ein Weg gezeigt, sich seines Widersachers zu entledigen. Ueberdieses war die Verfahrungsart der Ketzerrichter und die Form ihrer Prozesse schrecklich. Man ward in ein hartes, lange dauerndes Gefängnis gebracht,

h. H. M. J. Cramer Briefe über Inquisitions-Gerichte und Ketzerverfolgungen.

i. Giannone Geschichte von Neapel B. II. S. 613.

k. In Deutschland wollte die Inquisition nicht haften. Conrad von Marburg (von Innocentius III abgesendet) ward erschlagen u. s. w. (Henke a. a. O. S. 233). A. 1484 richtete endlich Bonifacius VIII die Hexenprozesse ein, eine Folge der Bemühung, die Ketzergerichte in Deutschland einzuführen, was bis dahin nicht hatte gelingen wollen.

gebracht, ohne zu wissen warum? man kannte weder seine Ankläger noch die Zeugen, die ihre Anklagen unterstützten; man stand ohne Rath und gerichtlichen Beystand vor inappellabeln Richtern. Man ward nicht wegen bestimmter Anklagen, oft wegen blossem Verdacht gefangen gesetzt; die Fragen an den Gefangenen waren geheimnisvoll; er sollte selbst die Ursache seiner Gefangenschaft errathen, und dadurch sein eigener Ankläger werden. Man mochte schweigen oder antworten, so wurde man verdammt. Erzwungenes Geständnis hieß Ueberführung, Stillschweigen unbußfertige Hartnäckigkeit. Und wurde man auch losgesprochen, so war man doch verrathen auf sein ganzes Leben: man ward bewacht, belauscht, und von Spionen auf jedem Schritt verfolgt. Der Fürst hörte auf der erste Richter seines Staats und der Oberaufseher der Justiz zu seyn, und verweigerte seinen Unterthanen die Gerechtigkeit, um deren willen er die landesherrliche Würde hatte. Ein heiliges Suveränetätsrecht, daß alle Jurisdiction in seinem Staate nur von ihm ausfliesse; daß jedes Tribunal über Rang und Ehre, Glück und Vermögen, Freyheit und Leben seiner Unterthanen von ihm abhange; daß kein Gericht und keine Versammlung in der Mitte seiner Länder sey, deren Verfahren er nicht beobachte — dieses unveräusserliche Recht usurpirte eine fremde Macht, und spielte mit Leben, Glück und Freyheit fremder Unterthanen aufs willkührlichste; sie usurpirte eine Jurisdiction, die ihr das Mittel in die Hände gab, alles zu Haß und Rache gegen einander zu entflammen; sie nahm sich heraus, ein Tribunal zu setzen, durch welches man Rebellion und Aufruhr, wie man immer wollte, stiften konnte; das die billigste Freyheit zu denken und seine Meynungen zu äussern für Verbrechen, und Misbräuche angreifen,

für

für geistlichen Hochverrath, erklärte; das den Tod über den aussprach, der die kirchliche Jurisdiction bestritt, die Freyheiten und Immunitäten des Klerus übertrieben fand, oder es bedauerte, daß zum Schaden des gemeinen Wesens die Kirche viel zu reich geworden sey: ein Tribunal, das es für ein todeswürdiges Verbrechen hielt, wenn man über seine Strenge und seine Weise zu verfahren seufzte, oder eine Thräne des Mitleids über die Unglücklichen weinte, die durch seinen Ausspruch bluteten oder rauchten.

Die Leichtigkeit, mit der die Päbste die ursprüngliche Regierungsform der Kirche umgestossen, sich in derselben zur suveränen Macht erhoben, und zu Oberrichtern der gemeinen Layen aufgeworfen hatten, stärkte endlich ihren Muth bis zu der Kühnheit, in die Majestät der Völker einzugreifen, über Kronen zu gebieten, Reiche zu verschenken und Könige ein und abzusetzen.

Auch zu diesem Uebermuth, der so oft die Ruhe ganzer Völker stöhrte, hatte schon der falsche Isidor den Grund gelegt. Eine seiner neuen Lehren war: die geistliche Gewalt sey über alle weltliche erhaben, und Königen und Fürsten wäre ihre Macht von Gott nur dazu verliehen, um die Befehle seines Stellvertreters, des ersten Bischofs in der Kirche, zu vollziehen [1]. Gieng diese Lehre durch, so ward die höchste Macht in

1. Die Päbste selbst redeten diese Sprache seit Paschalis I, der die Sätze aufstellte: daß bey Widersprüchen zwischen Capitularien und Kirchengesetzen, die letzteren den Vorzug hätten (*Baronius* an. 803.) und daß den Königen, die nicht dem Willen Gottes (d. i. seiner irrdischen Stellvertreter, der Päbste) gehorsam wären, auch kein Gehorsam von ihren Unterthanen gebühre (Concil. Aquisgr. an. 860. 862. Concil. Met. an. 863).

in allen Staaten das Werkzeug seiner Willkühr, und ihm unterthan.

Zum Unglück gab es zur Beschönigung dieses Vorgebens eine Kaiserkrönung seit dem Jahr 800, und bey der Dunkelheit jener Zeit und der täglichen Gewohnheit, durch Symbole zu belehnen, ließ sich eine Uebergebung von Krone und Scepter leicht als ein Symbol betrachten, durch das vom Pabst dem Kayser seine Würde und Gewalt mitgetheilt und übergeben werde [m]. Und bekannte nicht schon nach der vierten von dem Pabst vollzogenen Kayserkrönung Ludwig der IIte, daß er von Gott durch den Pabst auf den Thron erhoben worden [n]? und mußte nicht schon Karl der Kahle viele seiner Länder und die Kayserwürde von der Gnade des Bischofsstuhls zu Rom besitzen, und ihm deshalb mit seiner ganzen Macht zu Diensten stehen [o]? Und hätten nicht die Ottonen ihre Hohheitsrechte wieder hergestellt, und mit Kraft und Nachdruck gegen den Pabst behauptet, so würde es schon früher, als bey der Krönung Heinrich's

m. Innocentius III nützte erst recht diese mögliche Auslegung der Ceremonie, daß die Päbste Krone und Scepter dem römischen Kayser übergaben, und gründete darauf sein Vorgeben, daß die Kayser ihre Würde und Macht dem römischen Stuhl zu verdanken hätten, durch welchen das Reich von den Griechen an die Franken vormals wäre übertragen worden. Registr. Innocent. de negot. imper. 715. T. I. ed. Baluze vergl. Pütter's Geschichte der Staatsverfassung des deutschen Reichs Th. I. S. 58.

n. *Baronius* ad an. 871. n. 54. Schmidt's Gesch. der Deutschen Th. I. S. 567.

o. Am Ende des neunten Jahrhunderts schien schon die Kayserkrone so völlig in den Händen des Pabstes zu seyn, daß die Markgrafen von Tuscien den apostolischen Stuhl immer mit ihren Kreaturen zu besetzen suchten, um einst durch sie die Kayserkrone zu erlangen.

rich's des IIten und Conrad's des IIten das Ansehen gewonnen haben, als ob diese Kayser durch ihre Krönung von dem Pabst in Vasallenverhältnis mit dem römischen Bischofsstuhle träten, und Heinrichs des IIIten Krönung wäre nicht die erste gewesen, die mit erniedrigenden und an Abhängigkeit erinnernden Zeichen wäre vorgenommen worden. Kein Wunder, daß zuletzt die Päbste über Königreiche, wie über ihr rechtmässiges Eigenthum verfügten?

Noch vor Gregor dem VIIten war das päbstliche Staatsrecht in der Praxis da, deren Theorie erst Innocentius III offener, und noch prahlender und lauter Bonifacius VIII lehrte: Ein Rom, Ein Pabst, Ein Kayser, mit Vorrang und einer Art von Oberherrschaft über alle Könige der Christenheit, die der Pabst ihm überträgt. Der Pabst die Sonne, der Kayser der Mond, die übrigen Könige Gestirne am christ-catholischen Himmel. Noch vor Gregor dem VIIten warfen sich die Päbste gegen Könige zu Richtern wegen der Besitznehmung ihrer Thronen auf (wie einst Hadrian gegen Carln); noch vor ihm schenkte Nicolaus der IIte (1053) den Normännern in Italien die Striche, welche sie bereits erobert hätten und noch erobern würden [p]. Gregor der VIIte erklärte Spanien [q], Ungarn [r] und Sachsen [s] für ein Eigenthum des heiligen Petrus,

p. Giannone Geschichte von Neapel und Sicilien Th. II. S. 28.

q. *Gregorii VII* Registrum s. epp. lib. XI. (in *Mansi* Concil. T. XX. p. 60 — 390. *Harduini* Conc. T. VI.) lib. I. ep. 7.

r. lib. 2. ep. 13. 63. 70.

s. lib. 2. ep. 7.

Petrus, und die Kayserwürde für ein päbstliches Lehn[t]; und seine Nachfolger nach der Reihe nahmen und verschenkten Reiche, so oft sich ihnen günstige Gelegenheiten dazu zeigten. So ward es nach und nach, besonders seit der letzten Hälfte des zwölften Seculums[u], zu einem stillen Glauben, daß Rechte und Gewalt der meisten Staaten von Europa auf päbstlicher Verwilligung beruheten[v]; und so konnte Innocentius III ohne grossen Anstoß wagen, öffentlich mit seiner Theorie hervorzutreten, daß alle weltliche Gewalt ein Ausfluß geistlicher Hohheit sey, und jene sich zu dieser wie der Mondenschein zum Sonnenlicht verhalte[x]. Nun durfte nur noch jemand lehren, daß Gott dem Pabst die Macht verliehen habe, Kronen und Scepter nach Belieben zu vertheilen, so stand die Theorie auf ihrer höchsten Höhe. Und diese Sprache führte Bonifacius der VIIIte.

Nach diesem übermüthigen System drangen die römischen Prälaten vor und seit Gregorius dem VIIten Grafen und Herzöge ihren Reichsmitständen zu Beherrschern auf, und errichteten durch sie neue Königreiche[y]; und

t. lib. 8. ep. 23.

u. Seit Heinrich II durch den goldenen Reichsapfel, der die Welt vorstellen sollte, die sie mit demselben dem Kayser übergäben.

v. Man lese nur die Aeusserungen der Geschichtschreiber seit dem Jahr 1175: seit dieser Zeit stehen die meisten Reiche unter dem Schutz des heil. Petrus (S. unten die Belege in dem Abschnitt von den Gelderpressungen der Päbste durch die Petersteuer). Die ausserordentliche Grösse, in der Alexander III bey der Aussöhnung mit Friedrich I erschienen war, trug dazu vieles bey.

x. *Innocent. III* epist. lib. 1. epist. 401. p. 235 ed. Baluze.

y. Ungarn ward ein Königreich durch Silvester II (wenn anders die Bulle ächt ist. *Harduini* Conc. T. VI. P. I. p. 690.

und eben so verboten sie aus angemaßter oberherrlicher Gewalt andern Regenten, den sich beygelegten Königstitel fortzuführrn [z]. Sie verschenkten ganze Länder, als wären sie ihr Eigenthum [a], und entsetzten rechtmäßige

p. 690. Vergl. Schwarz entlarvte Bulle des Pabsts Silvester II. Lemgo 1777. 4.) Portugall (unter Alphons I A. 1179) durch Alexander III (Alex. III. ep. 99. lib. 1. ed. Baluze T. I. p. 54. Gebauer's portug. Geschichte p. 48) Sicilien durch Anaklet II (Giannone Gesch. von Neapel).

z. Die strittige Königswahl Richard von Cornwall und Alphons X von Castilien wollte man Urban IV zu schlichten erlauben (*Raynald.* an. 1256) und sein Nachfolger Clemens IV verstund, den Streit zu verlängern (Schmidt Gesch. d. Deutschen III. 72 ff. Heinrich d. RG. Th. III. S. 385). Seit Rudolph von Habsburg die deutsche Krone trug, ward es Alphons von Castilien verboten, den deutschen Königstitel fortzuführen: und seitdem es Martin IV gefallen hatte, sich mit Carl von Anjou auszusöhnen, ward dem König von Aragonien der Königstitel von Sicilien untersagt.

a. Dem Herzog Robert wurde A. 1059, was die Normänner in Italien und Sicilien erobert hatten und noch erobern würden von Nicolaus II (*Baronius* an. 1059), Corsica A. 1091 dem Bischof von Pisa von Urban II, Irrland dem König von England Heinrich II von Hadrian IV (*Hadrian.* ep. 1.); die canarischen Inseln wurden der Krone Spanien von Clemens VI geschenkt. Hieher gehört auch die (wahrscheinlich falsche) Sage: der Pabst Alexander III habe Venedig die Obergewalt über den adriatischen Meerbusen durch ein Privilegium verliehen. Giannone Gesch. von Neapel B. II. S. 304. Dasselbe thaten die Päbste auch in Ansehung einzelner Provinzen. A. 1232 hat Gregor IX die Einwohner von Gothland privilegirt, daß sie nicht unter dem Könige von Dänemark oder Schweden zu stehen hätten, sondern blos unter ihrem Bischof. *Thomassinus* T. III. p. 118. Eine Menge Städte kamen auf diese Weise unter bischöfliche Hoheit. Beyspiele hat *Thomassinus* l. c.

ge Könige und Kayser ihres Reichs [b]. Als hätten sie wirklich Kronen und Scepter zu vergeben, boten sie die Krone von Sicilien und Aragonien, von Deutschland, Frankreich und England Königen und Prinzen anderer Länder an [c], und drangen Nationen wider ihren Willen Creaturen ihres Bischofsstuhls zu Beherrschern auf [d]; sie setzten manchen Königen so lang mit Bann und Interdicten zu, bis sie sich, ihre Familien und Reiche ihrer Gnade übergaben, und letztere aus ihrer Hand als Lehen wieder annahmen [e]; sie warfen sich zu Vormündern minderjähriger Könige und ihrer

b. Friedrich II wurde von Innocenz III, und Ludwig von Bayern von Johann XXII von der Kayserwürde förmlich abgesetzt. Dieselbe Farce spielte Innocenz III mit Johann ohne Land (Hume Geschichte von Engl. B. I. S. 304 ff.) Bonifacius VIII prahlte öffentlich, daß er Königreiche verschenken könne.

c. Die Länder des Grafen Raymond von Toulouse wurden an Ludwig VIII, und Sicilien an Carl von Anjou geschenkt (Giannone Th. II. S. 563). Die Krone von England wurde Philipp August in Frankreich, die Krone von Deutschland Robert, dem Bruder Ludwigs des Heiligen, die Krone von Sicilien Edmund, dem Bruder des Königs von England, die Krone von Aragonien dem jüngern Sohn Philipp's III Königs von Frankreich (von Martin IV. Daniel Gesch. von Frankreich IV. 524), die Krone Philipp's des Schönen dem Kayser Albrecht I. (Schmidt G. d. D. III 425) angeboten. Gregor VII schickte dem Herzog von Schwaben Rudolph das Diadem zu, um ihn gegen Heinrich IV zum deutschen Konig aufzustellen (*Sigeb. Gemblac.* an. 1077). Von Innocentius III erhielten A. 1203 Peter II von Aragonien und Kalojohannes von Bulgarien ihre Kronen. Gest. Innoc. p. 30. 78. *Thomassinus* P. III. lib. 1. c. 32. n. 8.

d. Bonifacius VIII wollte in Ungarn gegen den Willen der Nation einen König setzen.

e. Auf diesem Weg nahm (1213) Johann ohne Land England (*Matth. Paris* p. 101. Hume Gesch. von Engl. Th.

rer Reiche auf [f]; und träumten gar den stolzen Traum, daß sie einstens Reich und Herrschaft von den Griechen an die Franken übertragen und daher jedem deutschen Kayser seine Krone nach einem angestammten Rechte aufzusetzen hätten [g].

Ein Reich nach dem andern blutete, von dieser Fülle päbstlicher Gewalt getroffen. Könige von Muth und Kraft widersetzten sich der Zertrümmerung ihrer heiligsten und wohlerworbenen Rechte [h]. Die Päbste ihrer Seits boten wieder alle ihre Kräfte auf, ihre Oberhoheit allenthalben durchzusetzen, und dann aufrecht zu erhalten. Sie schämten sich dabey keines wankelmüthigen Systems, wenn es die List der Politik erforderte; sie wiegelten Königssöhne gegen ihre Väter auf [i]; schlossen Bündnisse und Verträge mit den

Th. I. S. 274) und Ludwig von Bayern Deutschland vom Pabst zu Lehen an. Sicilien betrachteten die Päbste immer als ein Lehn des heil. Stuhls.

f. Z. B. Clemens VI führte die vormundschaftliche Regierung über Neapel, obgleich der verstorbene König in seinem Testament das Nöthige wegen der Reichsverwaltung verordnet und Reichsverweser bestellt hatte. Clemens drengte sie durch Banndrohungen zurück. Histoire du droit publ. eccles. françois. T. I. p. 350.

g. So Innocentius III Regist. Innocent. de negot. imp. p. 715. T. I. ed. Baluze und cap. 34. Venerabilem X. de elect. et electi potest. p. 66. ed. Boehm. Man erinnere sich hierbey der schmählichen Art, mit welcher schon Cälestin III den Kayser Heinrich VI gekrönt haben soll, um zu zeigen, daß er über die Kayserkrone schalten und walten könne. Doch wird das Factum noch bezweifelt: *Schwarz* dissert. de Henrici VI romana eaque ignominiosa coronatione. Alteburgi 1737.

h. Z. B. Heinrich IV und Friedrich II in Deutschland, Heinrich II und Johann ohne Land in England, Philipp der Schöne in Frankreich u. s. w.

i. Z. B. Urban II wiegelte zuerst den jungen Conrad, und

den Feinden eines Königs, der sich ihrer Oberherrschaft widersetzte [k], und suchten andere von ähnlicher Widersetzlichkeit durch schreckliche Strafbeyspiele abzuschrecken [l]. Hadrian IV schloß Verträge mit dem geschwornen Feinde Friedrich's des Isten, mit Wilhelm II von Sicilien [m]. In den Streitigkeiten zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig um die deutsche Kayserkrone sprach Innocentius III zuerst für Otto, damit die Krone von Sicilien mit der Kayserwürde nicht vereinigt werden möchte. Nach der Zeit verscherzte Otto die wichtige Freundschaft seines geistlichen Beschützers; so gleich drengte Innocenz denselben

darauf Heinrich V, beyde gegen ihren Vater Heinrich IV auf. Man sehe Heinrich und Schmidt in ihren Werken über die deutsche Geschichte unter Heinrich IV.

k. So zog Innocentius III in die Streitigkeiten zwischen Philipp von Schwaben und Otto den französischen König Philipp August; er bewaffnete auch die Könige von Frankreich gegen Raymond, den Grafen von Toulouse u. s. w.

l. Zu Beyspielen dienten Heinrich IV und Friedrich II in Deutschland; in England Heinrich II und Johann ohne Land u. s. w. Wilhelm, Marquis von Montferrat reinigte sich zwar von dem ihm angeschuldigten Morde des Bischofs von Tortonne, ward aber doch nach Rom citirt. Obgleich seine Rechtfertigung angenommen wurde, so erschien doch eine Bulle, die ihn dessen ungeachtet zu einer schmählichen Kirchenbusse und einer Wallfahrt nach Compostella verdammte, für sich und seine Nachkommenschaft des Patronats der Kirche von Tortonne verlustig und seine Nachkommen bis ins vierte Glied aller Beneficien unfähig erklärte; und wenn er seine Strafe ausgestanden habe, so sollte den weltlichen Fürsten doch nicht untersagt seyn, ihn wie einen Kirchenräuber zu verfolgen. Histoire du droit publ. eccles. T. I. p. 259.

m. *Baronius* an. 1156. n. 4. Giannone Geschichte von Neapel B. II. S. 256.

selben in seine Erbländer zurück, und erhöhete dafür Friedrich den IIten zu der Kayserwürde (1213)[n]. Und welche wechselnde Rolle spielte Innocenz in England! Zuerst wurde Johann ohne Land von ihm aufs äusserste erniedriget, weil er die Kühnheit hatte, sich ihm zu widersetzen; er entband seine Unterthanen von dem Eid der Treue, belegte, um sie in dem König mitzustrafen, England mit einem Interdict, und schenkte die Krone dieses Reichs an Frankreich. Der schwache König demüthigte sich nun vor dem, der Kronen und Scepter vergab; sogleich ward die Verschenkung seines Reichs zurückgenommen und dem kriechenden Johann sein eigenes Land als Lehn zurückgegeben[o]. Frankreich sah seinen König Robert (998) und Philipp I (A. 1105); Deutschland seinen Heinrich III und IV, seinen Friedrich I und IIten, jedes Reich einen oder mehrere seiner Könige von dem Pabst bey solchen Streitigkeiten wegen ihrer Kronen, oder wegen geschehener Suspensionen von der Regierung auf das schmähligste erniedriget. Muthig fuhren die Könige fort ihre Rechte zu vertheidigen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben[p]. Wie die Päbste gegen sie ihren Fluch aussprachen, so stiessen sie oder ihre Wortführer die schrecklichsten Invectiven und Verwünschungen gegen die Zertrümmerer ihrer Majestäten aus, wie Friedrich II gegen Gregorius IX[q], und Philipp der Schöne gegen Bonifacius

n. Origines Guelf. T. III. p. 247. Schmidt's Geschichte der Deutschen Th. II. S. 631. Th. III. S. 3.

o. *Innocent.* ep. 161. lib. 10. Rapin Geschichte von England B. II. S. 132.

p. Mit einer bis dahin unerhörten Gewalt verfuhr Philipp der Schöne gegen Bonifacius VIII, die bis zu körperlichen Züchtigungen und förmlicher Verhaftnehmung gieng.

q. Nach Gregor IX war Friedrich II das Thier der Offenbahrung, das aus dem Meer aufsteigt, voll Namen der

cius VIII [r] und Benno gegen Gregor VII zur Vertheidigung des schmählich mishandelten Heinrich des IVten [s]. Nur in jedem Falle litt dabey die königliche Würde in ihrer Majestät. Eine schmählige Erniedrigung für sie war schon jeder Antrag und noch mehr jede Uebernahme einer Krone aus der Hand des Pabstes [t]. Nun aber ward sie ausserdem das einemahl unter entehrenden Ceremonien übernommen, und das anderemahl bald von den Nationen, die ihre Könige vom Pabst, bald von den Königen, welche ihre Krone aus seiner Hand em-

Lästerung, mit Bärenfüssen, einem Löwenrachen, buntscheckig wie ein Leoparde: dagegen nannte Friedrich II den Pabst den Reuter auf dem rothen Roß, der allen Frieden von der Erde nimmt (*Harzheim* Concil. Germ. T. III. p. 562), den neuen Bileam, den Antichrist, den grossen Drachen, der die Welt verführt u. s. w. (*Muratorius* in scriptt. rerum ital. T. III. p. 585).

r. Der grobe Schriftwechsel zwischen Bonifacius VIII und Philipp dem Schönen steht in *Pfaffii* institut hist. eccles. p. 641. Doch wird seine Aechtheit nicht von allen zugestanden.

s. *Benno* de vita et rebus gestis Hildebrandi in *Goldasti* apolog. pro Henrico IV. p. 1 ff.; eine Lebensbeschreibung voll Bitterkeit und Galle.

t. Jeder Regent, der eine ihm vom Pabst angetragene Krone annahm, erniedrigte sich schon durch die blose Acceptation dieses Geschenks, weil er dabey dem Pabst auch über seinen Staat das Recht der freyen Disposition einräumte. Und unter welchen erniedrigenden Bedingungen sollten Graf Raymund von Toulouse in seine Erbstaaten und Ludwig von Bayern auf den deutschen Thron wieder eingesetzt werden! Und nachdem sie sich vor ganz Europa die schimpflichsten Entehrungen hatten gefallen lassen, so sollte doch der erste sich mit einer lebenslänglichen Pension begnügen, und der letzte mußte sich durch eine neue Königswahl gekränkt sehen.

empfiengen, durch einen schimpflichen Tribut erkauft". Und wurden Könige von den Päbsten abgesetzt, und ein anderer von ihnen auf den Thron erhoben, so wurden jederzeit die Reiche in ihrem Inneren verwirrt; die Banden der bürgerlichen Gesellschaft wurden eine Zeitlang aufgelößt, die Unterthanen des entsetzten Königs von dem Eid der Treue gegen ihn entbunden; die Einwohner eines Reichs über die beyden Könige, die ihnen aufgedrungen waren, unter sich entzweiht, mit einem oder mehreren Reichen in der Nachbarschaft in Streit verwickelt [x], und in jedem Fall entkräftet und er-

u. Die nach dem Tode Micislas A. 1034 erfolgte siebenjährige Anarchie in Polen nahm zwar durch den Mönch Casimir ein Ende, nachdem Benedict IX ihm zur Annahme der polnischen Krone die Dispensation ertheilt hatte: aber der polnische Adel mußte sich dagegen zu einem jährlichen Tribut an den Pabst verstehen (*Baronius* an. 1041). Alphons in Portugall übergab sein Reich und seine Nachfolger dem Schutz der Maria zu Clairvaux und verpflichtete sich zu einem jährlichen Tribut (*Thomassinus* T. III. lib. 1. c. 3. n. 9.). Spanien erhielt von Clemens VI die Canarischen Inseln für einen jährlichen Tribut von 400 Goldgulden zum Geschenk. Die Fürsten nannten dies alles Almosen: aber der römische Hof sah es für Tribut an. Jede Erhöhung zu einem Thron oder jeder päbstliche Beystand bey einer Thronbesteigung war mit Opfern verbunden. Wie beträchtlich waren die Opfer, die Friedrich II Innocentius dem IIIten brachte, daß er ihm auf den Kayserthron verhalf, und Otto IV, den er bis dahin beschützt hatte, aufgab und in seine Erbländer zurückdrengte. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. II. S. 531. Th. III. S. 3.

x. Ganz Südfrankreich gerieth in einen bürgerlichen Krieg, seitdem Innocenz III den Thron des Grafen Raymund von Toulouse für erlediget erklärte; und ausserdem stand halb Frankreich gegen dasselbe zu einem Creuzzug auf. Wie blutig und verheerend waren die Expeditionen Phi-

erschöpft. Ruin der königlichen Häuser, Kriege und Verwüstungen waren oft das Ende der Thronbesetzungen des Pabstes. Wie lange bluteten durch sie Italien und Deutschland, und wie verwilderte durch sie zu wiederhohlten Mahlen England. Ihr Opfer ward in Frankreich der Stamm der Carolinger und in Deutschland das edle Haus der Hohenstaufen. Die Oberaufsicht, die der allgemeine Christenvater über die Regenten führte, kam seinen Kindern hoch zu stehen.

Und griff der Pabst auch nicht gerade zu den Königen nach ihren Kronen, so führte er sich doch (was öfters nicht viel besser war) wie ihren Oberrichter auf.

Schon frühe kam sein Richteramt über Könige in Gang. Die römischen Bischöfe wurden oft von Unterthanen aufgefordert, ihre Fürsten wegen despotischer und ungerechter Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, wozu sie auch zu aller Zeit bereit und willig waren. Schon Nicolaus I behauptete (804) bey Gelegenheit des Eheprocesses von Lothar II: Königen, die nicht

lipp Augusts gegen den excommunicirten und abgesetzten Johann ohne Land! wie schrecklich die Auftritte, welche die Verschenkung der Krone von Sicilien an Philipp von Anjou und die darauf folgenden Ansprüche des Königs von Aragonien nach sich zogen! wie ward Deutschland in seinem Innersten dadurch erschüttert, daß die Päbste sich anmaßten, die deutsche Königskrone zu vergeben! Selbst den Nationen fiel es höchst beschwerlich, daß ihre Könige und Prinzen solche Anerbietungen des Pabstes nicht so gleich von der Hand wiesen: und sie verhinderten die Annahme, wozu sich billig ihre Könige ihres eigenen Ansehens und Interesse's wegen nie hätten entschliessen sollen. So gerne auch der englische Prinz Edmund die ihm von Alexander IV angebotene Krone von Sicilien angenommen, und sie Manfredi entrissen hätte, so weigerte sich doch die englische Nation die Kosten dieser Expedition zu tragen, welches schwere Unruhen nach sich zog.

nicht Gottes Willen thun, gebühre auch von Seiten ihrer Unterthanen kein Gehorsam [y]; schon Gregor IV wählte (833) unter dem Vorwand der Vermittelung die Parthey von Lothar gegen Ludwig den frommen, und maßte sich dabey die Gewalt eines Oberrichters an: schon um diese Zeit besorgte man, der römische Bischof möchte innerliche Kriege anspinnen, einen mächtigen und feindseligen Nachbar gegen den andern aufwiegeln, und sie durch seinen apostolischen Seegen gegen einander bewaffnen; schon frühe waren die Päbste Richter den deutschen Könige in ihren Streitigkeiten mit den deutschen Fürsten, dazu bald durch Appellationen bald durch ein Compromiß des deutschen Reiches aufgefordert [z].

Endlich brachte Gregorius VII der grossen Plan zur Ausführung, daß alle Könige und Fürsten für ihre Person und mit ihrem Volke der päbstlichen Jurisdiction unterworfen wären. Seit seiner ewig denkwürdigen Regierung forderten die Päbste einen König nach dem andern von ihren Richterstuhl, bald mit polternder Gewalt [a], bald unter Seufzern eines gebeugten Vaters [b], der über die Verirrungen eines seiner Söhne trauert — ganz den Eingebungen gemäs, die jedesmahl die Politik erheischte. Wie die Bischöfe setzten sie den allgemeinen Grundsatz fest, daß sie kraft tragen-

den

y. Concil. Aquisgr. an. 860. 862. Conc. Met. an. 863. *Hincmari* opusc. de divortio Lothar. et Theutbergae.

z. Selbst noch Gregor VII durch ein solches Compromiß.

a. So sprach Gregor VII zu Heinrich IV in Deutschland.

b. So sprach Alexander III bey der Aussöhnung mit dem Kayser Friedrich I. A. 1177. *Mansi* Concil. T. XXII. p. 174. vergl. *Heumanni* Poecile T. III. p. 145. de Friderico I Imp. a Pont. M. pedibus non conculcato. Ferner Innocentius III Aeusserungen tit. de Iudiciis X. c. 13.

den Hirtenamtes über das Seelenheil vorzüglich ihrer ersten Söhne, der Könige, zu wachen, und alle Mittel anzuwenden hätten, sie von verderblichen Kriegen und Verheerungen der Länder, von Ungerechtigkeiten und der Beladung ihres Landes mit Verschuldungen zurückzuhalten: ihren gehorsamen Söhnen auf den Thronen gebühre Seegen, den ungehorsamen der Fluch [c]. Seit Innocenz III gab es keine Anstalt in irgend einem Lande [d], keine einheimische und auswärtige Staatsangele-

gen-

c. Tit. de Iudiciis X. 13. Schmidt's Gesch. d. D. Th. III. S. 294. Die besten Belege hiezu lassen sich aus *Petr. Blesensis* († 1200) epistolis sammeln, die (weil er Zeitgenosse war) als förmliche Zeugnisse gelten können. Als dem König Philipp August von dem Legaten des Pabstes auferlegt wurde, mit Johann ohne Land einen Waffenstillstand zu schliessen, und der König von dem Legaten an den Pabst appellirte, so antwortete Innocentius: als Regent der ganzen Kirche sey er durch Gottes Befehl verpflichtet, in diesem Fall nach den Regeln der Kirche zu verfahren, und müsse daher den König von Frankreich für einen Heiden und Zöllner erklären, wenn er nicht vor ihm oder seinem Legaten sein Recht darthue. Habe er (der Pabst) gleich kein Recht über ein Lehn richterlich zu erkennen, so stehe ihm doch der Ausspruch über Sünden zu: dem h. Stuhl komme es zu, alle Personen, von welchem Rang sie auch seyn möchten, zu bessern, und gegen die mit den Waffen der Kirche zu verfahren, welche sich gegen seine Befehle widerspenstig erwiesen. *Manſi* Concil. T.

d. Zum Beyspiel: Nicolaus III (Pabst seit 1277) schrieb einen heftigen Brief gegen die Turniere, die Philipp der Kühne, ob sie gleich bis auf den nächsten Kreuzzug verboten seyn sollten, erlaubt hatte, an seinen Legaten in Frankreich, und befahl ihm, gegen die Turniere zu drohen, Strafen auszusprechen, dieselben zu schärfen und es nicht bey blosem Widerspruch bewenden zu lassen. Man wende freylich ein, die Turniere seyen nützlich. Aber darauf komme es gar nicht an, ob etwas gut und nützlich

genheit, die nicht vor ihren Richterstuhl gehörte; sie gaben rechtliche Erkenntnisse über die Gerechtigkeit der Kriege und die Rechtmässigkeit der Friedensschlüsse, über Auflagen und Beschatzungen, über Concessionen und ihre Verweigerung, wie über die Ertheilung des Bürgerrechts an gewisse Religionsverwandten, die Einziehung und Ertheilung gewisser Privilegien und dergleichen mehr [e]; ohne ihre Theilnahme ward keine Verhandlung eingeleitet, kein Krieg angefangen, kein Frieden geschlossen, wenn sie anders selbst einen Antheil daran haben mochten [f]. Bald sprachen die Päbste

nützlich sey, sondern ob die Geistlichkeit und vornehmlich, ob der Pabst es genehmigt habe. Histoire du droit public eccles. françois T. I. p. 242.

e. Z. B. A. 1180, im ersten Regierungs-Jahr des Königs Philipp August, decretirte Alexander III auf einem Concilium zu Rom, es sollte keinem Juden mehr erlaubt seyn, einen Christen zum Leibeigenen zu haben. Philipp August und seine Räthe wollten sich Anfangs nicht nach diesem Decret richten, und widersetzten sich Gui, dem Erzbischof von Sens, der es in Frankreich durchsetzen sollte. Indessen ward der König dieses Streites bald überdrüssig; um aber scheinbar doch nicht nachzugeben, jagte er alle Juden aus seinem Reiche. Histoire du droit publique ecclesiastique T. I. p. 173. Der Pabst nahm sich heraus, den Freyheitsbrief zu annihiliren, den Johann ohne Land seinen Baronen hatte bestätigen müssen u. s. w.

f. So gebot Innocentius III dem König Richard in England mit Philipp August einen Waffenstillstand zu schliessen, und bewog ihn auch dazu, weil er zu gleicher Zeit ihm für seinen Neffen, Otto, die Kayserkrone zusicherte. Als Johann ohne Land sein Reich vom Pabst zu Lehn genommen hatte, und er nun in Gefahr war, von Philipp August gefangen zu werden, so wirkte der päbstliche Legat einen fünfjährigen Waffenstillstand aus, den sich der französische König

Päbste persönlich und unmittelbar darein, bald mittelbar durch die Concilien [g] oder die Legaten ihres Stuhls [h]; die letzten mußten deshalb in der Nähe der Könige ihren Wohnsitz haben, um bey jedem Vorfall die Rolle, die dem päbstlichen Interesse angemessen war, zu übernehmen, bald die Rolle der Aufwiegler, bald die der Vermittler.

Und die Strafen, mit welchen sie Könige und Fürsten in dem Fall belegten, wenn sie sich gegen ihre Machtgebote sträubten, Thronentsetzung, Bann und Interdict, waren die verwegensten Eingriffe in die Majestät der Völker.

Sie setzten Könige von ihren Thronen ab [i]: eine Machthandlung, zu welcher nur den Völkern, die sich ihnen

König nicht getraute abzuschlagen. Auf dem Concilium zu Lyon (1274) hatte Gregor X auf einen Creuzzug angetragen; und nun ergieng von ihm der Befehl an seinen Legaten in Frankreich, den französischen König zum Frieden mit Castilien zu zwingen, im Weigerungsfall mit Excommunication und Interdict zu verfahren, und sich dabey über alle Verträge hinwegzusetzen. *Fleury* hist. eccles. T. XVIII. p. 225. Auch Bonifacius VIII fieng seine Streitigkeiten mit Philipp dem Schönen damit an, daß er ihm gebot, mit England Friede zu machen u. s. w.

g. So wurden z. B. mehrmals auf Concilien über Krieg und Frieden Entschliessungen gefaßt und den Regenten zur Befolgung vorgelegt. Zwar ein grober Eingriff in die Souvränetätsrechte: aber die Regenten kannten dieselben häufig so wenig, daß sie selbst an den Ausspruch eines Conciliums appellirten, wenn der Pabst sein Machtgebot gegen einen Krieg interponirte.

h. Philipp August hatte während seines Kriegs mit Richard den erwählten Bischof von Cambray nach dem Kriegsrecht zum Gefangenen gemacht. Um seine Entlassung aus der Gefangenschaft zu bewirken, belegte der päbstliche Legat Frankreich mit einem Interdict. Histoire du droit publique eccles. T. I. p. 180.

i. Wie Heinrich IV, Friedrich II, Ludwig von Bayern, Johann ohne Land u. s. w.

ihnen unterworfen haben, das Recht zustehen kann, und zu welcher sich auch diese nur so selten entschliessen sollten, daß man wohl behaupten möchte: ihr Recht, die Könige zu entthronen, könne nie in Ausübung kommen, weil die Umstände, unter welchen der Gebrauch davon rechtmässig heissen könnte, nur höchst selten zusammentreffen werden. Könnte denn die Politik eine Thronentsetzung billigen oder legitim, gut und rathsam nennen, wenn das Uebel, das sie heilen soll, nicht allgemein als Uebel anerkannt, und ohne dieses Mittel der Verzweiflung noch zu heilen wäre: wenn nicht alle Wege den Fürsten zur Gerechtigkeit, Vernunft und Billigkeit zurückzuführen schon versucht sind, und sich nicht zeigen läßt, daß eine gewaltsame Thronveränderung keine grösseren Uebel nach sich ziehe, als die sind, welchen man durch dieses Mittel auszuweichen sucht? Eine Reihe von Bedingungen, die so selten zusammentreffen werden, daß Jahrtausende verfliessen möchten, ehe eine Nation von ihrem Recht der Thronentsetzung eine Anwendung machen könnte, ohne daß sie gegen sich zum Frevler würde. Was aber doch in diesem Falle nur allein der Nation zustände, das maßte sich im Mittelalter eine Macht, der es beliebte, sich den König aller Könige zu nennen, an; eine Macht, die keine Kronen geben, und eben darum, weil es widersinnig wäre, zu nehmen, was man nicht gegeben hat, auch nicht nehmen kann; eine Macht, die ihres Eigennutzes wegen mit den Kronen ein Spiel ihrer Willkühr trieb, das die zu seinem Besten aufgestellten Sophismen nicht einmahl beschönigen, geschweige denn vertheidigen konnten; ein Spiel, dessen Gründe immer nur in diesen einzigen zusammen giengen: daß es dem Interesse der römischen Curie vortheilhafter sey, einen gewissen König nicht mehr auf dem väterlichen

Thron

Thron zu sehen. Seines einzigen Privat-Vortheils wegen, auf den man nicht einmahl gerechten Anspruch hat, die Ruhe, Ordnung, Sicherheit, ja das Eigenthum einer ganzen Nation, mehrerer Millionen Menschen auf das Spiel zu setzen: welch ein verwegenes und schreckliches Spiel!

Gleich vermessen war der Gebrauch des Bannes und der Interdicte gegen Könige, auf denen das Verbrechen ruhte, daß sie nicht träge und gehorsame Werkzeuge des päbstlichen Uebermuths seyn wollten [k]!

Schon

k. Ich bringe nur einige Beyspiele mit ihren Folgen ins Andenken. Robert (Hugo Capets Sohn und Thronfolger) ward wegen seiner Ehe mit Bertha mit einer siebenjährigen Busse belegt, und weil er doch seine geliebte Bertha nicht entlassen wollte, feyerlich in den Bann gethan, der ihn in seiner ganzen Härte drückte, weil ihn zugleich die Bischöfe und Grossen seines Reichs verliessen. Zuletzt mußte er gehorchen (*d'Ackery* spicil. T I p. 603. *Petr. Damian* lib. 3. ep. 15.). Kayser Heinrich IV, der wegen der stolzen Vorladung nach Rom, um sich wegen seiner Verbrechen zu verantworten, seinen Reichsbischöfen den Befehl ertheilt hatte, dem Pabst den Gehorsam aufzukündigen, ward dafür in den Bann von Gregor VII gethan, und von seiner Regierung über Italien und Deutschland suspendirt, welches die schreckliche Folge für den Kayser hatte, daß in Deutschland eine allgemeine Verschwörung (A. 1076) gegen ihn ausbrach und er verlassen von aller Welt, wie ein reuiger Sünder, barfuß und im Pilgerkittel vor dem Bergschloß Kanossa (1077) erscheinen mußte, und unter den tiefsten Kränkungen halb und halb zu Gnaden wieder angenommen wurde (*Lambertus Schaafn.* an. 1077). Italien und Deutschland ward dabey verwirrt. Auch sein Sohn und Nachfolger Heinrich V ward bey Gelegenheit des zweyten Vergleichs über die Investitursache mit Paschalis II, nach welchem ihm das Investiturrecht zuerkannt werden sollte, von einzelnen Bischöfen hie und da excommunicirt (Schmidt Gesch. d. Deutschen Th. II. S. 347). Philipp I in Frankreich

ward

Schon für gemeine Layen waren diese Strafen hart: den wirklich Lasterhaften entfernte der Bann von den Lehrern der Sittlichkeit, er hinderte oder erschwerte seine Besserung, und erbitterte ihn durch die Folgen, die

ward wegen seiner Ehe mit Bertrada zweymal, zuerst von Urban II A. 1094 und darauf wiederhohlt von Paschalis II A. 1100 in den Bann gethan, und mußte sich A. 1105, um nur die schrecklichen Folgen seiner Excommunication zu vermindern, zu einer feyerlichen Büssung verstehen (*Gaufridi Vosiensis* chron. lib. 4. c. 8. in *Labbei* bibl. nova T. II.). Friedrich II ward von Gregor IX A. 1228 in den Bann gethan, und weil der Kayser sich nicht zu rechter Zeit um die Absolution beworben hatte, so ward er von dem Pabste bis nach Asien durch die schändlichsten Cabalen verfolgt. Felsenfest war des Kaysers Muth: der Pabst mußte wohl sich mit ihm A. 1230 aussöhnen (Heinrich's deutsche Reichs-Geschichte. Schmidt's Geschichte der Deutschen). Die Farce würde nachher gegen ihn nochmals von Gregor IX wiederhohlt; diesesmal sogar in der Absicht, ihn durch ein allgemeines Concilium zu Rom abzusetzen, welches nur der Tod des Pabstes (1241) und der Kayser selbst dadurch vereitelte, daß er die nach Rom reisenden Prälaten auffangen lies. Unter Innocentius IV gieng die wütige Verfolgung des Kaysers fort; auf einem Concilium zu Lyon ward er seines Reichs verlustig erklärt; ein grosser Theil von Deutschland verlies ihn; Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland wurden ihm entgegengesetzt; Deutschland und Italien geriethen in einen anarchischen Zustand. Die bündigsten Rechtfertigungen konnten nicht hindern, daß der Kayser von aller Welt für einen Verächter aller Religion angesehen wurde: Heinrich III in England machte den Bann des Kaysers, seines Schwagers, in seinem Reiche bekannt; und Ludwig IX suchte blos, denselben mit dem Pabste wieder zu versöhnen: es war, als fühlte keiner der Regenten das schreckliche Attentat auch gegen ihre eigene Regentengewalt, das in diesem Schicksal des Kaysers lag: u. s. w.

die er auf ihn als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft hatte.

Nun stieg die Härte einer Excommunication mit der Würde der Person, die sie traf: und ward bey Königen wegen der Majestät ihrer Personen die ausschweifendeste Tyrannen, durch die gänzliche Zerstöhrung der öffentlichen Ruhe. Sie zerriß die Banden zwischen Unterthanen und Regenten, und sprach die ersteren von ihrem Eid der Treue, von aller Abhängigkeit und den Pflichten des Gehorsams los; sie kehrte alle bürgerliche Ordnung um, ermunterte die ganze Nation zu einem criminellen Aufruhr, und setzte die Sicherheit jeder einzelnen Person und ihres Eigenthums in Gefahr. Ohne zu erwägen, daß schon Klugheit und gesunder Menschenverstand befiehlt, manche Personen, die ihre Würde heiliget, mit mehr Mäßigung und Schonung zu behandeln, als andere Glieder der Gesellschaft, auf denen keine solche Würde ruht, weil es dem Wohl des Staats zuträglicher ist, daß einer von der Strenge der allgemeinen Strafgesetze ausgenommen werde, als daß er zum unausbleiblichen Untergang vieler Tausenden seine Strafe nach ihrem vollen Umfang leide; ohne auf den eigentlichen Geist der Strafgesetze zu achten, die nur die weitere Verbreitung und die Fortpflanzung eines Uebels hemmen wollen, und nach der Beschaffenheit der Personen gerne eine eigene Art der Bestrafung einräumen, wenn nur die Heiligkeit der Gesetze gerettet, den Rechten der Gesellschaft Genüge geleistet, und das Laster von der weiteren Ausbreitung zurückgeschreckt wird: ohne zu erwägen, daß wenn auch Bischöfe und Päbste das Recht gehabt hätten, über Könige solche strenge Strafen zu verhängen, sie doch mit der möglichsten Behutsamkeit und deshalb auch mit mehreren Formalitäten exequirt werden müßten, um nicht

in

in die Gefahr zu kommen, die Heiligkeit der Person des Regenten zu verletzen und selbst criminell zu werden; daß das Recht sie zu verhängen unbestritten, das Verbrechen schrecklich, allgemein bekannt, und vollkommen erwiesen und unmöglich seyn müsse, dem Uebel auf eine andere Weise als durch eine heftige Strafexplosion zu steuern — ohne dieses alles zu erwägen, verhängten die Päbste die Excommunication über Gegenstände, die rein politisch waren und die zu ordnen oder zu entscheiden weder der Kirche noch ihrem geistlichen Oberhaupte zukam; sie verhängten sie über Vergehungen, die nichts weniger als evident und erwiesen, wohl gar nicht einmahl straffällig waren; sie verhängten sie in ihren eigenen Angelegenheiten, zur Beförderung ihres Privat-Interesse, ohne Untersuchung und reifliche Erwägung vor einem rechtmässigen Richter; sie verhängten sie bald in zweifelhaften Fällen, bald wegen ungerechter Forderungen, um unbestreitbare Rechte durch ein Machtgebot zu vernichten, um Grundsätze abzuschaffen, die der päbstlichen Herrschsucht Zwang anlegten, um den Dienern ihres Ehrgeitzes, ihres Stolzes, ihrer Rachsucht wohl zu thun und sie zu belohnen. Die Excommunicationen der Könige waren in den meisten Fällen vermessene Attentate auf die Rechte der Menschheit, Eingriffe in die Majestät der Völker und Privilegien zu Rebellionen.

Das Ungerechte und Unschickliche dieser Strafen leuchtete dem gesunden Menschenverstande selbst in den Finsternissen des Mittelalters so häufig ein, daß die Excommunication nicht selten eine allgemeine Verachtung traf, und sie zulezt ohne Wirkungen und Eindruck blieb. Die dadurch erbitterte Hierarchie dachte deshalb auf Verstärkung dieser Strafe, um sich durch grössere Härte in den verweigerten Respect zu setzen,

und verband, um mit dem König das unschuldige Volk zugleich zu strafen, mit der Excommunication das Interdict. Auf dem ganzen Lande eines solchen Fürsten ruhte nun der Fluch. Aller öffentliche Gottesdienst wurde völlig aufgehoben: die Altäre wurden entkleidet, die Crucifixe zu Boden geworfen, die Bilder der Heiligen von ihrer Stelle weggenommen und dann die Kirchen verschlossen. Keine Klocke wurde mehr geläutet, kein Sacrament gereicht, keine Ehe vor dem Altar, sondern auf dem Kirchhof eingesegnet. Für Leben und Tod war alles Heil verlohren. Wie in einem Lande, von dem aller Seegen Gottes weggenommen ist, durfte keiner einen Gruß dem andern bieten; kein Todter durfte auf den Gottesacker kommen, sondern wurde, als einer der ewig verlohren und verdammt zu achten ist, ohne Gebet und Gesang in unheilige Erde eingescharrt. Ein schrecklicher Zustand für das abergläubisch-fromme Volk: ihm wurde alles Heilige, was es kannte, seine Ceremonien, in welche damahls alle Religion zusammengieng, genommen: ihm Glück und Heil in dieser und jener Welt zugleich geraubt. Desto sicherer traf auch alles zu, worauf gerechnet war: der Abscheu gegen einen Fürsten, der seine Unterthanen unglücklich in Zeit und Ewigkeit zu machen schien, stieg aufs höchste; er war gezwungen, sich dem Willen und den Forderungen des Pabsts zu unterwerfen. Aber welche fürchterliche Strafe für Verbrechen, die häufig unbedeutend, oft nur eingebildet, öfters ganz erdichtet waren, und die, hätten sie auch Grund gehabt, doch den Pabst nichts angiengen: welch ein übermüthiges Benehmen, sie nur zu verhängen! Der Klerus, welcher seine Hände zur Vollstreckung bieten mußte, ward zu einem Hochverrath gegen den Staat, der ihm Brod und Würden gab, gereitzt; ganze Nationen wurden

feyerlich

feyerlich zur Empörung gegen ihren Fürsten aufgeboten; während diese Strafe dauerte, ward die Andacht wegen Zeit und Ewigkeit durch die fürchterlichste Angst gemartert, welche die Melancholie zuweilen zur Verzweiflung führte; und währte dieser Zustand Jahre lang, so verwilderte ein ganzes Volk: wenigstens die nächste Generation ward roher und hatte Jahre nöthig, um die bis dahin angenommene Verwilderung wieder abzulegen. Doch was kümmerte die Väter der gesammten Christenheit der verwildernde oder verzweiflungsvolle Zustand ganzer Nationen? Es dienten ja die Interdicte dieser Folgen wegen ihrem Interesse nur um desto trefflicher: und Innocentius III, der die päbstliche Machtvollkommenheit zur höchsten Höhe brachte, griff besonders gern zu diesem Mittel, und übte diese Strafe heftiger, als seine Vorweser auf dem Bischofsstuhl zu Rom [1].

Der lezte Pabst, der diese schreckliche Gerichtsbarkeit über Könige und Fürsten ausgeübt hat, war Bonifacius VIII. Seine Nachfolger glaubten zwar noch immer, ein souveränes Richteramt über Könige zu besitzen; nur wagten sie nicht mehr, dasselbe mit der Strenge und dem Ungestümm, wie vor ihm, auszuüben, und suchten mehr durch Warnen und Ermahnen, und die heimlicheren Wege der Intrigue die Könige zu lenken, als durch die Gewalt ihrer Kirchenstrafen.

4.

1. Die Interdicte waren älter als Innocentius III. Schon von Gregor V wurde Frankreich mit einem Interdict belegt, als Robert seine Ehe mit Bertha nicht trennen wollte. Derselbe Fall war wieder, als Ludwig VII A. 1141 den neugewählten Erzbischof von Bourges nicht bestätigen wollte u. s. w.

4. Bey diesem grossen Einfluß, den die Geistlichkeit auf weltliche Dinge hatte, war es ihr ein Leichtes, die Besitzungen, womit sie Anfangs die Freygebigkeit und Andacht der Fürsten und andrer reicher Gutsbesitzer zum standesmässigen Unterhalt versehen hatte, bis ins Unendliche zu vermehren. Bis zum zwölften Seculum ward sie von Jahrhundert zu Jahrhundert immer reicher durch Kauf und Tausch und andere Erwerbungsmittel, durch Schenkungen und Vermächtnisse, durch übertragene und heimgefallene Lehen, durch Zölle, Jahrmärkte, Schutzheilige, und Messen. Sie öffnete den Himmel und die Hölle; Concilien und Synoden lehrten, daß man durch Allmosen, vor und nach dem Tode, die Sünden seiner Jugend und des Alters, Schändung, Raub und Plünderung gut machen müsse, und droheten beym Gegentheil mit Höllenqualen; die Prediger verkündigten dasselbe von den Kanzeln und die Seelsorger in dem Beichtstuhl, und erhielten es durch Seligsprechen und Verdammen in unauslöschlichem Andenken; die Ohrenbeichte ward der Schlüssel zu den Herzen, den Kellern, Tennen und Speichern ihrer Beichtkinder[m]. Gegen das Jahr 1000, wo man das Ende aller Dinge näher rücken sah, opferte die Ein-

m. *Thomassinus* T. III. P. III. lib. 1. c. 29. 30. Im Reich der Franken fieng die unpolitische Freygebigkeit der Könige und Fürsten gegen die Kirche mit Carln dem Grossen an (ihre früheren Reichthümer waren durch Carl Martell und seine Grossen wieder sehr geschmälert worden); Ludwig der Fromme machte schon die Bischöfe unersättlicher und die Unruhen in dem Haus der Carolinger machten es möglich, daß sie ihre Habsucht befriedigen konnten. Lehmann's speyer. Chronik II. 33 ff. So auch in andern Reichen. *Muratorius* antiq. ital. med. aevi T. V. diss. 67. p. 599. Beyspiele ihrer unersättlichen Habsucht haben alle Chroniken. Man sehe z. B. *Adam Brem.* III. 6. IV. 4. u. s. w.

Einfalt und die Andacht, was die Kirche wollte, noch gutwilliger.

Nach einer Rücksicht war das grösse Eigenthum der Kirche in sehr guten Händen. Der geistliche Stand war in dieser Zeit der einzige, dem die Urbarmachung ungebauter Flecke, und die Veredelung und Vervollkommnung des Garten-, Wein- und Ackerbaus eine angelegene Sorge war: und seinem Ackerfleiß verdankt man es, daß die vielfache Widerkehr der Hungersnoth, die im Mittelalter so viele Menschen fras, nicht noch verheerender geworden ist. Aber diesen Dienst verkaufte er dem Staate doch zu einem viel zu hohen Preis.

Mit seinem Reichthum hätte billig auch sein Antheil an den öffentlichen Lasten steigen sollen. Das Eigenthum der Kirche, welches durch die Einwilligung des Staats in den Willen der schenkenden Andacht der gemeinen Ordnung entzogen und unveräusserlich geworden war, blieb doch, was es vor der Zeit bey der wechselnden Besitzung einzelner Privatpersonen gewesen war, ein Theil des gemeinen Wesens, worinn weder die Natur einer Schenkung noch der Wille des Schenkenden eine Aenderung machen konnte; die Nutzniesser des unveräusserlichen Eigenthums der Kirche blieben, so angesehen auch ihr Amt seyn mochte, Glieder des gemeinen Wesens, deren Verpflichtungen sich zu entziehen, ein Staatsverbrechen war; der Schutz, den itzt das Kirchengut genos, nahm mit seiner grösseren Ausdehnung an Wichtigkeit und Umfang zu. Hätten auch die Bischöfe mit Argus-Augen über den geistlichen Besitzungen ihres Kirchensprengels, und den Gesetzen, welche ihren Gebrauch und ihre Anwendung bestimmten, wachen mögen: ohne die Hülfe des weltlichen Armes ihres Oberlehnsherrn oder die Schirmvogtey der Kayser und Könige würde ihre Wachsamkeit ohnmächtig

gewesen seyn. Die vielen Kriege jener Zeit, die gränzenlose Macht des weltlichen Herrenstandes fast in allen Reichen von Europa, die häufige Einmischung der Bischöfe in weltliche Zwiste setzte das Kirchengut beständigen Angriffen, der Plünderung und Versplitterung aus. Nur durch eine thätige Unterstützung und Verstärkung der königlichen Macht zur Bändigung des wilden Herrenstandes hätte der Güterbesitz der Kirche sicher, ihr Genuß desselben ruhig, und die Wachsamkeit der Bischöfe von Erfolg seyn mögen.

a. Aber gerade um die Zeit der beträchtlichen Vermehrung ihrer Güter stieg mit der Habsucht auch der Geitz der Geistlichkeit, und sie verweigerte mit halsstarriger Entschlossenheit ihren Beytrag zu den Contributionen unter dem Vorwand der ihr verwilligten Immunitäten. Und die Regenten gaben bald aus Andacht, bald aus Gefühl ihrer Schwäche nach. Um das Jahr 1000 hatte die Geistlichkeit fast allerwärts ihre Steuer-Freyheit durchgesetzt, und wo man sie noch nach der Zeit deshalb in Anspruch nahm, da wußte sie die Ansprüche durch Gesetze und Censuren zu vereiteln[n].

In

n. Im Concil. Lateranens. III. A. 1179 beschwert sich die französische Geistlichkeit, daß ihr bey allen öffentlichen Angelegenheiten, bey Brückenbau, Befestigung der Städte, bey kriegerischen Expeditionen Beyträge zugemuthet würden; weshalb bey Strafe der Excommunication verboten wird, von ihr etwas beyzutreiben, wofern nicht Bischöfe und Klerus die Nothwendigkeit und Nützlichkeit davon und die Unmöglichkeit einsähen, durch die blosen Beyträge der Layen die Bedürfnisse und nützlichen Einrichtungen zu bestreiten. Extravag. de immun. c. 4. 7. Nur, Bischöfe und Klerus waren von der weltlichen Macht leicht zu zwingen: daher erklärt das Concil. Later. IV (1215) die Einwilligung des Pabsts für nöthig; und das

Concil.

In England wurde sie, weil das Gebet der Kirche mehr vermöge als die Waffen, durch Eduard den Bekenner von der Dänensteuer freygesprochen, wobey es auch Wilhelm der Eroberer lies, und sich blos mit einem freywilligen Geschenk der Geistlichkeit begnügte; und als unter seinem Nachfolger, Wilhelm II, die Beschatzung auch den Klerus traf, so wurde sie von ihm unter bittern Klagen und Verwünschungen des Königs, und der tröstlichen Hofnung abgetragen: es werde doch der nächste König kein solcher Feind der Kirche seyn °. In Frankreich war es (wie es scheint) im

Concil. Constantin. 1418, setzt zu, daß hinter der Einwilligung des Pabstes auch noch die Einwilligung des Bischofs und des Klerus der Gegend, welche die Steuer treffen solle, erfordert werde (denn über diese Verordnung, die sich nach dem Concil. Later. III von selbst hätte verstehen können, hatte man sich häufig hinweggesetzt). Bey den Eingriffen in diese Steuerfreyheit temporisirte bald die Geistlichkeit, bald wehrte sich dieselbe durch den Kirchenbann, wie es die Umstände riethen.

o. Leges Eduardi et Guililmi Nothi c. 11. (*Wilkins* leges Anglo-Saxonicae p. 198. b) de hoc Danegeldo libera et quieta erat omnis ecclesia et etiam omnis terra, quae in proprio dominio ecclesiae erat, ubicumque iacebat, nihil prorsus in hac tali redditione persolvens; quia magis in ecclesiae confidebant orationibus quam in armorum defensionibus. — Hanc igitur tenuit Anglorum ecclesia libertatem usque ad tempora Wilhelmi regis Iunioris, qui Rufus vocabatur: donec eodem a Baronibus Angliae auxilium requirente ad Normanniam retinendam de Roberto fratre suo Ierusalem proficiscente concessum est ei, non lege statutum tamen, neque firmatum sed hac necessitatis causa ex unaquaque hida sibi dari quatuor solidos, ecclesia non excepta. Dum vero collectio census fieret, proclamabat sancta ecclesia, suam reposcens libertatem: sed nihil profecit. Wilhelm der Eroberer (1066) hatte sich in einem ähnlis

im eilften Seculum gemeines Recht, daß weder Kirchengut noch Privateigenthum der Geistlichkeit mit einer öffentlichen Last beschwert werden durfte [p]. Selbst der königlichen Macht, die bald darauf zu einiger Stärke kam, und nun von Zeit zu Zeit auf Besteuerung der Kirche drang, gelang es nur zuweilen, ihr unter ihrem heftigsten Entgegenstreben etwas abzupressen, und noch am Ende dieser Periode (A. 1448) ward der Kirchenbann gegen die erkannt, welche von dem Kirchengut, ja selbst von dem Privateigenthum eines Geistlichen Tribut verlangen würden [q]. Auch in Deutsch-

chen Fall mit einem freywilligen Geschenke begnügt: rex Guilelmus nunquam nisi bonitate sinceram sibi famam comparans, donavit vere sua. Abundantes ecclesiae transmarinae aliqua ei libenter, quae in Galliam transferret, dederunt, quoniam ea multuplo redemit rebus aliis. *Du Chesne* scriptt. hist. Norman. p. 211. Auch unter Wilhelm II (1095) hoffte der englische Klerus auf diese Weise loszukommen: aber der König bestand auf einer die Kirchengüter und den geistlichen Stand wie den weltlichen treffende Kriegssteuer: *Anselmi* (Archiepisc. Canduarienf.) epist. lib. 3. ep. 24. 109. *Eadmer*. hist. nov. lib. 1. 2. Bey der neuen an die Geistlichkeit gemachten Anforderung unter Heinrich I (1100) (*Wilh. Malmesbur.* de gest. pont. Angl. lib. 2. p. 257.) behauptete sie ihre Steuerfreyheit durch standhaften Widerstand; noch unter Richard I (1190) forderten die Könige ein jährliches Geschenk. *Roger*. p. 758. Aber schon 1188 hatten die Zehnten zu den Creuzzügen angefangen.

p. Concil. Melfense 1089 can. 11 verbietet, von Geistlichen Steuern zu fordern: neque liceat laicis exactionem aliquam pro ecclesiae beneficiis aut paternis maternisve facultatibus quaerere. Einen König, wie Ludwig den Dicken, der nach der Wiederherstellung der königlichen Macht strebte, mußte dieses indigniren. Aus Spott forderte er daher einstens von dem Bischof Ivo einige Katzenfelle. *Ivo* Carnotens. ep. 72.

q. Französische Concilienschlüsse in grosser Zahl zeugen von dem

Deutschland machte sich der Klerus allmählig von den jährlichen Geschenken los; von Zöllen und Geleitsgeldern war er ohnehin befreyt [r]: schon vor dem päbstlichen Primat trug er nichts von eigentlichen Staatsauflagen. Und eben dadurch, daß sich auch die weltlichen Baronen ähnlichen Lasten entzogen, ward in allen Staaten von Europa die königliche Macht auf ein Nichts zurückgebracht.

Die Creuzzüge und der Pabst setzten endlich einen Theil des grossen Kirchenguts in neuen Umlauf [s]: nur daß

dem Widerstand der französischen Geistlichkeit. *Thomassinus* T. III. p. 152 ff. Man sehe z. B. die Schlüsse des Conciliums zu Bourges A. 1276, in denen sie selbst vom Zoll für ihre Effecten freygesprochen werden. Im Concil. Andegav. an. 1448 werden alle die alten Bannflüche erneuert, welche gegen die Besteuerung des Klerus waren ausgesprochen worden.

r. Nur von manchen deutschen Stiftern findet man Spuren, daß sie freywillige Geschenke (oder Charitativgelder) entrichtet haben. Decretal. lib. 3. tit. 39. *Schannat* in historia Fuldensi p. . . . .) eben so nur einzelne Spuren von den übrigen Steuerarten des Mittelalters: die Königssteuer mußten die Nonnen zu unsrer L. F. in Passau bis zum J. 1193 dem Kayser und das Kloster Lorsch vor den Zeiten Konrads II bezahlen (*Hund.* Metrop. Salisb. I. 251. Codex Lauersh. I. 245). Ein allgemeines Kopf- und Pfluggeld soll K. Philipp auf dem Reichstag zu Nordhausen den Tempelherrn durch ganz Deutschland auf fünf Jahre von ihren Gütern und Leuten zu erheben verwilliget haben. (*Foppens* Collectio nova Anecdot. P. II. p. 375). Eine Hundesteuer (wahrscheinlich statt der Ernährung der herrschaftlichen Hunde) bezogen die bayerschen Herzoge noch A. 1373 von ihrer Geistlichkeit. (Strube's Nebenstunden II. 347). K. H. Lang's Entwickelung des deutschen Steuerwesens S. 52.

s. *Thomassinns* T. III. p. 144 ff.

daß dadurch dem Staate selbst selten wesentliche Dienste wiederfuhren.

Das Reich der Christen zu Jerusalem kam durch Saladin seinem Untergange nahe, und Europa wurde von den Päbsten aufgeboten, zum drittenmahl in Asien zu bluten, und dem grossen Saladin seine Beute abzunehmen. Philipp August, der mit Friedrich dem Isten und Richard Löwenherz die Gefahren dieser Unternehmung theilen wollte, rief (1188) die Baronen und die. hohe Geistlichkeit seines Reichs zu einem freywilligen Zehnten für ihn und seine Krieger auf. Denselben Antrag that auch Heinrich der IIte in England, zuerst in seinen französischen Besitzungen, und kurz darauf vor den versammelten Bischöfen und Baronen seines Erbreichs, England. In beyden Reichen ward man eins, eine Abgabe, die man ihrer Bestimmung wegen einen Saladinszehnten nannte, zu verwilligen. Die strengere Parthey der Geistlichkeit stieß heftige Verwünschungen gegen diese Neuerung aus, weil durch sie die theuersten Privilegien der Kirche durchlöchert würden.

Selbst dem Pabst misfiel ein solcher Gang der Dinge. Er betrachtete bereits seit mehr als hundert Jahren das gesammte Kirchengut wie sein Eigenthum, über das nur er zu schalten habe, und sah nun scheel dazu, daß seine Einwilligung zu dem Saladinszehnten war übergangen worden. Doch schien ihn der Gebrauch zu heiligen; und zehn Jahre später (A. 1198-1199) schrieb Innocenz der IIIte aus eigener Bewegung zu einer ähnlichen Bewilligung Synoden aus, und bezehntete seinen Klerus in England und Frankreich [u]. Seitdem ward es Regel: der Klerus müsse zu der Noth

der

t. *Baronius* an. 1188. n. 4. 7. 8.
u. *Rainaldus* an. 1198. n. 85. coll. 69.

der Kirche steuern, so sehr er sich auch sträubte; und da gerade itzt die Noth der Kirche täglich wuchs, so vergieng kein Jahrzehnt, in welchem nicht verschiedene Bullen aus der römischen Canzley erschienen, die ihm solche Zehnten auf ein oder mehrere Jahre auferlegten[x]. Bald gaben die Creuzzüge, bald die Vereinigungsversuche der griechischen Kirche mit der römischen, bald die Kriege gegen Friedrich den IIten, gegen Waldenser, Albigenser und die Grafen von Toulouse, bald die Kämpfe mit Peter von Aragonien, als er Carln von Anjou aus Sicilien vertrieb, den Päbsten dazu einen Vorwand[y]: zulezt schien es ihnen nicht mehr nöthig, besondere Zeitumstände dazu abzuwarten, sondern sie bezehnteten den Klerus, weil sich ihre Kammer dabey wohl befand. Anfangs giengen zwar die Gelder an einen dritten Ort, nach Venedig oder Genua zur Verwaltung: allein der Pabst hielt über sie, was immer etwas abwirft, Buch und Rechnung. Nach der Zeit giengen sie geradezu nach Rom, und seitdem war so gar von Rechnung keine Rede mehr, und sie dienten grossentheils dem römischen Bischofsstuhl zu seinen Unternehmungen[z]. Anfangs ließ der Pabst die Zehnten von der Geistlichkeit auf besonderen Synoden, und von Layen auf Reichsversammlungen verwilligen; nach der Zeit

x. Thomassin hat die Exactionen, welche der Pabst über den Klerus verhängt hat, beynahe vollständig Jahr für Jahr aufgezählt, durch dessen Werk man sich davon überzeugen kann.

y. Auch zu dieser Uebersicht kann Thomassin a. a. O. verhelfen.

z. Man lese nur die bittern Klagen der englischen Geistlichkeit über die wiederhohlt während der Händel mit Friedrich II ausgeschriebenen Zehnten, die der Pabst zog und sich doch zu gleicher Zeit mit dem deutschen Kayser setzte nach den Stellen bey *Thomassin* T. III. p. 156 ff.

Zeit schien ihm alles Anfragen eine ganz unnöthige Formalität, und er schickte blos den Reichen von Europa den Befehl dazu in Bullen zu [a]. Anfangs ward der Zehnte dem Klerus blos von seinen Einkünften, nachher auch von seinem Privatvermögen abgefordert [b]. Anfangs ward derselbe von dem Klerus selbst gesammelt, und wie er eingieng eingesendet; nachher sendeten die Päbste ihre eigenen Finanzminister dazu aus: Legaten, welche in den Künsten reichlich einzusammeln eingeweihet waren [c]. Zwey Jahrhunderte über (1200-1400) war die Plünderung der Kirchengüter in Frankreich und noch mehr in England, fast jährlich in der Ordnung der apostolischen Kammer; und so auch in den übrigen Reichen von Europa mehr oder weniger.

Nun war es leicht vorauszusehen, die Könige würden sich dem Geldverschleppen widersetzen, woferne nicht der Pabst den Raub mit ihnen theilte. In dieser Rücksicht nahmen sich die Päbste das einemahl heraus, den Königen von dem Klerus ihres Reichs einen grössern oder kleinern Zehnten zu erlauben [d]; das andere-

a. Innocentius lies A. 1199 durch seinen Legaten die Bischöfe in Frankreich zusammenrufen, ihm den Zehnten, den er verlangte, zu verwilligen: *Rainaldus* a. l. n. 85. 69. n. 71. 73.; nachher geschah es nicht wieder.

b. Z. E. A. 1232 in England. *Matth. Paris* an. 1232.

c. Dies weisen die von Thomassin gesammelten Beyspiele aus.

d. Zuweilen traf das Ausschreiben der Zehnten nur das eine oder andere Reich; zuweilen alle. Z. B. A. 1229 während der Händel mit Friedrich II wurden die Kirchenreichthümer in Italien, Frankreich, Deutschland, England und Spanien in Contribution gesetzt. In dem Norden von Europa gelangen, wegen der Entlegenheit von Rom, die Gelder-

pressun-

deremahl wiesen sie gar einzelne Fürsten an, in dem Reich des andern von der ihm fremden Geistlichkeit ihn einzutreiben, wenn sich eine Wendung finden ließ, daß er zu dem Wohl der Kirche nöthig sey [e]. Es war ja nichts als Allmosen, das man den Königen entrichtete! Ein unwürdiger Ausdruck, allerdings! Allein die Könige, unbekümmert um den Namen, hielten sich an die Realität der Sache, und liessen sich das Allmosen, so oft es angieng, reichen, häufig mit dem Vorsatz, den Dienst der Kirche nicht einmahl zu leisten, zu welchem es verwilligt war [f]. Pabst und Könige schoren oft die Schaafe in Gemeinschaft.

Mittler-

pressungen seltener; am häufigsten in England und Frankreich; in Deutschland nur zuweilen; in Spanien wurden sie meist allein zu den Kriegen mit den Mauern verwendet. Solche Verwilligungen geschahen immer, wenn man die Könige zu einem Interesse des Pabstes vermögen wollte. A. 1274 wurde der zum Krieg gegen die Mauern verwilligte sechsjährige Zehnten dem König Alphons von Castilien geschenkt, damit er Rudolph von Habsburg die Kayserkrone überlassen möchte. Bonifacius VIII rühmte es gegen Philipp den Schönen, daß die Päbste nie, wenn sie, den Königen von Frankreich mit einem Zehnten von den geistlichen Gütern beyzustehen, ersucht worden, diese Bitte abgeschlagen hätten. *Thomassinus* T. III. p. 160 u. s. w.

e. Schon die Zehnten zu einem Creuzzug nach Palästina wurden zuweilen für die Könige, die ihn unternahmen, aus den Reichen, die keinen Antheil daran nahmen, eingesammelt. Der Fall war auch bey andern Gelegenheiten. *Thomassinus* T. III. p. 158.

f. Ein Beyspiel statt vieler kann der Zehnte seyn, den Martin IV auf dem Concilium zu Lyon in allen christlichen Reichen von den geistlichen Gütern zu einer Creuzfahrt nach Palästina zu erheben erlaubt hatte. In keinem einzigen wurde er zu dieser Bestimmung angewendet. Die Bischöfe, welche sich der Erhebung desselben nicht widersetzten,

Mittlerweile stieg die Macht der Könige in den Staaten von Europa, und gelangte zu der Kraft, von den Ständen ihrer Reiche Abgaben mit Erfolg zu unterhandeln. Noch in der Periode der blühenden Hierarchie des Pabstes finden sich die ersten Beyspiele von Geldbewilligungen auf ordentlichen Reichsconventen, zu welchen die gesammte Klerisey mitstimmte, und und verhältnismässig beytrug [g]. Zwar verwahrte sie beynahe jedesmahl die Rechte der ihr zugestandenen Immunitäten: mochte sie dieselben immerhin verwahren! sie steuerte nun doch zu den öffentlichen Lasten und Bedürfnissen.

b. Aller

setzten, eigneten sich denselben bald ganz bald wenigstens zum Theil zu; einige Fürsten, wie der König von Dänemark, verboten, ihn aus ihrem Reiche zu verschleppen; der König von England bemächtigte sich desselben mit Gewalt; nur Weniges kam in die gemeinschaftliche Operations-Casse. Und dieses ward zu ganz andern Zwecken angewendet, als wozu es Anfangs bestimmt war. Der Pabst, der über das Eingekommene glaubte disponiren zu können, weil er die Erhebung des Zehnten verwilliget hatte, schenkte den grösten Theil davon zur Eroberung von Sicilien an Carln von Valois. Philipp der Kühne in Frankreich wandte den in seinem Reich gesammelten Kirchenzehnten dazu an, seinem Sohn den Thron von Aragonien zu erwerben u. s. w. Andere Beyspiele aus der Regierung Philipps des Schönen und anderer französischen Könige sammelt *Thomassinus* T. III. p. 159 ff. In England geschah dasselbe. *Henry* T. IV. p. 304. vom Jahr 1294.

g. In England wurde der Klerus von dem Parlament seit seiner Errichtung von Zeit zuZeit hart beschatzt. Man vergleiche z. B. die Beschlüsse des Parlaments vom J. 1337. 1379. 1404. 1406. 1410 u. s. w. bey *Thomassin* T. III. p. 149 f. In Ansehung Frankreichs s. *Mably* observat. sur l'hist. de France T. IV. liv. 6. c. 2. not. 6. Mehr hievon anderwärts.

b. Aller Beystand, den der Staat vor diesen Geldbewilligungen von der Kirche hatte, schränkte sich auf blose Lehnsdienste ein. Denn da man in den mittlern Zeiten von keiner andern als lehnsherrlicher Besitzart wußte, so waren auch die Kirchengüter Lehen, und Bischöfe und Aebte Vasallen, und ob sie gleich in manchen Ländern (wie in Frankreich) den Lehnseid nicht schwuren, um Gott und dem Patron, in deren Namen sie die Lehn besassen, nichts von ihrer Hohheit durch einen Vasalleneid an die weltlichen Regenten zu vergeben; so schwuren sie doch allerwärts einen Eid der Treue [h], der alle Dienste forderte, wozu die weltlichen Baronen durch den Vasalleneid verpflichtet wurden. Nach der Verfassung jener Zeit konnten Kriegsdienste und die Atzung die einzigen Lasten seyn, die der Klerus übernahm.

Zwar hatte Carl der Grosse aus Ehrfurcht vor den frühern Canonen, die der Kirche Blutvergiessen untersagten, die Geistlichkeit von dem Waffendienst, den sie bis auf seine Zeiten leisteten, befreyt [i]: aber Carl der

h. *Du Cange* v. fidelitas.

i. Bonifacius schreibt an P. Zacharias von den Bischöfen bey den Franken: licet se fornicarios et adulteros dicant non esse, sunt tamen ebriosi et venatores et pugnant in exercitu armati et effundunt propria manu sanguinem hominum. *Bouquet* T. IV. p. 34. Carls des Grossen Befreyung der Geistlichkeit von persönlichen Kriegsdiensten findet sich in mehreren Capitularien: Capitul. an. 769 art. 1. ut quicumque in clero esse videntur arma non sumant, neque armati incedant — quia non possunt simul Deo et seculo militare. — Hortatu omnium fidelium nostrorum et maxime episcoporum et reliquorum sacerdotum, servis Dei per omnia omnibus armaturam portare et pugnare et in exercitum et in hostem

der Kahle hatte diese Neuerung schon wieder dahin abgeändert, daß der Klerus, wenn er nicht in eigener Person im Feld erscheinen wolle, wenigstens seine Leute stellen sollte [k]. Dadurch wurden in dem Reich der Franken die Schirmvögte allgemeiner, die für reichliche Bezahlung die Klerisey im Felde wie vor weltlichen Gerichten zu vertreten hatten [l]. Nur die Schirmvogteyen waren frühe dem Geist der Unabhängigkeit, nach der die Kirche strebte, viel zu lästig, und sie entluden sich derselben, wo es möglich war [m]; die Geistlichen, nunmehr lauter Eingebohrne der neuen Reiche von Europa, ächte, martialische Germanier von Blut und Denkungsart, legten mit dem angelegten Priesterrock nicht die ihnen angestammte kriegerische Stimmung ab; in nicht gar langer Zeit konnten sie ihrem Hang zum Krieg nicht weiter widerstehen; sie erschienen wieder in den Waffen und trugen sie in eigener Person bis in das dreyzehnte Seculum herab zur Vertheidigung der Kirche, ihrer Güter, und als Vasallen bey dem Aufgebot ihres Ober-

pergere omnino prohibuimus. Vergl. bey *Lindemb.* p. 998. art. 116. p. 1026. art. 286. p. 1199. art. 12. bey *Baluze* T. I. p. 408. 409. 410. 490. T. II. p. 17. u. s. w. Blos als Feldbischöfe sollten sich immer vier von der hohen Geistlichkeit abwechselnd bey der Armee befinden (weshalb auch späterhin die französischen Geistlichen sich auf preces et consilia einschränkten z. E. bey *du Chesne* scriptt. Norm. p. 501. 209.)

k. Karl der Kahle in Capit. an. 845. art. 8. quoniam quosdam episcoporum ab expeditionis labore corporis defendit imbecillitas, — ne per eorum absentiam res militaris dispendium patiatur — cuilibet fidelium nostrorum, quem sibi utilem iudicaverint, committant.

l. *Thomassinus* de nova et vet. discipl. P. III. lib. 2. c. 55. *Brussel* traité de l'usage des fiefs p. 144. 819.

m. *Reinhard* meditationes de iure principum Germaniae circa sacra p. 41.

Oberlehnsherrn. Die Bischöfe und Aebte, seit dem eilften Jahrhundert ohnehin meist Herrn von Adel n, befanden sich dadurch aufs neue in ihrem Element, und arbeiteten desto emsiger darauf, das Kirchengut durch neue Erwerbungen zu vermehren, um es als Lehn an Edle auszuthun, und ihr Gefolge, eine wahre geistliche Lehnmiliz, zu vergrössern. Alle geistliche Stiftungen und Klöster hatten die Verpflichtung, Wagen für die Heere anzuschaffen, und Knechte und Pferde zu ihrem Dienst bereit zu halten: ja die Mönche nahmen häufig statt des Breviers die Lanze, und statt Kappe und Kutte Helm und Panzer, um im Geleite ihrer Aebte und Bischöfe Gefahren und Beschwerden der Vertheidigung ihrer Güter und Lehnsherrn zu übernehmen. In allen Ländern von Europa erscheint die Geistlichkeit seit dem eilften Seculum in kriegerischer, selbst in ritterlicher Rüstung. Die deutschen Könige hielten ihre Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte mit Strenge dazu an °, und als sie selbst aufhörten,

n. Schon im 9ten Jahrhundert vergab man die Bißthümer nach adelicher Abstammung, damit der Stamm Levi auch in Ansehung dieses Stücks in der christlichen Kirche erneuert würde *Theganus* in vita Ludovici Pii. Durch die Einführung der Domherrn in den Stiftern ward dieses Vorrecht des Adels völlig gegründet. S. oben S. 316. — Selbst Päbste giengen mit zu Felde, wie Leo IX mit dem Heere Heinrichs III (A. 1053) gegen die Normänner; zog aber aus diesem Feldzug sehr gedemüthiget nach Haus (*Leo Ostiens.* Chron. lib. 2. c. 37.) Julius II erschien noch im 16ten Jahrhundert in voller ritterlichen Rüstung im Felde.

o. Die hohe Geistlichkeit in Deutschland begleitete ihren König nicht blos nach Italien zu Felde, sondern auch in seinen eigenen Fehden. Z. E. A. 1075 mußte sogar der paralytische Abt zu Fulda, der an einer Krücke gieng,

hörten, als Ritter in eigener Person ins Feld zu ziehen, so blieb ihnen, trotz der Klagen des Pabstes, daß man die deutsche Geistlichkeit mit Waffendiensten plage, die Verpflichtung, durch ihre Leute bey Heereszügen zu erscheinen, welche gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts constitutionel geworden ist [p]. In Frankreich drang zuerst wieder Ludwig der Dicke (1108—1137) bey den Kriegen mit den Baronen seines Reichs auf den Waffenbeystand der Prälaten [q]; doch fiengen

Heinrich IV in den Waffen folgen; und dem Erzbischof von Köln und Bischof von Lüttich wurde die persönliche Heeresfolge nur wegen wichtiger Gründe erlassen; aber ihre Edelvögte mußten sie stellen. *Lambert. Schafnaburg.* p. 386. ad an. 1075. Um von einem longobardischen Zug zurückbleiben zu dürfen, mußte Bischof Hermann von Hildesheim 400 Mark Silbers bezahlen. A. 1022 commandirten Popo Erzbischof von Trier und Pilgrin Erzbischof von Köln bey der Armee, mit welcher König Heinrich nach Italien aufbrach; A. 1030 bot Conrad alle deutsche Bischöfe zu seinem Heereszug gegen den König Stephan in Ungarn auf; der Erzbischof von Mainz begleitete Friedrich I in Waffen in die Lombardey u. s. w. Paschalis II (1099) schrieb noch an Heinrich IV (epist. 22): in vestri regni partibus Episcopi et Abbates adeo curis secularibus occupantur, ut Comitatum assidue frequentare et militiam exercere cogantur; quae nimirum aut vix aut nullo modo sine rapinis, sacrilegiis, incendiis, aut homicidiis exhibetur. Ministri vero Altaris ministri Curiae facti sunt, quia civitates, ducatus, marchionatus, monetas, turres, et cetera ad regni servitium pertinentia a regibus acceperunt.

p. *Goldasti* Constitut. imper. T. III. p. 480 vergl. 490. (schon vor 1437) denn die Constitution Friedrichs III von 1454 bezieht sich auf die Gewohnheit unter Kayser Sigismund.

q. Im IIten Jahrhundert kommen wieder viele Beyspiele von

fiengen noch im zwölften Jahrhundert die französischen Könige an, manchem geistlichen Institut für Geld Dispensation vom persönlichen Heeresdienst zu geben, und dehnten dieselbe fortgehend auf mehrere Stiftungen und geistliche Personen aus, seitdem es fester Grundsatz der Regierungen in Frankreich war, durch völlige Entwaffnung der geistlichen und weltlichen Baronen, den Privatkriegen zu steuern, und die königliche Macht zu heben.

von den Kriegsdiensten der französischen Geistlichkeit vor, die schon früher wieder erneuert worden waren. Der Erzbischof Fulbert, der zum König Robert gerufen war, lehnt die Reise ab, und entschuldigt sich, weil er in den Fasten nicht wohl in Waffen reisen dürfe ep. 86. Die Geistlichen weigerten sich häufig der Kriegsdienste, und wollten nur den Königen im Felde precibus et consiliis gegenwärtig seyn. Im Concil. Remens. 1049. can. 6 wird verordnet: ne quis Clericorum arma militaria gestaret, aut mundanae militiae deserviret. Aber Wilhelm der Eroberer hielt seine Geistlichkeit in der Normandie (wie nachher in England) mit Strenge zum Waffendienst an (*du Chesne* scriptt. hist. Norm. p. 1045). Ludwig der Dicke (1108 — 1137) bestand auch bey seinen Kriegen mit den Baronen seines Reichs auf den Kriegsdiensten seines Klerus: Ludovicus inprimis ad comprimendam tyrannidem praedonum et seditiosorum per totam Galliam deposcere coactus est opem episcoporum. — Tunc ergo communitas in Francia popularis statuta est a Praesulibus, ut Presbyteri comitarentur Regi ad pugnam vel obsidionem, cum vexillis et Parochianis omnibus. *Du Chesne* scriptt. Norm. p. 836. ferner 855. 856. Von dieser Zeit an blieb die hohe Geistlichkeit zu dem Waffendienst verpflichtet. *Petr. Damiani* epist. lib. 1. ep. 10. *Bernardi* epist. 42. 78. 256. Selbst Innocentius III betrachtete ihn (in dem Prozeß der Bischöfe von Orleans und Auxerre unter Philipp August), als eine Schuldigkeit der Bischöfe nach den französischen Reichsgesetzen (freylich zur Beförderung des Albigenserkriegs). *Thomassinus* T. III. p. 177.

heben. So wechselte Dispensation und Kriegsdienst ab, bis zum vierzehnten Seculum, da die Zehnten von den Kirchengütern als Kriegssteuern immer häufiger gefordert, und von Zeit zu Zeit gesteigert wurden[r]; von nun an hielt der Klerus selbst sich immer weniger verpflichtet, in Person und durch seine Leute in Waffen zu erscheinen, und endlich sprach ihn Carl VII (A. 1445) von beydem völlig frey, doch unter der Voraussetzung, daß er den Staat in seinen Nöthen mit Geldbeyträgen unterstützen würde. Die Bischöfe in England wurden schon unter den Sachsen, noch mehr aber seit Wilhelms des Eroberers Zeit dazu angehalten, ihren Klerus und dessen Leute in eigener Person ins Feld

r. Unter Ludwig dem Schönen, bey dem Aufgebot der gesammten Geistlichkeit zum belgischen Krieg 1303. (Preuves des libert. gallic. c. 39. num. 12. 13. 16. 17.) wurden sie von dem persönlichen Kriegsdienst sowohl, als von dem durch ihre Leute freygesprochen: qui praedictam decimam solvunt in praesenti de veniendo vel mittendo hac vice in nostrum Flandrensem exercitum, vel finando vel praestando subventionem aliam pro eodem excusati penitus et immunes habeantur. *D'Achery* spicileg. T. XIII. p. 348. Um Layen und Geistlichen die Waffen immer mehr aus der Hand zu winden, wurden von dieser Zeit an häufiger Geldbeyträge als Waffendienste von den geistlichen und weltlichen Baronen gefordert. Memoires du Clergé (ed. 1) T. II. 122. P. III. tit. 4. n. 15. P. V. tit. 9. *n.* 1., bis endlich Carl VII A. 1445 die Geistlichen ganz von Kriegsdiensten lossprach, aber mit dem Zusatze: alia tamen via et ratione confidimus clericos affore nobis ad sustinenda militiae onera, eaque de causa litteras peculiares in singulas perscribemus dioeceses. Die spätern Beyspiele, daß Geistliche die Waffen trugen, waren Ausnahmen. So formirten die Mönche zu Paris zur Zeit der Ligue ein eigenes corps d'armée. Unter Ludwig XIII commandirten noch Richelieu, Lavalette, Sourdis Erzbischoff von Bourdeaux französische Armeen.

Feld zu führen; ja sogar während der schrecklichen Gelderpressungen zu Creuz- und Ritterzügen, die den englischen Klerus während des päbstlichen Primats betrafen, ward ihm von dem persönlichen Waffendienst so wenig nachgelassen, daß er sich im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts (A. 1404) noch beklagte: er müsse für das Vaterland, seiner Geldprästationen ungeachtet, in jedem Krieg persönlich bluten. Doch liegt es noch im Dunkeln, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen ihm der persönliche Waffendienst erlassen worden ist [s]. In Spanien theilte der Klerus mit seinen Königen und den weltlichen Baronen redlich alle Beschwerden und Gefahren des Kriegs in den Kämpfen mit den Mauern, bis er zu den Kräften kam, die Ritterorden von St. Jago, Calatrava und Alcantara zu

s. In England setzte Wilhelm der Eroberer den Kriegsdienst der Geistlichkeit (der schon vor ihm, während der dänischen Einfälle, zuweilen statt hatte) auf einen festen Fuß. *Matthaeus Paris* ad an. 1070. Rex Wilhelmus pessimo usus consilio omnia Anglorum monasteria auro spolians et argento — Episcopatus quoque et Abbatias omnes, quae Baronias tenebant, et eatenus ab omni servitute seculari libertatem habuerant, sub servitute statuit militari, inrotulans singulos Episcopatus et Abbatias pro voluntate sua, quod milites sibi et successoribus suis hostilitatis tempore voluit a singulis exhiberi. Et rotulas huius ecclesiasticae servitutis ponens in thesauris, multos viros ecclesiasticos huic constitutioni pessimae reluctantes a regno fugavit. Hiebey blieb es auch nach der Zeit, wie die Beyspiele von Bischöfen die Heere anführten und commandirten, bezeugen z. B. bey *Roger* ad. an. 1197. p. 771. 795. *Matth. Paris* ad an. 1242. 1244 u. s. w. *Thomassinus* T. III. p. 182 ff. *Thomas Valsingham* p. 369 (ed. Camden) an. 1404 sagt: insuper tenentes sui non minori numero Regem sequebantur ad bella vel pericula quam tenentes feodi laicalis.

zu stiften, die nun in seinem Namen die Waffen führten, und bey der Vertreibung der Mauern und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit des Landes die wesentlichsten Dienste leisteten [t]. Erst zur Zeit der Regeneration von Spanien, als der Staat die grosse Uebermacht der Geistlichkeit zu vernichten suchte (A. 1473), ward die spanische Geistlichkeit von allen Waffendiensten frey gesprochen. In Italien endlich trug die Klerisey seit dem zehnten Seculum die Waffen ohne Unterschied [u] wie die weltlichen Baronen. Doch überhoben sie daselbst die neuen Republiken durch die eingeführte Bewaffnung des neuentstandenen Bürgerstandes und die Condottieri mit ihren bewaffneten Haufen, die man allenthalben haben konnte, frühe aller Kriegsbeschwerden.

c. Die andere öffentliche Last, welcher sich der Klerus als Lehnsträger unterwerfen mußte, waren alle Arten von Hofdiensten, welche aus der Lehnsverbindung flossen, besonders die oft sehr kostbare Bewirthung der

t. Concil. Toled. an. 1473. can. 15. Absurdum et nostrae religioni dispar et incongruum videtur, ut regale genus sacerdotum cum temporalibus dominis militariter vivendo, in eorum servitutem redigatur. Ideoque hortamur episcopos, caeteris beneficiatis praecipimus, ne cum dominis secularibus cuiuscumque gradus, status, ordinis, seu conditionis existant, exceptis regia maiestate et regiis personis, vitam militarem ad auxilia armorum praestanda ducere audeant dissolutam, seu ab eis terras, stipendia et salaria, vel pecunias quascumque, ut armis per se et per alios deserviant, cum equitum seu peditum gentibus quomodolibet exigere vel levare praesumant. In neuern Zeiten war Cardinal Theodor Trivulce Anführer der spanischen Cavallerie.

u. Von Italien s. *Muratorius* in antiquit. ital. T. II. p. 451. Noch Julius II hat in Helm und Küras Armeen commandirt.

der reisenden Könige und ihres Gefolges in Kriegs- und Friedenszeiten, welche bey den unaufhörlichen Kriegen des Mittelalters und der Wandelbarkeit der Residenzen, von einem königlichen Kammergut zum andern, oft eintreten mußte. Bald nahmen die Könige mit ihrem Gefolge in den bischöflichen Sitzen und Abteyen ihr Quartier, und zehrten auf derselben Kosten; beld mußten Bischöfe, Aebte und Klöster, wenn der Hof in ihrer Nachbarschaft sein Lager hatte, die nöthigen Lieferungen an Lebensmitteln leisten. Solche Bewirthungen, die anfangs nichts als Aeusserungen einer freywilligen Gastfreundschaft, ein Ueberbleibsel von den alten Sitten der Germanier waren, und zu den Zeiten Carls des Grossen für eine ehrenvolle Auszeichnung des Klerus angesehen wurden, weshalb die Reihe der Bewirthung damahls selten an die weltlichen Baronen kam[x], wurden nach der geordneten Feudalverfassung als ein Recht gefordert, das dem König auf den Klerus zustehe[y]. Zuletzt machten manchmahl königliche Gesandten

x. *Thomassinus* de ecclesiae discipl. T. III. p. 186.

y. Man glaubte, die Bewirthung (gistum) nur dem Könige schuldig zu seyn, wie Gervasius der Erzbischof von Reims, ob er gleich A. 1039 bey der Anwesenheit des Königs Heinrich mehr that: has omnes Gervasius Archiepiscopus libenter excepit, et de sumtibus suis eis pleniſſime erogavit; nulli tamen ex debito praeter regem, sed honoris causa ecclesiae et liberalitatis suae. *du Chesne* T. IV. p. 161. Berengarius forderte (A. 903) in Italien: ut pastus imperatoris ab episcopis et comitibus secundum antiquam consuetudinem solvatur. Quod si nostro tempore fiscus comitialis in ius ecclesiasticum conversus est, augeatur stipendium imperiale ab ecclesia, iuxta quod res publicae fuerint minoratae. *Goldasti* constitut. Imper. T. III. p. 300. Pabst Hadrian wollte aber in der Streitigkeit mit Friedrich es nur dem

ten darauf Anspruch [z]; ja selbst Grafen und Baronen auf ihren Ritterzügen [a], und letztere suchten es, wenn es ihnen verweigert ward, mit Gewalt durchzusetzen. Gegen dieses den geistlichen Stiftungen oft höchst beschwerliche Gastrecht giengen häufige Protestationen ein, besonders seit der Zeit, da der Klerus Zehnten und freywillige Geschenke zur Unterhaltung der Miliz verwilliget hatte: doch hafteten erst dieselben völlig, nachdem die Könige und Kayser stehende Residenzen hatten, mit welchen diese kostspieligen Bewirthungen allerwärts ein Ende nahmen.

Dies waren die öffentlichen Lasten, an denen der Klerus seinen Antheil trug; für seinen Reichthum, alle unbedeutend. Desto drückender waren die, welche auf den Lehnsmann der Kirche, auf den sogenannten Freyen in den Städten und auf dem Lande, die auf dem Eigenthum und Lehnsgut der Kirche wohnten, ruheten. Beschatzt von den Prälaten, als unabhängigen Regenten ihres Territoriums, erlagen sie unter zahllosen Opfern, welche sie denselben von dem kärglichen Ertrag ihrer Güter bringen mußten, ohne daß der höchsten deutschen Kayser im päbstlichen Gebiete dann zugestehen, wenn er zur Krönung nach Rom reise. *Baronius* an. 1159. n. 14. 16.

z. Friedrich I verlangte das Ius gisti auch für seine Gesandten (A. 1159). *Radevicus* de gestis Friderici lib. 2. c. 30.

a. A. 1172 ward den irrländischen Grafen und Baronen das Ius gisti abgesprochen im Concil. Cassellense can. 4. A. 1233 verbietet Graf Raimond von Toulouse seinen Baronen, die Klöster durch die Bewirthung nicht zu hart mitzunehmen. Concil. general. T. XI. p. 453. Das Concil. Campiniacense an. 1238. can. 3. droht denen mit der Excommunication, die sich den Klöstern zur Bewirthung aufdringen oder das Recht der Gastfreundschaft misbrauchen. — Mit der Lehnsverfassung stand und fiel das ius gisti.

sten Macht im Staate davon mehr zu Gute kam, als die Feudalverfassung mit sich brachte. Da nun die weltlichen Herren gleiches Recht genossen, so mußte alle königliche Macht darnieder liegen. Der Lehnsdienst der Kirche ward (wie von den weltlichen Baronen) nachlässig und nach blosem Eigennutz geleistet; die vollziehende Gewalt stieß in der Ausübung ihrer Pflichten überall auf unüberwindliche Hindernisse; ihr fehlte allerwärts die Kraft, die aus öffentlichen, nach Verhältnis des Vermögens gleich vertheilten Abgaben fließt, um den Staat gegen äußere und innere Feinde der öffentlichen Ruhe zu beschützen, Verdienste zu belohnen, Nacheiferung zu erwecken, und der Majestät den nöthigen Glanz zu geben. Alle Wachsamkeit und Sorge der Regenten war ohne Kraft und Nachdruck; bey ihrem besten Willen blieb Ruhe und Friede ein leerer Wunsch der Einwohner ihrer Reiche, und der ganze Zweck der Staaten unerfüllt.

d. Desto mehr kam der grosse Reichthum, den die Kirche hatte, dem Pabst zu Rom zu statten. Die grossen Revenüen abgerechnet, die er aus seinem Bißthum, seinem kleinen Fürstenthum, das er dem fränkischen Reich verdankte, und den königlichen Ländern der Mathildis zog, flossen noch unermeßliche Summen aus allen Reichen von Europa durch die verschiedensten Kanäle in die apostolische Kammer. Das ganze grosse Kirchengut der abendländischen Christenheit und die Besitzungen der Layen wurden ihr allmählig zinsbar.

Die Päbste eximirten Klöster, damit kein Bischof den Mitgenuß ihrer reichen Güter haben möchte; sie verboten Königen und Fürsten unter harten Drohungen, durch Besteuerung die Rechte der Souvränetät an ihnen auszuüben; desto stärker zehrten sie an ihnen,

seitdem

seitdem sich die Exemtionen mehrten [b]; sie behielten nicht nur ihrer Kammer ein Schutz- und Schirmgeld vor, sondern betrachteten zur Zeit der Noth die Klostergüter wie Domänen ihres Bischofsstuhls.

Um dieselbe Zeit, da die Päbste durch Exemtionen alle Orden an sich zogen, ward durch eine eigenmächtige Vergebung der Beneficien und Kirchenämter der Grundsatz in der Praxis immer mehr und mehr bewährt, daß die Päbste Herrn der Kirchengüter wären, und über den Genuß derselben zu gebieten hätten. Daher sahen sie der Industrie der Kirche, ihre Güter zu vermehren, mit Vergnügen zu, was ihr insonderheit zur Zeit der Creuzzüge mehr als jemahls glückte. Unter ihrer Förderung wuchs das päbstliche Gemeingut bis ins Unermeßliche.

Nach der Zeit entstanden noch die Bettelorden; und was nicht Klöster, Stifter, Welt- und Ordensgeistliche von den Layengütern hatten an sich reissen können, das verschlangen (seit 1215) Franziscaner und Dominicaner. Der Pabst erklärte ohne Rückhalt ihre Güter für Petrus Eigenthum [c], und ward die reichste Macht in ganz Europa. Doch der Aufwand, welchen er zu machen hatte, war auch gros. Eine Universalmonarchie, sollte durchgesetzt und alle weltliche und geistliche Gewalt überwältigt werden; ein solcher stolzer Plan lies sich ohne eine volle Hand nicht zur Ausführung bringen. Die nach und nach errungene Gewaltfülle konnte nur durch gewaltsame Mittel, durch Bann und Interdicte ausgeübt und im Gang erhalten wer-

b. S. oben S. 285.

c. Z. B. von Gregor X in seiner Constitution vom 17ten Julius 1274 und Nicolaus III vom 14. August 1279. Der Grund war, weil sie wegen ihres Gelübdes keines Eigenthums fähig wären.

werden; es erfolgten schreckliche Explosionen, und Streitigkeiten ohne Zahl: und der Aufwand, der aus der päbstlichen Kammer bestritten werden sollte, wuchs mit jedem Jahr, und forderte die Eröffnung neuer Zuflußquellen. Um nun das grosse Kircheneigenthum dazu zu nützen, wendeten die Päbste auf sich an, was die Schrift von den Hohenpriestern meldet, daß sie von den Priestern Zehnten nahmen, und legten Zehnten auf das Kirchengut [d] und Taxen auf den Klerus aller Kirchen. Die Bischöfe, welche die Sporteln der Amtsbesetzungen bisher allein gezogen hatten, lermten [e]; aber die Päbste giengen darum unbekümmert standhaft ihren Planen nach.

Gleich darauf wurden sie in eine Staatsgefangenschaft nach Avignon gelockt. Die Geldzuflüsse aus Italien vertrockneten, und sollten ihre Unternehmungen nicht stocken, und sie nicht unter ihrer Würde leben, so mußten sie dieselben von andern Seiten her zu verstärken, und neue Hülfsquellen zu eröffnen suchen. Sie entschlossen sich zum Verkauf der Kirchen-Aemter und Präbenden: eine Goldgrube, von unermeßlich reicher Ausbeute. Das Geschenk, das sich schon in alten Zeiten die hohe Geistlichkeit für die Ordination und nachher die Regenten für die Investitur hatten reichen

d. S. oben S. 400. Die Päbste giengen nur auf dem Weg weiter fort, den bereits die Bischöfe eingeschlagen hatten, die sich auch von dem niedern Klerus Zehnten geben liessen. Schon der Fanatiker Leuthard in der Gegend von Chalons zog A. 997 über die Zehnten los. *Glaber.* Rad. hist. lib. 2. c. 11.

e. In Frankreich ward 1269 das Geldverschleppen von Ludwig dem Heiligen durch seine sanctio pragmatica eingeschränkt; aber das Gesetz war ohne grosse Wirkung: denn das Geldverschleppen dauerte dessen ungeachtet fort. *Mably* observat. sur l' hist. de France T. III. p. 448.

chen lassen, ein Geschenk, das häufig die Einkünfte eines ganzen Jahrs betrug, zogen nun die Päbste unter dem Namen der Annaten an die apostolische Kammer. Clemens V (1306-1314) forderte sie zuerst von England; Johann XXII dehnte sie auf alle erledigte Beneficien, die Erz- und Bißthümer ausgenommen, aus; Bonifacius XI machte sie ganz allgemein. Um diese reiche Quelle noch mehr zu verstärken, bestätigte Johann XXII, unter dem Vorgeben, der Simonie zu steuern, fast nie die Wahl eines hohen Geistlichen, sondern reservirte sich die Ernennung der Prälaten. Nun lies er seine Geistlichkeit, von schlechteren zu besseren Stellen rücken, und leitete es dahin ein, daß eine einzige Vacanz oft fünf bis sechs Promotionen möglich machte, von deren jeder er Annaten zog. Als er starb, hinterlies er einen Schatz von 25 Millionen Gulden [f]: vor der Plünderung von Amerika, ein ungeheuerer Reichthum.

Doch schränkten sich die Päbste nicht blos auf die Plünderung der Kirche ein, sondern bereicherten auch ihre Kammer durch Erpressungen von Layen. Ganze Reiche wurden zu einem Römerschoß verpflichtet; das einemahl, weil sie durch römische Apostel bekehrt worden, wie Dänemarck, Schweden, Lithauen und Polen; das anderemahl, weil sie dem römischen Apostelstuhl

f. Es bestand der Schatz Johann's XXII aus 18 Millionen Gulden in gemünztem Geld, in 7 Millionen an Pretiosen, wie Johann Villani, ein Zeitgenosse, mit dem Zusatze erzählt, daß sein Bruder, Kaufmann des Pabstes zu Avignon, diese Nachricht von den Kämmerern und andern glaubwürdigen Personen habe, die dazu bestellt waren, den Schatz zu zählen und zu wiegen, und darüber dem Cardinalscollegium einen Bericht abzustatten. Histoire du droit publique ecclesiastique françois p. 347. Schmidt's Geschichte der Deutschen Th. III. S. 529.

stuhl irgend eine Wohlthat zu verdanken hätten, wohin sie schon bey Portugal, Aragonien und Barcelona die Ermunterung zur Vertreibung ihrer saracenischen Beherrscher rechneten. Oft nahmen Könige ihr Reich zu Lehn vom römischen Stuhl, und verpflichteten sich bey seiner Uebernahme zu einem Lehnszins, welchem man den bescheidenen Namen der Allmosen gab. Unter diesem und andern Titeln mußten England [g], Portugal [h] und Spanien [i], Schweden [k], Dänemark [l] und

g. Der Peterspfennig (so genannt, weil er jährlich am Tag der Kettenfeyer Petri bezahlt werden mußte) war schon (wenn man der alten dunkeln Sage glauben darf) gegen das Ende des achten Jahrhunderts vom König Offa auf einer Wallfahrt nach Rom für die Erlaubnis bewilliget, daß er eine Abtey bey den Gebeinen des heiligen Albanus stiften durfte. Sie trug dem päbstlichen Stuhl jährlich 365 Manucusos ein, und ward nach der Vereinigung der Heptarchie vom ganzen Königreich (mit einer nur zuweilen vorgefallenen Unterbrechung, wie unter Heinrich I) bis auf die Zeit der Reformation bezahlt. (Vita Offae in *Warrs* Matth. Paris). Johann ohne Land nahm A. 1213 sein Land gar als feudum oblatum vom Pabst zurück.

h. Alphonsus, König von Portugall, gab sein den Saracenen entrissenes Reich dem Pabst in Schutz und versprach jährlich zwey Mark Goldes. Innocent. III. regest. 15. ep. 24. regest. 14. ep. 59.

i. Gregor VII gab Spanien (was nur durch die Länge der Zeit vergessen worden sey) für ein Eigenthum des h. Petrus aus Greg. VII. lib. X. ep. 7. Der aragonische König und der Graf von Bensalva, Bernhard, versprachen und entrichteten Gregor VII einen jährlichen Tribut. *De Marca* hist. de Bearn. lib. 4. p. 331. Dasselbe sollen auch andere Grossen von Spanien gethan haben. Mosheim's Kirchen-Geschichte von Schlegel Th. II. S. 403. (König Alphons von Spanien weihte nachher seine Krone der h. Maria von Clairvaux und verpflichtete sich gegen diese Abtey

und Norwegen [m], Polen [n] und Lithauen [o], Ungarn [p] und

Abtey zu einem jährlichen Tribut). Peter, König von Aragonien und Graf von Barcelona gab sein Reich dem h. Petrus in Schutz, und nahm seine Krone aus der Hand Innocentius III A. 1204 mit Angelobung eines jährlichen Tributs. *Rainald.* ad an. 1204. n. 71. 72. coll. n. 56. a. 1206. n. 34. an. 1213. n. 51. *Innocent. III.* Regest. 16. ep. 87. König Jacob von Aragonien wollte sich A. 1274 auf dem zweyten Concilium zu Lyon gleichfalls vom Pabst krönen lassen; aber der Pabst weigerte sich, weil der König den Tribut verweigerte, den sein Vater zu bezahlen pflegte.

k. Von Schweden wurde A. 1317 unter Innocentius III der Peterspfennig bezahlt. *Rainald.* an. 1317. n. 49.

l. Alexander forderte den Census vom dänischen König Suen, weil ihn seine Vorfahren versprochen hätten. *Gregor VII.* lib. 2. ep. 51. *Baronius* ad an. 1062. A. 1317 wird er noch verlangt. *Rainald.* an. 1317. n. 49.

m. Von Norwegen wird A. 1317 der Census als herkömmlich gefordert. *Rainald.* an. 1317. n. 49.

n. Nach Ditmar bezahlten die Herzoge von Polen bereits seit 1013 einen Census. *Baronius* ad an. 1285. n. 2. 3. Gregor VII soll auch von Polen 100 Mark Silbers erhalten haben. Ibid. A. 1285 fordert Honorius IV den Census als herkömmlich ibid.; auch A. 1317 Johann XXII *Rainald.* ad an. 1317. n. 49. und A. 1319 bekennt Polen, daß es nie unter einer andern als der päbstlichen Oberhohheit gestanden habe. *Thomassinus* T. III. p. 119 a. Wegen der Dispensation, die der Mönch von Clugny, Casimir, zur Annahme der Krone, und zur Ehe erhielt, mußten die Grossen des Reichs sich zu einem Tribut verstehen. *Baronius* ad an. 1041.

o. A. 1251 begab sich der Fürst von Lithauen unter Innocentius IV Schutz, und verlangte von ihm Glaubensprediger, um das Heidenthum zu verbannen. A. 1255 setzte ihm Alexander IV die Königskrone auf, und bevollmächtigte ihn, die umliegenden Völker zu unterjochen. Erlaubte die Praxis der römischen Curie, daß dieses ohne Auflegung eines Census geschah? *Rainald.* ad an. 1251. n. 44. an. 1255. n. 57. 58.

und Bosnien [q], das Herzogthum Stettin [r], die Insel Man [s], und die glücklichen Inseln [t] bluten. Nur Deutschland und Frankreich blieben von solchen Erpressungen befreyt; das erstere vielleicht, weil ein Tribut eines Schirmherrn an seinen Schirmbefohlenen ungereimt geschienen hätte; das leztere durch den Muth und die Standhaftigkeit seiner Könige [u].

Nächst-

p. Der König Stephan in Ungarn weihte seine Krone dem heiligen Petrus, wie Gregor VII an den König Salomo von Ungarn schrieb. *Gregor. VII* lib. 2. ep. 13. 62. A. 1291, als Kayser Rudolph Ungarn in Besitz genommen und bereits seinen Sohn Albert damit belehnt hatte, widersetzte sich Nicolaus IV, weil Ungarn unmittelbar dem römischen Stuhl unterworfen sey. A. 1301 widersetzte sich Bonifacius VIII aus demselben Grunde Böhmen, als es Ungarn sich unterwerfen wollte. *Rainald.* an. 1301. n. 8. 10. A. 1308 läßt sich der König von Ungarn vom Pabst bestätigen und krönen, ibid. an. 1308. n. 25. Aber 1448 klagt Calixtus III, daß sich Ungarn und Böhmen nicht mehr bey Thronerledigungen an ihn wende. Ibid. an. 1449. n. 20. Ohne Census ist so ein Nexus gar nicht denkbar.

q. A. 1479 ward Bosnien dem Pabst vermacht. *Iacob.* Card. Pap. ep. 679.

r. A. 1331 nehmen die Herzöge von Stettin ihr Land von Johann XXII zu Lehn und leisten ihm den Lehnseid. *Baronius* an. 1331. n. 24.

s. A. 1219 unterwarf sich die Insel Man Honorius III gegen einen jährlichen Zins. *Thomassinus* T. III. p. 118.

t. A. 1344 bekam Ludwig von Spanien, Graf von Clermont, von Clemens VI die Concession zur Eroberung der glücklichen Inseln; dagegen leistete er ihm einen Lehnseid und einen Census von 400 Goldgulden. *Baronius* an. 1344. n. 49.

u. Zwar wurden allerley Attentate auf Frankreich, besonders durch versuchte Schenkungen gemacht: die Könige

Nächstdem wurden Creuzzüge und Dispensationen zur Plünderung der Layen sehr geschickt vom römischen Bischofsstuhl benutzt. Jeder Creuzfahrer ward als Soldat der Kirche frey von allem weltlichen Gerichtszwang, und für seine Güter und Person (wie ein Klerikus) vom römischen Hof in Schutz genommen. Er übernahm die Oberaufsicht über Haus und Hof der Weggezogenen, und schützte sie durch Bann und Flüche gegen Gewalt und Ueberfall; er nahm die Geschenke, welche fromme Seelen in die Unternehmungskasse niederlegten, in Empfang und führte Rechnung über sie; er verwahrte Testamente und Depositen bis zur Wiederkunft der Pilgrime. Von allem diesem fielen reiche Sporteln ab. Als der Eifer frommer Seelen für die Unternehmungen im Orient nach und nach erkaltete und die Könige nur mit Mühe dazu zu bewegen waren, ihre Thronen zu verlassen, um immer ärmer aus Jerusalem zurückzukehren, da öffneten die Päbste den Königen die Kirchenschätze; aber unter der Bedingung, daß auch die Layen gleiche Lasten mit dem Klerus trügen, und auch ihnen einiges von den Zehnten zur Ergözlichkeit zuflösse. Seit dieser Zeit ward es gewöhnlich, daß auch Layen zu jeder Noth der Kirche in die päbstliche Kammer steuerten: und da gerade in dieser Periode die Noth der Kirche täglich stieg, so waren die Erpressungen von Layen, wenigstens in manchen Reichen, beynahe jährlich an der Ordnung [x].

Ein

nahmen die Geschenke an; wichen aber klüglich einem Lehnsnexus aus. Gesammelt stehen diese Anmuthungen beym *Thomassinus* T. III. p. 120.

x. Vom Saladinszehnten s. oben S. 400. In Frankreich z. B. und besonders in England bezahlten die Layen häufig

Ein andres Mittel, die reichen Layen nach Belieben auszusaugen, waren Dispensationen. Schon seit dem neunten Seculum sprachen die Päbste einmahl nach dem andern von den aufgelegten Bussen der Bischöfe los: denn die falschen Decretalen hatten schon dem Bischofsstuhl zu Rom das Dispensationsrecht zugeeignet, und den päbstlichen Dispensen den Rang über den bischöflichen eingeräumt. Doch erhielten sich die Bischöfe noch bis in das zwölfte Seculum in dem Dispensationsbesitz; erst Alexander III und Innocentius III reservirten alle Dispensationen dem römischen Apostelstuhl [y], und eröffneten sich dadurch einen unerschöpflich reichen Schatz. Sie setzten sich dabey über alle göttliche und menschliche Gesetze weg. Die Eheverbote dehnten sie bis zum siebenten Grade aus, damit fast jede Ehesache der Vornehmen und Reichen ihre Dispensation bedürfe. Für Geld kam man von allem los, von den Vorwürfen einer unehelichen Geburt, wie von Gelübden, Creuzzügen und Wallfahrten; für Geld ward man zu allem tüchtig, zu Kronen, Aemtern, zur Pluralität der Pfründen und wornach man sonst verlangte [z].

Der

fig mit der Geistlichkeit: die Päbste schrieben oft den Zehnten, selbst wenn er über die Layen sich erstrecken sollte, ohne Rücksprache mit den Königen zu nehmen, aus. Die Belege dazu stehen in grosser Anzahl beym *Thomassinus* T. III. 143 ff. 158 ff. Die Layen liessen sich diese Auflage gefallen, theils, weil der Klerus mitsteuern mußte, theils, weil so viele fromme Männer, Könige, Fürsten, berühmte Theologen (ausser den Päbsten und Concilien) die Creuzzüge für nöthig und nützlich hielten. Wer hätte sich getraut, öffentlich dagegen zu sprechen?

y. Innocent. III. in regesto 16. ep. 154. Ebenderselbe c. 4. X. de Praebendis.

z. Nur einige Beyspiele von seltenern Fällen. A. 1246 hat

Der Seelenhirte zu Rom war in dem Scheeren seiner Schaafe Meister.

Sieben volle Jahrhunderte (vom siebenten bis dreyzehnten) hatte die Andacht zur Büssung ihrer Sünden, gesungen, gebetet, gefastet, und sich körperlichen Creuzigungen unterworfen; sie war nach Rom, Jerusalem und an andere heilige Oerter gewallfahrtet, in den Mönchsrock gekrochen, und hatte seit dem eilften Seculum auch noch die Geisselung und Zerfleischung ihres Körpers übernommen, bis man endlich, um den Büssenden die canonischen Strafen abzunehmen, an ihre Stelle die Vollbringung guter Werke setzte, und deshalb jeder Sünde ihre Taxe machte. Zum Behuf dieser Neuerung lehrte seit der Zeit die Kirche, daß, obgleich Christus für die ewige Strafe einer jeden Sünde genug gethan, doch die zeitliche Strafe unerläßlich sey. Um von der letztern loszukommen, zahlten reiche Sünder. Anfangs übernahm ein Armer oder Geistlicher für dieses Geld die Busse, nachher floß es in den Schatz der Kirche, der Geistlichen und Klöster; in jedem Falle war der Sünder seiner alten Schuld und Strafe los, und konnte nun auf neue Rechnung sündigen. Nur das Fegefeuer, das dem nicht ganz Vollkommenen bevorstand, bis er selig werden konnte, machte ihm noch bange. Die Kirche wußte Rath; zuerst stiftete sie Seelenmessen, und dehnte nach der Zeit die Kraft des Ablasses auch auf die Strafe des Fegefeuers aus.

Bisher

Innocentius III den König von Norwegen dispensirt, daß er, ob er gleich von unehelicher Geburt sey, seine Krone behalten, und sie auf seine Nachkommen bringen könne. *Rainald.* an. 1246. n. 33. Benedict IX dispensirte Casimir, die Mönchskutte, welche er zu Clugny angezogen hatte, mit der Krone von Polen zu vertauschen, und in die Ehe zu treten. *Baronius* ad an. 1041.

Bisher ward der Ablaß immer nur bestimmten Personen, einzeln für bestimmte Vergehungen ertheilt. Im eilften Seculum machte man ihn allgemein: wieder mittelst einer neuen Lehre. Wer ein von der Kirche vorgeschriebenes gutes Werk vollbringe, der habe sich, wer er auch sey, und was für eine Missethat er auch begangen habe, der von der Kirche für ein bestimmtes gutes Werk ausgesetzten Indulgentien zu erfreuen. Durch diesen allgemeinen Ablaß ermunterte Urban II zuerst [a], und im zwölften Jahrhundert die übrigen Päbste zu den Fahrten gegen Ungläubige und Ketzer im Orient und Occident. Der Pabst gewann dadurch nur mittelbar.

Endlich bewies Alexander von Hales (1230), daß Christus mehr gebüßt, als er hätte büssen sollen, und andere Theologen [b] wußten zu beweisen, daß dieses auch der Fall bey der Mutter Gottes und andern Heiligen sey; und daß daher ein unerschöpflicher Schatz von Verdiensten, von Gnade und Barmherzigkeit in der Hand des sichtbaren Oberhaupts der Kirche wäre, von dem er jedem Sünder, der sich bey ihm darum bewerbe, einen Theil zufliessen lassen könne. Mit diesem Seegen bevollmächtigte der apostolische Stuhl die Bettelorden, und ihre Macht, alle Sünden für Ablaß zu vergeben, zog alles Volk in ihre Kirchen, Oratorien, und in ihren Beichtstuhl, und überschüttete dieselben mit unermeßlichem Reichthum. Doch zogen auch in diesen Zeiten immer noch die Büssungen eine Menge Sünder als Pilgrime nach Rom: konnte man auf den Weg dahin noch eine grössere Zahl von Menschen bringen, so war

a. *Harduini* Concil. T. IV. p. 2.

b. Z. B. Henricus Ostiensis, Bonaventura, Albertus Magnus, Thomas von Aquino.

war ein grosser Vortheil für die päbstliche Kammer unausbleiblich. Deshalb kündigte Bonifacius VIII im Anfang des 14ten Jahrhunderts das grosse Jubiläum mit einem vollkommenen und grössern Ablaß an [c]; Clemens VI ein zweytes A. 1349 für das nächste Jahr, Urban VI A. 1389 wieder eines auf das folgende Jahr, das auch Bonifacius IX feyerte, und dabey ein Nachjubiläum verwilligte, das jeder so gar bey seinem Heerde feyern könne, wenn er nur die Reisekosten nach Rom erlegen würde. Die Anstalt trug so grosse Summen ein, daß das fünfzehnte Seculum die Jubeljahre alle 25 Jahre feyerte [d].

Die Plünderung der Christenwelt war schrecklich: Zehnten, Reservationen, Exspectanzen, Annaten, Dispensationen, und nun noch Indulgenzen! Rom war ein Abgrund worden, der Ströhme von Schätzen verschlang.

Zu einer solchen Höhe kam die christ-catholische Macht; so fürchterlich und schädlich wurde sie den Staaten. Doch thut man ihrem Verstande vielleicht zu grosse Ehre an, wenn man ihren Operationen einen festbestimmten Plan zur Ausführung unterlegt: vielmehr kam sie blos so weit, weil sie jeden Umstand, der sie weiter führen konnte, nutzte. Nur herrschen wollte sie; zunächst natürlich in der Kirche. Ihr Ansehen stieg, und erweckte gegen sie besonderes Vertrauen [e]: sie nutzte beydes, wozu es dienen konnte. Vom Bitten und Rathgeben schritt sie fort zum Befehlen, vom Befehlen zum Verbieten [f]; von den Bischöfen gieng sie über

c. In der Bulle antiquorum extravagantium de poenit. et remiss.

d. *Kamper* historia indulgentiarum cum reflexionibus dogmaticis. Mogunt. 1787.

e. S. oben S. 278. 291. 312. 319 u. f. w.

f. S. oben S. 282 u. f. w.

über zur gesammten Geistlichkeit und Kirche, von der Kirche zu dem Staat. Ein in Welthändeln grau gewordener Mann kam der Regel nach auf kurze Zeit zu dieser Macht: an Plane, welche erst nach vielen Jahren zur Reife und zur Wirklichkeit zu bringen waren, lies ihn weder Alter noch Welterfahrung denken; vielmehr lenkte blos jede päbstliche Regierung, was sie jedesmahl, und wie sie alles vor sich fand, zu ihrem Vortheil: Schwäche und Andacht, Gewissensangst und Stunden der Verzweiflung [g], Freundschaft und Feindschaft [h], Armuth und Reichthum [i] und jedes Reich nach seiner zeitigen Lage: minderjährige Regierungen [k] und Ohnmacht der Könige [l], dürftige und falsche

g. Alphons der Weise (X) bewahrte während seines Lebens seine Regentenrechte gegen Pabst und Geistlichkeit so aufmerksam: man wußte ihm sein Gewissen zu regen; vor seinem Tod bat er den heiligen Vater um die Bestätigung seines Testaments, nannte ihn den Herrn seiner Seele und seines Leibs, und räumte ihm dadurch mehr wieder ein, als er ihm während seines frühern Lebens entzogen hatte. Ludwig VII lies in dem Krieg mit dem Grafen von Champagne eine Kirche mit den Menschen, die sich dahin geflüchtet hatten, aufbrennen; der Pabst lermte, und versetzte ihn in die schrecklichste Gewissensangst, und disponirte ihn durch die ungestümste Beredsamkeit des Abt Bernhard von Clairvaux zu einem Creuzzug. Ludwig der Heilige mußte den seinigen auf dem Krankenbette geloben u. s. w.

h. Man denke an die Erbschaft der Mathildis; an die Fürsten, die der Pabst zum Krieg gegen andere Könige reitzte, an die Verschenkungen ganzer Reiche u. dergl.

i. Bettelmönche und reiche Stifter dienten zur Verstärkung und Erhaltung der päbstlichen Macht.

k. Seine Machtfülle verdankte Innocentius III dem frühzeitigen Tod Heinrichs VI (1197), der Minderjährigkeit Friedrichs II und dem Umstand, daß seine Mutter Con-

sche Regierungskunst [m], Barbarey der Völker, und schlechte

stantia in ihrem Testament dem Pabst die Vormundschaft vertraut hatte. Clemens VI riß die Vormundschaft von Neapel gegen das Testament des verstorbenen Königs an sich u. s. w.

l. Daher hatte die päbstliche Macht in Deutschland ein noch leichteres Spiel, als anderwärts: sie nahm allenthalben zu, wie sich die Macht der Herren zum Nachtheil der Könige verstärkte, und nahm in eben dem Verhältnis ab, in welchem die Macht der Könige sich emporarbeitete und zunahm. Zu dieser Ohnmacht kam noch unzählige male persönliche Schwäche. Kayser Rudolph liess sich (um von dem versprochenen Creuzzug loszukommen) zwingen, die Habsucht Nicolaus III zu befriedigen und alle Schenkungen der Kayser zu bestätigen; und der Pabst setzte sich in Beziehung darauf in den Besitz von Bologna, Imola, Fayenza, Forli, Cesenna, Ravenna, Rimini und Urbino. Eduard III in England war der Reservationen und Provisionen des Pabstes müde, wodurch die reichsten Beneficien den Cardinälen zugewendet und ihre Einkünfte ausser Landes verzehrt wurden und verbot dieses Verschleppen. Clemens VI droht mit einem Bann; Eduard nimmt seine Befehle reuig zurück und verspricht, nie wieder einer solchen politischen Ketzerey schuldig zu werden u. s. w.

m. Die Könige, selbst die muthigsten, die zur Noth noch Widerstand hätten leisten mögen, kannten ihre Rechte nicht: und wenn sie Widerstand leisteten, so giengen sie von Grundsätzen aus, die leicht umzustossen und zu widerlegen waren. Und wo sie richtigen Grundsätzen nahe kamen, da hatten die Geistlichen Sophismen in Bereitschaft, um sie scheinbar zu widerlegen. Und zum Unglück standen Geistliche allenthalben an der Spitze der Regierungsgeschäfte und dienten so bequem den Päbsten zu Organen, durch die sie wirkten. Ludwig der Heilige (zu seiner Zeit ein Wunder in der Staatskunst) glaubte nicht, daß er seine Bischöfe hindern dürfe, zu einem Concilium gegen Friedrich II nach Rom zu gehen, ob er gleich die schreyende Ungerechtigkeit in dem Verfahren

des

schlechte Verfassung der Staaten [n] — alles mußte zur Erweiterung und Vergrösserung ihrer Macht und Hoheit dienen. Die Päbste liessen sich zu der Schwachheit ihrer Zeitgenossen in jeder Kleinigkeit herab, um von ihnen desto mehr in wichtigen Dingen zu gewinnen; sie wiesen keine Anfrage ab, und wäre sie auch noch so schwach und ungereimt gewesen, sondern antworteten darauf mit feyerlichem Ernst und einer Miene von Wichtigkeit, um die Völker zu gewöhnen, sie bey jedem Fall zu fragen. Vielleicht, daß ein Gutachten über den strittigen Ruheplatz der Gebeine eines Heiligen, ihnen früher oder später wichtige Dinge, wie strittige Bischofswahlen, ungewisse Thronfolgen, und Fragen über Krieg und Frieden zur Entscheidung brachte. Kein Mittel ward von ihrer Politik verschmäht; selbst nicht Meutereyen und Empörungen [o]: sie schämten sich keines wankelmüthigen Systems, und erklärten

des Pabstes gegen den Kayser erkannte. Philipp der Schöne appellirt in seinen politischen Händeln mit Bonifacius VIII an ein Concilium, gleich als ob Staatsrechtliche Fragen vor Concilien gehörten. Die Conferenz, die Philipp von Valois 1329 wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit des Klerus anstellte, endigte sich kläglich für die Rechte der weltlichen Gerichtsbarkeit, weil niemand die von dem Sachwalter der Geistlichkeit aufgestellten Sophismen aufdecken konnte u. s. w.

n. Die Verfassung erleichterte den Päbsten ihre Operationen z. B. in Deutschland; und überhaupt in allen Ländern, da die anarchische Feudalregierung allgemein war.

o. Um an die letzten Carolinger in Frankreich nicht zu erinnern: das Haus der Hohenstaufen ward auf diese Weise ruinirt: und zuletzt misbilligten wenigstens die Päbste es nicht, daß Carl von Anjou den edeln Conradin dem Henker übergeben hatte. Giannone Geschichte von Neapel II. 563.

ten Handlungen für Sünden, die ihren Bann verdienten, die sie doch ein anderesmahl, wenn sie ihren Vortheil dabey fanden, übersahen oder wenigstens nicht mit Schärfe rügten [p]. Sie waren allenthalben mit ihrem Geist zugegen: Legaten präsentirten sie in jedem Reiche, und wohin die Augen ihrer Botschafter zu reichen nicht vermochten, da späheten für sie die vielen tausend

p. In Dispensationsfällen war dieser Fall häufig. Ludwig VII ward wegen einer Ehe in einem Grad excommunicirt, in dem man nachher Philipp August dispensirte; Roberts Ehe ward für blutschänderisch erklärt, und dem Herzog von der Normandie, Wilhelm, die Ehe mit Mathildis, der Tochter Balduins, Grafen von Flandern, in einem canonisch verbotenen Grad erlaubt. Histoire du droit public ecclesiastique françois T. I. p. 140. 181. Phtlipp I in Frankreich wurde nur so lange wegen seiner Ehe mit Bertrada angefochten, bis man ihn gegen den deutschen Kayser brauchte; darauf übersah die römische Curie die Fortsetzung dieser Verbindung, ob sie gleich der König wiederhohlt abgeschworen hatte. *Gaufrid.* Chron. IV. 8. in *Labbei* bibl. nova Msc. T. II. p. 279. Auch in andern Fällen befolgten sie ein sehr wankelmüthiges System. Länder und Reiche, die sie eben ihrem rechtmässigen Besitzer genommen hatten, waren sie bereit, wenn er sich in ihren Willen fügte, wieder zurückzugeben (wie einst dem Grafen Raymond von Toulouse Histoire du dr. publ. eccl. fr. T. I. p. 186. 203), oder gaben sie wirklich zurück, wie dem König Johann ohne Land. Nicolaus III wiegelte 1282 den König von Aragonien auf, den Carl von Anjou aus Sicilien zu vertreiben: er stirbt einige Monathe vor der sicilischen Vesper, und sein Nachfolger Martin IV ergreift die Parthey Carls von Anjou; er untersagt dem König von Aragonien den Königstitel zu führen, und entbindet seine Unterthanen von dem Eid der Treue. Wie kam bey dem Streite der Minoriten über die Armuthsregel die Infallibilität der Päbste ins Gedrenge! Nicolaus III bestätigte den strengen Sinn derselben, und Innocenz XXII sprach für ihren laxern Sinn. *Fleury* hist. eccles. T. XIX. p. 346.

tausend Augen der Welt- und Ordensgeistlichen. Sie hielten mit dem einen Reiche Frieden, wenn sie mit dem andern in Entzweihung lebten [q]; sie befahlen diesem

q. Gegen die schwächere und angefeindete Parthey richtete jedesmahl die päbstliche Macht ihre Waffen, und schonte die stärkere und mächtigere. Daher trafen ihre Intriguen zuerst die Carolinger, seit 950 erst die englischen Könige, und seit 996 unter Gregorius V den König Robert in Frankreich, weil Kayser Otto (der Beschützer des Pabstes) dem König Robert nicht hold war und daher selbst der Kirchenversammlung in hoher Person beywohnte, in welcher das strenge Urtheil über Robert wegen seiner Ehe mit Bertha ausgesprochen wurde (*d'Achery* spicil. T. I. p. 603). Eben so griff Gregorius VII Heinrich den IVten in Deutschland an, und schonte die Könige von Frankreich und England (gegen die er doch dieselbe Klage hatte), weil er wohl wußte, daß ihnen die Demüthigung des deutschen Kayfers Freude machte, und er diese Höfe im Fall der Noth auf seiner Seite haben wollte. Ausserdem war Heinrich IV die schwächere Parthey, da er von zwey eifersüchtigen Prälaten beherrscht und von falschen Freunden und offenbaren Feinden umgeben war. Erst, als die päbstliche Macht zu ihrer ganzen Fülle gelangt war, so nahmen es die Päbste mit mehreren Mächten zugleich oder schnell hinter einander auf: wie Alexander III mit Friedrich I in Deutschland und Heinrich II in England; Innocentius III mit Philipp von Schwaben und Friedrich II in Deutschland und mit Johann in England. Selbst der trotzige Bonifacius VIII setzte sich Anfangs nach einer weisen Politik mit Aragonien in ein friedliches Verhältnis, weil er heftige Maasregeln gegen Philipp den Schönen im Sinne führte: aber nachher verlies ihn seine Politik; und er mishandelte alle Potentaten zum unersetzlichen Schaden der päbstlichen Macht. Und wie schlau verfuhren nicht die Päbste selbst bey ihren Machthandlungen! Innocentius III hatte England mit einem Interdict belegt, weil Johann (ohne Land) den Cardinal Langhton nicht zum Erzbischof von Canterbury annehmen wollte; der König schickte nun alle Bischöfe,

sem mit beygefügten harten Drohungen, wenn sie jenes väterlich ermahnten; sie segneten den einen Fürsten, wenn sie seinem Nachbar fluchten; und ward der thätige Monarch von ihnen unterdrückt, so sah der schläfrige, das gedultige Werkzeug ihrer Herrschsucht, sich geschmeichelt[r]. Durch so manchfaltige Mittel, durch die falschen Decretale, die ihre Forderungen unterstützten und ihnen das Gehässige der Neuheit nahmen; durch die Kühnheit

schöfe, Priester und Mönche seines Reichs dem Pabste zu. Mittlerweile hatte der grosse Streit mit dem Grafen Raymond von Toulouse seinen Anfang genommen: Innocentius kümmerte sich geraume Zeit nicht um den englischen König, sondern richtete alle seine Kraft gegen den unglücklichen Grafen von Toulouse, bis ihm dieser Musse gab, gegen jenen seine ganze Macht zu wenden.

Nach einem ähnlichen System verfuhren die Päbste gegen die Bischöfe. Unter den letztern Carolingern waren die Bischöfe von Frankreich meist Männer von Geist; der Pabst wagte sich daher bis auf Hugo Capet nicht an sie, und die französische Kirche behielt bis dahin ihre Kirchenfreyheit; desto eifriger trieben die Päbste ihr Spiel während dieser Zeit in England durch die Mönche und die Erzbischöfe, die ihr Pallium zu Rom hohlten. Als sie aber vermuthen konnten, daß Hugo Capet in keine lange Streitigkeit eingehen könne, weil ihn die Befestigung seiner Krone beschäftigte, so versuchten sie erst die französische Kirche ihrer Freyheit zu berauben, und nützten die Uneinigkeit der Bischöfe über Roberts Ehesache, ihr Machtwort desto kräftiger zu interponiren u. s. w.

r. So Friedrich I, der voll Kenntnis seiner Rechte und voll Eifer war, sie zu vertheidigen; und Heinrich II in England, der fest beschlossen hatte, seine Gerechtsame in Kirchensachen zu erweitern, die Macht des Klerus einzuschränken, und dessen Zusammenhang mit Rom aufzuheben. Wie viele Bewegungen machte der römische Stuhl gegen Alphons den Weisen (X) in Castilien! Aber er hatte auch (wie man aus einem Schreiben Nicolaus III ersieht) Kenntnis seiner Regentenrechte und übte sie aus. Histoire du droit public eccles. François T. I. p. 243.

heit und Festigkeit der Päbste im Angreifen, Bestreiten und Vernichten, durch die Grösse ihrer weltlichen Macht, das Ansehen ihrer Nuncien und Legaten, und das Abschaffen der National- und Provincialsynoden, durch die superstitiöse Ehrfurcht, die sie gegen sich und ihren Stuhl einzuflössen wußten, und den Traum ihrer Infallibilität; durch die Furchtsamkeit und Schwäche der Bischöfe in Vertheidigung ihrer Rechte, durch die Nachgiebigkeit und Kurzsichtigkeit der Könige, und ihren Mangel an ächter Politik, durch den Aberglauben und die Superstition der Layen — durch diese und andere Mittel ward es möglich, daß sie, ihres Vor- und Rückwärtsschreitens und ihres häufigen Temporisirens ungeachtet, Geistliche und Layen, den Erzbischof bis zum Bettelmönch, und den Leibeigenen bis zum König unterjochten; daß sie den Staaten alle Ordnung, Sicherheit und Ruhe, von innen und von aussen, nahmen, Personen und Eigenthum verletzten, alle Theile der Verfassung in das ärgste Misverhältnis brachten, und jeden Staat zu einem kranken Körper machten, in dem kein Glied mit dem andern in der nöthigen Harmonie agirte.

Diese verderblichen Anmassungen der Hierarchie der Kirche wurden nie ganz unbestritten ausgeübt. Den Appellationen an den apostolischen Stuhl widersetzte sich schon Hincmar (um das Jahr 860)[s]; der politische Unglaube bildete verschiedene Ketzersecten, die man, um sie desto mehr zu brandmarken, Manichäer nannte; sie sprachen laut gegen die stolzen Anmassungen der Päbste und die unerträglichen Lasten, die die Kirche ihren Kindern auferlegte[t]. Dieser Widersprüche

s. *Koerner* de provocat. ad sedem romanam p. 265.

t. Füeßli Kirchen- und Ketzergeschichte der mittlern Zeit S. 21 ff.

sprüche ungeachtet wurde auf dem Grund des falschen Isidor rastlos fortgebaut; und so stieg der gothische Palast, vor welchem ganz Europa schauderte, durch Gregor's des VIIten schöpferische Hand empor.

Aus seinem Heiligthum erschienen bald darauf Befehle, die das ganze Abendland gegen das Morgenland bewaffneten, und die königliche Macht einer geistlichen untergeordnet zeigten. Die Creuzzüge (von 1096 – 1250) schienen anfangs recht dazu geschickt, die päbstliche Hohheit zu befestigen und immer weiter auszudehnen. Sie machten die Regenten ärmer und die Kirche reicher; sie schienen die Regenten durch Entvölkerung ihrer Staaten immer mehr zu schwächen, und dem römischen Prälaten freyeres Spiel auch im Politischen zu geben: er nahm die Königreiche während der Abwesenheit ihrer Fürsten unter apostolischen Schutz; er brachte seine Gerichtsbarkeit in einen freyern Gang, und setzte seine Indulgenzen in allgemeinern Umlauf. Dennoch trog der wirkliche Erfolg. Die königliche Macht nahm während dieser wilden Kämpfe unvermerkt an Kräften zu, und erhob sich auf den Trümmern des sich selbst zerstöhrenden Adels. Durch die allgemeine Wanderung von einem Reiche in das andere bis nach Asien und von da zurück, und die Bemerkungen, die man auf derselben machte, wurden die Begriffe wieder etwas heller, und der europäische Verstand ward zum Vergleichen, Denken und Urtheilen unvermerkt geführt, was dem römischen System unmöglich vortheilhaft seyn konnte.

Der Stand der Städter kam immer mehr empor; die bürgerlichen Verhältnisse wurden verschlungener und verwickelter und verlangten Entscheidungen über Fälle, von denen das bisherige Herkommen und die canonischen Gesetze schwiegen. In dieser Verlegenheit

kam

kam man auf die alten römischen Gesetze, deren Kenntnis noch nicht ganz erloschen war, zurück; der Gebrauch des römischen Rechtes deckte manche Blössen des kanonischen auf, wodurch die Usurpationen des Pabstes ins Gedrenge kamen [u]. Nun stemmte sich zwar das canonische Recht dem römischen entgegen, wie die Decretisten den Legisten; und nach dem Verhältnis, in welchem Staat und Kirche standen, mußte das leztere dem erstern in der Praxis häufig weichen. Aber die Begriffe blieben doch; das freye Nachdenken wurde immer häufiger, und erhielt zu seinen Untersuchungen manchen fremden Stoff. Das heilige Rom sah man immer mehr mit unheiligen Augen an.

Seit dem Jahre 1100 brachen politische und antihierarchische Ketzereyen unaufhaltsam aus. Arnold von Brescia predigte zu Brescia (1139) und zu Rom (1145) gegen die weltliche Macht der Geistlichkeit und ihre Besitzungen unbeweglicher Güter, und suchte zu beweisen, daß der Pabst wie Petrus und Paulus und die Geistlichen von Zehnten und Oblationen leben müßten. Seinem Feuereifer konnte weder der heilige Bernhard von Clairvaux, noch die Verdammung der zweyten allgemeinen Lateransynode wehren. Zu gleicher Zeit beynahe nährten Peter von Bruys [x] und Heinrich von Lausanne [y] die geheime Gährung gegen die gesammte Geistlichkeit: ihre Grundsätze blieben nicht auf Frankreich eingeschlossen, sondern giengen auch nach Deutschland über und allenthalben standen Feinde der Kirche auf, die sich eines höhern Lichtes, als sie habe, rühmten. Selbst der heilige Bernhard, seiner

u. Daher die Verbote an die Universität zu Paris, über das römische Recht keine Vorlesungen zu halten. *Boulay* hist. Ac. Paris. III. 96.

x. verbrannt 1124. y. gefangen genommen 1148.

seiner Thätigkeit gegen Arnold von Brescia ungeachtet, eiferte gegen die Anmassungen der Päbste, das Unwesen ihrer Nuncien, gegen ihre Eingriffe in weltliche Händel und die bischöflichen Gerechtsame, gegen die Besetzuug der Kirchenämter, die Dispensationen, Appellationen und Exemtionen der Klöster; schon erdringt mit Ernst und Eifer auf eine Reformation: die ältere Mönchsverfassung soll wiederhergestellt werden; die römische Kirche soll die Mutter der übrigen, nicht ihre Beherrscherin; der Pabst ein Bruder der Bischöfe, nicht ihr Gebieter seyn [z].

Endlich brach durch die Albigenser und Waldenser die lange stille Gährung in eine förmliche Revolte gegen die Tyranney des Klerus und des Pabstes aus, und verbreitete sich von Albigesium (dem südlichen Frankreich) bis nach Italien und Spanien. Die Hierarchie strengte alle ihre Kräfte an, die frechen Ketzer auszurotten; die dritte Lateranversammlung (1179) belegte sie mit dem Anathema, und forderte durch reichen Ablaß jeden auf, gegen sie und ihre Beschützer die Waffen zu ergreifen. In der vierten Lateranversammlung (1215) unter Innocenz III ward ihretwegen das schrecklichste Gesetz gegen alle Ketzer promulgirt; es wurden gegen sie die Bettelorden der Franziscaner und Dominicaner aufgestellt, und unter sie verschickt; und zuletzt das fürchterliche Tribunal der Inquisition (1229) zu ihrer Unterdrückung eingerichtet. Die Kirche zerfleischte ihre eigenen Kinder, weil sie sich nach erlangter Mündigkeit ihrer Vormundschaft entziehen wollten.

Aber alle diese Künste halfen nichts: sie vermochten wohl, den Strohm der Meynungen etwas aufzuhalten, nicht aber abzuleiten. Die Einfalt, strenge Lebensart und Unschuld der Verfolgten war zu allgemein bekannt;

z. *Bernhard* de consideratione sui lib. 3. c. 2. 4.

bekannt; ihr Tadel der Lehre und Gebräuche, der Verfassung und des Regiments der Kirche zu gerecht; die Uebermacht und Tyranney der Geistlichkeit zu sichtbar; die Grausamkeit der Verfolgung ihrer Meynungen zu empörend: die Ketzerrichter mit aller ihrer Strenge, mit Schwerdt und Scheiterhaufen vertilgten sie nicht, und konnten nicht das Aufkommen neuer antihierarchischer Secten hemmen. Bald nach dem Anfang der heftigen Explosionen in Albigesium machte Ludwig der Heilige seine pragmatische Sanction (1269), welche eine öffentliche Rechtfertigung der Unzufriedenheit seiner südlichen Nachbaren hätte heissen können [a]. Die Bewegungen wurden immer häufiger und heftiger; die Streitigkeiten, und Spaltungen gemeiner; die Misvergnügten und Separatisten zahlreicher: die Fraticellen und Bizochen in Italien, die Beghарden, Beguinen und Lollharden in Frankreich und Deutschland, die Franciscaner von der strengen Observanz wirkten alle mehr und weniger auf eine neue Ordnung der Dinge in der Kirche, und ihr Reformationseifer war um so gefährlicher für das angemaßte Oberherrschaftsrecht des Pabstes, je wilder er sich äusserte, und mit je grösserer, oft unnatürlicher Strenge in Sitten und Lebensart er verbunden war.

Nun solchen Neuerungen wollte sich Bonifacius VIII mit Gewalt entgegenstemmen. Die Grundsätze, welche

a. *Leibnitii* cod. iuris gentium in append. p. 117. Ludwigs pragmatische Sanction sollte die Usurpationen der Klerisey in seinem Reich und die Gelderpressungen des Pabstes einschränken. Doch wird die Aechtheit des 6ten Artikels von manchen bestritten, von manchen so gar die Aechtheit der ganzen Urkunde. *Thomassinus* de vet. et nova discipl. T. II. lib. 2. c. 33. n. 4. T. III. lib. 1. c. 43. n. 17.

welche seine Vorweser nur schüchtern und einzeln mehr angedeutet als geäussert hatten, und die in ihrer schrecklichen Verbindung auch den blödesten Verstand empören mußten, stellte er ohne Hehl und Verschleyerung und in Verbindung auf. Er lehrte öffentlich: daß nur in Einer Kirche, die Christus, seinen Statthalter Petrus und dessen Nachfolger als Oberhaupt erkenne, Heil und Seligkeit zu finden sey. Dieser Kirche eignete er zwey Schwerdter zu, ein geistliches und weltliches: das erstere sey dem Pabst, das letztere den Königen aber unter geistlicher Oberaufsicht anvertraut. Die weltliche Gewalt stehe unter der geistlichen; die niedere Geistlichkeit unter der höheren, die höchste geistliche Gewalt (der Pabst) nur unter Gott. Alle menschliche Creatur sey daher dem Pabst als einem von Gott eingesetzten allgemeinen Oberherrn unterworfen. Wer dies nicht glaube, sey und bleibe in alle Ewigkeit verdammt [b].

Nach

b. Eine Bulle Bonifacius VIII vom Jahr 1302 giebt eine gute Uebersicht seines Systems extravag. commun. lib. I. tit. 8. de maioritate et obedientia c. I. unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere — extra quam nec salus est nec remissio peccatorum — in qua unus dominus, una fides, unum baptisma. Una nempe fuit diluvii tempore arca Noe, unam ecclesiam praefigurans, quae in uno cubito consummata unum gubernatorem habuit et rectorem, extra quam omnia subsistentia super terram legimus fuisse deleta. — Igitur ecclesiae unius et unicae, unum corpus, unum caput, non duo capita, quasi monstrum, Christus videlicet et Christi vicarius Petrus Petriqne successor, dicente domino ipso Petro: *Pasce oves meas.* Meas, inquit, et generaliter non singulariter has vel illas; per quod commisisse sibi intelligitur universas. Sive ergo Graeci sive alii se dicant Petro eiusque successoribus non esse commissos; fateantur necesse se de ovibus Christi non esse, dicente domino in Ioanne *unum ovile* et *unicum*

esse

Nach diesen Grundsätzen betrug er sich in Staat und Kirche. Als ruheten in seiner Hand die Kronen, und als hienge Krieg und Frieden von ihm ab, gebot er über beydes; als wäre alles Kirchengut sein Eigenthum

esse *pastorem*. In hac eiusque potestate *duos* esse *gladios*, spiritualem videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimus. Nam dicentibus apostolis: *ecce gladii duo hic*, in ecclesia scilicet, cum apostoli loquerentur, non respondit dominus, nimis esse sed satis. Certe, qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit domini proferentis: *converte gladium tuum in vaginam*. Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati. Nam cum dicat apostolus: *non est potestas, nisi a Deo;* quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt: non autem ordinatae essent, nisi gladius esset sub gladio, et tanquam inferior reduceretur per alium in suprema. — Sic de ecclesia et ecclesiastica potestate verificatur vaticinium Hieremiae: *ecce constitui te hodie super gentes et regna* et cetera quae sequuntur. Ergo, si deviat spiritualis minor a suo superiori: si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit iudicari, testante apostolo: *spiritualis homo iudicat omnia, ipse autem a nemine iudicatur*. Est autem haec auctoritas (etsi data sit homini et exerceatur per hominem) non humana, sed potius divina, ore divino Petro data, sibique suisque successoribus in ipso, quem confessus fuit petra firmata, dicente domino ipsi Petro: *quodcumque ligaveris* cet. Quicumque igitur huic potestati, a Deo sic ordinatae, resistit, Dei ordinationi resistit; nisi duo, (sicut Manichaeus) fingat esse principia, quod falsum et haereticum iudicamus: quia testante Mose, non principiis, sed in principio coelum Deus creavit et terram. Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

thum untersagte er den weltlichen Regenten, Kirchengütern und der Geistlichkeit Steuern aufzulegen; als wäre er unbeschränkter Oberherr des Klerus verbot er allen Königen und Fürsten, sich nicht die geringste Macht über den geistlichen Stand herauszunehmen.

Zur Behauptung dieses seines übermüthigen und gewaltthätigen Systems bedurfte seine Kammer neue Hülfsquellen, und dazu erfand er eine neue Art von Plünderung der Kirche und der Andacht; zuerst die Jubelfeyer (A. 1300), zu der auf einmahl mehr als zwey Millionen Menschen nach Rom zum Ablaß eilten, und dann das Opfer der Einkünfte einer jeden Pfründe in dem ersten Jahr oder die Annaten [c].

So ward alles mit ihm unzufrieden: in Italien die Gibellinen, weil er die Welfen gegen sie aufwiegelte, und sie mit Heftigkeit verfolgte; im Norden Dänemark, weil er seinen König, der den Erzbischof von Lund hatte greifen lassen, mit dem Bann, und dessen Land mit dem Interdict belegte; in Ungarn die ganze Nation, weil er ihr wider ihren Willen einen König setzen wollte; in Frankreich Philipp der Schöne und die ganze hohe Geistlichkeit, jener, weil ihm der Pabst mit Troz und Ungestümm begegnete, und diese, weil er sie wie Wahnsinnige dafür behandelte, daß sie es wagte, sich für ihren König zu erklären. Schlag folgte nun auf Schlag. Zu seinem Aerger mußte er die Länder, die er getrennt erhalten wollte, Sicilien und Sardinien mit Aragonien, Schottland mit England, Ungarn mit Böhmen vereinigt sehen; Rudolph von Habsburg, um aller Gemeinschaft mit ihm auszuweichen, ließ sich nicht einmahl von ihm krönen; Philipp der Schöne leistete mit festem Sinn allen seinen Forderungen Widerstand, und stimmte sich dabey nach sei-

nem

c. *Thomassinus* T. III. lib. 2. c. 58.

nem Ton. Es erschien eine Bulle, welche die Besteuerung der Geistlichkeit verbot (ohne Frankreich namentlich zu nennen, ob gleich die Bulle auf die Besteuerung berechnet war, welche Philipp zur Fortsetzung seines Kriegs mit England gefordert hatte): der König verbot nun auch das Geldverschleppen auſſer Landes, ohne Rom zu nennen. Der Pabst schickte darauf dem König Banndrohungen durch einen groben Legaten, den Bischof von Pamiers, zu, und der König wies dem Prälaten für seine Ungezogenheiten ein Gefängnis an. Nun begann zwischen Pabst und König eine wütende Correspondenz, in welcher sie sich wechselsweis erniedrigten; der Pabst durch Drohungen und ungemessene Forderungen, und der König durch äusserst harte Aeusserungen, die der Wiederkehr des Friedens jeden Weg versperrten. Der Pabst belegt den König nebst seinen Nachkommen bis in das vierte Glied mit dem Kirchenbann, sein ganzes Reich mit einem Interdict, erklärt den Königsthron für erledigt, und daher dem römischen Bischofsstuhl zur Besetzung heimgefallen. Der König appellirt an ein freyes allgemeines Concilium, erklärt den Pabst für abgesetzt, und dringt auf eine neue Pabstwahl. Um dem Pabst seine Appellation zu insinuiren, schickte er seinen Canzler Nogaret mit Geld nach Italien, dort ein kleines Korps in der Stille anzuwerben, und den Pabst mit Hülfe der Colonnen aufzuheben. Der Plan gelang: zu Anagni wurde er unter harten körperlichen Züchtigungen zum Gefangenen gemacht; nur die Einwohner nahmen sich des tief gefallenen Bonifacius noch an, und setzten ihn in Freyheit [d]. Die Raserey, in der er kurz darauf seinen Geist auf-

d. Hiſtoire du droit public eccleſiaſtique françois. T. I. p. 260 ff.

aufgab, konnte zum Vorboten der heftigen Convulsionen dienen, unter welchen die Hierarchie nach und nach von dieser Zeit an starb.

Zur Herbeyführung dieser Crisis traf noch Philipp die erste Vorbereitung. Er lies (zum Erstaunen aller Welt) seinen ärgsten Feind, den Erzbischof von Bordeaux nach Bonifacius VIII unter der Bedingung wählen, daß er seine Residenz disseits der Alpen nehmen müsse. Clemens der Vte lies sich locken, und er und seine Nachfolger kamen 72 Jahre lang in Staatsgefangenschaft nach Avignon (1305 – 1377), in welcher sie der Intriguenreichen Politik der französischen Könige zum Werkzeug dienen mußten. Als sie aus derselben heim zu ihren Römern kehrten, waren sie beraubt eines grossen Theils ihrer bisher usurpirten Hohheitsrechte, und mit öffentlicher Schmach beladen.

Während dieser Jahre des Exiliums ward ihr Einfluß auf die Besetzungen des deutschen Thrones größtentheils vernichtet. Durch diese ihre Staatsgefangene wollten die Könige von Frankreich die deutsche Krone mit der französischen vereinigen, und die Intriguen dauerten von der Wahl Heinrich's von Luxemburg (VII) bis tief in die Regierung Ludewig's von Bayern (von 1308 – 1338). Die deutsche Freyheit sträubte sich dagegen, und wußte die Einverleibung ihrer Krone in die Krone Frankreichs zu verhindern. Dafür sollten nun die deutschen Könige büssen. Durch französische Intriguen angetrieben sprach Johann der XXIIste den Kirchenbann gegen Ludewig von Bayern aus, weil er die päbstliche Entscheidung seiner streitigen Wahl nicht zu rechter Zeit gesucht habe; durch ähnliche Intriguen ward Benedict der XIIte abgehalten, den deutschen König so gar nach seiner wehmüthigen Supplication

plication von der Excommunication zu entbinden. Deutschland gerieth dabey durch innerliche Kriege und das Interdict, durch das der Kirchenbann geschärft ward, in die schrecklichste Verwirrung: die Gedult der Deutschen brach; es kam der Kurverein (1338) zu Stande, und der Pabst verlohr die Bestätigung der deutschen Könige auf immer.

Nächstdem nützte Frankreich, das um diese Zeit mit England schwere Kriege führte, die Gefangenschaft des Pabstes, durch ihn Verwirrungen in der englischen Kirche anzufangen. Voll Indignation darüber und ermuntert durch die kühnen Lehren Wiclef's zog Eduard der IIIte (1327–1377) den schimpflichen Lehnstribut, den die Könige von England seit dem elenden Johann ohne Land zu bezahlen pflegten, ein. Der englischen Kirche drohte ausserdem von diesem König eine gänzliche Reforme, durch welche alle Kirchengüter eingezogen und die Geistlichen auf Besoldungen gesetzt werden sollten: nur der Tod des Königs leitete dieses Ungewitter von dem englischen Klerus ab.

In desto grössere Noth kam nun der Pabst. Die Franziscaner waren unter sich über ihre Armuthsregel bald nach dem Tode ihres Stifters uneins worden, und hatten ihren Streit den Päbsten zur Entscheidung vorgelegt, die sich gegen die Strenge des Buchstabens für ein milderes System erklärten (zwischen 1231-1245). Die Franziscaner von der strengen Observanz konnten den Verlust des Prozesses nicht verschmerzen, und wurden schon unter Friedrich dem IIten laut zur Verkleinerung des Pabstes. Noch lauter und öffentlicher ergriffen sie jetzt die Parthey der neuerdings misshandelten Könige, und bestritten die bisherigen Anmassungen der Päbste. Wilhelm Occam, ein Engländer von Geburt, und berühmter Lehrer zu Paris

hatte schon Bonifacius den VIIIten in dem Streit mit Philipp dem Schönen heftig mitgenommen [e]; für Ludewig von Bayern schrieben ausser Occam noch andre Minoriten, der berühmte Rechtsgelehrte Marsilius von Padua [f], und Johann von Gent [g]; und Wiclef vertheidigte die Sache seines Königs Eduard des IIIten [h]. Von diesen und andern ähnlichen kühnen Schriftstellern wurde endlich das Verhältnis der Kirche zu dem Staat zum erstenmahl gehörig untersucht; die Nichtigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten aufgedeckt, und die Unrechtmässigkeit des Supremats gezeigt. Dabey giengen sie, was die Grundvesten der Hierarchie erschüttern mußte, von dem Betragen Jesus und seiner Apostel und der ältesten Geschichte der christlichen Kirche aus, und erwiesen, wie Jesus einst sammt Petrus Tribut bezahlt, und daher die Exemtion der Geistlichkeit von demselben unrechtmässig sey; Jesus habe Petrus nie zum Oberhaupt der Kirche eingesetzt, vielmehr wären Pabst und Bischof und gemeine Priester ursprünglich sich an Würde

gleich

e. Man sehe seine quaestiones et decisiones de potestate Papae; seine disputatio de potestate ecclesiastica et seculari inter clericum et militem, sein compendium errorum Ioannis XXII, seinen Tractat de iurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus in *Goldast.* monarchia S. R. I. T. II. p. 313 ff.

f. Marsilius von Padua (Prof. zu Wien) schrieb: Defensor pacis pro Ludovico Bavaro adversus usurpatam Romani pontificis iurisdictionem ed. *Francis. Gomarus* Francof. 1592. 8. auch in *Goldasti* Monarchia T. II. p. 154.

g. Oder Johann von Jandun in Champagne. Von seinen Schriften s. *Oudin.* comment. T. III. p. 884.

h. Von seinen Schriften s. *Wharton* app. ad Cav. p. 60. *Oudin.* Comment. T. III. p. 1038.

gleich gewesen; der nachher aufgekommene Unterschied sey nichts als ein Geschenk der Könige, die das Recht besässen, Würden in der Kirche auszutheilen und zurückzunehmen; alle Jurisdiction über den gesammten Klerus, vom Pabst an bis zum niedrigsten Priester, sey ein heiliges Recht der höchsten weltlichen Macht im Staate und dem Pabst gebühre nicht, über irgend jemand, selbst nicht über Capital-Verbrecher, bürgerliche Strafen zu verhängen. So sprachen Schriftsteller, die zerstreut in England, Frankreich, Italien und Deutschland lebten: desto grösser ward der Wirkungskreis ihrer freymüthigen und kühnen Aeusserungen.

Darneben gaben selbst die Päbste von allen Seiten Blössen, die sie zulezt um alle Achtung brachten. Die neue Lehre, die sie seit ihrer Staatsgefangenschaft in Frankreich predigten: wo der Pabst sey, sey auch Rom, fand sogar der grosse Haufe der alten Kirchenlehre von dem Supremat nicht angemessen. Bann und Interdicte hatten längst durch den häufigen Gebrauch ihre Kraft verlohren, und wurden in Italien bereits ein Gegenstand des Spottes. Der widerspenstigen Baronen in Rom und dem päbstlichen Gebiete waren sie zwar los, seitdem sie ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten: aber ihre Abwesenheit nützten die Baronen dazu, ihre Territorien immer weiter auszubreiten, und Rienzi (1347) drohte gar die alte römische Verfassung wiederherzustellen. Ihr Statthalter sah sich nicht im Stande, das päbstliche Ansehen aufrecht zu erhalten, noch weniger die nöthigen Gelder an die Päbste nach Avignon zu ihrem standesmässigen Aufwand aufzutreiben: und es wurde nöthig, neue Mittel zu Gelderpressungen von der Kirche zu erfinden.

Die Päbste fielen auf die Kirchenpfründen. Wer hätte ihnen nicht, wenn er durch sie ein geistliches

Amt erlangte, seine Einkünfte auf ein halbes oder ganzes Jahr mit Freuden abgetreten? Zuerst schlugen sie den Capiteln Subjecte zu vacanten Stellen vor, und empfahlen sie; darauf befahlen sie den Stiftern, ihre Günstlinge zu wählen; und als zulezt die Stifter, um den Vorschlägen, Bitten und Befehlen der Päbste auszuweichen, eilten, unmittelbar nach der Erledigung, ehe noch der Pabst die Vacanz erfahren hatte, jede Pfründe zu besetzen, so providirte er, und zeigte ihnen an lange vor der eingetretenen Vacanz, daß er auf diesen Fall schon väterlich für sie gesorgt habe; ja damit ihm die Besetzung keiner Stelle von Belang entgienge, so reservirte sich der Pabst ganze Classen von Beneficien, und schickte nicht einmahl immer den, dem er sie verliehen hatte, an Ort und Stelle hin, sondern befahl nur, dem von ihm begünstigten die Einkünfte seiner Pfründe zuzuschicken. Dadurch ward ihm möglich, die reichsten Stellen seinen Cardinälen zuzuwenden, und den Ertrag vieler Kirchenpfründen nach Avignon zu ziehen. So gros nun auch die Summen waren, welche jährlich mittelst dieser Mittel, durch Annaten, Expectanzen, Provisionen und Reservationen in die päbstliche Kammer flossen, so reichten sie doch lange nicht zu einem glänzenden Hofstaat hin, und die Päbste mußten das, was mangelte, durch Ablaß und viele neue Arten von Indulgenzien, durch Ansprüche an einen Theil der Einkünfte der vacirenden geistlichen Stellen, und durch Zehnten zu ersetzen suchen. Die Könige (wie die von Frankreich) hinderten die lezte dieser Gelderpressungen nicht, weil die Päbste von den häufigen Zehntverwilligungen auch in die königliche Kammer einiges fliessen liessen. Durch die Habsucht und Verschwendung ihres Oberhirten gerieth zulezt die Kirche selbst in Schulden, und sehnte sich nach einer Reformation.

Um

Um das Uebel vollzumachen, mußte noch die Kirche anarchische Verwirrung treffen. Rom vermißte endlich doch den Pabst, und verlangte ihn zurück aus Avignon in seine heilige Stadt. Nach Gregor XI Tod (1377), der zufällig zu Rom gestorben war, schritt man zu Rom und Avignon zu einer neuen Wahl; und so kam die Kirche 40 Jahre lang zu mehreren, Anfangs zu zwey, zulezt gar zu drey Päbsten, die sich wechselsweise mit dem Bann belegten. Die ganze Christenheit verfolgte sich in diesen Zeiten der Verwirrung mit schismatischem Eifer. Jeder Bischof konnte angefochten werden, er sey auf eine illegale Art zu seinem Amt gekommen; jeder Priester, er sey von keinem legitimen Bischof ordinirt; jeder Laye, ihm sey Taufe und Abendmahl von ungeweihter Hand gereicht. Die Andacht hörte mit Zittern und Entsetzen die schrecklichen Flüche an, welche die Gegenpäbste auf einander schleuderten; und der denkende Theil der Layen kam von dem panischen Schrecken zurück, in den der heilige Vater bisher zu setzen pflegte: der höchste Richter aller Creatur stand nun selbst vor Richtern und erwartete Bescheid; wen konnte noch sein Segnen oder Fluchen rühren? Die Regenten fiengen an, die Fülle ihrer Kraft in Vergleichung mit dem Pabst zu fühlen, da jeder Pabst bey ihnen weltliche Unterstützung gegen seinen Gegner suchte.

So gros mußte das Scandal der Kirche werden, wenn der Supremat zertrümmert, und die Kirche in ein besseres Verhältnis mit dem Staat zurückgebracht werden sollte. Alle Stände geriethen über Pabst und päbstliche Gewalt in Streit: die Untersuchung dieses grossen Gegenstandes wurde ernstlicher und allgemeiner, und nach Rechtsgründen und Geschichte angestellt. Die Universität Paris wandte alle Mühe an, das

Schisma zu beendigen, und der Kirche wieder zur Einheit zu verhelfen. Erst Costniz schlichtete den grossen Streit (1415) durch die Ernennung Martins des Vten zum einzigen Pabst, mit der neuen bisher unerhörten Lehre, das Concilium sey über ihm und seiner Würde.

Ein grosser Schritt zu einer neuen Ordnung! Aber bis das Misverhältnis der geistlichen Macht zum Staate nur erträglich wurde, waren noch gar viele Schritte dieser Art von nöthen. Nur einigen der gröbsten Misbräuche wurde noch am Ende dieser Periode abgeholfen.

Durch die Kirchenversammlung zu Costniz (1414) wurden die Klagen über die schrecklichen Bedrückungen des Staates und der Kirche durch den Pabst noch lauter als bisher [i]; und das Bedürfnis einer Kirchenreformation in Haupt und Gliedern dringender vorgestellt. Die Basler Synode (1431) legte Hand an dieses grosse Werk und faßte zur Abstellung einiger der gröbsten Misbräuche mehrere Schlüsse ab. Die päbstliche Politik stemmte sich mit ihrer ganzen Kraft ihrer Beendigung und Vollstreckung entgegen; die Synode setzt Eugenius den IVten ab; es droht ein neues Schisma; und zulezt stirbt auch noch Kayser Sigismund, der bisher sein ganzes Ansehen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einigkeit bey dem grossen Prozeß über die Usurpationen der Kirche und des Pabstes angewendet hatte. Das ganze grosse Werk der Kirchenbesserung hieng an einem zarten ungewissen Faden.

Die Klugheit zweyer Könige half; oder verhinderte zum wenigsten, daß die bisherigen Bemühungen nicht völlig fruchtlos blieben. Der neue deutsche Kayser Albrecht der IIte nahm die bisherigen Basler Decrete mit Ausschliessung derer, die den Pabst allein und unmittelbar

i. S. Avisamenta Concil. Constantiensis.

mittelbar angiengen, auf einem Fürstentag zu Mainz (1439) für Deutschland an [k]; und Carl der VIIte benützte sie zur Erweiterung der pragmatischen Sanction Ludewigs des Heiligen für Frankreich [l]. Schade nur, daß beyde Reiche nicht in dem Genusse der dadurch errungenen Rechte und Vortheile blieben. Der Intriguenreiche Aeneas Sylvius hintertrieb ihre volle Wirkung für Deutschland, und erwarb durch die Aschaffenburger Concordate (1448) [m], dem römischen Bischofsstuhl das wieder reichlich, was ihm die Basler Decrete hatten nehmen wollen. Selbst Frankreich, ob gleich dessen Könige seit langer Zeit den Pabst beherrschten, genoß nur kurze Zeit die Vortheile seiner erweiterten pragmatischen Sanction in ihrem ganzen Umfang, indem Franz I mit Leo X neue Concordaten (1516) schloß, durch welche die französische Kirche um einen grossen Theil ihrer erworbenen Freyheiten wieder kam. Bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ward nun einigen der drückendsten Usurpationen in der Kirche abgeholfen; andere zerstörte erst die Re-

k. Die Acceptationsurkunde Albrechts II steht in den Concordatis germanicae nationis (Francof. et Lipf. 1771. 8) p. 21 - 61.

l. Abgedruckt z. E. hinter *Durant de Maillane* dictionnaire du droit canonique T. I.

m. Ueber die zu Aschaffenburg oder richtiger zu Wien A. 1448 abgeschlossenen Concordaten der deutschen Nation vergleiche man Concordata nationis germanicae. Francof. et Lipf. 1771. 8. (ed. 2) und dazu *Horix* ad Concordata documentor. fascic. I – IV. und die neuesten Streitschriften darüber: Spittler's Geschichte der Fundamentalgesetze der deutsch-catholischen Kirche im Verhältnis zum römischen Stuhle (im Göttingischen historischen Magazin B. I. S. 347. 474. B. IV. S. 151); Beleuchtung dieser Abhandlung Frankf. 1790 und Mohl's Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutsch-catholischen Kirche. Frankf. 1788.

Reformation in den reformirten Ländern und milderte unter der katholischen Parthey das tridentinische Concilium: manche Misbräuche wurden bis auf unsre Zeiten, wenigstens von Grund aus, nicht gehoben.

Der Pabst hielt die gesammte Geistlichkeit bis an das Ende dieser Periode an sich angefesselt; den Erzbischof durch den Eid der Treue beym Empfang des Palliums, und den Bischof mittelst der Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl, die der Synodal- und Concilienschlüsse ungeachtet, bis auf wenige Ausnahmen, dem Erzbischof nicht heimgegeben wurde[n]. Die Exemtion der Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe erhielt sich grossentheils, und alle angewandte Mittel, die Bettelmönche der unmittelbaren Jurisdiction des Pabstes zu entreissen, waren rein umsonst[o].

Die willkührlichen Appellationen an das Tribunal zu Rom wurden eingeschränkt. In Frankreich wie in Deutschland wurde festgesetzt, daß nie die Metropolitan-

n. Man wankte lange. Auf der Nationalsynode zu Paris 1408. can. 4. wurde den Metropoliten das Bestätigungsrecht der Bischöfe zugesprochen. Die deutschen forderten es gleichfalls wiederhohlt zurück: zuerst in den Avisament. Concil. Constant.; darauf A. 1439 in dem Acceptations-Instrument, worinn die Deutschen zu Mainz während der Neutralität gewisse Basler Decrete annahmen; und in den Avisament. Mogunt. 1440. Aber A. 1448 wurde dem Pabst das Bestätigungsrecht der Bischöfe in den Aschaffenburger Concordaten wieder eingeräumt: nur der Erzbischof von Salzburg behielt es. *Zallwein* princ. iuris eccles. T. IV. q. 4. c. 1. §. 7. Auch in Frankreich ward es den Erzbischöfen wieder genommen. — Nur den Eid der Treue konnte der Erzbischof von jedem vom Pabst bestätigten und consecrirten Bischof fordern. Vergl. die Aschaffenburger Concordate.

o. Das Tridentinische Concilium milderte zwar einiges in Ansehung der Exemtion; hob aber die Beschwerde nicht aus dem Grund.

tangerichte übergangen werden sollten [p]; nur in den Niederlanden blieben die Metropoliten der Appellationsinstanz beraubt.

Der Kampf gegen die Exemtion der Geistlichkeit von allem weltlichen Gerichtszwang dauerte bis auf die Reformation. Am geduldigsten ergab sich Deutschland [q], Spanien [r] und Italien [s] in diese Usurpation; am

p. In Frankreich, nach der erweiterten Sanctio pragmatica, die aus den Basler Schlüssen gezogen ward, und nach dem Concordat zwischen Franz I und Leo X: in Deutschland durch die Basler Decrete (Conc. Basil. sess. 31. im Decret: ecclesiasticae sollicitudinis studium), und nach den Concordatis principum. Das Concil. Trident. sess. 24. c. 20 erkennt zwar diese Grundsätze, aber schwächt sie durch allerley Einschränkungen. Vergl. *Horix* de appellat.

q. In Deutschland konnten es die Regenten nie weiter bringen, als daß die Geistlichen in Lehnssachen dem Kayser als Oberlehnsherrn unterworfen blieben. Ohnehin wurden die obersten Geistlichen in Deutschland Reichsstände, und jeder Bischof und Abt war seit 1220 (unter Friedrich II) in volle weltliche Gerichtsbarkeit dadurch eingesetzt, daß in keiner bischöflichen Stadt ein kayserlicher Beamter seyn sollte.

r. A. 1129 wird zwar die Gefangennehmung eines Geistlichen wegen Diebstahl, Raub, Mord, Schändung und falschem Münzen den weltlichen Richtern gestattet; aber unter der Bedingung, daß sie die Verhafteten den geistlichen Richtern wieder ausliefern müßten. (*Matth. Paris* an. l.). Dennoch beklagte es Urban IV, daß Mönche und Kleriker durch allerley Ränke vor weltliche Richterstüle in Spanien gezogen würden; und das Concil. Ilerdens. an. 1293 spricht gegen Layen, die den Klerus vor ihre Tribunale zögen, und über Geistliche, die vor denselben erschienen, das Anathema aus. A. 1429 bestätigte Alphons von Aragonien die Personal-Immunität der Geistlichkeit in ihrem ganzen Umfang. *Thomassinus* de vet. et nova discipl. T. II. p. 924.

am ernsthaftesten wurde sie in England und Frankreich angefochten. Der Klerus bot dagegen alle seine Kräfte auf, dieses Vorrecht zu behaupten, und hinderte lange die gestärkte königliche Macht, dasselbe zu vernichten.

Die schrecklichen Verbrechen, besonders die häufigen Vergiftungen, welche die Geistlichkeit in England immer ungestraft verübte, veranlaßten Heinrich den zweyten zu versuchen, diese geistlichen Verbrecher vor seinen Richterstuhl zu ziehen. Er lies es sich die Beschwerden eines langen Kampfes kosten, um die Verordnung durchzusetzen, daß in Zukunft bey Bestrafung solcher Mordthaten zwischen Geistlichen und Layen kein Unterschied mehr statt finden sollte. Seine Nachfolger hielten nach Beschaffenheit ihres persönlichen Characters, dessen Festigkeit und Schwäche, mehr oder weniger über diesem Grundgesetz[t]: doch kam es auch in

s. In Italien störten zuweilen die deutschen Kayser (wie Friedrich II) und nachher die Republiken die Personal-Immunität des Klerus. Clemens setzte daher ausdrücklich in die Investitur Carls von Anjou, daß die Geistlichkeit von Neapel und Sicilien weder in Civil- noch Criminalsachen, sondern blos in weltlichen Lehnssachen sollte vor einen weltlichen Richterstuhl gezogen werden können (art. 20). A. 1317 in Concil. Ravenn. werden die weltlichen Richter mit Excommunication bedroht, welche einen zu Arrest gebrachten Geistlichen nicht dem geistlichen Gericht ausliefern würden u. s. w.

t. Heinrich II (1154—1189) suchte die Geistlichkeit auf der berühmten Synode, die ihn in seine Streitigkeiten mit Thomas Becket verwickelte, dem weltlichen Gerichtszwang zu unterwerfen. *Guilel. Neubrigens.* lib. 2. c. 6. und andere. Durch die magna charta unter Johann ohne Land (1215) ward sie wieder von demselben frey gesprochen. Die weltlichen Eingriffe in die Personal-Immunität der Geistlichkeit dauerten dessen ungeachtet fort: man wiederhohlte daher in Synoden und Concilien die alten Kla-

in diesem Reiche vor der Reformation zu keinem festen, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverfassung harmonirenden System.

In Frankreich sträubten sich die Baronen, Grafen und Herzöge und die Magistrate in den neu formirten Städten unaufhörlich gegen die fortdauernde Exemtion des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit; Philipp von Valois ordnete endlich (1329) eine eigene Conferenz zur Discussion des so oft bestrittenen Rechtes an: nur der Sachwalter des Klerus vertheidigte dasselbe gegen die Bestreitung des weltlichen so blendend, daß es der König bey dem bisherigen Herkommen lies, und sich nicht entschliessen wollte, den Besitz der Personal-Immunität des Klerus weiter anzugreifen [u]. Durch diesen scheinbaren Sieg hatte die Geistlichkeit auf lange Zeit hinaus einen ruhigen Besitz

Klagen darüber, und erneuerte die alten Kirchengesetze A. 1261 in Concil. Lambethan. A. 1287 in synod. Exceestrens. und in Conc. Londin. 1321 wird gegen die weltlichen Richter geeifert, die Geistliche zuweilen ins Gefängnis bringen lassen und vor ihr Tribunal ziehen u. s. w. Eduard I that viele Eingriffe in die Personal-Immunität des Klerus, und Eduard III (1327 — 1377) legte sich wichtige Stücke der geistlichen Gerichtsbarkeit bey: I. B. (d. i. *Isaak Basirius*) de antiqua ecclesiae britannicae libertate (Brugis 1656. 4.) p. 26. n. 7. "rex Edu. III.) pro suo suprematu eximit Archidiaconum Richmondiensem ab episcopali iurisdict.one sicut et omnia collegia ecclesiastica vel etiam monasteria a rege fundata sunt eodem iure exemta". n. 9. "reges sacro oleo uncti sunt spiritualis iurisdictionis capaces".

u. *Harduini* Concil. T. VII. p. 1543 ff. *Rainaldi* Annales an. 1329. n. 75. vergl. *Mably* Observations sur l'hist. de France (ed. 2) T. III. p. 222 ff. Histoire du droit public ecclesiastique françois T. I. p. 324.

sitz ihrer Usurpation gewonnen; sie schöpfte neuen Muth, und trieb ihr Werk wieder kühner als seit Langem. Vorhin hatte sie die Noth gezwungen, zu temporisiren; itzt aber wiederhohlte sie, voll Vertrauen auf die Nachgiebigkeit des Königs, die alten Kirchengesetze zur Erneuerung und Befestigung ihres alten Rechtes; nahm zurück, was sie vordem nachgegeben hatte, und schärfte die Censuren gegen jeden, welcher ihre persönliche Immunität anzutasten wagte [x]. Daher ward sie auch in Frankreich, obwohl oft bestritten, bis auf Franz den ersten in ihrer Gültigkeit erhalten. Von diesem König wurden (A. 1539) zuerst alle verheyratheten und bürgerliche Nahrung treibenden Kleriker der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; darauf (A. 1566) überhaupt alle Kleriker, die grobe Verbrechen begangen hatten, wobey zugleich verboten wurde, geistliche Verbrecher den geistlichen Gerichten zur Verwahrung früher zurückzugeben, als bis sie von dem weltlichen Richter vernommen worden: wobey es nach der Zeit geblieben ist [y].

Dems-

x. So wurden die alten Canones wiederhohlt im Concil. Bituric. an. 1336. Concil. Novidunens. an. 1344. Paris. an. 1346. Vaurens an. 1368. In den beyden Concilien Paris. 1429 und Andegav. 1448 wurde befohlen, die Orte mit einem Interdict zu belegen, wo ein Richter einen zur Haft gebrachten Klericus nicht herausgeben wolle. *Thomassinus* de vet. et nova discipl. T. II. p. 920.

y. Die Concordaten Franz des Isten mit Leo dem Xten stehen in *Leibnitii* mantissa 1. Cod. iuris gentium diplomat. p. 156 ff. Des Königs Edict von dem Jahr 1539 befiehlt, die Gewalt der weltlichen Richter soll sich erstrecken (nach *Thomassinus* T. II. p. 921) in clericos conjugatos aut non conjugatos quidem, sed qui artes et negotia exercerent, quibus addicti iure et merito tenentur saeculari foro subesse; adquod et protrahentur tam in civilibus quam in criminalibus.

Demnach dauerte bis an das Ende dieser Periode, und fast noch hundert Jahre nach derselben der Kampf des Staates mit der persönlichen Immunität der Geistlichkeit [z], bis der Sieg sich endlich durch die wachsende Macht der Könige, die immer höher steigende Aufklärung und die Wirkungen der Reformation auf die Seite der weltlichen Macht hinneigte. Seitdem hörte die persönliche Exemtion des Klerus in Frankreich und den protestantischen Ländern völlig auf; und in den katholischen

bus. Nach der Zeit wurde sein Inhalt erweitert in edict. Molinenf. 1566 art. 39. "ut obviam eatur molestiis et difficultatibus iis, quae hactenus emerserunt in causis criminalibus Clericorum etiam in casu privilegiato, statuimus edicimusque, ut Iudices et Officiales nostri regii inquirant et sententiam ferant in delicta quaevis privilegiata Clericorum, antequam eos ad ecclesiae Iudicem pro delicto communi transmittant. Nec transmittentur tamen unquam, nisi ea cautione, ut in carcere constricti retineantur in poenam delicti privilegiati, quae nec dum exsoluta fuisset: in causam vocandis Officialibus ipsis Episcoporum, si reos carceribus ante exemerint, quam poenas luerint a regio iudice indictas. Dieses ist im edicto Ambrosiano an. 1572 bestätigt und noch dahin erläutert worden "ut Iudices et Officiales nostri de privilegiatis delictis promiscue omnibus cognoscant adversus Clericos, antequam illos iudici ecclesiae restituant pro delicto communi". *Thomassinus* l. c. T. II. p. 921 hat die ähnlichen Verordnungen noch in spätere Zeit herabverfolgt.

z. Am Ende dieser Periode werden in allen Hauptländern die alten Canones wiederhohlt: A. 1448 in Conc. Andegav. für Frankreich; 1429 bestätigt sie Alphons für Spanien: in Italien und Deutschland dauerte sie ohnehin: in England war sie von alten Zeiten her beschränkt. Siehe oben S. 346.

lischen ward sie so weit eingeschränkt, daß sie eine wenigstens erträglichere Last der Staaten wurde. Noch sind an vielen Orten Reste von den alten ausgedehnten Privilegien des Klerus übrig.

Auch den Stöhrungen der heiligen Justiz durch die local-Immunität der Geistlichkeit war während dieser ganzen Periode der weltliche Arm noch nicht gewachsen, und an ihrem Ende behauptete noch der römische Apostelstuhl das Ius asyli als ein heiliges Recht der Kirche [a]. Erst im sechszehnten Jahrhundert ward es in manchen Ländern aufgehoben und anderwärts gemindert; jenes geschah in Frankreich durch Franz den ersten [b] und bey den Protestanten, und dieses gehörte zu den Wirkungen der Reformation auf die katholischen Länder. So nahm das Concilium zu Köln (1536) alle von dem Schutz der Kirche aus, die gegen den öffentlichen Frieden und das Wohl des Staates etwas unter,

a. Z. B. 1447 behauptet noch Nicolaus V das Ius asyli für alle Verbrecher, Strassenräuber ausgenommen, und legt so gar dasselbe dem Pfarrhaus in einer bestimmten Distanz von der Kirche bey.

b. Die Bestreitung dieses fürchterlichen Rechtes mehrte sich gegen das Ende dieser Periode; besonders widersetzten sich demselben die neuen Stadtmagistrate, wie in Spanien unter Heinrich, dem König von Castilien um das Jahr 1459. *Rainald.* an. 1459. n. 25. A. 1360 nahm Carl, König von Böhmen, den Klöstern und den Kirchen in der Lausitz das Ius asyli; und Kayser Friedrich III sprach es dem deutschen Haus zu Nürnberg ab, nach den Urkunden in *Schilteri* Ius feud. Alem. in annex. p. 310. *Reinhard.* de iure Principum Germaniae circa sacra p. 219. In den folgenden Zeiten häufen sich die Beyspiele immer mehr. Für Frankreich hob Franz I A. 1539 das Ius asyli auf und autorisirte die Richter, jeden Verbrecher, wie sie es für gut fänden, vom Altar wegzuhohlen *Bochellus* decret. eccles. gallic. p. 637. *Fevret* de l'Abus l. 8. c. 3.

unternahmen. So allgemein war noch keine frühere Concession der katholischen Kirche ausgedrückt gewesen [d].

Noch kam das grosse Kirchengut dem Staate zur Bestreitung seiner Lasten nicht zu statten. Nur die Päbste zehnteten nach Willkühr und liessen den Regenten, damit sie gegen dieses ungeheuere Geldverschleppen Nachsicht haben möchten, einiges von ihren Erpressungen zur Ergözlichkeit zufliessen [c].

Doch trafen die Annaten am Ende dieser Periode Aenderungen. Zu Costniz kamen sie zur Sprache und Martin V setzte, um das Gravamen wenigstens zu mindern, durch die Concordaten, die er einzeln mit jeder Nation geschlossen hat, statt der Annaten Taxen fest. Dessen ungeachtet währten die Beschwerden fort: die Basler Väter decretirten gegen die Annaten; der Pabst wollte die förmliche Annahme ihrer Schlüsse durch Verlegung der Versammlung nach Ferrara, die ein Schisma nach sich zog, vereiteln: dennoch nahm sie Frankreich in seine pragmatische Sanction unter Carl dem VIIten (1438) auf und für Deutschland acceptirte sie Albrecht II (1439) in einer eigenen Urkunde. Doch wußte späterhin die Politik der Päbste auch in diesen Reichen die Annaten wenigstens zur Hälfte wieder herzustellen. In den Concordaten der deutschen Nation unter Friedrich III wurden sie dem Pabst aufs neue eingeräumt, und ihm ausserdem noch viele Reservationen, insonderheit die so genannten Pabstmonathe oder die Alternative bey Erledigung der Pfründen zugestanden: auch in Frankreich wurden die Annaten, unter

c. S. oben S. 400. 446.

d. Concil. Colon. an. 1536. Can. 13. "Doch soll der Richter mit dem Bischof, ehe er den Verbrecher an dem h. Orte greifen läßt, alles reiflich überlegen".

ter Franz dem Isten (1516) wieder eingeführt [e]; und gleichermassen dauerten sie in andern christ-katholischen Ländern unter veränderter Gestalt, bald drückender bald leichter fort, bis auf die neuesten Zeiten. Nur in der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche hatte sich der Zustand in Rücksicht auf die Bischöfe und den Pabst völlig umgekehrt. Der letztere erkannte, daß seiner Oberappellationsinstanz nur geistliche und keine weltliche Gegenstände zugehörten: denn Martin V versprach in den Concordaten, die er (A. 1418) mit jeder deutschen, englischen, französischen und spanischen besonders abgeschlossen hatte [f], daß nichts als eigentliche Kirchensachen in der Appellationsinstanz zu Rom sollten angenommen werden. Die weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Layen hatte ohnehin der Gang der Dinge in den meisten Reichen aufgehoben. In England war sie ihnen schon seit Wilhelms des Eroberers Zeit entzogen [g]; in Deutschland sprachen die Bischöfe und die Aebte als weltliche Herrn den Layen ihrer Territorien in zeitlichen Dingen Recht, nachdem dieselben unter Kayser Friedrich dem IIten (A. 1220) landesherrliche Rechte und mit denselben die volle weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Landen eingeräumt erhalten hatten [h]; in Frankreich ward sogar die gesammte Geistlichkeit weltlichen Tribunalen unterworfen — eine Revolution, die schon

e. S. weiter unten.

f. Sie stehen in *Hardtii* Concil. T. I. p. 1055 ff. Diese Concordate Martin's V hatten ein sehr ungleiches Schicksal. Den Entwurf zu französischen Concordaten nahm weder der König noch das Parlament zu Paris an; die Spanier machten gegen die ihrigen grosse Einwendungen, und es scheint nicht, daß sie dieselben angenommen haben. Ob zugleich auch mit der italienischen Nation Concordaten geschlossen worden, ist unbekannt.

g. S. oben S. 346.

h. *Schmaussii* Corpus iuris publ. p. 4 ff.

schon im dreyzehnten Seculum ihren fernen Anfang nahm.

Ludewig der Heilige hatte zum Gebrauch seiner angeerbten Staaten Ordonnanzen promulgiren lassen, und für seine Baronien einen ihn von Residenz zu Residenz begleitenden Justizhof aus Prälaten und Baronen eingerichtet, in dem er selbst den Vorsitz führte. Nicht lange nachher wurden aus Privatgesetzen allgemeine Reichsgesetze, und aus dem Oberappellationsgericht des Königs ein allgemeines Tribunal für das ganze Reich. Bis auf Philipp den Kühnen hatten sich demselben bereits die mächtigsten Kronvasallen unterworfen, und nachdem erst Philipp der Schöne dem Justizhof mit dem Namen Parlament seinen Sitz zu Paris angewiesen hatte; so war sein Glück im ganzen Reich gemacht. Philipp der Lange (V) nahm darauf den Reichsprälaten Sitz und Stimme in dem Parlament, damit nicht ihre Sorge für das Heil der Seelen durch solche weltliche Geschäfte leiden dürfe.

Die päbstliche Macht sank nieder; man entdeckte die Unächtheit der isidorischen Decretale und erhielt einige Kenntnis von der frühern Disciplin der Kirche; man erkannte allgemein den Misbrauch der Appellationen, und schon während der Verwirrung durch die Gegenpäbste nahm man manche Fälle von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die man königliche Fälle nannte, aus. Schon die Costnitzer Synode schränkte die Appellationen an den römischen Bischofsstuhl auf eigentliche Kirchensachen ein; die Basler Decrete sollten ähnliche Bestimmungen erhalten: aber Nikolaus wußte alle die Decrete in Absicht auf das Zeitliche zu vereiteln. Inzwischen faßte Carl VII eine Anzahl von Artikeln, die zu Basel schon verabredet waren, in seine pragmatische Sanction zusammen, welche die Freyheit der

gallicanischen Kirche ausmachen. Die hohe Geistlichkeit in Frankreich machte nun ihren König zum Beschützer dieser ihr aufs neue eingeräumten Rechte, und unter dem Vorwand, über die erlangte Einschränkung der Appellationsinstanz zu Rom, die nur erst gelten sollte, wenn alle frühere Instanzen durchgegangen wären, zu wachen, nahmen die königlichen Richter alle rechtliche Erkenntnisse der hohen Geistlichkeit unter ihre Aufsicht[i].

So wäre zwar am Ende dieser Periode das grosse Misverhältnis, in dem die Kirche zu dem Staat im Mittelalter stand, verringert und gemildert worden: aber aufgehoben ward es nicht. Die Reformation machte erst den Ländern und Provinzen, welche zu ihr übertraten, Luft: die übrigen, die bey der alten Kirche blieben, seufzten unter manchfaltigem Druck bis auf die neueste Zeit herab. Das Reich des Pabstes war auf einen Felsen gegründet, den zwar Jahrhunderte und vereinigte Bemühungen der Menschen erschüttern, aber nicht zertrümmern konnten.

So manchfaltig war der Schade, den der geistliche Stand in allen Reichen von Europa dem gemeinen Wesen brachte. Könnte doch nun die Geschichte diesen Nachtheilen grosse Vortheile gegenüber stellen, durch die der Klerus sich den Staat verpflichtet hätte, um die erstern durch die letztern aufzuwiegen! Wo wären aber Thatsachen der Art aufzufinden, welche mehr bewiesen, als daß auch das Schädliche ein natürliches Ereignis sey, und neben bösen Wirkungen auch gute Folgen haben könne?

Zwar theilt der weltliche Herrenstand mit dem geistlichen einen grossen Theil der Vorwürfe, die den letztern treffen: Beyde arbeiteten in Gemeinschaft der königlichen

i. *Mably* Observations sur l'hist. de France T. III. 240. 464.

niglichen Macht entgegen; beyde machten sich zu unumschränkten Herrn auf ihren Gütern; beyde genossen gleiche Real-Immunitäten. Beyde hätten demnach die anarchische Verfassung in dem Mittelalter gleich vortheilhaft für sich benützt: nur wie könnte dieser Umstand den Anmassungen der Geistlichkeit zur Rechtfertigung dienen? Sie übertraf ja noch den weltlichen Herrenstand in Thätigkeit und in geschickter Benützung der anarchischen Verwirrung zu ihrem Vortheil, und unterjochte endlich auch die weltlichen Baronen.

Sey es auch, daß der Klerus in gewissen Zeiten in der Mitte zwischen Volk und Herren die Freyheit aufrecht hielt und zwischen den Regenten und dem Herrenstand den Vermittler machte: wie lange mochte sich derselbe dieses wichtige Verdienst erwerben? wie frühe hat er nicht seine Ueberlegenheit gemisbraucht, um sich über beyde zu erheben?

Kann es Rom zum Lob gereichen, daß es in dem Mittelalter in das System der Staaten Einheit brachte, ihre äusseren Verhältnisse unter einander ordnete, und sich zum Mittelpunkte machte, um welchen alle Reiche gravitirten? Welcher Vortheil wäre doch den Staaten von Europa dadurch zugeflossen? Rom hat ja mittelst dieser Operation den Frieden aus den Reichen weggenommen, und innere und äussere Kriege angestiftet; es hat nur sich die Länder steuerbar gemacht, und früher oder später ausgesogen. Was konnte eine solche Aufsicht über Könige und Fürsten, wie der Pabst sie führte, nützen? Er hat wohl diese seine Untergebene gelehrt, sich vor ihm und seiner Macht zu bücken: aber welche Regententugenden hätte er sie lehren mögen? Sie sollten glauben, daß ihnen ihre Macht von Gott durch ihn verliehen sey: zu was konnte diese

Lehre anders führen, als zum Despotismus, von dem er überdies das höchste Muster war?

Noch weniger kann es der geistlich-weltlichen Monarchie des Pabstes zum Verdienste angerechnet werden, daß sie durch die Investiturstreitigkeiten und ihre Erhebung über alle weltliche Macht die Geister in Bewegung setzte, und Untersuchungen über Staat und Kirche, ihr Verhältnis, ihre Rechte und Verpflichtungen veranlaßt, oder durch ihr übermüthiges Verfahren gegen England die Grossen dieses Reichs zur Abfassung ihrer Constitution bewogen hat. Sonst müßte man Empörungen für ein glückliches Ereignis und ihr Anstiften für verdienstlich halten, da nicht leicht ein Aufruhr sich geendigt hat, ohne einige gute Folgen hinter seinen Zerstöhrungen zurückzulassen.

Doch bleibe es der Geistlichkeit als ein wichtiges Verdienst um den Staat verdankt, daß sie durch die Bekehrung heidnischer Völker die Wildheit brechen, und die Gränzen und Staaten sicherer machen half; daß sie bessere Ordnung in bürgerliche und politische Geschäfte durch die schriftliche Abfassung der Gesetze, Verträge und anderer öffentlicher und Privat-Verhandlungen zu bringen suchte; daß sie einen bessern Rechtsgang lehrte, den Gottesfrieden stiftete, und den Fehden Einhalt that, an der Abschaffung des gerichtlichen Duells, der mörderischen Turniere, und des barbarischen Strandrechts arbeitete; daß sie die Verbindung naher und entlegener Länder, wenn gleich nur durch Creuz- und Ritterzüge, und durch Schutz, Sicherheit, Bequemlichkeit und Kost an Reisende im Pilgerkleid, beförderte; daß sie für Gilden, Zünfte und andere Corporationen ein Muster klösterlicher Ordnung zur Befolgung gab: daß sie Künste und Gewerbe hinter ihren Klostermauern pflegte, den Acker-, Wein-

und

und Gartenbau veredelte, und der Handlung durch Wallfahrten und Messen vielfachen Vorschub that. War es gleich nur ihres eigenen Vortheils wegen, daß sie in diesen Stücken thätig war, so war doch, wie sich weiter unten zeigen wird, diese ihre Betriebsamkeit ein Seegen für Europa.

2. Die Geistlichkeit im Verhältnis zu ihrem Lehramt in der Kirche.

Die christliche Religion war von ihrem Stifter nicht auf politische Zwecke und unmittelbare Verbesserung der Staatsverfassungen berechnet. Durch ihre erhabenen Vorstellungen von Gott, ihre Lehre von der Würde des Menschen, und ihre entscheidende Versicherung einer Fortdauer nach dem Tode mit Bewußtseyn wollte sie den Menschen auf sich selbst und seine Bestimmung aufmerksam machen, und ihn zur Erfüllung seiner Pflichten erwecken und beleben. Ihr letzter Zweck ist Sittlichkeit, als Grundfeste aller öffentlichen und Privat-Glückseligkeit; sie empfiehlt unverbrüchlichen Gehorsam gegen die göttlichen Gebote aus Ehrfurcht gegen den Gesetzgeber; und dringt auf die Ausübung gesellschaftlicher Tugenden, auf Gerechtigkeit und Mässigung, Menschenliebe und Wohlthätigkeit, auf Nachsicht und Verträglichkeit, auf Ordnung, Fleis und Ruhe. Zwar erklärt sie sich nicht über Menschenrechte, wohl aber über Menschenwürde; sie nimmt sich nicht heraus, über die Vorzüge und Nachtheile der möglichen Regierungsformen zu urtheilen, sondern zeigt, wie man unter jeder Staatsverfassung glücklich leben könne; sie lehrt nicht, wie man die bürgerliche Gesellschaft ordnen, regieren und vor Gefahren sicher stellen könne, sondern

wie man durch Gehorsam gegen die Gesetze, und durch Treue und Eifer in seinem Beruf zur allgemeinen Wohlfahrt beyzutragen habe. Sie wollte nur den Menschen bessern und veredeln, und eine stille Revolution im Reich der Sitten wirken: weiter giengen ihre Zwecke nicht.

Dessen ungeachtet ist ihr innerer Gehalt recht dazu geschickt, das Wohl der Staaten zu befördern. Sie erweckt zu Tugenden, ohne welche keine öffentliche Wohlfahrt und Blüthe der Völker denkbar ist; sie macht mild in Denkart, Lebensart und Sitten, mässig, folgsam und gelehrig, ruhig, still und fleissig: ein guter Christ wird immer auch ein guter Bürger und eine Zierde der Gesellschaft seyn. Und in so ferne kann die christliche Religion ein schönes Mittel werden, die öffentliche Wohlfahrt zu befördern, die Einführung einer ruhigen und festen Staatsverfassung zu erleichtern, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu begründen, die Blüthe des Ackerbaues, der Gewerbe und der Handlung zu veranlassen. Sie fordert die Menschen auf, über sich und ihre Bestimmung nachzudenken; der Geist wird daher durch sie geweckt, entwickelt und gebildet, der Verstand erleuchtet und an deutliche Begriffe in der Religion gewöhnt. Licht theilt sich immer mit. Ist erst eine Seite des Verstandes der Finsternis entrissen und erleuchtet, so kann es in den übrigen nicht völlig dunkel bleiben; die deutlichen Begriffe über einen Gegenstand erwecken Verlangen nach deutlichen Begriffen über alles Uebrige, womit man sich beschäftiget. So geht das Nachdenken über die menschlichen Pflichten leicht in Speculationen über bürgerlichen Beruf und Nahrung, über Wirthschaft, Ackerbau, Gewerbe, Handlung und andere Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens über. Gedeiht nur

erst

erst die religiöse Erziehung, so darf sich die Gesellschaft von derselben den seegenreichsten Einflus auf das öffentliche Wohl versprechen.

Diese herrlichen Wirkungen des Christenthums haben alle staatsklugen Könige erkannt, und daher dasselbe häufig als Mittel gebraucht, die Rohheit ihrer Völker zu brechen, sie ansässig, fleissig, wirthschaftlich und folgsam zu machen, und dadurch Sicherheit, Wohlstand und Blüthe ihrer Reiche zu befördern. In dieser Absicht wurde im Mittelalter die Bekehrung der Sachsen und Normänner, der Slaven, Ungarn, Siebenbürgen und Preussen, der Pommern, Rugier, Finnen und Liefländer betrieben; und wo das Christenthum, selbst in seiner dürftigsten Gestalt hindrang, da folgte eine Sitten- und Staatsverbesserung nach.

Demnach welchen Seegen hätte das Christenthum über die Verfassung und Verwaltuug der europäischen Staaten verbreiten müssen, wäre es in seiner Lauterkeit und Reinheit erhalten und den Völkern vorgetragen worden; und wie wichtig und wohlthätig hätte der Stand der Geistlichkeit, als berufener Religionslehrer, für die Gesellschaft werden müssen, wenn er seinen Pflichten nachgekommen wäre. Allein, was er im Mittelalter vortrug, war nicht mehr Christenthum, sondern christliches Heidenthum, ohne Kraft zu grossen Wirkungen; und was dasselbe auch in dieser dürftigen und ausgearteten Gestalt noch Gutes hätte wirken können, das riß der Klerus wieder durch sein Beyspiel nieder. Das Christenthum, das man im Mittelalter lehrte, war nicht mehr auf eine sittliche, sondern auf eine politische Revolution berechnet, auf die Einrichtung und Befestigung einer Priesterherrschaft: zu welchem

chem Zwecke alle Mittel des Heidenthums bis auf den Pfisterbetrug herab in Wirksamkeit gesetzt wurden[k].

Schon aus dem römischen Reiche kam das Christenthum völlig ausgeartet und seiner Göttlichkeit beraubt in die Staaten der Germanier, und in denselben ward es immer verdorbener, weil es einer Hierarchie zur Stütze dienen sollte. Gott ward aus einem Ideal von Vollkommenheit, zuletzt ein schwacher Mensch; ihm in Wünschen und Begierden, in Schwachheiten und Leidenschaften gleich; von Günstlingen beherrscht, eitel, rachsüchtig und misgünstig.

Zwischen Gott und die Menschen waren Heilige gestellt, männliche und weibliche, nach verschiedenen Ordnungen, Attributen und Geschäften; lauter mächtige Wesen, die statt der Gottheit alle Welt erfüllten. Unter ihrer unmittelbaren Gewalt standen Reiche und Völker, Provinzen, Städte und Dörfer, Menschen und Thiere, die ganze belebte und leblose Natur; von ihnen ward jeder Lebensart, jedem Gewerbe und Geschäfte Seegen ertheilt und entzogen, jedes Bedürfnis befriediget und verweigert; von ihrer Huld und Gunst hieng Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod, zeitliches und ewiges Glück und Hülfe in allen Nöthen ab. Sie bildeten um Gott den Hof und waren seine Günstlinge, die ihn beherrschten: durch sie gelangte man am leichtesten und sichersten zur Erfüllung seiner Wünsche und Bedürfnisse; und sie demüthig zu verehren, war die

k. C. Meiners historische Vergleichung der Sitten, der Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts Th. II. S. 175. wo das Christenthum im Mittelalter mit dem Heidenthum der Griechen und Römer verglichen, die Aehnlichkeit des erstern mit dem letztern gezeigt, und seine Ausartung mit den nöthigen Belegen begleitet ist.

die wichtigste Angelegenheit des Menschen. Daher wurden ihnen Altäre gebaut, Bildsäulen errichtet, Kirchen geweiht, und diese Denkmahle ihrer Erinnerung mit allen Kostbarkeiten und Reichthümern geschmückt und geziert; an sie wurden Gebete gerichtet, ihnen wurden Gelübde gelobt und bezahlt; ihre Bilder wurden gekoset und geküßt; man kniete und bückte sich vor ihnen, und fiel vor ihnen nieder auf die Erde. Ihre Verehrung ward oft für wichtiger, als Gottes Verehrung angesehen, das Fest aller Heiligen für heiliger, als jedes Fest der Gottheit. Obgleich in Ursprung und Abstammung, in Lebensweise und Schicksalen nichts als schwache Menschen, oft von unsicherem und zweydeutigem Rufe; obgleich gestorben und verweßt: — der Bischof hatte ihre Heiligkeit öffentlich erklärt; der Pabst sie selig gesprochen: nun war an ihnen alles heilig; nicht blos die verrotteten Reste ihres ehemaligen Daseyns, sondern auch ihr Kleider und Geräthe, die Werkzeuge ihrer Marter und ihres Todes. Man plünderte Europa, Asien und Afrika aus, um mit den Reliquien solcher vergötterter Menschen die ihnen geweihten Plätze auszuschmücken und sie in denselben zu verehren.

Demnach wurden statt des erhabenen Ideals der Vollkommenheit in Gott Menschen von zweydeutigen Tugenden, zum Gegenstand der Nachahmung und Verehrung aufgestellt; eitle, eigennützige, leidenschaftliche Menschen, die nur für reiche Geschenke und Bezahlung, für Opfer, Gelübde, und demüthige Hingabe seiner Person ihrem Schutzgenossen Gunst und Gnade wiederfahren liessen; Heilige, denen man nicht sowohl durch Nachahmung ihrer gepriesenen Tugenden, als vielmehr durch Freygebigkeit und Befriedigung ihrer Habsucht gefällig werden konnte! Eine solche

Lehre

Lehre von Gott und seinen Günstlingen hätte Einfluß auf die Besserung des Herzens und die Sitten haben können? sie hätte zu treuer Ausübung der Pflichten ermuntern, strenge Rechtschaffenheit empfehlen, Fleiß, Ordnung, Arbeitsamkeit und Mühe befördern mögen? Vielmehr gieng im Mittelalter von dieser ausgearteten Religion eine Seelenträgheit aus, die auch zu den übrigen Geschäften und Angelegenheiten des gemeinen Lebens lähmte; der Aberglauben und der Hang zum Wunderbaren fraß sich allenthalben ein, und machte eine Leichtgläubigkeit und Gedankenlosigkeit, die den menschlichen Verstand erniedrigte, zur Pflicht. Das Unglaublichste glaubte man als unbezweifelbare Wahrheit: die ungereimtesten Heiligen-Geschichten, die Wunder und Wunderkräfte der Reliquien. In hundert Fällen, wo der Heilige in Nöthen lies, erwachten keine Zweifel gegen seine Wunderkräfte: noch seltener wurden diese Zweifel laut und ruchbar; kaum übermannte seine Verehrer in Jahrhunderten ein- oder das anderemahl der Unmuth über seine Unthätigkeit für seine Schutzverwandten. Nun wurde zwar der Heilige mishandelt; ihm ward die Verehrung aufgekündiget, sein Bildnis wurde umgeworfen und verstümmelt, in Koth getreten oder in den Fluß geworfen: dennoch richtete er sich bald von dieser Verachtung wieder auf; gedankenlos kehrte man zurück zu seiner Verehrung, und, wenn es anders möglich war, noch innbrünstiger und devoter als zuvor. Der Jugendunterricht, die Kanzel und der Beichtstuhl hatten ja gelehrt, wie Seelengefährlich solche Zweifel seyen, und wie sie zeitlich und ewig unglücklich machen könnten.

Wandte man sich von den Heiligen zu Gott, so war es nicht der gütige Vater aller Menschen, welchen man verehrte, sondern ein Wesen voll Misgunst,

Habgier, Eitelkeit und Prachtsucht; ein Wesen, dem man nicht durch Unschuld und Einfalt seines Herzens, sondern nur erst dann gefallen konnte, wenn man den irrdischen Freuden, zu deren Genuß die ganze Schöpfung einzuladen scheint, entsage, und seine menschliche Natur verleugne; wenn man seinen Körper durch Hunger und Durst, durch Hitze und Kälte martere, durch Geisselhiebe, eiserne Hemden und schwere Ketten zerreise, durch Wallfahrten in entfernte Gegenden und Welttheile entkräfte, und steter Todesgefahr aussetze: ein Wesen, dem es dann erst wohl sey, wenn sich seine Geschöpfe übel befinden; das sich dann erst selig und in seiner Grösse fühle, wenn es seine Tempel durch allen Schmuck der Baukunst, durch Gemählde, Säulen und herrliche Geräthe geziert, mit Opfern, Gaben, Erstlingen und Zehnten angefüllt, seine Priester reich und kostbar angekleidet sehe; wenn es unter Musik und bey einer prächtigen Erleuchtung mittelst vieler Ceremonien durch Knien, Bücken, Niederfallen auf die Erde verehrt und angebetet werde. Zu seiner Verherrlichung ward ein langes Ritual erfunden, das die Einbildungskraft erhitzte, den Verstand betäubte, und den Aberglauben stärkte: ein mechanisches Fingerspiel des Rosenkranzes zu Gebeten, bey denen es nicht auf die Richtung des Gemüths, sondern auf Gedankenlosigkeit, die Zahl der Formeln und die öftere Wiederhohlung ankomme; Messen aller Art, laute und stille, nasse und trockene; Ausstellung des Venerabile und der Reliquien, festliche Aufzüge in Kirchen, und auf Strassen, über Felder und Wiesen; ein ewiges Räuchern, Klingeln, und Absingen unverständlicher lateinischer Formeln, um eine beständige Erschütterung und Schauervolle Ehrfurcht in dem Gemüth des abergläubischen

bischen Volks zu unterhalten [l]. Und als diese die Gemüther nicht mehr fesseln wollte, und die Kirche in Gefahr war, unfleissiger besucht zu werden; so verwandelte sie christliche Feste in ärgerliche Farcen, welche selbst Heiden für eine Entweihung ihrer Tempel würden gehalten haben [m].

Für

l. Schon im neunten Jahrhundert war das gottesdienstliche Ritual so weitläuftig geworden, daß es ein eigenes Studium erforderte. Man nannte es die Kenntnis der göttlichen Pflichten (divinum officium), und Amalarius, Abt und Chorbischof zu Lyon oder zu Metz, schrieb schon darüber (A. 820 — 830). Als wieder bessere Einsichten anfiengen, ward es dem bessern Theil des Volkes anstössig, und seitdem suchte man in dasselbe durch die Hülfe der allegorischen Auslegung einen geistigen Sinn und erhabene Absichten zu legen, wie Wilhelm Durandi, Bischof zu Mende († 1296), in seinem rationale divinorum officiorum that.

m. Die religiösen Tänze der Geistlichen, und der Gemeine in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, die meist des Nachts gehalten wurden, arteten frühe in wahre Orgien aus. Vom neunten bis funfzenten Jahrhundert ward das Begräbnis des Alleluja, welches man in eine Person verwandelt hatte, gefeyert. Es ward am Sonntage Septuagesimä zur Belustigung des Volkes aus den Kirchen verwiesen, und späterhin mit einem Pomp von Ceremonien begraben. — Noch anstössiger war das Eselsfest. Es stellte die Flucht Jesu nach Aegypten vor, und wurde zu Weinachten oder nach dem Feste der drey Könige gefeyert; ein Esel, auf den man eine reich geschmückte Jungfrau setzte, wurde in Prozession in der Kirche, unter Anstimmung bald feyerlicher bald possenhafter Lieder, herumgeführt, und zuletzt zum Altar gebracht, wo man ein Hochamt hielt, während dessen der Esel knien mußte. Das eigene Lied für dieses Fest fieng an:

Orientis partibus — farcinis aptissimus
adventavit asinus — Hé, Sire Ane, Hé.
pulcher et fortissimus

und

Für den Menschen gieng dabey seine ganze Würde verlohren, die er durch das Christenthum nach der Absicht seines Stifters kennen lernen sollte. Gott war nicht mehr Vater der Menschen, sondern ein eitler, misgünstiger und habsüchtiger Tyrann: der Mensch also auch nicht mehr sein Kind, das unter einer treuen Ausübung seiner Pflichten von ihm alles Gute in liebevollem Vertrauen hoffen durfte, sondern ein zitternder Sklave, der nach der Hingabe seines Wohlstandes, seiner Bequemlichkeit und Lebensfreuden doch verzweifelte, seinen ehrsüchtigen Forderungen auf dieser Welt genug

und schloß sich:

Amen dicas, Asine — Aspernare vetera,
Iam satur ex gramine — Hé, Sire Ane, Hé.
Amen, Amen, itera

Wenn der Gottesdienst geendigt war, so sprach der Priester nicht den Seegen, sondern er wiehrte dreymahl wie ein Esel, und die Gemeine wiehrte nach. — Das Narrenfest (an den ersten Tagen nach Weinachten) war gar eine Persiflage der hohen Geistlichkeit. Die Unterbedienten der Kathedralkirchen wählten aus ihrem Mittel einen Narrenbischof und in den exemten Kirchen einen Narrenpabst, und gaben ihm eine Clerisey, genau so wie die des Stifts organisirt. Nun wurden mit dem Narrenbischof alle wirklich üblichen Ceremonien vorgenommen, aber von der Narrenclerisey ins Lächerliche gezogen und mit lustigen Streichen unterbrochen. Sie machte vor ihm Bocksprünge, sang bald schmutzige, bald verspottende Lieder, räucherte mit stinkenden Materialien vor demselben und erlaubte sich alle denkbare Ausgelassenheiten. Memoires pour servir à l'histoire de la fête des foux par Mr. *de Tilliot*. à Lausanne 1741. — Aehnliche Gegenstände, wie die rührendesten Scenen aus dem Leben Jesu, die Gebräuche der Kirche und die Sitten der Geistlichkeit, waren (wie sich unten zeigen wird) der Gegenstand der öffentlichen Volksschauspiele, die blos auf das Lachen berechnet waren.

genug zu thun, und deshalb einer Qualenvollen Ewigkeit entgegensah. Er schmachtete nach Beruhigungsmitteln wegen dieser bangen Zukunft; und die Geistlichkeit, statt ihm zu zeigen, wie er durch die Ausübung seiner Pflichten ihr getrost und froh entgegen sehen, und zu einer erhabenen Würde gelangen könne, erniedrigte ihn noch tiefer durch ihre Forderung einer knechtischen Hingabe an die, welche allein Beruhigung für ihn wüßten, an die Priester, als Stellvertreter Gottes, und an den heiligen Christenvater zu Rom, als seinen sichtbaren Statthalter auf der Erde. Von Gehorsam gegen die Gesetze Gottes war nun nicht die Rede mehr, sondern von Gehorsam gegen seine Stellvertreter in der Kirche, in deren Macht es stand, den Himmel und die Hölle aufzuthun. Und diese, unbekümmert, dem Sündigen zu steuern, sannen, nur auf reiche Mittel, begangene Sünden aufzuheben: sie machten Büssungen bekannt, durch die man Sünden auf Tage, Monathe und Jahre abthun könne, und wollte das Gewissen doch nicht schweigen, so lehrten sie, wie man durch wiederhohlte und verstärkte Büssungen es endlich doch zum Schweigen bringen könne. Lange machten reiche Stiftungen und Andachtsreisen, Heiligen- und Reliquiendienst, Psalmenbeten, Geisselung und Fasten alle Sünden wieder gut; als endlich diese Mittel zu verbraucht und schwach befunden wurden, erfand man Indulgenzien, die man in grösseren und kleinern Portionen, auf Tage, Monathe und Jahre, ja auf das ganze Leben zuzumessen wußte. Und hatte man unter Sündigen und Absolution sein ganzes Leben hingebracht, und erwachte in dem grauen Sünder das Gewissen, so kroch er noch am Ende seines Lebens zum Heil der Seele in die Kutte; und übereilte ihn vor seiner Standesänderung der Tod, so ließ er sich

im

im Mönchsrock begraben: in jedem dieser Fälle stand ihm der Himmel offen.

Doch sah die Kirche bald, daß es vortheilhafter für sie sey, mit dem Sünder in den Himmel nicht zu schnell zu eilen, sondern ihm nur Stufenweis dahin zu helfen. Sie verschloß daher den Eingang zu dem Himmel noch mit einem Vorhof, mit einer halben Hölle durch ihr Fegefeuer; doch mit dem Trost für die arme Seele, daß sich der Sünder für reichliche Bezahlung durch Messen und Gebete, früher oder später, daraus erlösen und in die Wohnungen der Seligen befördern lasse.

Der wahre innere Gehalt des Christenthums, mit allen seinen Wirkungen, war bis auf seine letzte Spur verschwunden. Es erzog keine mässige und arbeitsame, keine denkende und sittliche, sondern lüsterne und indolente, gedankenlose und lasterhafte Menschen. Werkheiligkeit und Unsittlichkeit wohnten wieder als unzertrennbare Schwestern bey einander. Die Sinnlichkeit ward durch den Reichthum von Beruhigungsmitteln, den die Kirche hatte, zum Sündigen gereitzt: die Einfalt ward darauf durch Furcht geschreckt, und durch Hofnungen beruhiget: die Grundsäulen der öffentlichen und Privat-Glückseligkeit wankten allenthalben.

Und wie hätte auch das christliche Volk im Mittelalter zu Nachdenken, Fleiß und Sittlichkeit gewöhnt werden sollen, da die Geistlichen, die als Lehrer seine Muster hätten werden sollen, mit Indolenz und Lasterhaftigkeit vorangiengen, und durch ihr Beyspiel alles Gute niederrissen, das vielleicht die wenigen Trümmer des Christenthums, die noch in ihren Lehren übrig waren, hätten stiften können.

Die Geistlichkeit selbst hatte allen Geschmack an Nachforschungen, und Uebungen des Geistes, und an

den Wissenschaften, die den Lehrer des Christenthums vollenden, beynahe ganz verlohren. Die Kirche dachte für den Klerus; anfangs die versammelten Bischöfe auf Concilien und Synoden, nach der Zeit der Pabst: nach ihrem Gutbefinden veränderte und verwandelte, erweiterte und verengte sich der Lehrbegriff, den sie als Lehrer und Seelsorger vorzutragen hatten. Eigenes Nachdenken war nur die Sache weniger Edeln, die aber meistentheils zur Strafe für den vermessenen Gebrauch ihres Verstandes von der Kirche ausgespien wurden, oder im Gefängnis büssen mußten. Eine Messe in der Eile hergeplappert; ein Hochamt, ein Gesang ohne Theilnahme, ohne Aufmerksamkeit und Nachdenken hergesungen; eine Homilie aus der Postille hergestottert — das war der Umfang ihres schweren Amtes: die übrige Zeit war der Erhohlung von der harten Arbeit, der Jagd, dem Spiel und anderen Vergnügungen gewidmet. Die Seelsorge beschäftigte nur wenige der edlern Pfarrer; und der Nutzen, der noch von dem zahllosen Heer der Geistlichen gestiftet wurde, den stifteten diese Wenigen, nachdem die Senden, sehr nützliche Sittengerichte, welche die Bischöfe in den frühern Zeiten hielten, aufgehoben waren. Noch hielt zuweilen einen Nichtswürdigen von einem Frevel der Gedanke ab, daß er ihn dem Seelsorger seiner Gegend, unter dessen Augen er zu leben und zu sterben habe, in der Beichte werde eingestehen müssen, um sich desselben durch eine Büssung zu entladen und sein Gewissen zu beruhigen: allerdings ein dürftiger Bewegungsgrund, sich mancher Laster zu enthalten; aber die Gesellschaft hatte doch unleugbar davon Nutzen. Auch dieser Vortheil hörte endlich auf, seitdem die Bettelorden Beichte sitzen durften, in deren Beichtstuhl Schaam und Scheu wegfiel, weil man vor

einem

einem Unbekannten, der wieder in die weite Welt gieng, beichten konnte. Die Seelsorger waren seit der Zeit ohne Amtsverrichtungen, ohne Beichtkinder und Zuhörer ihrer öffentlichen Vorträge: kaum daß sie es mit Mühe dahin bringen konnten, daß ihre Pfarrkinder am Sonntag eine Messe in ihre Kirche hörten, und bey ihnen um Ostern beichteten. Die Verdorbenheit der Sitten ward durch die Bettelmönche Schrankenlos.

Ausserdem brachte noch das Leben des größten Theils der Geistlichkeit ihren Stand um alle Achtung. Wenige wählten ihn seiner Bestimmung wegen, sondern als einen Stand der Ruhe und Gemächlichkeit, als ein ehrenvolles und bequemes Etablissement, als ein sicheres Mittel gegen Mangel und Armuth. Ihre grosse Zahl war ohne Zweck; ein wahrer Raub nützlicher Glieder für den Staat, um die Kirche mit unnützen und schädlichen Gliedern zu überladen; eine sittliche Verschlimmerung, besonders seit das Gelübde der Keuschheit, das bis in das eilfte Seculum nur Nonnen und Mönche abzulegen pflegten, allen Geistlichen aufgedrungen wurde. Eine zahllose Reihe von Welt- und Ordensgeistlichen wurde zum Profeß gelassen, ehe sich noch ihr Character und Temperament entwickelt hatte; Menschen ohne Zahl überschwemmten alle Länder, welche ohne Grundsätze und richtige Begriffe von Rechtschaffenheit und Tugend, in der schönsten Blüthe ihrer Jahre, in dem höchsten Ueberfluß, ohne Arbeit und Beschäftigung, voll Hofnung der Straflosigkeit bey den schrecklichsten Verbrechen lebten — Menschen der Art mußten eine Pest für die Menschheit werden, und in die größte Sittenlosigkeit und die unnatürlichsten Laster fallen. Keine Ehe, welcher sie sich nähern konnten, blieb von ihnen unbefleckt; kein Bachanale unbesucht; keine Vigilie der hohen Fe-

ste, die man bey unzüchtigen Tänzen und Gesängen, bey Würfeln und Spielen, selbst in den Kirchen hinbrachte, blieb von ihnen unentweiht: sie waren häufig die Anführer der ärgerlichsten Auftritte, des Muthwillens und der Ausgelassenheit. Und auf die Lehren solcher ausgearteten Menschen, die von dem Schweis ihrer Mitbürger schwelgten, in Unthätigkeit und Faulheit ihr langes Leben hinbrachten, in der Jugend öffentlich und heimlich die Welt genossen, und verführten, und im Alter noch mit Wohlgefallen auf die Freuden ihrer Jugend hinsahen — auf die Lehren solcher Menschen hätte das Volk achten? vor ihnen Ehrfurcht hegen? von ihnen lernen sollen?

Und die sich keiner Verführungen und Ausgelassenheiten schuldig machten, trieben doch einen schändlichen Wucher mit geistlichen Gütern. Je mehr sich ihre Zahl durch die Stiftung neuer Orden mehrte, desto erfinderischer waren sie in Erpressungen, desto unerschöpflicher in Bitten, Anforderungen, Intriguen und Verführungen sich Güter zu verschaffen und dieselben zu vermehren; desto mehr wuchs die Eifersucht der Orden unter einander, und desto emsiger trachteten sie darnach, einander in der Plünderung der Layen zu übertreffen, und desto hitziger setzten sie alle Mittel in Bewegung, Ruhm, Fortgang, Wachsthum anderer Orden neben sich durch Demüthigung und Verkleinerung zu vernichten. Mit Haß und Erbitterung sahen viele Familien der Layen, wie eine nach der andern von der Klerisey um Hab und Gut gebracht werde, andere fühlten die unverdienten Folgen der unbesonnenen Freygebigkeit ihrer Vorfahren: während sie in Armuth schmachten mußten, brüstete sich gegen sie die reiche Geistlichkeit. Die Erbitterung machte endlich sich durch Spott und Hohn gegen den Klerus Luft; man

gab

gab Farcen, in welchen er nach seiner Habsucht dem Lachen Preis gegeben wurde; selbst das berühmte Narrenfest, das man in Frankreich alle Jahr zwischen Weinachten und Neujahr wiederhohlte, war ein bitterer Spott auf die ausgeartete Beschaffenheit der hohen Geistlichkeit. Die Priester liessen sich durchziehen, nachäffen, verspotten und verhöhnen und schwiegen, wenn man nur bezahlte. Die Welt- und Ordensgeistlichen waren Muster der Unverschämtheit, der Faulheit, der Verachtung aller Gesetze der Ehrbarkeit; die Klöster Freystätten des Müssiggangs, der Schwelgerey und Wollust. Die Päbste plünderten und fluchten; die Bischöfe ahmten ihrem grossen Oberhaupt und Muster nach; die niedere Klerisey war geschäftige Dienerin der Habsucht ihrer Obern; die Bettelmönche waren Kundschafter, Zerstöhrer der häuslichen Glückseligkeit und Verführer der Unschuld. Solche ausgeartete Menschen hätten Völker zur Ordnung, Mässigkeit, Keuschheit und Fleis erziehen, den moralischen Sinn erwecken, und durch seine Ausbildung privat und öffentliche Wohlfahrt fördern sollen?

Was die Unmöglichkeit vollendete, daß der geistliche Stand die Erwartungen befriedigte, die man von seinem Lehramt haben konnte, war hier der völlige Mangel an Anstalten zum Unterricht der Jugend, und dort ihre dürftige Einrichtung[n]. Für die gemeinen Layen (von denen hier die Rede ist) waren Parochialschulen in den Villen, wo die Pfarrer der Districte ihre Wohnung hatten, angelegt. Manche Gegenden, wo man Colonienartig, auf zerstreuten Höfen, oft mehrere Stunden weit von dem Parochus entfernt wohnte,

n. F. E. Ruhkopf's Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland Th. I. S. 35. 73.

wohnte, nahmen an denselben keinen Antheil. Der junge Bauer, wie sein edler Herr, blieb in solchen Gegenden fast ohne allen Unterricht, und wofern nicht letzterer auf eine kurze Zeit den äussern Schulen der Klöster und Kathedralkirchen zum Unterricht übergeben wurde, bestand sein und seiner Bauern ganzes religiöses Wissen in einem gedankenlos gelernten Vaterunser, dem Glauben, einigen Psalmen oder Liederweisen, die man ihnen vorgesprochen hatte, und die ihnen durch den Sonntagsgottesdienst geläufig blieben. Wo es besser gieng, da lernte man in den Parochialschulen etwas lesen, die Anfangsgründe des Mönchschristenthums, das Vaterunser, den Glauben, einige Gebetsformeln, Psalmen und Liederweisen, die man als guter Christ bedurfte °. An deutliche Entwickelung der Religionsbegriffe zur Erweckung eines moralischen Sinns war gar nicht zu denken. Die Pfarrer, die den Unterricht ertheilen sollten, waren häufig Fremdlinge, die, mit der Sprache und Vorstellungsart der Eingepfarrten unbekannt, sich nicht deutlich zu erklären wußten; die einheimischen Lehrer hatten entweder selbst keine deutlichen Religionsbegriffe, oder wußten doch dieselben nicht allgemein verständlich in der Volkssprache auszudrücken. Des eigenen Nachdenkens hatte man sie frühe überhoben, und deshalb ihnen zu allen ihren Amtsverrichtungen lateinische Formulare in die Hand gegeben, die sie nur abzulesen oder abzusingen brauchten. Mechanisch und gedankenlos sprachen sie die ihnen vorgeschriebenen Formeln aus; an ein Umsetzen eines Ausdrucks mit dem andern, an ein Verändern, Vertauschen, Umschreiben, was in ihnen selbst die Begriffe hätte aufhellen und entwickeln müssen, war gar nicht zu denken.

o. Vergl. das Concilium zu Mainz A. 813. in *Harzheimii* Concil. Germ. T. I. p. 412. cll. c. 47.

ken. Diese Formeln waren überdies in lateinischer Sprache abgefaßt, so wie sie lange ihre Bibeln blos in der lateinischen Vulgata lasen; erst spät wurden ihnen Uebersetzungen von den zum Volksunterricht unentbehrlichsten Stücken, wie vom Vater unser und dem Glauben, in die Hand gegeben [p]; und waren auch von der Bibel Uebersetzungen in die Muttersprachen vorhanden, so dienten sie doch Wenigen: für die Geistlichen war das Lesen in denselben viel zu ungelehrt, und den Layen ward ihr Gebrauch geflissentlich verboten, damit die heiligen Schriften nichts von ihrem ehrwürdigen Dunkel verliehren möchten [q]. Was man immer in einer fremden Sprache hört und wiederhohlt, das behält ein fremdes Ansehen, fließt nicht gehörig mit der Denkungsart des Volks zusammen, und läßt sich nicht dem grossen Haufen deutlich machen. Was konnte nun ein unverständlich dargestellter und nur in mechanisch wiederholten Formeln ausgedrückter Unterricht der Religion für Nutzen stiften, insonderheit bey Völkern, die ohnehin durch ihren rohen Charakter, ihre Anhänglichkeit an herabgeerbten Aberglauben und ihre nationalgewordene Vorurtheile jeder geistigen Belehrung widerstanden, und häufig gegen ihre Lehrer wegen ihrer Eitelkeit, ihrer Habsucht und Lasterhaftigkeit mit Verachtung und Widerwillen angefüllt waren?

Im Fortgang der Zeit änderte sich einiges (wie es schien) zum Vortheil des Volksunterrichts in der Religion. Die grosse Widersetzlichkeit der Layen gegen die Geistlichkeit, die sich im zwölften Jahrhundert allenthalben zeigte, erklärte man sich aus dem mangelhaften Unterricht, den sie in der Religion genossen; die Dominicaner und Franziscaner sollten diese Uebel heilen, und das Volk durch bessere Belehrung zum Gehorsam gegen

p. S. oben S. 216. q. S. oben S. 298.

gegen die Klerisey zurückbringen. Sie bemächtigten sich aller Schulen, nicht nur der höheren, sondern auch der niedern: wo sie kein Parochialrecht hatten, um eine öffentliche Schule ausserhalb ihrer Klöster anzulegen, da wußten sie es doch dahin zu bringen, daß Glieder ihrer Orden bey den Lehranstalten in den Städten zu Lehrern angenommen wurden. Und nach ihrer ersten Stiftung waren sie zu Volkslehrern recht geschickt. Sie schlossen sich viel näher als andere Ordensgeistliche an die Layen an, traten mit Enthusiasmus gegen Religionsunwissenheit und Laster auf, und gewannen anfangs durch Uneigennützigkeit und Strenge ihres Lebens aller Herzen. Und nachdem ihr Beichtstuhl in allen Kirchen aufgeschlagen werden durfte, was fehlte ihnen noch dazu, die allgemeinen Lehrer der Moralität zu werden?

Und dennoch wurden sie es nicht. Ihre eigenen Religionseinsichten waren dürftig; der zeitliche Seegen, mit welchem sie für ihren geistlichen von der reichen Andacht überschüttet wurden, machte sie trotzig, eitel, habsüchtig, und verhaßt wegen ihres Eigennutzes; ihr ganzer Unterricht betraf ein dürftiges Mönchschristenthum, das Vaterunser, den Glauben, einige Gebetsformeln, Psalmen und Liedermelodien. Auf diese Weise lehrten die Dominicaner und Franziscaner bis zur Reformation fast in allen Volksschulen; unbekannt mit der Kunst, Begriffe zu entwickeln, den Verstand zu schärfen und das Nachdenken zu erwecken, trieben sie mechanische Gedächtnisübungen, und das Volk und seine Jugend blieb dabey versäumt.

Erläuterungen und Beweise.

I. Bildung des Herrenstandes.

Des Totalblicks wegen, und zur Erklärung mancher Phänomene in der CulturGeschichte von Europa, muß man die Veränderungen, welche die verschiedenen Stände seit der grossen Völkerwanderung bis zur vollendeten Erschaffung des übermüthigen Herrenstandes in allen Reichen von Europa früher oder später trafen, beständig gegenwärtig haben: billig steht daher ein kurzer allgemeiner Umriß derselben den übrigen Erläuterungen dieser historischen Darstellung voran.

Alle Staaten von Europa giengen nach der Völkerwanderung vom Allodialsystem, mit Heeresbann verbunden, aus; in allen unterschied man Könige und Edle, freye Gutsbesitzer und Leibeigene; die den Germaniern vor ihrer Wanderung gewohnliche Verfassung gieng mit kleinen Abänderungen in die von ihnen in Besitz genommenen Länder über.

Edle zogen unter der Anführung eines Königs mit einem Geleite von freyen Wehrsmännern und mit Leibeigenen nach Italien und Gallien, nach Spanien und Britannien. Die Könige theilten mit dem Adel, der in ihrem Gefolge zog, das occupirte Land und seine Herrschaft brüderlich; jedem fiel ein Loos (allodium) als erbliches Grundeigenthum zur weitern Vertheilung unter das Geleite seiner Treuen zu, nur mit dem Un-

terschiede, daß der König, als der erste unter den Edeln, des Vorzugs und seines grösseren Gefolges wegen, ein grösseres Grundeigenthum als die übrigen Edeln seines Heers bekam; bey den übrigen richtete sich die Grösse des Looses nach der Zahl der freyen Wehrsmänner, die mit jedem zogen. Mit dem Lande wurden auch zugleich die Landeseingebohrnen der Regel nach getheilt. Nach dem damahls geltenden wilden Recht des Kriegs wurden sie Leibeigene des Germaniers, auf dessen Loos sie wohnten: doch gab es auch von dieser Regel viele Ausnahmen; und ganze Striche theilten blos mit ihren Ueberwindern, und erkauften sich dadurch eine arme Freyheit.

Auf diese erste Theilung folgte eine zweyte. Könige und Edle theilten unter die freyen Wehrsmänner, ihr Geleite, kleinere Stücke ihres Looses zur Belohnung für die Waffenfolge aus, die sie ihnen bis dahin geleistet hatten; jeder freye Wehrsmann ward dadurch Besitzer eines freyen Gutes, das er als sein Eigenthum betrachten konnte, so lang er das Gefolge des Edeln, der es ihm von seinem Allodium gegeben hatte, nicht verlies.

Nun, jeder dieser Gutsdistricte, mochte er dem Könige oder einem seiner Edeln zugehören, war ein Reich im Kleinen; jeder war in diesem seinem eigenthümlichen Gebiete so frey und unabhängig als der König in dem seinigen; jeder Edle war der einzige Richter und Gebieter seiner freyen Treuen; jeder war auf seinem Gute (allodium) König. Nur im Kriege zeigte sich Abhängigkeit. Dem Könige der Nation mußte jeder Edle nach geschehenem Aufgeboth mit dem Geleite seiner Freyen in den Waffen folgen, und sich beym Heereszug in seinen Willen fügen.

Diese

Diese neue Ordnung der Dinge entwickelte sich höchst natürlich aus der bisherigen Verfassung der Germanier; und war die schicklichste Einrichtung für die neuen Reiche von Europa, weil sie dem Culturzustand seiner Beherrscher völlig angemessen war.

Grosse Länder waren Siegern zugefallen, die keine andere Einrichtung als die patriarchalische, keine andere Regierung als die häusliche, keine andere Rechte und Gewohnheiten als die in jeder Familie herkömmlichen kannten. Das Stammeshaupt führt zur Patriarchenzeit die Familienhäupter, und diese führen wieder die Familienväter in den Krieg; von der Beute nimmt das Stammeshaupt einen grossen Theil zum Zeichen seiner Würde weg, und theilt das übrige unter die Familienhäupter, nach dem Verhältniß der Grösse ihres Gefolges, in grössere und kleinere Portionen: und die Familienhäupter theilen wieder nach Abzug ihres praecipuum mit den Familienvätern; die Kriegsgefangenen endlich werden nach demselben Maasstab als Sklaven unter die Kriegführende Horde ausgeschlagen. An ein solches Herkommen gewöhnt rückten die Germanier in die römischen Provinzen ein, und theilten weite Länder und zahlreiche Landeseingebohrne, wie man vordem arme Beute und wenige Kriegsgefangene zu theilen pflegte. Zwar stunden die Germanier bey ihrem Aufbruch in die römischen Provinzen in ihrer politischen Verfassung schon um eine Stufe höher: an die Stelle des vormaligen Stammeshaupts war bereits seit einiger Zeit ein gewählter Anführer aus dem Adel mit dem Königstitel getreten; und an die Stelle der Familienhäupter (als Anführer der Familienväter) die Edeln mit dem Geleite ihrer Treuen: aber nur die Namen hatten sich geändert; das Wesen der patriarchalischen Verfassung war noch bis dahin geblieben: mußte also nicht

die Ordnung der Dinge in Europa werden, wie sie uns die Chroniken des Mittelalters in zerstreuten Stellen zeigen?

Und ließ sich auch für jene Zeiten eine schicklichere und glücklichere Verfassung denken? Nur dann erst werden große Staaten von einem Einzigen mit Glük regiert, wenn der erweiterte Verstand in das Geheimniß eingedrungen ist, durch Gesetze große Menschenmassen in eine moralische Person zu binden, und einen großen Länderumfang durch die schwere Kunst der Staatsverwaltung mit Einem Blicke zu umfassen. Zwar vermögen dieses, auch in rohen Zeiten, eminente Königsköpfe: mit Adlerblicken überschauen sie weit ausgedehnte Reiche, und befolgen die Mysterien der Politik, ohne daß sie ihre letzten Gründe anzugeben wüßten, blos durch ein dunkles unentwickeltes Gefühl geleitet. Erschaffen aber solche ausserordentliche Könige in rohen Zeiten grosse Staaten (wie einst Carl der Grosse), so sind es blosse Meteore: sie bestehen nur, so lang der mächtige Arm ihrer Schöpfer sie zusammenhält, und zerfallen wieder, wenn ihn der Tod von ihnen abzieht. Nie sollten Staaten einen grössern Umfang haben, als so weit Macht und Einsicht reicht, über allgemeine Subsistenz und Sicherheit zu wachen, und die allgemeine Volksglükseligkeit zu fördern: erst mit zunehmender Aufklärung können sie in Ausdehnung zu ihrem Vortheil wachsen. Und so bestimmt den Staaten, selbst ihr Zweck, in der Periode ihrer Kindheit einen kleinen Umfang, und eine Art patriarchalischer Verfassung. War es nun nicht vortheilhaft, daß nach der Völkerwanderung die neuen Staaten von Europa durch das ursprünglich angenommene Allodialsystem in lauter kleine Theile zerstückelt wurden, in welchen die freyen Allodialbesitzer wie Könige zu gebieten hat-

hatten? Jeder freye Gutsbesitzer konnte nun sein kleines Reich ohne Schwierigkeiten übersehen, für Ordnung, Subsistenz und Sicherheit die nöthige Sorge tragen, uud sein kleines Territorium fest zusammenhalten. Als Mittelzustand (Intermedium) zwischen der einfachen patriarchalischen und der künstlichen monarchischen Verfassung war die Allodialregierung nicht nur eine völlig unverwerfliche, sondern so gar eine glückliche Einrichtung, wie auch der Erfolg handgreiflich zeigte. Selbst nach ihrer Ausartung zu einer anarchischen Lehnsregierung und unter deren Stürmen wuchs die Volksmenge in Europa bis zu einer solchen Ueberfüllung an, daß es sich seiner überschwenglichen Menschenmenge, die es bey dem Mangel an vielfachen Nahrungswegen nicht ernähren konnte, auf eine einfach-rohe Weise durch die Creuzzüge zu entladen suchen mußte.

Vielleicht wird man dieser Schilderung nur das harte Schicksal der überwundenen Landeseingebohrnen entgegen stellen, die der wilde Uebermuth ihrer Besieger in einen unfreyen Stand zurückgeworfen haben soll. Und allerdings hätte sie das Loos der Leibeigenschaft nach dem wilden Kriegsrecht treffen können: nur glüklicher Weise ist es ihnen wenigstens nicht allerwärts zu Theil geworden. In mehreren Ländern blieben die alten Landeseingebohrnen, wenigstens zum Theil, hier nach grösseren, und dort nach geringeren Aufopferungen in einem völlig freyen Zustand. Im obern Italien gaben die Landbesitzer den dritten Theil des jährlichen Ertrags ihrer Felder an die unter ihnen cantonirenden Longobarden ab, und wurden ihnen tributär, bis endlich Sieger und Besiegte durch Vermischung zu einer Nation zusammenwuchsen, und nun in Abgaben, Rechten und Verpflichtungen einander gleich gestellt wurden (*Paul. Warnefried* de gestis Longob. lib. 2. c. 32. und

Muratorius in antiq. ital. T. II. p. 749). Den Westgothen traten die alten Gallier zwey Drittheil ihres Grundeigenthums ab (Leg. Visigoth. tit. 10. lib. 2. art. 1.), den Burgundern nur die Hälfte (*Marii Aventini* Chron. ad an. 456. vergl. Leg. Burgund. tit. 54.); die Franken (wie es scheint) in den meisten Gegenden nur unbedeutende Striche: in den meisten Fällen blieb daher den Ueberwundenen wenigstens eine arme Freyheit (*Orosius* histor. lib. 7. c. 41.). Nur der erste Sturm beym Einbruch der Germanier war für die Landeseingebohrnen eine harte Prüfung; als dieser überstanden war, gelangten sie zu einem sehr erträglichen Schicksal. Sie stunden zwar immer einige Stufen unter ihren Siegern; aber behielten dennoch häufig ihre alten Gesetze, wurden häufig in die freyen Familien ihrer Ueberwinder aufgenommen, und nahmen dann an ihren Rechten, Privilegien und Würden Theil. (S. unten den Abschnitt von dem Einfluß des Bürgerstandes auf die Cultur von Europa).

Demnach, im Allodialsystem war Ordnung und Genuß der Freyheit. Der König lebte, wie der Adel seines Landes, von den Renten des ihm zugefallenen Allodiums, und hatte nichts vor ihm voraus, als einen Theil der Strafgelder, seinen grössern Antheil an der Beute, und einige unbedeutende Geschenke, welche ihm die Nation meist auf den Nationalversammlungen überreichte. Den freyen Mann ernährte der Ertrag des ihm angewiesenen Landes, und sein Antheil an der Beute. Die Leibeigenen (zum Theil unterjochte Landeseingebohrne, zum Theil mitgebrachte Knechte) sorgten für die Befriedigung der Bedürfnisse des Herrn, dem sie angehörten, der Könige, der Edeln und Freyen; sie baueten das Feld, und manufacturirten, was zum Hausgebrauch gehörte.

Könige und Allodialbesitzer standen demnach in den Staaten der Germanier neben einander auf ziemlich gleichem Fuß; wenigstens in Friedenszeiten waren ihre Könige leere Figuranten, und ihre Macht ein Nichts: selbst auf Nationalversammlungen, wo sie doch den Vorsitz und den Vortrag hatten, — (nach dem Muster der Familienversammlungen unter dem Stammeshaupt während der Patriarchenzeit) — that man gewöhnlich alles, nur der Könige Willen nicht. Blos überlegene Grösse des persönlichen Characters und hoher martialischer Geist im Könige vermochte es bey dieser äussern Schwäche, eine ganze Nation zu seinem Willen fortzureissen. Nur wie viele solche Königsseelen lassen sich auf Ein Jahrhundert rechnen? und mußten nicht gemeine Könige, wenn sie nicht zu eigenem Hohn und Spott die Krone tragen wollten, alles Heil von Gunstbezeugungen erwarten?

Schon ehedem pflegten die germanischen Heerführer mit dem Königstitel ihr Gefolge durch Roß und Spieß und Schmäusse an ihre Personen näher anzuschliessen: itzt, da die Germanier aus Nomadenhorden freye Gutsbesitzer worden waren, und eine Stufe höher standen, als vordem, mußten auch die Könige mit ihren Gunstbezeugungen um eine Stufe höher steigen. Und sie waren es im Stande. Sie hatten bey der Ländertheilung größeres Grundeigenthum als ihre Waffenbrüder zum Zeichen des Vorzugs und der Achtung und wegen ihres grösseren Geleits zugetheilt bekommen; und ihre Reiche hatten einen ausgedehnten Umfang, der in entfernten Gegenden Stellvertreter ihrer Würde zum Bedürfniß machte. Wen sie nun auf ihre Seite ziehen wollten, dem gaben die germanischen Könige auf Lebenslang bald ein Stück von dem ihnen zugehörigen Grundeigenthum zur Nutznießung, bald ein Amt in den Provinzen ihrer

Reiche zur Verwaltung, und versprachen sich dagegen von dem dadurch Begünstigten vermehrten Eifer für das königliche Interesse, nicht nur in Sachen des Heeresbanns, sondern auch auf Nationalversammlungen, und bey andern Angelegenheiten des Kriegs und Friedens.

Die Gunstbezeugungen durch Grundeigenthum giengen voran; sie hafteten blos auf einzelnen Personen, ohne Erbstück für die Familie des Begünstigten zu werden; ihm war das Grundstück blos zum lebenslänglichen Genuß gelehnt, falls er sich nicht dieses Beneficiums unwürdig machte: im leztern Falle zog wohl der König noch beym Leben des Begünstigten dasselbe wieder ein. So entstunden in den Staaten der Germanier Allodialbesitzer, die neben ihrem Allodium auch Güter ihres Konigs zu Lehn trugen; es entstunden neue Rechte und Verpflichtungen, die Rechte der Lehnsherrn und die Verpflichtungen der Lehnsträger oder Vasallen.

Es ist so natürlich, daß ein Vater seine Familie in Besitz und Genuß von allem dem zu sehen wünscht, was er selbst besitzet und genießt: und doch hatte kein Vasall des Königs ein Recht, zu fordern, daß die Nutznießung der Güter, welche er zu Lehn trug, auf die Seinigen übergehe. Eher konnte er durch Eifer für den König und dessen Interesse des Königs Gunst auch auf seine Familie lenken, um die Günstbezeugungen, die er selbst genoß, bey derselben permanent zu machen. Ein anderes mahl nützte er glückliche Augenblicke, wie Aufwallungen der Freude und des Danks für geleistete ersprießliche Dienste, oder schwache Stunden des Konigs, um sich das Versprechen zu erschleichen, daß sein Lehn auf seine nächsten Leibeserben, auch wohl, wenn der Lehnsträger keine Kinder hatte, auf andere seiner Blutsverwandten übergehen sollte. Saß ein schwacher König auf dem Thron, oder waren die

Söhne

Söhne des verstorbenen Lehnsträgers voll von Gefühl ihrer wirklichen oder vermeinten Kraft und Stärke, so wichen sie nicht aus dem Lehn ihres verstorbenen Vaters, und behaupteten sich darinn durch Gewalt, bis sie eine günstige Gelegenheit wahrnahmen, sich in ihrer bisherigen Usurpation vom Könige bestätigen zu lassen. So wurden durch Herzensgüte und Schwachheit von Seiten der Regenten, und durch Diensteifer und Uebermuth, durch Gewaltthätigkeit und geschickte Benützung günstiger Augenblicke von Seiten der Vasallen, die Lehnsgüter erblich; die Könige wurden ärmer an Grundeigenthum als die edeln Geschlechter neben ihnen, d. i. als die übrigen Allodialbesitzer ihres Landes, die zugleich ihre Lehnsträger waren; das Mittel, das die Königemächtiger machen sollte, das Auslehnen ihrer Güter für gute Dienste, machte sie ohnmächtiger. Denn der erbliche Lehnsträger, der keine Gunstbezeugung weiter zu erwarten hatte, verließ nun die Parthey des Königs, und lehnte sich, voll Uebermuth gegen seinen Willen auf; er eignete sich in seinem Territorium alle Hoheitsrechte zu, das Recht des Krieges und des Friedens, der Gesetzgebung und Beschatzung, der Münze und der Zölle; und die Majestät des königlichen Nahmens und der königlichen Macht ward aufs neue je mehr und mehr ein Nichts.

Aus dieser Verlegenheit suchten sich die Könige durch das einzige Mittel, das ihnen übrig war, zu ziehen, durch die Vertheilung neuer Lehn, die an kein Grundeigenthum gebunden waren; ein Mittel, welches schon durch frühere Gewohnheiten vorbereitet war. Bald nach dem Anfang der neuen Staaten von Europa verlehnten die Könige die Verwaltung der Provinzen an edle Männer, die um sie Verdienste hatten, um durch dieses Zeichen der Erkenntlichkeit ihren Diensteifer noch

mehr zu beleben. Herzöge und Grafen, Markgrafen und Centgrafen trugen ihrer Aemter von Königen zu Lehn; natürlich, weil solche Aemter gewisse Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten voraussetzten, nur für ihre Personen und auf Lebenslang: ja diese Aemterlehn wurden oft noch während des Lebens derer, die durch sie begünstigt waren, wieder eingezogen, wenn sie die Unzufriedenheit des Königs durch die Verwaltung ihres Amtes oder durch ihr anderweitiges Betragen reitzten. Aber was nicht Noth und Schwachheit möglich macht! So unnatürlich es auch war, so wurden doch auch diese Ehrenstellen, wie die Güterlehn, nach wenigen Jahrhunderten auf denselben Wegen und durch dieselben Mittel, bald mit, bald gegen den guten Willen der Regenten, erblich.

Nun, seitdem die Könige weder Grundeigenthum noch Provinzialverwaltung weiter zu Lehn hinzugeben hatten, fehlte es der Königswürde an allen Mitteln von Bedeutung, um in der Zeit der Noth irgend jemand für sich und ihr Interesse zu begeistern. In dieser Verlegenheit dehnten sie die Belehnung über alle Arten von Hof- und andern Aemtern aus. Die Stellen der Richter in den Städten, der Pfalzgrafen und Hofrichter wurden Lehn; selbst Bischöfe und Aebte wurden mit Ring und Hirtenstab von Königen belehnt. Nun setzten die meisten dieser Aemter noch mehr als die Stellen der Provinzialverwaltung Kenntnisse und Einsichten voraus, die mit Mühe erworben werden mußten; und hafteten deshalb, wie jene, anfangs schlechterdings nur auf Personen, weil es ungereimt gewesen wäre, der noch nicht gebohrnen Nachwelt dieselben Kenntnisse zuzutrauen, durch welche sich ihr Stammvater ausgezeichnet hatte. Die Erblichkeit von solchen Stellen war so einleuchtend, daß sie lange Zeit von ihnen ausgeschlos-

schlossen blieb. Nur das Beyspiel war zu verführerisch. Alles erbte rings umher auf Familien fort; Güter und Würden, die Herzogthümer, Graf-, Markgraf- und Centgrafschaften: sollten andere Aemter immerdar nach freyer Wahl als Lehn verliehen werden? Und doch sprach die Unschicklichkeit bey manchen Würden viel zu laut dagegen! Da erfand der Eigennutz endlich eine schöne Auskunft: man ließ an Familien solche Aemter als erbliche Lehn übergehen, welche den wenigsten Vorrath von Mühevoll erworbenen Kenntnissen nöthig hatten: die übrigen band man als erbliche Lehn an den einzigen gelehrten Stand, der sich in den neuen Staaten von Europa fand, an den Stand der Geistlichkeit, und in demselben wieder gewisse weltliche Aemter an bestimmte geistliche Stellen, in deren Besitz man der Regel nach Geistliche von vorzüglichen Einsichten denken konnte. So ward in Deutschland das gelehrte Amt eines Canzlers erblich an das Erzbisthum von Mainz gebunden, weil man hoffen durfte, daß nie ein anderer als gelehrter und gewandter Theolog, der von seinen frühern Aemtern her auch in Staatsgeschäften Uebung hätte, an dasselbe kommen werde.

Durch diese Einrichtung setzte sich allmählig die Vorstellung in den neuen Reichen von Europa fest, daß man nichts ohne Uebertragung durch ein Lehn besitzen könne. Jedes noch so kleine Institut, jede neue Einrichtung einer Gegend, jede Art von Einkünften ward einer wirklichen oder moralischen Person als Lehn übergeben; man belehnte Klöster und Kirchen, Oerter, Gegenden und Personen mit Messen und Jahrmärkten, mit Zöllen und Zehnten, mit Gerechtigkeiten und Freyheiten: es gab zuletzt im Mittelalter nichts als lehnsherrlichen Besitz.

Um der Feudalverfassung noch grössere Ausdehnung zu geben, mußten es die Umstände fügen, daß man sich in manchen Ländern (wie in Deutschland und Frankreich) zu künstlichen oder übertragenen Lehn (zu feudis oblatis) entschloß. Der germanische Stolz erlaubte anfangs nur, vom König und höchstens von den Vornehmsten aus dem Adel ein Lehn zu nehmen. Aber mittlerweile waren durch die Lehnsvertheilungen der Könige und die Erblichkeit, in welche gelehnte Güter und Würden übergegangen waren, mächtige Familien von ausgedehnten Allodial- und Lehnsbesitzungen entstanden, mit welchen sich die meisten benachbarten Allodialbesitzer, denen weder der Glüksfall, noch die Tapferkeit und Schlauheit, oder die Anmassung ihrer Vorfahren königliche Lehn zugeführt hatte, gar nicht messen konnten, zumahl, wenn durch die Fruchtbarkeit der Familien ihr ursprüngliches Allodium in kleine Theile gegangen war. Solche edle Besitzer kleiner Allodien waren von allen Seiten geneckt und gedrückt, und dabey wehrlos. Als Allodialbesitzer waren sie bey jedem Aufgebot des Königs zum Heeresbann verpflichtet, der bey den ewigen kriegerischen Kämpfen jener Zeit für sie erschöpfend war; als kleine Gutsbesitzer wurden sie von ihren mächtigen Allodialnachbaren durch zahllose Zudringlichkeiten geneckt, deren sie sich nicht erwehren konnten; als arme Einwohner eines Herzogthums oder einer Grafschaft wurden sie von Herzögen und Grafen durch ewige Plackereyen gedrückt, um derentwillen sie nicht leicht an den König kommen konnten, das einemahl wegen der Entfernung, das anderemahl wegen des Wechsels seiner Residenz, die von einem seiner Kammergüter nach dem andern wanderte. So war der kleine freye Gutsbesitzer, troz seines freyen Namens, jeder fremden Gewalt völlig Preis gemacht; er war ohne

frem-

fremden Schutz und Beystand, und ohne den Besitz einer eigenen Macht, sich selbst Recht zu verschaffen. Dagegen stunden die grossen Allodial- und Lehnsbesitzer neben ihm in der schönsten Glorie. Sie waren, ob sie gleich selbst Vasallen hiessen, von vielen Untervasallen, an die sie Stücke ihres eigenen Allodiums ausgetheilt hatten, umgeben; von lauter Kriegern, die nur auf Winke warteten, um zu ihrer Vertheidigung gegen jede Gewalt, Neckerey und Plackerey aufzusitzen. Um auf einem andern Weg in einen ähnlichen Stand der Sicherheit zu kommen, entschlossen sich die kleinen freyen Gutsherrn aus der Zahl der Allodialbesitzer herauszutreten, und blosse Lehnsträger eines mächtigen Herrn zu werden, indem sie ihr Allodium ihm unter der Bedingung schenkten, daß er es als übertragenes Lehn (feudum oblatum) ihnen wieder zurückgeben möchte.

Hätten nun solche kleine freye Gutsbesitzer mit der Uebertragung ihres Eigenthumsrechts sich an die Könige ihrer Nation gewandt: wie ansehnlich hätte dadurch ihre Macht zunehmen müssen! Nur diese Wahl fiel selten auf die Könige, weil man sich vor dem häufigen Heeresbann scheuete, zu dem die königlichen Vasallen immer unter Waffen seyn mußten, und die königliche Hülfe im Fall der Noth wo nicht unsicher, doch sehr weit aussehend war, indem die Könige zu oft mit ihren Residenzen wechselten und häufig viel zu weit von diesen Gutsbesitzern residirten, um zum Beystand schnell genug herbeyzueilen.

Lieber traten solche kleine Gutsbesitzer der Kirche oder dem Adel ihre Eigenthumsrechte ab. Dort nahmen sie ja ihr Allodium zu ihrem Seelenheil zu Lehn, und kamen unter Kirchenschutz, der in jenen Zeiten der abergläubischen Vorurtheile viel kräftiger und durchgreifender war, als weltliche Beschützung. Denn wer

sich

sich an einem Kirchenlehn vergriff, der vergriff sich an dem Eigenthum des lieben Gottes, und ward als Kirchenräuber mit Bann und Fluch belegt.

Doch wählten viele den hohen Adel, die Herzöge, Grafen und Baronen, welche ihnen zunächst wohnten, zu den Herren aus, von welchen sie ihr ihnen geschenktes Eigenthum wieder als ein übertragenes Lehn zurückannahmen. Ihren Wohnungen nahe, konnten sie ihnen in Nöthen schnellen Beystand leisten: und was war in jener Zeit der Befehdungen und Streifereyen wichtiger und wünschenswerther als schnell gegebene Hülfe? Und welche geringe Verpflichtungen glaubte man bey einem Lehnsherrn aus dem hohen Adel über sich zu nehmen? Die Huldigung, die man ihnen leistete, schien zu nichts weiter zu verpflichten, als dem Lehnsherrn treu und hold zu seyn, und gegen ihn die Waffen nie zu führen. Freylich eine leere Hoffnung! Denn die adelichen Lehnsherrn forderten nach der Zeit von ihren Vasallen gleichfalls strenge Heeresfolge, und so wurden zuletzt aus so genannten freyen Lehnsträgern unterjochte und geplagte Lehnsknechte, die von ihren übermüthigen Herren unter hartem Druck gehalten wurden.

Auf diese Weise ward der reiche Adel immer mächtiger. Er zehrte an den Königen und den edeln und den freyen kleinen Gutsbesitzern; jenen schmeichelte und trozte er, erbliche Amts- und Güterlehen ab; und diesen nahm er ihr Allodium durch Drohung und Gewalt, durch Kauf und andere friedliche und linde Mittel; er vermehrte sein Geleite und vergrösserte und arrondirte unablässig sein Gebiet.

So ward der weltliche Herrenstand erschaffen. Neben ihm formirte sich nun noch ein geistlicher zur Unterdrückung. Seitdem er ausgebildet war, gab es nicht

nur

nur keinen Stand der Freyen mehr, sondern selbst der weltliche Herrenstand war halb unterjocht.

Gerne nahm der Adel der Germanier, seitdem er christlich worden war, die obere Geistlichkeit in seine Rechte und Gemeinschaft auf, weil er auch den Priestern während seines Heidenthums diesen Ehrenplatz eingeräumt, und ihnen grossen Einfluß auf den Nationalversammlungen verstattet hatte. Auch die Regenten hiessen Geistliche an ihrem Hof willkommen. Denn nur sie waren im Besitz der Schreibkunst und aller damahls noch vorhandenen Kenntnisse, die sich der Adel nicht erwerben mochte; und daher im Stande, zu Hauß in den Canzleyen, und an fremden Hofen als Gesandte ihre rechte Hand zu seyn. Wie dem Adel wurden auch der Clerisey weltliche Hofdienste, Beneficien und Gerechtsame von den Königen verliehen; anfangs wiederruflich, nachher erblich: nur mit dem ehrenvollen Unterschiede, daß hauptsächlich solche Aemter, welche einen Vorrath Mühevoll erworbener Kenntnisse forderten, gebunden an bestimmte geistliche Würden, in deren Besitz man sich der Regel nach nur Geistliche von Bildung und Talenten denken konnte, erblich an die Kirche übergiengen.

Die Könige hielten lange Zeit die Geistlichkeit in ihren Reichen sich und ihrem Willen unterthan. Aus ihrer Hand empfieng der ihnen präsentirte Bischof seine Würde mittelst Rings und Hirtenstabs, und erschien beym Heeresbann in Waffen, anfangs selbst, darauf durch seine Leute; die höhere wie die niedere Clerisey stand sammt ihren Gütern unter der Gerichtsbarkeit des Königs, seiner Grafen oder Commissarien; nur der König gab Erlaubniß zu Nationalconcilien und Provinzialsynoden; nur der König konnte körperliche Strafen über Geistliche verhängen, obgleich dem Bi-

schof

schof Amtsentsetzungen überlassen blieben. Auch die Kirche war der Obrigkeit, wie es sich gebührte, unterthan, und diente anfangs herrlich zur Erhaltung und Befestigung ihrer Macht und Würde.

Denn nicht lange lebten geistliche und weltliche Vasallen an dem Hof und in dem Dienst der Könige, so fieng das Reiben an: denn Geistliches und Weltliches will sich nie amalgamiren. Diese wechselseitige Antipathie nützten weise Könige, sich zu verstärken, und die Geistlichkeit schloß sich mit Freuden an sie an, weil es den Adel galt. So controllirte Carl der Grosse seine mächtigen Grafen durch die Bischöfe seines grossen Reichs, und jeder staatserfahrne König mässigte das Ungestüm des Adels durch seine Clerisey mehr oder minder.

Mittlerweile ward die Kirche unermeßlich reich durch verdiente und unverdiente Gerechtsame und Freyheiten, durch freywillige und erzwungene Schenkungen und Vermächtnisse, durch Seelenmessen und Reliquien, durch Ohrenbeichte und Ablaß, durch Fegfeuer und Schutzheilige. Keine Art von Erwerbung ward von ihr verschmäht; kein Geschenk hielt sie für sich zu klein; kein noch so kleines Institut der Kirche versäumte eine günstige Gelegenheit, sich zum Seelenheil der Layen zu vergrössern. Und nach dem Geiste jener Zeit, die von keiner andern als lehnsherrlicher Besitzart wußte, giengen Aecker, Wiesen und Wälder, Zehnten und Zölle, Jahrmärkte und Messen, als Lehn an die Kirche über. Sie riß sich von dem weltlichen Gerichtszwang los, und eignete sich (wie der weltliche Herrenstand) alle Hoheitsrechte zu: ihre Bischöfe und Aebte würden in ihren Gebieten kleine Könige, und was erst ihrer Herrschaft die höchste Unumschränktheit gab, sie wachten

ausserdem noch über Seelen und Gewissen ihrer Unterthanen.

So war allmählig alles reif geworden zu einem Staat im Staate; einer geistlichen Monarchie mitten in der weltlichen. Nur noch ein schwacher Faden band die Geistlichkeit an die Könige: sie belehnten jeden neu gewählten Bischof mit Ring und Hirtenstab. Der Faden riß, und die Clerisey war nun völlig unabhängig, und der geistliche Herrenstand herrschte von der Zeit an, gewapnet mit den Schrecken einer andern Welt, so gar tyrannischer als die unzähligen Despoten aus den weltlichen Herrenstande.

Diese Revolution war längstens vorbereitet. Der deutsche Bischof Winfried schwur dem römischen den Eid der Treue. Sein Beyspiel wirkte auf die übrigen; und auf wen es keine Wirkung that, der ward durch gute Worte und durch Drohungen dazu vermocht. In Kurzem ward es Grundgesetz der ganzen Christenheit: jeder Bischof müsse bey dem Antritt seines Amtes schwören, dem Pabst zu Rom treu und hold zu seyn.

Dennoch war die Kirche noch immer eine Aristocratie durch das Band der Gerichtsbarkeit, das die Bischofe und die niedere Geistlichkeit an die Erzbischöfe knüpfte; und sie blieb aristocratisch bis die Decretale des falschen Isidor die Bischöfe und niedere Geistlichkeit aus derselben eximirten, und sie zu Apellationen an den allgemeinen Vater der gesammten Christenheit nach Rom ermunterten.

Noch immer fuhren Könige fort, die höhere Geistlichkeit nach ihrer Wahl, mit Ring und Stab, den Insignien ihres Standes, zu belehnen, und sie dadurch in einiger Abhängigkeit von sich zu halten. Gregor der siebente vernichtete auch diesen letzten Schatten von Subordination der Geistlichkeit unter die weltliche

Macht, und setzte das Verbot der so genannten Simonie durch Bann und Excommunicationen glücklich durch. Vollendet war hierdurch das Werk mehrerer Jahrhunderte, die Erschaffung einer Despotie in dem Schoos der Kirche. Seitdem bildete die Clerisey einen eigenen völlig unabhängigen Staat in dem Lande eines jeden Königs; seitdem waren ihre Ländereyen, zerstreut durch ganz Europa, ein Gemeingut, dem Bischof von Rom zugehörig, über dessen Erhaltung er mit Argusaugen wachte; ein ungeheueres Reich, so ausgebreitet reich und mächtig, daß jede andere Macht, welche die Geschichte kennt, vor ihm wie ein Schatten sich verlohr. Und was in den Finsternissen jener Zeit äußerst wichtig war: auf den Eroberungen dieses Reichs ruhte eine Sanction des Himmels; es selbst war Gottes Eigenthum: jeder, der sich unter seinen Schutz begab, war ein Heiliger, ein Schutzverwandter Gottes; und wer es angriff, ein Verfluchter, ein Beleidiger der Majestät des höchsten Wesens.

So schwung sich die Geistlichkeit über Könige und den weltlichen Herrenstand empor und herrschte. Sie herrschte durch sichtbare und unsichtbare Gewalt, durch Heere, Ohrenbeichte, und die Schrecken einer andern Welt. Als wäre sie nicht da zum Beten und Meßlesen, forderte sie Könige und Fürsten, Herzöge, Grafen und Baronen vor ihr Tribunal, und maaßte sich das Recht an, sie zu verhören und zu richten; sie von ihren Würden ab- und in dieselben wieder einzusetzen; ihnen vor den Augen aller Welt Bußkleider an und auszuziehen. Könige und Herren waren ihre Knechte, und der von Königen und Herren unterdrückte Haufe, die so genannten Freyen und Leibeigenen, lagen durch die Clerisey in zwiefacher Knechtschaft, einer weltlichen und geistlichen zugleich.

Dies war ohngefähr der Ursprung des geistlichen und weltlichen Herrenstandes, und der Lehnsaristocratie, welche alle Reiche von Europa in anarchische Verwirrung setzte. Ganz Europa war zwar monarchisch: aber seine Könige waren ohne Macht, ihr Thron war ohne Schutz, ihr Königstitel war ein leerer Name. Denn die ihnen übriggebliebenen Allodialgüter, die ihnen zugefallenen unbeträchtlichen Domänen und kleineren Gefälle gaben ihnen selten grössere Revenüen, als die Herzöge, Grafen und Baronen, Bischöfe und Aebte ihrer Reiche hatten; ihre Vasallen waren häufig gegen die Vasallen der grösseren Lehnsherrn ihrer Reiche kaum zu rechnen; ihre Reichsmitstände waren neben ihnen kleine Könige ohne Königstitel. Als Allodialbesitzer hatte jeder von den letztern Territorialhoheit in seinem Territorium; als Lehnsherr hatte jeder eine Menge von Vasallen, die nach der Strenge der Lehnsgesetze gegen ihn keine Waffen tragen durften, aber zu seiner Vertheidigung auf jeden Wink aufsitzen mußten; die überdieses mit erschöpfenden Lehnszinsen und andern drückenden Beschatzungen, die von Zeit zu Zeit gesteigert wurden, belastet, die bey Vergehungen strengen Strafen, selbst einer Confiscation ihrer Güter, wodurch sie in die Classe der Leibeigenen herabgesetzt wurden, unterworfen, und überhaupt mit allen Arten von Druck und Plackereyen hart beladen waren; als erblicher Kronbeamter verwaltete jeder in seinen eigenen Namen die Justiz, prägte Münzen unter ihm und führte in demselben Krieg. Was blieb noch für die Majestät des Königs über? welche Hülfe für den unterdrückten Freyen? welcher Trost für die Leibeigenen? Der Herrenstand war alleiniger allgewaltiger Beherrscher, der allgemeine Schrecken aller Stände. Eo tempore antequam gentium fieret tanta profectio (ad partes trans-

marinas) maximis ad invicem hostilitatibus totius Francorum regni (ja vielmehr totius Europae vergl. Willermus Tyrens. lib. I. c. 8.) facta (erat) perturbatio: crebra ubique lenocinia, viarum obsessio passim audiebantur: imo fiebant incendia infinita, nullis, praeter sola et indomita cupiditate, existentibus causis exstruebantur praelia, et vt brevi totum claudam, quidquid obtutibus cupidorum subjacebat nusquam attendendo cuius esset, praedae patebat. *Guibert de Nogent* histor. Hierosolym. lib. I. c. 7.

2. Ueber den Einfluß der Morgenländer auf das Ritterwesen.

Der Einfluß der Morgenländer, der Araber und Perser, auf die Entwickelung und exaltirte Stimmung des Ritterinstituts und seines romantischen Geistes, läßt sich schwerlich läugnen; aber es ist dabey nicht möglich immer zu bestimmen: wo er wirklich anfieng? worauf die Europäer im Fortgang der Cultur, auch ohne Bekanntschaft mit den Morgenländern, von selbst würden verfallen seyn? und was sie ohne ihren Einfluß in die Ritterschaft nicht würden aufgenommen haben? Denn manche Begriffe, Sitten und Gewohnheiten, welche sie mit einander gemein haben, flossen aus gleicher Lage und gleicher Stufe der Cultur, wie der heroische Geist und manche Aeusserung der Liebe. Zum Beyspiel: wie die Galanterie bey den Europäern des Mittelalters aus Sehnsucht entstanden ist, so auch bey den Arabern; nur daß bey jenen, außer den häufigen Trennungen wegen kriegerischer Unternehmungen, auch die Kirche und hier das wandernde Leben mitgewirkt hat. Hatten sich z. B. Horden neben einander gelagert, und ihr Umgang mit einander Liebende erweckt, und mußte

mitten

mitten in den Liebesunterhandlungen aufgebrochen werden: so blieb den zärtlichen Paaren nichts als Sehnsucht nach einander, oft ohne alle Hofnung der Wiedervereinigung übrig. Die romantische Liebe bey Morgenländern und Europäern hängt in ihrem Ursprung nicht zusammen, bey beyden erzeugte sie sich für sich selbst: höchstens konnten neue Aeusserungen der Galanterie durch die Sitten der Morgenländer unter die Europäer kommen. Will daher die Geschichte sicher gehen, so bleibt ihr nichts übrig, als die Aehnlichkeiten aufzusuchen, und sie hinzustellen, ohne gerade bey jedem Punkte die Wirklichkeit des morgenländischen Einflusses zu behaupten, oder den Grad desselben zu bestimmen. Hier können nur einige Proben Raum finden.

Einige Waffenübungen der spanischen Araber haben mit manchen Einrichtungen der europäischen Turniere auffallende Verwandschaft. Bey den jungen Kriegern der Morgenländer waren Uebungen mit der Dschreide (جريد) einem Stab vom Palmbaum, und der Kana (قنا) einem Rohr, dessen Höhlung mit etwas Schwerem ausgefüllt wurde, welche sie gegen einander, oder nach einem Ringe (Derit, دريّة) warfen, der Lieblingszeitvertreib; und in Spanien wurden sie unter dem Namen fiestas de las canas eine der vorzüglichsten öffentlichen Lustbarkeiten, welche die galanten Mohren dem Frauenzimmer gaben. "Ein Cavalier war der öffentliche Herausfoderer (oder Mantenedor). Er schoß mit dem Wurfspiesse nach dem Ringe, oder warf ihn gegen den, der sich in den Schranken zum Streit einfand. Goldene Spangen, Juwelen und andere Kostbarkeiten waren die Belohnungen; das Kostbarste war das Bildnis des Mantenedors; es wurde auf einem freyen Platze da, wo es gut in die Augen fiel, aufgestellt, und um

dasselbe wurden die Bildnisse der überwundenen Krieger aufgehängt. Die Schönen in den Galerien rings um die Schranken, waren gemeiniglich Zeugen von der Geschicklichkeit, Tapferkeit und dem Glücke ihrer Bewunderer." (Historia de las guerras civiles de Granada, Richardson's Abhandlung über Sprachen, Litteratur und Gebräuche morgenländischer Völker S. 199).

Kein junger Araber wurde von dem weiblichen Geschlechte geachtet, der sich nicht durch kriegerische Thaten ausgezeichnet hatte; kam ein junger Krieger siegreich aus dem Felde zurück, so legte er seine Beute und Gefangnen zu den Füssen seiner Geliebten (fast wie die irrenden Ritter s. Sainte Palaye T. II. p. 245. der deutsch. Ausg.); und hatte einer durch seine Unerschrokenheit einen Stamm geschützt: so ward er von dem weiblichen Geschlechte allgemein bewundert, und man schätzte sichs für eine Ehre, einen solchen Helden zum Liebhaber anzunehmen. Davon sind die ältern arabischen Gedichte voll.

Zwey Abentheuerer vom Schlag der irrenden Ritter kommen schon im achten Jahrhundert vor; Mohammed Albatal, der recht geflissentlich darauf ausgieng, allenthalben Abentheuer zu bestehen, und Beleidigten Recht zu verschaffen, und A. Chr. 738 (Heg. 121) getödtet wurde; und Dschafar Alzadik (der Gerechte), ein Urenkel der Chalifen Abulbekr, der unter Almansor A. Chr. 764 (Heg. 148) starb. (*Herbelot* bibl. orient. s. v. Batthal (بطل): ce mot Arabe a deux significations opposées: car il signifie d'un côté un homme paresseux et fait neant, et d'autre un homme hardi et vaillant, qui cherche des avantures, tels qu'étoient les Chevaliers errants de nos anciens Romans.

mans. Seidi Batthal eſt un de ces derniers, que quelques-uns ont crû être le même que Giáfar Sadek, un des Imams de la poſterité d'Ali. Dhehebi ecrit que l'an 121 de l'Hegire fut tué Abu Mohammed, ſurnommé Al Batthál, du quel on raconte des merveilles en fait d'armes; que ſa vie a été écrite en un fort gros volume, mais qu'elle eſt toute remplie d'exagerations et de menteries. On trouve dans la vingtſixiéme ſection du livre intitulé *Seirat al moghiahedin*, la vie des plus vaillans guerriers, un abregé de l'hiſtoire de ce Heros, qui ſe trouve dans la bibliotheque du Roy, n°. 1079. Unter dem Artikel *Giafar*, ſurnommé Sadek ou Sadik macht Herbelot aus dieſen beyden Abentheurern eine Perſon: le même Giafar Sadik eſt ſurnommé dans les libres fabuleux des Mahometans Seidi Batthál, c'eſt à dire, le Preux, à cauſe de pluſieurs combats imaginaires qu'il a donnés dans des pays inconnus, menant la vie de Chevalier errant. Nous avons encore le recit de toutes ſes proueſſes dans un fort gros Roman, qui ſe trouve en langue Turquesque. Aber beyde werden von den morgenländiſchen Schriftſtellern in Rückſicht auf ihre Perſon und ihr Zeitalter genau unterſchieden; nach beyden Stellen ſind auch die Schriften, welche ihre Thaten erzählen ſollen, verſchieden: Herbelot iſt wohl durch ſein Gedächtnis in dieſem Artikel getäuſcht worden).

Den europäiſchen Rittern (Königen, Fürſten und Baronen) war es, wie weiter unten gezeigt werden ſoll, gewöhnlich, durch Lieder (tenzons) um den Preis mit einander zu ſtreiten, und förmliche poetiſche Wettkämpfe zu halten. Unter den ſpaniſchen Arabern war dieſelbe Gewohnheit, wie man aus mehreren Beyſpielen, welche in *Caſiri* biblioth. arabico-hiſpana Escurialenſis zerſtreut vorkommen, abnehmen kann. *Moha-*

mad Ben Man ex Altigibitarum familia . . extincto avo paterno, patri iam Almeriae regi, adhuc vivo suffectus est, annum XVIII agens, anno scilicet Egirae. 444. Ad solium evectus *Moezal daulat* nuncupari se voluit, mox *Almotesimi* ac *Alvateki Billa*: quae nomina Calipharum more sibi vindicavit. Ingenio miti et magnifico in primis fuit praeditus perinde ac justitia atque amore in litteras insignis. Exstant illius in hocce codice complura carmina, quibus de poëseos principatu ipsum inter et *Almotemedum* Cordubae Regem summis viribus certatum est. *Casiri* l. c. T. II. p. 46. Die Escurialbibliothek besitzt noch eine Sammlung von arabischen Wettgesängen: *Casiri* l. c. T. I. p. 126. "Codex (430) nitide exaratus, absque anni nota, complectens epigrammata 800 hoc titulo: *certamina poetica alternis versibus celebrata* (كتاب المحاورة الصلاحيه في المحاجات الامطلاحيه). Singulis quidem epigrammatis una eademque res agitur, sed mira prorsus varietate, duobus de palma contendentibus viris pari eruditione, pari facundia praeditis, *Salaheddino* videlicet *Saphadita* (Syro, Apameo † a. H. 764) ac *Tageddino Ebn Abderaihem Ali Ben Mohamad* (Assyrio Muselensi † a. H. 763). Die Dichter lebten zwar spät, und nicht in Spanien, sondern zu Damascus; aber sie brauchten 38 frühere Dichter zur Abfassung dieser Wechselgesänge; sie können also wenigstens zum Beweis dienen, wie gewöhnlich solche poetische Wettkämpfe unter den Arabern waren. Da sich nun die Spanier mit den Geistesw erken der Araber, ihrer Beherrscher, fleissig bekannt machten, so war dadurch ihr Einfluß auf das übrige Europa erleichtert. Von Petrus Alfonsus (geb. nach einigen um das Jahr 1050, nach Nicol. Antonius

(in

(in biblioth. Hispan.) im Jahr 1062) weiß man, daß er im Anfang des zwölften Jahrhunderts ein eigenes Werk aus arabischen Schriften verfertigte, das den Titel führte: disciplinae ex proverbiis philosophorum et suis castigationibus arabicis, et fabulis et usibus partim ex animalium et volucrum similitudinibus cet.

Ob nun der Geist der Araber in Spanien sich bereits durch persische Dichtungen verschönert, und durch dieselben auf die Europäer vor den Creuzzügen zur romantischen Stimmung gewirkt habe, das läßt sich bey unserer bis itzt noch so mangelhaften Kenntniß des Characters der spanischen Araber nicht bestimmen. In jedem Fall bekamen die persischen Dichtungen Einfluß auf die Europäer während der Creuzfahrten.

Persien war frühe das Vaterland romantischer Erzählungen, schon vor Mohammeds Zeiten. Denn die Sagen und Dichtungen vom Gebirge Kaf waren zu seiner Zeit schon von den Arabern durchgängig angenommen, und sind daher in dem Koran übergegangen. Noch mehr häuften sie sich zur Zeit des Propheten und zu seinem Verdruß. Als einstens gedichtete Erzählungen von einem Kaufmann Nasser aus Persien nach Arabien gebracht wurden; so befürchtete er, seine Landsleute möchten mehr Geschmack an diesen angenehmen Dichtungen, als an den Lehren seines Koran finden, und verdammte sie deswegen als Dinge, welche Gott und seinem Propheten mißfielen (Coran Sur. 31. *Herbelot* bibl. Orient. v. Nasser ben Hareth). Endlich bey der Eroberung von Persien giengen die persischen Sagen und Dichtungen in ihrem ganzen Umfang an die Araber über, und seitdem schmückten sie ihre Werke und ihren Geist, mehr oder weniger, damit.

Nun, die Perser haben mittelst ihrer fruchtbaren und lieblichen Einbildungskraft den Sagen von ihren

alten Königen und Helden eine ganz romantische Wendung gegeben, wie man aus ihren Erzählungen von Tamuras, Asfendiar, Afrasiab und andern Helden abnehmen kann. Sie sind recht ritterlich geschmückt, tragen herrliche Panzer, haben befederte Helme, Spiesse, Schwerdter, Schilde, Dolche; ihr Gewehr und das Geschirr ihrer Pferde ist ausserordentlich prächtig u. s. w.; endlich bestehen dieselben ganz ungeheure Abentheuer. Und diese Sagen müssen an die Europäer übergegangen seyn: denn die Helden, welche die Romanziers in das Feenland versetzen, sind alte persische Könige und Helden; ein grosser Theil der Zaubereyen in den europäischen Ritterbüchern, ihre Talismane, Feen, Riesen, Drachen und Greifen sind aus den alten persischen Dichtungen genommen; die Feen sind nach den Peri's, und die Riesen nach den Divs der Perser gebildet; die Sagen von bezauberten Schlössern und Palläſten sind den Erzählungen von Dschinnistan (dem Lande der Peri und Divs) nachgeahmt: Türpin's zwölf Pairs sind die berühmten zwölf Helden aus der Regierung des persischen Königs Caicosru; die europäischen Ritter bestehn Kämpfe mit Riesen, Geistern, Gespenstern und bösen Wesen, wie die persischen mit den Divs. Die Zaubermittel der europäischen Ritter, um vor Bezauberungen sicher zu seyn, wenn sie sich gegen Riesen zum Kampf aufmachten, kommen mit den Zurüstungen der persischen Ritter zu Gefechten mit den Divs (oder bösen Genien) überein. Hier sind einige Belege zu diesen Behauptungen! *Herbelot* bibl. Orient. v. *Peri*. Ce mot signifie en langue Persienne la belle espèce de ces Créatures, qui ne sont ni hommes, ni anges, ni diables, que les Arabes appellent Ginn, (nicht einmahl mit einem recht passenden Namen, denn er bedeutet ordentlich ein feindlich gesinntes Wesen; und die Peri

sind

ſind freundſchaftlich gegen die Menſchen geſtimmt), et que nous nommons ordinairement Lutins et Esprits follets. Les Peris ſont dans les anciens Romans de Perſe ce que nous appellons dans les nôtres les Fées, et ont un pays particulier où ils habitent, que les Orientaux nomment Ginniſtan, et nous autres le Pays des Fées ou de Féerie, nom qui n'eſt pas éloigné de celui de Peri. Ce n'eſt pas qu'il n'y ait plus d'apparence que le mot de Fée vient de *Fata*. Car les Italiens appellent les Fées, la Fate, d'où vient le mot de Fatare, qui ſignifie chés eux charmer et enchanter u. ſ. w. Das Gegentheil davon ſind Divs. *Herbelot* l. c. v. Div. *Div* ou *Dive* en langue Perſienne ſignifie vne créature, qui n'eſt ni homme, ni ange, ni diable; c'eſt un génie, un démon, comme les Grecs l'entendent, et *un Géant* qui n'eſt pas de l'espèce des hommes, u. ſ. w. Die europäiſchen Dichtungen der Art will ich mit den Worten Warton's (obſervations on the Fairy Queen of Spenſer p. 63) ins Andenken bringen: thus we have *Morgan* le *Fay*, *Morgan* the *Fairy*, one of the queens in *Morte Arthur*, an *Elfin Lady*. She is called *Morgan la Fee* in the french romance "*la table ronde autrement dit Launcelot du Lake*" in two folio volumes. Vol. 1. Rouen 1428 Vol. 2. Paris 1428). Eine Bemerkung von *Richardſon* (dictionary perſian, arabic and engliſh) v. Aherman اهرمن p. 291 verdient hier eine Stelle: the old Perſian poems and romances relate many wonderful fictions concerning the mountain of *Aherman*, where all the demons were ſuppoſed to aſſemble, in order to receive orders from their prince, and then fly to the different corners of the world, ſcattering diſcord and calamity wherever they

ſhaped their courſe. Ferduſi, the Homer of Perſia, in his *Shahnameh*, deſcribes one of his heroes, when going to fight with *Aherman*, as arming himſelf with all ſorts of charms and preſervatives againſt his inchantments. This great work, it may be here obſerved, was written about a century before the firſt Cruzade; and it is not at all improbable that ſome diſmembered paſſages may have furniſhed many of thoſe wild ideas of inchanted romance, which after that period overſpread the European world. Endlich Türpius zwölf Pairs, welche die Ritterromanen Carln dem Groſſen geben, ſind wahrſcheinlich Kopie einer Perſiſchen Dichtung. (*Herbelot* bibl. Orient. ſ. v. *Douazdeh Rokh*, les douze Preux. Ce ſont douze Heros de la Perſe, lesquels furent choiſis du tems de Caikhoſrou Roy de Perſe de la ſeconde dynaſtie, pour combattre contre autant de Turcs, et pour decider par ce moyen de la deſtinée des deux Etats d'Iran et de Touran, c'eſt à dire, des Perſes et des Turcs. Les Perſans vainquirent et firent par cette victoire retirer les Turcs au de là du Gihon. Il y a un roman Perſien dans le quel ce fameux combat eſt décrit, à peu près comme dans celuy, qui eſt connu des Italiens ſous le nom de *li dodici Pari di Francia*, les douze Pairs de France).

Mit dieſen Vorſtellungen und Dichtungen wurden die Europäer wo nicht früher, doch gewiß zur Zeit der Creuzzüge bekannt, und ſie nahmen bey der Verwandſchaft ihres Culturzuſtandes deſto leichter Manches davon in ihren Character auf. Und wie vieles, was den Aſiaten überhaupt gewöhnlich war, lernten ſie noch auſſerdem auf dieſen Fahrten kennen!

In Europa ſprach man zwar beſtändig den Namen Saracenen mit einem heiligen Anathema und mit Entſetzen

ſetzen aus: nicht ſo im Orient; dort war man häufig weniger erbittert. Es gab immer Zeiten, da die Waffen ruhten; und während dieſer Friedenspauſen näherten ſich die Franken und Mohammedaner einander in freundſchaftlichem Umgang. Es wurden einzelne Freundſchaftsbündniſſe geſchloſſen, Feſte und andere Parthien des Vergnügens angeſtellt, zu welchen man ſich wechſelsweis einzuladen pflegte, und wo man mit einander eben ſo munter ſcherzte, als man zu andern Zeiten wütend gegen einander kämpfte. In ſolchen Zeiten floſſen aſiatiſche und europäiſche Sitten und Gewohnheiten, Kenntniſſe, Meinungen und Vorſtellungsarten durcheinander. Der Orient nahm manches von den Europäern an: (ſelbſt der Ritterſchlag ſchien den aſiatiſchen Groſſen ſo etwas reitzendes, und die Ritterwürde ſo etwas erhabenes, daß mehrere derſelben ſich den Rittergrad von den europäiſchen Rittern zu erzwingen ſuchten *Choiſy* vie de S. Louis p. 151. *du Chesne* T. V. p. 404.): noch weit mehreres aber gieng an die Europäer von den Aſiaten über, das nicht immer Verſchlimmerung, ſondern häufig Verbeſſerung, Veredlung und Vervollkommnung ihres ſittlichen, geiſtigen und politiſchen Zuſtandes war.

In den europäiſchen Luxus wurde durch die Creuzzüge die erſte Verfeinerung gebracht. Der Weg durch Griechenland und der Aufenthalt daſelbſt machte die Europäer mit verbeſſerter Kriegskunſt (*Annae Comnnen.* Alex. lib. XI.), mit der Staatswirthſchaft (*Albert. Aquens.* lib. 2. cap. 16), mit dem griechiſchen Feuer, mit griechiſcher Etiquette und griechiſcher Kleiderpracht und dergl. mehr bekannt (*Willermus Tyr.* lib. 2. c. 22.) A. 1130 nahm König Roger von Sicilien bey ſeiner Rükkehr aus dem gelobten Lande die erſten Seidenarbeiter aus Athen, Corinth und Theben mit ſich nach

Pale-

Palermo, das die Mutterstadt von allen Seidenmanufacturen geworden ist. Sie zogen sich von da durch ganz Italien, und über Südfrankreich bis nach Paris, wo die Seidenhändler eine eigne Strasse, die rue des Lombards, eingeräumt erhielten. Der Purpur wurde erst seit den Creuzzügen den Europäern wieder gewohnlicher; der Roman von der Rose redet von einer poupre Sarrasinoise, und andre französische Romane sprechen häufig von poupre d'Aumarie (d. i. d'outre mer). Der ächte Hermelin kam aus Armenien, von welchem Lande er auch seinen Namen hatte (hermine von Herminie, Armenien); er ward als Waare des entfernten Asiens das unterscheidende Zeichen der ersten und vornehmsten Personen, wie z. B. eine Königin von England zwey Hermeline vor sich hertragen ließ, um anzuzeigen, daß sie Gebieterin über zwey Reiche, England und Frankreich, sey (*Choisy* vie de Charles VI. p. 502). Die vorzüglichsten Pelze kamen aus dem Orient über Alexandrien; und man liebte in Frankreich und Deutschland in den Palästen der Grossen Bettdecken, mit orientalischen Pelzwerk gefüttert. Kostbare Teppige ließ (wie Joinville erzählt) Ludwig der Heilige nach seiner Rückkunft von seinem Creuzzug in seinem Garten zu Paris für die Richter, mit welchen er ein Vasallen-Gericht halten wollte, ausbreiten, um nach morgenländischer Sitte Gericht zu sitzen; und in den Romanen lagern sich häufig ganze Gesellschaften auf orientalischen Teppigen. Dichter, Sänger, und die vornehmern Musicanten, welche den Gesang mit Harfen begleiteten (Troubadours und Ménétriers), bekamen seit den Creuzzügen Kleidungsstücke zum Geschenk, wie es Sitte der Morgenländer war, und einst Mohammed dem Dichter Caab seinen Mantel gab. Seit den Creuzzügen hatte man (wie schon früher bey den

Grie-

Griechen so auch itzt auf Sicilien, zu Genua und seit 1270 in Frankreich) Admirale (Emir al Omrah) zu Wasser; man gab diesen Namen nach der Zeit zuweilen gar Landofficieren, und borgte ähnliche morgenländische Benennungen für andre Aemter. Das Schachspiel (eine indische Erfindung) kam durch die Creuzfahrer nach Europa: denn die Romanziers sind die ersten, welche desselben erwähnen (*Freret* in den Memoires de l' Acad. des Inscriptions et belles lettres T. V.). Die Gewohnheit, das Streitroß, das ein Ritter ritt, mit Erz zu bedecken, ist erst nach dem ersten Creuzzug eingeführt, und den persischen Agolanen abgeborgt worden (von Schlieffen Nachricht von dem edeln Geschlecht von Schlieffen S. 98). Besant, ursprünglich eine goldene Münze, eine Drachme schwer, ward durch die Creuzfahrer und den Handel in den Orient in Europa so gewöhnlich, daß dieser Name zuletzt ein allgemeiner Name aller Goldmünzen überhaupt geworden ist (doch kommen auch Besant von Silber vor): und der Name Besant ist entweder aus Byzantinus oder aus beczatzer (das goldne Ey, weil die Goldmünze rund und vertieft war) verdorben, und stammt im letztern Fall aus Persien her. (*Herbelot* bibl. Or. s. v.). Tambour und das saracenische Horn sind als ursprünglich orientalische Instrumente bekannt (*Herbelot* bibl. Or. p. 713. *du Cange* zu Joinville p. 61). Und wie viele Spuren des orientalischen Einflusses kommen noch ausserdem in den Romanen vor! Nach Art der Araber geben die Romanziers den Rossen, ja so gar den Schwerdtern ihrer Helden eigene Namen (denn Bayard, Alfane, Rabican, Flamberge, Durandal u. a., die im Ariost vorkommen, sind allesammt aus alten Romanen geborgt); sie dichten ein irrdisches Paradies nach Art der Morgenländer (*Herbelot* bibl. Orient. p. 491. 738. 993)

mit

mit einer Quelle Jovent oder jovence (juventus); sie haben mit derselben magische Schiffe, von welche die orientalischen Dichter träumen, gemein. Dahin gehört auch die Gewohnheit, Schlachten durch Zweykämpfe zu unterbrechen, oder einander während des Waffenstillstandes zum Zweykampf herauszuforden (z. B. *Herbelot* bibl orient v. Gelaleddin); die Liebe zu Mährchen und gedichteten Erzählungen, um leere Stunden auszufüllen, und ganze Gesellschaften zu vergnügen (*Mascrier* voyage d'Egypte und *Russel* natural. history of Aleppo T. I. vergl.); die vielen europäischen Mährchen, welche orientalischen Ursprungs sind, und aus dem arabischen öfters übersetzt, oder mit Beybehaltung morgenländischer Züge nachgeahmt sind; die seit den Creuzzügen herrschend gewordene Gewohnheit, durch Dichtungen, Apophthegmen und Apologen Unterweisungen zu geben; die orientalisch-erhabene Sprache, die bey wichtigen Vorfällen (wie bey Ankündigungen der Turniere) üblich wurde; u. d. gl. Mehreres. Ueberhaupt, was die Folge der ersten Reisebeschreibungen eines Benjamin von Tudela, Carpin, Rubruquis, Marc Polo, und Mandeville war, daß sie die Neigung zum Glauben an das Ausserordentliche und Wunderbare, das ohnehin in der Stimmung des Mittelalters lag, stärkten und vermehrten: dasselbe bewirkten auch die mündlichen Erzählungen der aus dem Orient zurückkommenden Creuzfahrer. Sie erzählten vieles blos aus dem Hörensagen, und in dem Munde der Tradition wird das Gewohnliche zum Ungewöhnlichen, das Alltägliche zum Ausserordentlichen, das Seltene zum Wunderbaren; sie erzählten die Eigenheiten eines entfernten Landes und völlig andern Himmelsstrichs, die befremdeten und in Erstaunen setzten, im Enthusiasmus der Erzählenden und in der Imagination des Hörenden leicht bis zum Wunder sich erhoben:

sie

sie erzählten ihre eigenen Erfahrungen, die auf so abentheuerlichen Zügen oft abentheuerlich genug ausfallen mußten, und welche ihre ohnehin exaltirte Einbildungskraft selbst ohne ihr Wissen durch die Täuschungen der Rückerinnerung höher zu stellen und in Wunder zu verwandeln in Gefahr war. Und mit solchen Gegenständen unterhielt man sich mit gespanntem Sinn ein paar hundert Jahre: die letzten Wunder waren immer grösser als die ersten. Wovon bisher Europa mit Verwunderung gesprochen hatte, das hatte kein Interesse mehr, und wurde von den neuen Mähren, oft bis auf die letzte Spur verdrengt. Die Helden Carls des Grossen vergaß man über Gottfried von Bouillon, Soliman, Nureddin und Saladin; Roncevaux über Terbisonde und den Städten von Syrien und Aegypten, welche die Lieblingsgegenstände wurden, über die man sprach. Und was der grosse Haufe unvergrössert ließ, das verschönerten wenigstens die Dichter, die in grosser Anzahl Königen, Fürsten und Baronen (wie einst Ludwig VII König von Frankreich nach *Velly* hist. de France T. 3. p. 226.; nach *Massieu* hist. de la poesie françoise p. 105 auch schon, wenn es wahr ist, dem berühmten Gottfried von Bouillon) nach dem heiligen Lande folgen mußten, um sie bey den Beschwerden ihrer langen Reise, und nach ausgestandenen Gefahren zu erheitern. Ist es nun zu verwundern, wenn die Creuzzüge den romantischen Geist der europäischen Ritter genährt und vermehrt haben?

Wenn man alles dieses erwägt, so wird man die figürliche Erklärung der bezauberten Schlösser, der Riesen und Drachen, welche manche Alterthumsforscher versucht haben, und die Voraussetzung, daß man in den mittlern Zeiten wirkliche Begebenheiten unter Allegorien verborgen habe, schwerlich wahrschein-

lich finden. Verwünschte Schlösser soll man steinerne Bergschlösser, mit festen Mauern umgeben, genannt haben, um anzuzeigen, daß sie feindlichen Heeren und dem Feuer widerstehen könnten; den Namen Riesen soll man erfunden haben, um starke Räuber zu bezeichnen; die Schlangen und Drachen, welche in den Ritterbüchern die Frauen bewachen, sollen auf steinerne Gebände hindeuten, welche das Frauenzimmer vor allen Anfällen sicherten, und diese Bedeutung der genannten Ausdrücke soll aus den Zeiten her seyn, da deutsche und nordische Völker ihre Waldungen (in denen sie der Gewalt so leicht Preis standen) mit bequemeren Wohnungen und steinernen Häusern vertauscht haben u. s. w. Allein sollte die Erfindung solcher Allegorien im Character der damahligen Zeiten liegen? sollten sie für dieselben auf der einen Seite nicht zu fein, und auf der andern wieder zur Darstellung der Begriffe, die darunter verborgen liegen sollen, sprechend genug? sollte die angegebene Erklärung nicht mehr witzig als leicht und natürlich seyn? Wenn in diesen Allegorien auf uralte Sitten der deutschen und nordischen Völker zurückgesehen werden soll, (wie bey den Drachen, welche das Frauenzimmer bewachen) wie kommt es, daß vor den Creuzzügen in Chroniken und Legenden, die doch sonst von Aberglauben wimmeln, von denselben gar keine Spur vorkommt, aber nach den Creuzzügen auch die Chroniken und Geschichtbücher durch Zaubereyen und Riesen und ähnlichen Ungeheuern bald Städte vertheidigen bald erobern lassen? Und erschöpft auch diese allegorische Deutung alles? Ein Theil der Wunder in den Ritterbüchern geht offenbar von den Begriffen aus, welche den Creuzfahrern auf ihren Zügen nach dem Orient bekannt geworden sind. Die feurigen Seen, welche die Schlösser und Zauberer umfliessen, sind offenbar

fenbar eine Copie des griechischen Feuers, welches die Griechen ehedem gegen die Saracenen gebraucht hatten, und nun diese wieder in den Creuzzügen gegen die Europäer brauchten (*Casp. Barth* animadverſ. et gloſſaria ad Bongarſii geſta Dei per Francos in *Ludewig* rel. Msc. T. 3.). Warum könnten die Romanziers nicht auch die Drachen und Schlangen, welche die alten Raubschlösser vertheidigten, aus dem Orient in ihre Erzählungen übergetragen haben, da sich wirklich noch eine Erzählung von dem wunderbaren Drachenkampf eines Ritters zu Rhodus von A. 1345 aufgezeichnet findet (bey *Kircher* in mundo ſubterraneo lib. VIII. de animalibus ſubterraneis ſect. 4. p. 96.): können nicht ähnliche Vorfälle, von der Geschichte unaufgezeichnet, öfters vorgefallen seyn? Die Feen sind offenbahr eine Nachahmung der persischen Peri's: da nun die Riesen ihnen völlig analog sind, ist es nicht natürlich, die erste Idee von ihnen gleichfalls aus dem Orient, nemlich von den Divs abzuleiten?

Aber allerdings mischten sich diesen orientalischen Begriffen, nachdem sie durch die Creuzfahrer in dem Occident in Umlauf gesetzt waren, abendländische Sitten und Ideen bey. Allerdings konnte man nun die Tyrannen und Unterdrücker, welche aus Einöden und von Raubschlossern herab Unschuldige und Wehrlose plagten, mit Riesen vergleichen, oder sie gar mit diesem Namen belegen. Es ist aber hier nicht von der Anwendung sondern vom Ursprung gewisser in den Ritterzeiten geläufiger Begriffe die Rede.

Von der bisher beleuchteten Vorstellung ist noch eine andere verschieden, welche die grossen Namen eines Percy, Mallet, Warton und Treſſan unter ihren Vertheidigern hat, daß alle diese Wunderbegriffe der Ritterschaft, und der ganze romantische Geist derselben aus

dem Norden oder von den Gothen, deren Namen diese Schriftsteller für Nordländer überhaupt zu brauchen pflegen, abzuleiten sey; (*Percy's* reliq. of ancient poetry T. 3. p. 3. 4. *Mallet* introduction à l'histoire du Nord.; *Warton's* history of englisch poëtry T. 1. diss. 1. c. 3. 4. Corps d'extraits de Romans de Chevalerie par Mr. le Comte *de Tressan* T. 4. praef. p. 28.): nur daß Warton von ihnen darinn abgeht, daß er den romantischen Character auf zwey verschiedenen Wegen unter die westlichen und südlichen Europäer kommen läßt, durch die Araber aus Spanien und dem Orient, und durch die Gothen aus dem Norden.

Allerdings hat der scandinavische Norden fahrende Ritter, Bezauberungen, Riesen, Drachen, Feen; Begriffe von höheren Geistern, ihrem Einfluß auf menschliche Handlungen und Herzen, und dergleichen mehr, was man in der romantischen Periode des Ritterwesens antrift: nur besitzt er alle diese Begriffe, aus ganz natürlichen und begreiflichen Ursachen, weit roher und nach einer eigenen Modification; also, wenn sie aus ihm abstammen sollten, so müßte der Westen und Süden von Europa unter seinem sanftern und gütigern Himmel dieselben mehr verfeinert haben.

Bey dieser Untersuchung sollte man vor allen Dingen fragen: ob nicht viele dieser Begriffe einem gewissen Culturzustand der Menschen unter jedem Himmelsstriche eigen sind? und ob gerade der Süden, Westen und Norden von Europa vor einander gelernt haben müßten, wenn sie dieselben mit einander gemein hätten? Z. B. ist nicht Furcht vor Geistern allen rohen und halb rohen Völkern gewöhnlich? Indessen viele Begriffe (das muß man zugeben) sind nicht von dieser Beschaffenheit: ein Theil von Europa muß sie von dem andern angenom-

nommen haben. Nur in welchem finden sie sich am frühesten?

Schwerlich im Norden: denn die Normänner, die doch von da ausgezogen sind, trugen sie weder nach England, noch nach Frankreich: vielmehr sind alle diese seltsamen Begriffe erst einige Jahrhunderte nach den Eroberungen der Normänner, erst nach dem ersten Creuzzug, in den Westen und Süden von Europa gekommen. Ja, im Norden war gerade das Gegentheil von der westlichen und südlichen Galanterie zu finden. Entführungen z. B., welche die Galanterie verabscheut, waren in Schweden so gewöhnlich, daß Birger Jarl nnd Magnus Ladulaas (A. 1285) ihren Weiberfrieden ihnen entgegenstellten, (*Jo. O. Stiernhöök* de jure Suevorum et Gothorum vetusto p. 332. Botin's Geschichte der schwedischen Nation, übers. von Backmeister S. 393) und man daselbst ordentliche Brautbegleiter einführte, welche das junge Ehepaar bewaffnet in die Kirche hin und zurückbegleiteten, und so gar vor dem Brautbette Wache halten mußten: so gewöhnlich war in Schweden die Entführung junger Frauen.

Wahrschweinlich gerade umgekehrt kamen alle der Chevalerie ganz eigenthümlichen Begriffe und Gewohnheiten aus dem Süden und Westen in den Norden. Es wird bey Gelegenheit der nordischen Ritterlitteratur der Verkehr des Nordens mit dem Süden zur Zeit der blühenden Chevalerie erwiesen und gezeigt werden, daß man die südlichen Ritterbücher im Norden fleissig las, sie in die nordischen Sprachen übersetzte, und in denselben nachahmte. Die nordischen Sagen, aus welchen man sie noch kennt, sind bey weitem nicht so alt, als die nordischen Alterthumsforscher aus Liebe zu ihrem Scandinavien häufig angeommen haben.

3. Ueber die fabulösen Erzählungen von Carl dem Großen und dem König Arthur.

Die ältesten Ritterromanen sind drey devote Stücke, deren Hauptheld Carl der Grosse ist. Der erste von einem ungenannten Verfasser, aber wahrscheinlich einem Monch in der Abtey St. Denis, schildert eine Expedition Carls des Grossen ins gelobte Land, der zweyte (der Angabe nach) vom Erzbischof Turpin, beschreibt die Geschichte seines Feldzugs gegen die Araber in Spanien (*Joannis Turpini* de vita Caroli M. et Rolandi historia in *Just. Reuberi* scriptt. de Casar. et Imperat. german. p. 97 oder in *Schardii* germanic. rerum quatuor vetustior. Chronographis Francof. 1566 fol.). beyde sind höchstens aus dem Anfange des zwölften Jahrhunders; der dritte von den Thaten Carls des Grossen in Languedoc, Philomena betitelt, ist wahrscheinlich die Arbeit eines Ordensbruders in der Abtey de la Grasse, und gehört ohngefähr in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts oder in die Regierung Ludwigs des Heiligen. Alle drey sind in lateinischer Sprache abgefaßt. (S. *le Beuf* examen critique de trois histoires fabuleuses, dont Charle magne est sujet in den Memoires de l'Acad. des Inscrip. T. V. deutsche Uebers. Th. X. S. 327, und in Ansehung Turpin's noch insonderheit *Warton's* history of english poëtry, diss. I. c. und sect. 3. p. 124 nach dessen Vermuthung Turpin's Geschichte Carls des Grossen ums J. 1110 geschmiedet worden).

Alle drey zeigen Carl den Grossen in Kämpfen mit den ungläubigen Arabern, und rühmen ihn deshalb; alle drey sind aus den Zeiten der Creuzzüge, und die ersten beyden bald nach dem ersten Creuzzuge geschrieben; der erste führt sogar den deutschen Kayser nach Jerusalem und zum heiligen Grabe: sollte man nicht vermu-

then dürfen, daß sie in der Absicht erdichtet worden, die heiligen Kriege in dem Beyspiele Carls des Grossen zu rechtfertigen, und seine Nachfolger in Frankreich zu den Creuzzügen zu ermuntern? Und gab es auch eine schicklichere Dichtung zu diesem Zwecke? Man wußte ja aus Eginhard, daß Harun Alraschid alle seine Rechte an das heilige Grab Carl dem Grossen abgetreten, als seine Gesandten daselbst die Geschenke ihres Kayfers niedergelegt hatten (sacrum illum et salutarem locum ut eius potestati adscriberetur concessit. *Eginh.* c. 16); man wußte, daß zwey Mönche dem deutschen Kayser während seiner Anwesenheit zu Rom im Namen des Patriarchen von Jerusalem die Schlüssel der Stadt Jerusalem und zum heiligen Grab überreicht hatten (claves sepulchri domini, claves etiam civitatis et montis cum vexillo detulerunt *ibid.*). Was schien natürlicher, als daß die Nachfolger Carls auf dem französischen Thron ihre Ansprüche auf Jerusalem aufs neue geltend machen sollten? Wäre freylich der Verfasser von dem Leben Carls des Grossen mit Türpins Namen in Spanien zusuchen, weil Gottfried, Prior zu Vigeois im Limosinischen, ein Exemplar dieses Lebens A. 1200 aus Spanien soll haben kommen lassen; so fiele zwar der letzte Gesichtspunct weg: doch würde der erste (Ermunterung zu den Creuzzügen) immer bleiben. Allein schon A. 1170, also 30 Jahre vor der Ankunft dieses Exemplars aus Spanien nach Frankreich, besaß die Abtey zu St. Denis diese vorgebliche Arbeit Türpins: denn sie ist (nach einer litterarischen Notiz in Le Beufs examen) dem Leben Carls des Grossen einverleibt, welches A. 1170 von einem Ungenannten zusammengeschrieben worden, der seinem Vorgeben nach Türpins Werk unter den französischen Zeitbüchern in der Abrey St. Denis gefunden hat. Wir finden es also zuerst in Frank-

reich, in der Abtey St. Denis, wo auch der Verfasser des ersten Romans, der Expedition Carls des Grossen nach Palästina, lebte: sollten nicht beyde Werke an einerley Orte, zu gleicher Zeit und zu gleichen Zwecken abgefaßt worden seyn?

Den angenommenen Zweck bestätigt auch die Mühe, welche die Geistlichkeit, die öffentliche und geheime Triebfeder des Anfangs und der Fortsetzung der Creuzzüge, sich gegeben hat, diesen Roman von Carl dem Grossen in Ansehn zu bringen. Calixtus II bestätigte ihn A. 1122. (Magnum Chronicum Belgicum p. 150. (in *Struvii* scriptt. rerum germanic. p. 163) "idem Calixtus papa fecit libellum de miraculis S. Jacobi et statuit historiam sancti Caroli descriptam a beato Turpino, Remensi Archiepiscopo, esse authenticam"); lauter Geistliche sind zu der Verbreitung desselben geschäftig: Walther, Archidiaconus von Oxford brachte es, der Sage nach, aus Bretagne nach England; Gottfried von Monmuth, ein welscher Benedictinermönch, gab es mit Veränderungen und Zusätzen wiederum lateinsch heraus; vielleicht waren die Urheber des versificirten Monmuth, Wistace (Eustachius) und Wace (von denen sogleich die Rede seyn wird) gleichfalls Geistliche.

Dieses Leben Carls des Grossen von Türpin ist auch in Gottfrieds von Monmuth britische Chronik vom König Arthur und den Rittern von der runden Tafel, welche A. 1138 geendigt worden seyn soll, zum Theil übergegangen, (denn die Dichtungen über Carl den Grossen bey Türpin mit denen über König Arthur bey Gottfried von Monmuth sind häufig sehr verwandt *Warton's* history of engl. poëtry diss. 1. c.); zum Theil hat ersterer dem letztern wenigstens zum Muster in der Dichtung gedient. (Man vergleiche: Britanniae

utrius-

utriusque Regum et Principum origo et gesta insignia ab Galfrido Monemutensi ex antiquissimis Britannici sermonis monumentis in latinum traducta et ab Ascensio rursus majore accuratione impressa; nach der Jahrzahl am Ende des Buchs MDXVII in 4; und the british history translated into English from the Latin of Jeffrey of Monmouth, by *Aaron Tompson* London 1718. in 8).

Dieser Harmonie scheinen nun die Nachrichten von dem Ursprung der Historia Britonum zu widersprechen. A. 1100 reißte (der Sage nach) Walther, Archidiaconus von Oxford, ein gelehrter Mann und fleissiger Sammler alter Geschichte nach Frankreich, und brachte bey seiner Rückkunft aus Bretagne eine Geschichte der Könige von Britannien (oder Geschichte des Brutus, von welchem sie abgeleitet werden) mit. Er legte seinen Fund einem welschen Benedictiner Mönch, Gottfried von Monmuth vor, und ermunterte ihn, diese Geschichte ins Lateinische, das er (der Sage nach) vortreflich schrieb, zu übersetzen. Er verfertigte auch eine (angeblich) reinlateinische Uebersetzung, die er ums J. 1138 endigte; erlaubte sich aber viele Zusätze und Veränderungen. Schwerlich ist schon ums J. 1100 Türpins Geschichte von Carl dem Grossen vorhanden gewesen, ob sie gleich bald nachher zum Vorschein kam; und wäre sie auch vorhanden gewesen, so war sie ja in lateinischer Sprache geschrieben: wie hätte Gottfried von Monmuth zu einer lateinischen Uebersetzung davon ermuntert werden können? Sollte er nun nach einem andern möglichen Falle, Türpins lateinische Geschichte Carls des Grossen gar nicht vor Augen gehabt haben, sondern französische Geschichtbücher von Arthur: so entstehen neue Schwierigkeiten. Wie kommen die Bretagner zu Büchern in französischer Sprache im eilften

Jahrhundert, da die gewisse und gut beurkundete Geschichte erst im zwölften Jahrhundert Schriften in französischer Sprache kennt (S. weiter unten die Abhandlung von der allmähligen Bildung der franz. Sprache, und den ersten Poesien in derselben)? wie kommen sie zu Dichtungen von einem der Geschichte unbekannten britischen König Arthur in Wallis? hat man etwa seine Existenz ohne alle Veranlassung (was schwer zu glauben ist) gedichtet? oder, wenn die Bretagner zur Erdichtung eines Königs Arthur eine Veranlassung hatten, welche war es? oder was für eine läßt sich im eilften Jahrhundert denken? liegt irgend eine in den politischen Ereignissen von Bretagne?

Die ganze Erzählung scheint ohne historischen Grund zu seyn. Der Archidiaconus Walther zu Oxford ist ja überdies eine völlig räthselhafte Person, von der nirgends eine Nachricht zu finden ist.

Demnach ist allem Anschein nach Gottfried von Monmuths Geschichte der britischen Könige nichts als eine Nachahmung von Türpins Leben Carls des Grossen, von dessen Inhalt er sich zu seiner Erdichtung einiges zugeeignet hat. Um aber seinem Werke das Ansehen des Alters und der Wichtigkeit zu geben, und seine Plünderung zu verbergen, so dichtete er, die Quellen seiner Geschichte fänden sich in Bretagne; ein gereißter Freund habe ihm die herrlichen Bücher von seinen Reisen mitgebracht; er sey nichts als Uebersetzer u. s. w. Haben nicht späterhin auch die Romanziers von Nordfrankreich häufig sich für Uebersetzer ausgegeben, wo sie doch Originalschriftsteller waren? oder ihre Leser zur Beglaubigung ihrer Erzählungen auf alte berühmte Werke, die nie vorhanden waren, oder auf Arthurs Archive in Britannien verwiesen?

Wenn man in einer dunkeln Sache eine Vermuthung wagen darf, so scheint die Historia Britonum also entstanden zu seyn. In Britannien waren allerley Sagen über die ältere Geschichte der Insel entweder unter den Sachsen überhaupt oder doch bey den Barden, welche sich während der Einfälle der Dänen und Normänner aus den südlichen Provinzen von England in die nördlichen, nach Schottland und Wales zurückgezogen hatten, in Umlauf. Noch waren sie nicht gesammelt: aber das in Frankreich erschienene Leben Carls des Grossen gab vielleicht dem welschen Benedictiner Gottfried von Monmuth den ersten Gedanken ein, auch die alten Thaten der Britten in lateinischer Sprache (welches wohl die einzige Schriftsprache unter den Welschen war) in eine Sammlung zu bringen. Er stellte nicht blos diese mündlichen Sagen zusammen, sondern mischte auch unter dieselben seine ganze classische Mönchsgelehrsamkeit, und was ihm sonst zu seinem Zweck aus dem falschen Türpin dienlich schien. Daher kommen in der historia Britonum ausser dem einheimischen Traditionen und den Erfindungen des Aberglaubens und der wilden Einbildungskraft eines rohen Volks (wohin die Kämpfe mit Riesen und Drachen, Verwandlungen, Zaubereyen und Wahrsagungen aus dem Flug der Vögel und dem Lauf der Gestirne gehören), auch Züge aus der griechischen Geschichte und dem Leben Carls des Grossen vor. Die vielen darinn aufgenommenen Dichtersagen der welschen Barden (die selbst Wistace als Quelle der alten britischen Geschichte angiebt) mußten seinem Inhalt einen weit romantischeren Anstrich, als der fränkische Türpin hatte, geben.

Die französische Sprache hatte um diese Zeit schon die nöthige Bildung zur Schrift: und Büchersprache

und

und einem fortgehenden Vortrag erlangt (denn ein Ritter aus Tours in Orleans besang ja schon A. 1130 die Thaten Gottfrieds von Bouillon in französischen Reimen): Gottfrieds von Monmuth historia Britonum ward nun auch in französischer Sprache bearbeitet, und dadurch zur Quelle für die französischen Romanziers in der Normandie und England gemacht: (denn damahls war in England die Sprache des Hofs und der obern Stände französisch.). Ein gewisser Wistace oder Eustach (Maistre Eustache), wahrscheinlich ein gebohrner Franzose, sey er nun aus der Normandie oder einer andern Provinz von Nordfrankreich (vielleicht aus Poitou, weil er, so oft er auf diese Gegend zu sprechen kommt, die Tapferkeit ihrer Einwohner sehr erhebt) gebürtig gewesen, verfertigte A. 1155 (wie seine eigenen Schlußverse sagen) eine histoire des Bretons, die auch von dem Hauptheldeu Brut d'Angleterre betitelt ist, worinn er entweder Gottfrieds Chronik selbst mit manchen neuen Zusätzen reimte, oder aus derselben doch ganze Stellen nützte, wie man aus dem Umstande vermuthen muß, daß man alles das, was bis itzt von Wistace's Reimen gedruckt ist, auch in Gottfrieds Historia Britonum wieder findet. Nach Wistace brachte Brutus, ein Enkel des Aeneas, eine Colonie von Trojanern nach Britannien. Mit ihr fängt seine Geschichte der Britten an, welche er bis auf den Tod von Calevastre, Fürsten von Wales, im Jahr 700 herabführt. König Arthur mit seinen Rittern von der runden Tafel spielt darinn nach den Erzählungen der Conteurs und Fabliers eine Hauptrolle:

En ceste grant paix que je di,
Furent les merveilles trouvées,
Que d'Artus sont tant racomptées:
Ne tout mensonge, ne tout voir,
Ne tout faulte, ne tout savoir,

Tant

Tant ont li compteour compté,
Et li fableour tant fablé,
Pour les comptes embeleter
Que tout ont fait fable fembler etc.
Les Poesies du Roy de Novarre T. I. p. 148.

Wistace versificirte nur die Geschichte der ersten Periode. Wace (Wasse, auch Gasse), setzte A. 1160 die zweyte Periode oder die Geschichte der Herzöge von der Normandie der Vorfahren (des damaligen Regentenstamms in England) von Rollo (Rou) bis auf Wilhelm II König von England (Roux genannt) und die Einnahme von Jerusalem (1099) unter dem Titel Rou (oder Raoul) de Normandie hinzu, und soll seine Arbeit Heinrich II, König von England, zugeeignet haben. Der Dichter, Wace, war wahrscheinlich aus der Insel Gersai gebürtig, zu Caen erzogen, und in der Folge Domherr zu Baieux, und Kapellan Heinrichs des IIten (*Menage* Hist. de Sablé liv. I. p. 4 *de la Ravaliere* poëlies du Roy de Navarre T. I. p. 154).

Aus Wistace's von Wace fortgesetzten Reimen schöpfte Peter Langtoft für seine Reimchronik (*Peter Langtoft's* Chronicle by *Thom. Hearne* Oxf. 1725 2Voll. 8): denn die älteste Geschichte von Brutus stimmt mit der historia Britonum überein, welches undenkbar wäre, wenn nicht Wistace sie bey seinen Reimen vor sich gehabt hätte.

Nachrichten von diesen Normännischen Werken finden sich in den Poëlies du Roy de Navarre (par M. *de la Ravaliere* à Paris 1742. 9) T. I. p. 144 f. in *Lhuit* Archaeologia britannica p. 265 und in *Nicolson's* english historical library p. 37.

4. Ueber

4. Ueber Ménétriers, Minstrels, Ministerieri, Fiedler und Jongleurs; das Absingen der Ritterpoesien und ihre musikalische Begleitung.

Vor dem Anfang der Ritterpoesie waren die Schlachtgesänge die berühmtesten Poesien unter den germanischen Nationen. Die Liebe zu denselben wurde von ihren ältesten Vorfahren her auf sie fortgepflanzt, und durch ihren kriegerischen Geist in ihnen unterhalten. So weit unsre Nachrichten von den Liedern der Germanier zurück reichen, enthielten sie immer das Lob der kriegerischen Thaten ihrer großten Helden, durch deren Erinnerung das in den Kampf ziehende Heer zur Tapferkeit ermuntert werden sollte. Carl der Grosse ließ von solchen Liedern, welche (nach *Eginh.* c. 24. 29.) die vorzüglichsten Thaten der alten Könige und Helden besangen, eine Sammlung machen, wohl nicht blos aus Liebe zu den alten Denkmählern seiner Nation, sondern wahrscheinlich auch, weil sie in Gefahr waren, durch die vielen neuen Lieder auf Carl den Grossen und die Helden seiner Zeit aus dem Gedächtniß seines Volks verdrängt zu werden. Aber nicht nur jene Sammlung ist von der Zeit verschlungen worden, sondern auch die Lieder seiner Zeit hatten dieses Schicksal. Unter den letztern hatte sich am längsten der Gesang auf Roland, und die andern Helden, welche in den Thälern von Roncevaux erschlagen oder verwundet worden, als Schlachtgesang erhalten, sey es, daß das vorzügliche poetische Verdienst dieses Gesangs oder das Tragische und Beschämende des Vorfalls, welches zur Warnung eines in die Schlacht ziehenden Heers, und zur Anfeuerung seines Muths dienen konnte, die Krieger bewogen hat, es zum gewöhnlichen Schlachtgesang zu machen. Wer ihn intoniren durfte, schien einer grossen Ehre gewürdiget zu seyn. So intonirte ihn Taillefer, ein nor-

man-

mannischer Baron, vor der Schlacht bey Hastings mit einer starken und durchdringenden Stimme, welche auf das ganze Heer tiefen Eindruck machte, wofür ihm Wilhelm der Eroberer den Vorzug, daß er den ersten Angriff auf das feindliche Heer unternehmen durfte, als Belohnung einräumte (*Wilhelmus Malmesbur.* de gestis Regum Anglorum lib. 3. (ad an. 1066): tunc cantilena Rollandi inchoata, ut Martium viri exemplum pugnaturos accenderet, inclamatoque Dei auxilio, praelium confertum, bellatumque acriter; welches *Wace* im Rou d'Angleterre also ausdrückt:

Taillefer qui moult bien chantoit,
Sus un cheval qui tost alloit,
Devant eus alloit chantant,
De l'Allemaigne et de Rollant,
Et d'Olivier, et de Vassaux,
Qui morurent en Rainschevaux.)

Bis auf König Johann blieb die Cantilena Rolandi der allgemeine Schlachtgesang. Nach einer alten Nachricht verwies es derselbe seinen Soldaten, daß sie noch einen solchen Gesang zu einer Zeit anstimmen möchten, in welcher es keine Rolande mehr gebe. "König (erwiederte einer seiner Krieger) es würde noch Rolande geben, wenn sie einen Carl den Grossen an der Spitze hätten." (Hector Boëthius histor. Scotor. lib. 15: Joanni Francorum Regi conquerenti, *nullos modo se Rolandos aut Gavinos reperire*, unus ex majoribus natu, cujus aliquando virtus in juventa claruerat, respondit: *non defuturos Rolandos, si adsint Caroli.*) Nach der Zeit kam auch dieser Schlachtgesang ausser Gebrauch: und weil Niemand daran dachte, etwas allgemein Bekanntes aufzuschreiben, so gieng er ganz verlohren. Graf Tressan will zwar noch ein Fragment desselben in dem Munde der Bauern auf den Pyräneen entdeckt haben: (extraits des Romans de Chevalerie T. I. p. 356)

es scheint aber ein Fund zu seyn, ähnlich dem seines Vaters, der ein Fragment eines pindarischen Lieds auf die Weinlese bey den Weingärtnern in der Gegend von Marseille gefunden haben soll (ibid. discours prél. p. 13).

Indessen an die Stelle des Rolandlieds mußte doch ein neuer Schlachtgesang treten, da man ohne Gesang und Musik nicht in die Schlacht zog. Zum Beweiß der Fortdauer dieser Gewohnheit kann ein Beyspiel vom Jahr 1095 dienen in den scriptt. rerum gallicarum et francicarum T. XI. p. 489: interjectis aliquantis annorum curriculis, confoederati de viciniae partibus Burgundiae adversus eosdem Castellionenses quidam praedones glomeraverunt non infimam manum satellitum, equitum et peditum. Transito autem amne Ligerico, diffuderunt se per rura ad ipsum praedium pertinentia. Tanta vero erat illis securitas confidentibus in sua multitudine et tanta arrogantia de robore et aptitudine suae juventutis, ut *scurram* se praecedere facerent, qui musico instrumento *res fortiter gestas et priorum bella praecineret:* quatinus his acrius incitarentur ad ea peragenda, quae maligno conceperant animo. Man hatte demnach, zufolge dieser Stelle, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts Lieder, welche die tapfern Thaten der verflossenen Jahrhunderte schilderten, und darf wohl annehmen, daß es damahls eine Klasse von Ministerialen gegeben habe, welche sich mit der Kriegsmusik, und der dazu nöthigen Poesie beschäftigte, und auf dem Schlachtfeld sowohl zur Ermunterung der Tapferkeit, als zu Hauß zum Vergnügen des Adels musicirte und sang. Wenigstens ist es unter dieser Voraussetzung, daß damahls schon der Adel poetisch und musikalisch war, begreiflich, wie Gottfried von Bouillon ein grosses Heer von Dichtern

bey

bey seinem Creuzzug in seinem Gefolge gehabt haben kann, (wie die histoire de la poesie françoise p. 105. behauptet). Doch kenne ich für dieses Factum keinen tüchtigen Gewährsmann.

Seitdem nun die Ritterpoesie ihren Anfang genommen hat, ward Poesie und Musik noch allgemeiner, und die Nachrichten von den Personen, die sich diesen Künsten widmeten, werden deutlicher: nur in den Namen der bey Poesie, Gesang und Musik beschäftigten Personen ist nicht immer bey gleichzeitigen Schriftstellern die Bestimmtheit, welche man wünschen möchte. Die Dichter aus dem Adel hatten in allen Ländern ihre eigenen Namen von ihren Poesien; in Südfrankreich hiessen sie Troubadours, in Nordfrankreich Trouvéres, in England Minstrels u. s. w. Der letzte Name für Dichter überhaupt ist erst in England seit der normännischen Eroberung gewöhnlich worden, und aus dem Französischen Ménéstrier gebildet, woraus erhellt, daß er in alten Zeiten auch in Frankreich Dichter aus dem Adel bezeichnet haben muß. Und dies ist sehr begreiflich, weil er aus Ministerialis entstanden ist, und Ministerialen (Adel, der Hofdienste that) wohl am frühesten die Thaten ihrer Herren besungen haben.

Nicht alle Dichter aus dem Adel waren musikalisch, und im Stande, ihre Lieder in Musik zu setzen, sie mußten daher zweyerley Personen in ihrem Gefolge haben, solche, die ihre Lieder componirten und absangen (in Deutschland Herolde), und andere, die sie mit Instrumenten, blasenden und Saiteninstrumenten, begleiteten (in Deutschland Fiedler genannt): in Frankreich und England hiessen beyde Personen Ménéstriers und Minstrels, in Italien Ministelli. Unstreitig waren diese häufig auch von Adel: von den Herolden in Deutschland ist dieses ohnehin bekannt, und in Eng-

land sprach man von Squire Minstrel und Yeomen Minstrel d. i. Ministerialen der Lehnsherrn und Knappen (*R. L.* [*Langham*] letter describing the Queen's (Elizabeth) entainment ad Killingworth in 1575. p. 56. in *Percy's* reliques of ancient englisch poëtry T. I. pref. p. 19). Es gab also Componisten, Sänger und Begleiter des Gesangs mit Instrumenten von sehr edler Abkunft, welche bey grossen Herren und angesehenen Familien in Hofdiensten standen; sie konnten den Ritter- oder Knappen-Grad haben.

Andere Dichter von Adel verstunden selbst Musik, componirten ihre Lieder selbst, und sangen sie auch unter eigener Saitenbegleitung ab. Wegen ihrer vielfachen Kunst standen sie in desto grösserer Achtung. Auf eigene Composition zielt ein französischer Dichter (in den poëlies du Roy de Navarre T. I. p. 241) wenn er sagt, er wolle faire vne Chanson *gaie de mots, et de son leger à chanter.* Die Helden in der fabelhaften britischen Chronik sind häufig mit diesen Künsten, dem Dichten, Componiren, Absingen und Musiciren zusammen bekannt. Celdric, Bruder des Baldus, eines Königs über einen Theil von England, verkleidet sich, um unerkannt seinem Bruder, der von Arthur angegriffen ist, zum Beystand herbeyzueilen, in einem Jongleur, der die Harfe spielt:

Au siege alla comme Jonglere,
Si faint, que il étoit harpere
Il avoit apris à chanter,
Et lais et notes à harper cet.

Gabbet, ein andrer König von England, der als der größte Musicus seiner Zeit vorgestellt wird,

De tous estrumens sot maistrie
Si sot de toute chanterie,
Malt sot de Lais, malt sot de notes,
De Vieles sot et de Rote,

De Harpe ſot et de Chorum
De Lyre et de Pſalterium:
Por ce qu'il ot de chant tel ſens,
Diſoient la gent en ſon tems,
Que il eſt Dieux des Jongleours,
Et Dieux de tous les Chanteours.

Poëſies du Roy de Navarre T. I. p. 244. 217. So hätte der Verfaſſer dieſer fabelhaften Geſchichte nicht dichten können, wenn ſich nicht die erſten Perſonen jener Zeit mit dieſen Künſten beſchäftiget hätten. Man vergleiche auch was vom König Theobald II von Navarra im *Mariana* lib. 13. c. 9 erzählt wird.

Nicht weniger edel konnten die Perſonen ſeyn, welche von Dichtkunſt gar keine Profeſſion machten, ſondern als Muſikkenner blos fremde Lieder in Muſik ſetzten, abſangen, oder mit Inſtrumenten begleiteten. Sie hieſſen in Deutſchland Fiedler, in Frankreich und England wieder Ménéſtriers und Minſtrels (Miniſteriarii oder Miniſteriales). Doch machte man ſpäterhin in den Landesſprachen den Unterſchied, daß man durch Ménéſtrels (das diminutivum von Menêtrier d. i. Miniſterialis) diejenigen bezeichnete, welche einen Geſang in Muſik ſetzten und ihn abſangen, durch Ménéſtriers hingegen diejenigen, welche den Geſang mit Inſtrumenten, blaſenden und Saiteninſtrumenten, begleiteten. Solche muſicaliſche Miniſterialen vergnügten auch bey Ritterfeſten den verſammelten Adel durch Muſik.

So weit iſt keine Schwierigkeit. Nun iſt es aber auffallend, daß die, welche Lieder blos ſangen und mit einem Inſtrument begleiteten, in lateiniſch geſchiebenen Chroniken nie Cantores oder Cantatores oder Citharoedi, ſondern immer Mimi, Hiſtriones, Joculatores, genannt werden. Waren auch dieſe von Adel?

Es ſcheint, wenigſtens zum Theil. In der vorhin angeführten fabelhaften Chronik von England heißt ja der

König Gabbet Dieux des Jongleours et Dieux de tous les Chanteours [a]. Und für gemeine Spielleute sind sie zuweilen zu vornehm (ob sie gleich wie jene eine eigene) bunte Kleidung trugen *Percy's* reliq. of anc. poetry T. I. p. 15. ff.); sie nähern sich vielmehr edeln Ministerialen. In einen Joculator verkleidet zog einst König

a. Von der Ehre, welche die Jongleurs häufig genossen, findet sich eine Stelle in den poësies du Roy de Navarre T. II. p. 245.

A un jongleor en avint,
Qui en la court à un Roi vint,
Li Rois selonc ce l'apela,
Qui il étoit et l'onora,
Et tuit cil qui o lui esturent
L'onorierent si come il durent. *Fablian.*

Man leitet Jongleur von Joculator ab. Der Herausgeber der Poesien des Königs von Navarra hat in dem angehängten Glossarium einen Einfall, der wenigstens wegen der Stelle, mit welcher er in Verbindung steht, berührt zu werden verdient. Les premiers instrumens de Musique, que les hommes ayent connus, ont été la Harpe et la Lyre, dont on tire les sons avec les doigts et les ongles; ne se peut-il pas que du mot *ongle* on a dit *ongler*, *jongler*, *Jongleur*, pour exprimer l'action de jouer de la Harpe et de la Lyre? L'usage ayant établi la signification de *Jongleur*, on a continué à nommer ainsi tous les Joueurs d'instrumens, quels que fussent les instrumens, dont ils jouoient. *Jongleours*, au sens figuré, signifioit un *Parleur*, *Causeur*, que les anciens appelloient des *Enchantieres* et *Multeplieres* de paroles. Fauchet a dit à leur sujet: "les bons Trouverres commençans à faillir, et les *Jongleurs* ne sachant plus que conter de bien, l'on se mocqua d'eux, comme ne disans rien, qui valut, et leurs contes étans mépriśés à cause des menteries trop évidentes et lourdes, quand on vouloit parler de quelque chose folle et vaine, l'on disoit ce n'est que *jonglerie*, tant enfin *jongler* et *jongleor*, pris pour *bourder* et *mentir*.

Chançon va ten sans retaire.
Au Conte d'Anjou t'avance,
Di li que touz jors
Hée *jangleors.* *Perrin d'Angecort.*

nig Estmer Liebe und Abentheuern nach (nach einem alten Heldenliede in *Percy's* rel. of anc. poetry Vol. I. 56). In ihrer bunten Tracht konnten die Minstrels und Ménéstriers ohne Gefahr durch ein feindliches Land reisen (*Froissart* c. 140), wie ehedem die alten Barden und Skalden: und eben darum recognoscirte einst (A. 878) König Alfred das feindliche Lager in der Kleidung eines Mimus ohne erkannt oder angehalten zu werden; (*Ingulphi* hist. p. 869 fingens se *Joculatorem*, assumta cithara u. s. w. *Malmesb.* l. 2. c. 4. p. 43. sub specie *Mimi* . . ut *Joculatoriae* professor artis u. s. w.) und sechzig Jahre nachher versuchte der dänische König Anlaff mittelst desselben Stratagems das Lager des Königs Athelstan auszuspioniren; und auch ihm würde dasselbe völlig gelungen seyn, wenn er sich nicht durch Unvorsichtigkeit auf dem Rückwege verrathen hätte (Jo. *Malmesb.* l. 2. c. 6). In diesen Zügen erscheinen die Mimi und Joculatores wie Ebenbilder der alten Barden und Skalden, auf deren Personen auch eine Art von Heiligkeit und Unverletzlichkeit in Feindeslanden ruhete. Endlich werden die Ménéstriers zuweilen gerade so, wie sonst der Adel belohnt, wie z. B. die des Duc de Touraine von dem Grafen von Foix, mit Röcken von Goldstoffen mit kostbarem Pelzwerk gefüttert (*Frpissart.* c. 9. p. 43. et revestit les Ménéstriers du Duc de Touraine, qui la estoyent, de draps d'or, fourrés de fin menu ver, lesquels draps furent prisés à deux cent francs).

Dem sey nun wie ihm wolle, so scheint es, daß man die Namen Mimi, Histriones, Joculatores desshalb auf die, welche Poesien absangen, übergetragen habe, weil sie ihren Gesang mit Action und Mimik begleiteten. Diese Folgerung aus ihren Namen kann man auch noch mit einem Vorfalle, welcher sich auf Carls

des Grossen Zug nach Italien A. 774 ereignet haben soll, belegen: "contigit *Joculatorem* ex Longobardorum gente ad Carolum venire et *cantiunculam a se compositam, rotando* in conspectu suorum, cantare. Chron. Monast. Noval. lib. 3. c. 10. p. 717. ap. *Murator.* in ier. ital. scriptt. T. 2. p. 2. Solche mimische Vorstellungen entehrten bey Völkern, auf einer gewissen Stufe der Cultur, auch die edelste Abkunft nicht, wie man sich schon aus dem alten Beyspiel der Homeriden (welche die Iliade und Odyssee Stückweis absangen) überzeugen kann. Es ist überdies gewiß, daß viele Romanziers von Adel waren, die ihre Romanen unter Begleitung der Musik Stückweis so absangen, daß sie den Inhalt ihres Gesangs auch durch Gebehrdensprache oder Mimik auszudrücken suchten.

Ausser dem musikalischen Adel, welcher im Gefolge eines Ritters war, unterhielt jeder Ritter auch eine Zahl gemeiner Spielleute, welche an festlichen Tagen die Tafelmusik besorgten, und bey Bällen aufspielten: Leute von geringem Stande. Diese Klasse von Menschen war es, welche, wenn sie kein Hof in Dienste nahm, in bunter Kleidung unter dem Namen Ménétrier und Minstrel von Land zu Land, von Stadt zu Stadt, von Kloster zu Kloster zogen, um durch Singen und Musiciren ihren Unterhalt zu verdienen [b]. Diese Leute reimten wohl auch, weil alles damahls reimte; aber

b. Ueber die Veränderungen, die mit der Jonglerie vorfielen, verdient das Bittschreiben des Troubadour *Giraud Riquier* an Alfons X in Castilien nachgesehen zu werden, in welchem er diesen König bat, eine Rangordnung unter den Jongleurs festzusetzen, damit die edlern nicht mit den unedlen in seinem Reiche verwechselt würden, wie in der Provence geschehe. Sie steht bey *Millot* hist. des Troubad. T. III. p. 350. *Sanchez* Coleccion de poëfias Castellanas T. I. p. 168.

aber Musik war immer ihre Hauptbeschäftigung. Ueberdies ahmten sie zuweilen die Einrichtungen des poetischen und musicalischen Adels nach. Z. B. wie Herolde unter ihren Wappenkönigen standen, so formirte sich einst unter Richard II zu Tutbury in Staffordshire eine ordentliche Zunft von Minstrel, welche sich einen König wählte (Hist. of Staffordshire c. 10. §. 69-76 p. 435. Ihr Charter war von A. 1381. Carte le Roy de Ministraulx (Histrionum) *Plott* p. 437). Sie zogen in ganzen Banden, und hatten Luftspringer, Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler (Jongleurs, Joculatores, Batalores, Ministelli s. *Muratorii* Antiquit. med. aevi T. 2. p. 842 ff.) in ihrem Gefolge, welche dressirte Thiere mit sich führten, mit denen sie bald einzelne Künste machten, bald ganze Handlungen unter begleitender Musik vorstellten. Solche Banden von Spielleuten und Gauklern (Ministelli, Ménéstriers) waren z. B. bey dem Vermählungsfeste Roberts, des Bruders Ludwigs des Heiligen, das A. 1237 zu Compiegne gefeyert wurde, zum Vergnügen der Gäste geschäftig (Chronic. Alberic. p. 560. ap. Leibnitium: "et illi, qui dicuntur Ministelli (d. i. Ménéstriers, Ministerieri) in spectaculo vanitatis multa ibi fecerunt, sicut ille, qui in equo super chordam in aëre equitavit, et sicut illi, qui duos boves de Scarlata vestitos equitabant, cornicantes ad singula fercula quae apponebantur Regi in mensa). Nur die Lebensart dieser fahrenden Gesellschaften war sehr ausschweifend, ihre Vorstellungen öfters Schaam- und Sittenlos: Concilien und Könige verboten öfters ihre Künste (*Murator* Antiq. ital. T. II. p. 845. *Grand d' Aussy* III. 319): aber sie dauerten dennoch fort, weil sie der grosse Haufe liebte. Ja die Zahl solcher lustigen Gesellschaften wurde in Europa immer grösser; und dabey bezogen sie häufig

zu vielen Hunderten jedes bedeutende Fest; (So waren ihrer A. 1334 am Ostertag nicht weniger als 1500 zu Rimini gegenwärtig (triumphus quidem maximus fuit ibidem — fuit etiam *histrionum* circa mille quingentos et ultra: Annal Caesenat. ap. *Murator*. in scriptt. rerum ital. T. 14. p. 1141.); ihr Handwerk wurde immer Sittenverderbender, weshalb endlich die Policey aller Staaten mit ihnen strenge zu verfahren anfieng. Ein Haufe solcher Menschen, die aus Frankreich bis Bologna gezogen waren, wurden A. 1228 aus Bologna verwiesen (statutum a populo Bononiensi, ut *cantatores* Francigenarum in plateis Communis ad cantandum omnino morari non possent *Murator*. Antiq. ital. T. II. p. 844.); in Frankreich wurde ihr Handwerk schon um das Jahr 1200 durch ein Edict verboten (*Murator*. l. c. und Antichit. ital. T. 2. c. 29); in England traf sie erst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, im 39sten Regierungs-Jahr der Königin Elisabeth dasselbe Schicksal: sie wurden für Vagabunden erklärt, und sollten überall, wo man sie antreffen würde, als solche behandelt werden (*Pultons* Stat. 1661 p. 1110. 39 Eliz.); in Deutschland wurden die Spielleute, Leyerer, Pickelhäringe, Gaukler und Seiltänzer so gar für ehrlos erklärt (Sächsisches Landrecht B. I. Art. 37. *Gundling* ad ff. p. 286).

Die vorzüglichsten Instrumente, mit welchen man die Ritterpoesien begleitetete, waren Harfe, und neben ihr noch die Violine. Aus alten Denkmählern findet man diese Instrumente abgebildet in *Montfaucon* monumens de la monarchie françoise T. I. p. 56. genauer in den poesies du Roy de Navarre T. I. p. 250. Eine vollständige Instrumentalbegleitung bediente sich freylich noch einer Menge anderer Instrumente, von denen man in einem Gedichte jener Zeit, das ein gegebenes

Con-

Concert beschreibt, eine grosse Anzahl genannt findet. Die Handschrift in der ehemaligen königlichen Bibliothek zu Paris, in welcher es aufbehalten ist, hat die Num. 7612. Die Beschreibung ist in der poëlies du Roy de Navarre T. I. p. 247. eingerückt:

La je vi tout un cerne (cercle)
Violle, Nubelle, Guiterne,
L'Enmorache, Micamon,
Cytolle et Psalterion,
Harpe, Tabour, Trompes, Naquaires,
Orgues, Cornes plus dex paires,
Corne-muses, Flajols et Chevretés,
Douceines, Simbales, Clocettes,
Cimbre, la Fluste Brehaigne,
Et le grand Cornet d'Allemaigne,
Muse d'Aussay, Trompe petite,
Huissine, Elés, Mouscorde,
Où il n'a c'une seule corde,
Et Muse d'Eblet tout ensemble,
Et certainement, y me semble,
Qu'onques mais telle mélodie,
Ne fu vue ne oye;
Car chascun de aus selonc l'accort
De son instrument san descort
Viole, Guiterne, Cytole,
De Dois, de Penne, et de l'Archet cet.

Man vergleiche mit dieser Stelle *Warton's* history of english poetry T. I. p. 244 cll. 167.

Endlich, die Compositionen der Ritterpoesien waren noch sehr einfach, ganz in der Gregorianischen Manier (s. *Gerbert* de cantu et musica sacra), wie man sich aus solchen Handschriften überzeugen kann, welche einzelne Lieder mit den dazu gehörigen Noten aufbehalten haben. Eine Probe der Art ist in den Poëlies du Roy de Navarre T. II. p. 305 ff. zu finden.

5. Ueber die Provence und die Provenzalsprache.

Die Unterscheidung von Nord- und Südfrankreich fängt frühe an: und bey derselben liegt von den ältesten Zeiten an die Verschiedenheit der dieß- und jenseits der Loire geredeten Sprache zum Grunde.

1. Höchst wahrscheinlich wurden die Einwohner disseits der Loire in Südfrankreich nach der Völkerwanderung Romani, und nur die Einwohner jenseits der Loire, in Nordfrankreich, Franci genannt. Im Chronic. Fredegarii Scholastici p. 772. in *Duchesne* scriptt. hist. Franc. T. I. Carlomannus et Pipinus, Principes germani, congregato exercitu Ligeris alveum Aurelianis urbe transeunt, *Romanos* proterunt, usque Biturigas urbem accendunt. Und könnten nicht selbst die Titel der fränkischen Könige, in welchen häufig Franci et Romani, so wie romana et francia terra unterschieden werden, hieraus Erläuterung nehmen? ob sie gleich (wie ich gern gestehe) eben so gut mit Hinsicht auf die beyden Bestandtheile der Nation, die unter einander vermischt wohnten, erklärt werden können. So heißt Dagobert Francorum et Romani populi princeps (im Leben des h. Martin bey *du Chesne* hist. Franc. scriptt. T. I. p. 655) und Childerich Imperator romanae et franciae terrae (im Leben der h. Adilia bey *du Chesne* l. c. T. I. p. 674). Wollte man diese Stellen nicht gelten lassen, so wird man doch nicht läugnen können, daß die Einwohner von Frankreich um das Jahr 813 und 851 zwey von einander sehr verschiedene Sprachen, eine linguam rusticam romanam und theodoscam geredet haben. Denn in den Acten des dritten Conciliums von Tours A. 813. und des Conciliums von Arles heißt es: et easdem homilias (latinas)

nas) quisque transferre ſtudeat in *ruſticam Romanam* [c] aut *Theodoscam*, quo facilius cuncti poſſint intelligere, quae dicuntur. Concil. T. IV. p. 1233. 1263. Deſſen ungeachtet konnte man auch beyde Sprachen wieder unter einem gemeinſchaftlichen Namen zuſammenfaſſen, und ſie linguam Romanam nennen: denn beyde hatten die lateiniſche Sprache zur Grundlage.

2. Seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts kam für Südfrankreich der Name Provence durch ſeinen gemeinſchaftlichen Regenten auf. Raymond IV Graf von Provence, beherrſchte im Anfang des zwölften Jahrhunderts einen groſſen Theil der Provence, Languedoc, und verſchiedene Stücke von Aquitanien, und ſein Reich wurde Provincia Sti Aegidii (la Province de Saint Gilles), deſſen Beherrſcher Raymond de St. Gilles, und ſeine Unterthanen Provinciales, Provençaux genannt. (Chron. Sigeberti ad an. 1118: Gelaſius Papa per Gallias venit et per Burgundiam et Gothiam, quae Provincia Sancti Aegidii dicitur, agit ſynodales cauſas). So leitet man den Urſprung des Namens Provence, als eines groſſen Reichs, ſehr wahrſcheinlich ab, ob man gleich von keinem gleichzeitigen Schriftſteller dieſe Ableitung ausdrücklich angegeben findet. (Hiſtoire generale de Languedoc T. II. p. 247. 630.) Gewiſſer iſt, daß mit dem Ende des eilften Jahrhunderts der Name Romani von den Einwohnern des ſüdlichen Frankreichs ſo gut, wie erloſchen war: (denn nur ſelten brauchte man Romani für Provinciales, ob er gleich noch zuweilen vorkommt, wie in dem bekannten Vers: Veſtu comme François et ſot parler

c) Eine Probe der lingua Romana ruſtica aus dem J. 842 hat ſich in dem Eide des deutſchen Königs Ludwig erhalten beym *Nithard* hiſt. lib. 3. in *du Chesne* ſcriptt. rerum franc. T. II.

parler Romans, der aus dem Roman Alexander, von Lambert li Cors bey *Menage* origines de la langue françoiſe p. 570 ed. 4. gefunden wird): dagegen wird der Name Provincialis gewöhnlicher, und man theilte ſeit dem zwölften Jahrhundert die Einwohner von Frankreich in Francigenas (im Norden, jenſeits der Loire) und Provinciales (im Süden, diſſeits der Loire) ein. Bey den Geſchichtſchreibern der Creuzzüge findet man zuerſt dieſe Unterſcheidung recht deutlich und beſtimmt. *Raymond de Agiles* hiſtoria Hieroſol. p. 144: omnes de Burgundia et Alvernia et Vaſconia et Gothi *Provinciales* appellabantur, ceteri vero *Francigenae*. Doch gehörten auch die Einwohner von Aquitanien zu den Provinzialen, wie aus *Robert* hiſtor. Hieroſolym. lib. 7. p. 63 erhellt: habebat juxta ſe poſitum *Aquitanicum* quendam, quem nos *Provincialem* vocamus.

Bey der Eintheilung in François und Provençaux, oder in Frankreich und Provence lag hauptſächlich die Verſchiedenheit der Sprache zum Grunde, die eine Stelle des *Radulphus Cadumenſis* in Geſtis Tancredi c. 99. beym *Muratorius* in ſcriptt. Ital. T. V. p. 316 ſehr deutlich macht. (Franzoſen und Provenzalen ſtieſſen beym Furagiren in der Gegend von Antiochien zuſammen, und geriethen in Streit. Ubi ergo exinde major alterius partis turba minori alterius onuſtae obviaſſet, depoſitis illico oneribus victualium, onerabantur colla procellis alaparum; ſicque editior viribus, ſpoliis gaudebat: impar autem aliis non ſibi deſudaſſe lugebat ſpoliatus: qui *alterutri linguae* conſonabat, modo cum ea verberabat, interdum pro ea innocens verberatur. Narbonenſes, Averni, Waſcones, et hoc genus omne Provincialibus: Apulis vero reliqua Gallia, praeſertim Normanni conſpirabant. Britones, Suevos, Hunos, Rutenos, et huiusmodi linguae ſuae bar-

barbaries audita tuebatur et hoc quidem extra muros.) Doch lassen sich Sprache und Cultur nie von einander trennen, und letztere war eben so sehr, wie die erstere in den beyden Theilen von Frankreich verschieden (Gesta Tancredi l. c. c. 61. s. weiter unten). Demnach hatte im Mittelalter das Reich Provence (was nicht immer die Schriftsteller gegenwärtig haben) einen weit grösseren Umfang, als Provence der neuern Zeiten; es umfaßte eine ganze Reihe von Provinzen, die man mit eigenen Namen zu bezeichnen pflegte: Provence und Languedoc, Gascogne, Anvergne und Bourgogne. Die neuere Provence, das Land zwischen der Rhone und Var, war nur ein kleiner Theil desselben, und hat der Provenzalsprache ihren Namen nicht gegeben, von welcher *Gaspar Scolano* hist de Valence liv. I. c. 14. sagt: se hablava en la Provença y tota Guiayna y la Francia gothica d. i. Guienne und Languedoc. So sangen auch die Provenzaldichter, die aus der kleinen Provinz Provence gebürtig waren, nicht am vorzüglichsten: ausserhalb derselben, in den übrigen Theilen des südlichen Frankreichs, sangen sie viel reiner, zarter und süsser. Unter den 110 Provenzaldichtern, deren Gedichte mit beygefügten Lebensbeschreibungen der Dichter in einer eigenen Sammlung auf der ehemaligen königlichen Bibliothek zu Paris unter Num. 7225. 7698 verwahrt werden, waren kaum 8 bis 10 aus dieser Provinz (Provence) gebürtig. Histoire generale de Languedoc T. II. p. 518. *de Caseneuve* l'origine de Jeux fleuraux p. 58. Nun, nachdem man diese Dichter durch Auszüge und durch ihre Lebensbeschreibungen noch genauer kennt, weiß man, daß von den 140 Troubadours, deren Vaterland bekannt ist, nur 26 aus der Provinz Provence gebürtig waren. (*Le Grand*) Fabliaux et Contes T. I. pref. p. 7.

Wenn

Wenn man nun die Loire zum Scheidepunct der beyden Hauptsprachen von Frankreich annimmt, so muß man dieses nicht in einem ganz strengen Sinne verstehen. Touraine und Orléanais redeten noch den französischen Dialect, und Niederbretagne hatte seinen ganz eigenen Dialect; aber bey einer so grossen Länderausdehnung sind so kleine Flecke nicht in Anschlag zu bringen.

3. Seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts änderte sich der Sprachgebrauch. Die Könige von Frankreich theilten in ihren Ordonnanzen ihr ganzes Reich nach seinen beyden Hauptdialecten in Langue d'oc den südlichen Theil (welcher die lingua Occitana redete), und Langue d'oui, den nördlichen Theil (welcher die lingua Gallicana redete); weil man in jenem Oc (das deutsche Auch) und in diesem Oui für Ja brauchte. Dieses wird mit hinreichenden Beweisen beurkundet in der Histoire generale de Longuedoc par un religieux Bénédictin de la congregation de St. Maur T. IV. p. 537. Histoire de l'Acad. des Inscriptions T. XXIV. p. 683. vergl. *Dante* della volgar Eloquenza liv. 1. c. 8.

4. Seit dem eilften Jahrhundert war die Bildung der Provenzalsprache schon weit fortgerückt, und ihrer innern Vorzüge wegen in die verschiedensten Gegenden und Länder verbreitet. Denn die ältesten noch vorhandenen Gedichte in der Provenzalsprache sind aus dem Ende des eilften Jahrhunderts, vom Graf Wilhelm von Poitiers und Herzog von Aquitanien (geb. 1071 gest. 1126). Durch Marseille und Arles, welche Städte der Mittelpunct der Handlung in jenen Zeiten waren, wurde die Provenzalsprache in allen den Ländern von Europa, bis zu welchen sich ihre Industrie erstreckte, wenigstens bekannt; angenommen wurde sie in mehreren Ländern wegen ihres innern Werths, und

einigen

einigen Fürsten und Fürstinnen zu gefallen, die sie aus der Provence in andere Länder trugen. Wilhelm Tallifer, Graf von Toulouse, ein Fürst von grossem Ansehen, ließ sich nach seiner Vermählung mit Emma von Provence am Ende des 10ten und im Anfang des 11ten Jahrhunders zu Arles nieder. Die Prinzessin Dousa trug sie bey ihrer Vermählung mit Berengar I, Grafen von Barcelona, nach Catalonien (A. 1112), und an diesem Hof ward sie durch den fleissigen Provenzalgesang mit vielen neuen Reitzen ausgestattet. In kurzer Zeit war sie durch Berengars ganzes Reich ververbreitet, und selbst nach Valencia, Majorca und Minorca gewandert, und konnte an der Bildung der spanischen Sprache mit arbeiten (*Du Cange* gloss. praef. p. 36. §. 34). Alfonsus II, König von Aragonien, sang zu seiner Erhohlung in ihr mit den Troubadours seines Hofs, und gab ihr dadurch neuen Schwung. In Italien und Aragonien ward sie Schrift- und Dichtersprache, weil beyde Länder damahls, als sie blühete, noch keine Dichter hatten, und deshalb Poesien in einem ihren Landessprachen verwandten Dialect mit Freuden aufnahmen. Nach der Zeit versuchten sie selbst zu dichten, und blieben bey dem Dialect in welchem ihre Muster sangen, weil er gebildeter als ihre Landesmundart war. Bey Spanien (oder Aragonien und Catalonien, wo man Provenzalisch schrieb) kam noch hinzu, daß die Könige von Aragonien und Grafen von Barcelona durch Vermählung zugleich Grafen von Provence wurden.

5. Zu der Bildung mehrerer unter den neuen Sprachen von Europa trug die Provenzalische vieles bey. Richard I war ein grosser Freund der Provenzaldichtkunst; er soll nicht nur selbst (wie einige glauben) in derselben gedichtet, sondern auch viele Provenzaldichter

an

an seinen Hof gezogen haben (denn die Worte bey *Rog. Hoveden* Ric. I. p. 340: de regno Francorum cantores et Joculatores muneribus allexerat, deuten manche auf Provenzalen, andere aber, wie anderwärts bemerkt werden soll, auf Nordfranzosen). Die Engländer waren Herren von Güienne, Poitou und Saintonge, wo die Provenzalsprache blühete, und ihre Harmonie in Liedern zeigte: und es war unmöglich, daß diese Bekanntschaft mit ihr ohne Einfluß auf ihre Landessprache blieb, nachdem sie schon längst durch die Normänner soviel französisches Eigenthum angenommen hatte. Nun vermählte sich gar Heinrich III, König von England, mit Eleonora von Provence. Der Adel, der sie an den Hof ihres Gemahls begleitete, trug die ganze Artigkeit und Feinheit des Hofs von Raimond Berengar, (welches damahls der gebildetste und Prachtvollste Hof in ganz Europa war) sammt dem Provenzalgesang nach England: und die englische Nation gewöhnte sich um diese Zeit an viele Provenzalausdrücke, wie noch Dryden und Rymer bemerken.

Hätte auch nicht schon die Nachbarschaft der Provenzalsprache Einfluß auf die französische verschaft, so würden ihr doch die Provenzalen dazu verholfen haben, welche von Zeit zu Zeit den Ton an dem französischen Hof angaben. So brachte Constantia, die Tochter des Grafen von Arles, mit welcher sich König Robert A. 998 vermählte, ein grosses Gefolge von provenzalischem Adel nach Paris, welche einen grossen Einfluß auf die Sitten, und warum nicht auch auf die Sprache von Frankreich? hatten. (S. *Glaber* p. 38 etwas weiter unten) Memoires de l'Academie des Inscriptions T. XVII. p. 176. Doch sahen die Nordfranzosen ihre südlichen Nachbaren, weil sie nicht so martialisch wie sie waren, mit tiefer Verachtung an, und wollten

nichts

nichts von ihnen lernen; und darum zog, der Nachbarschaft und nahen Verwandschaft ungeachtet, die französische Sprache bey ihrer Bildung weniger Vortheil von der Provenzalischen, als man hätte erwarten sollen.

Den Nutzen, welche die italiänische Sprache von der Provenzalischen hatte, gestehen selbst die ersten Classiker der Italiener ein, und ausführlich ist er dargestellt in der Crusca Provenzale di Don *Antonio Bastero* Vol. I. Rom 1724 fol. p. 1-70. Erläuterungen, 12.

Die neuere spanische Sprache hat sich im Grunde durch und aus der Provenzalsprache fast ganz gebildet. Die Urkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts aus Gegenden des südlichen Frankreichs haben mit den gleichzeitigen Urkunden des südlichen Spaniens, das Provence unterworfen war, fast dieselbe Sprache. Man vergleiche nur die Urkunden in der histoire generale de Languédoc T. II. in der Urkundensammlung p. 130 f. 143 f. 230 f. mit den Urkunden in Marc. Hisp. p. 1037. 1085. 1125. 1130 f. oder die Abhandlung von *de la Curne de Ste Palaye*, langue françoise des XII et XIIIeme siecles comparée avec les langues Provençale, Italienne et Espagnole dans les mêmes siecles in den Memoires de l'Acad. des Inscript. et belles-lettres T. XXIV. p. 671. f. Man nennt deshalb die Provenzalsprache auch Catalana-Provenzal, und daher verfielen Bastero, der Marquis von Llio und andere Gelehrte auf die Vermuthung (welche aber der Geschichte widerspricht), daß die Provenzalsprache aus Catalonien in das südliche Frankreich gekommen sey. (s. la Crusca Provenzale di Don *Ant. Bastero* p. 1 ff. Marquis *de Llio* de lenguage Romano vulgar, eine Abhandlung in den Schriften der königlichen Acade-

mie der Wissenschaften zu Barcelona T. I. P. II. p. 571).

Durch diesen weit ausgedehnten Gebrauch der Provenzalsprache mußte sie in Dialecte zerfallen, die sich am besten aus dem Gesang eines Provenzalen des dreyzehnten Jahrhunderts darstellen lassen, der um seine Geliebte desto eher zu erweichen, in allen Provenzaldialecten zugleich an sie sang. Mit jeder Strophe spricht er in einem andern Dialect. (Er steht in den Mem. d'Ac. des Inscr. T. XXIV. p. 672).

Provençal. Aras quan vey verdeyar
Pratz e vergiers e boscatges
Vuelh un descort commensar
D'amor, perque vau c'aratges;
C'una dona m'sol amar,
Mas camiatz l'es son coratges;
Per qu'ieu fauc dezacordar
Los mots, els sos, els lengatges. d

Italien. Jeu sui selh que be non ayo,
Ni enqueras non l'avero,
Per abrilo ni per mayo,
Si per ma dona non l'o.
E etendo son lenguaio;
Sa gran beutat dire non so,
Plus fresca es que flor de glayo,
E ia no m'en partirò. e

François. Belha, doussa, dama chera,
A vos mi don e m'autroy,
Ia n'aurai mes joy entera,
Se ne vos ai e vos moi.
Molt estes mala guereya,
Se ja muer per bona foi,

Mas

d. Lorsque je vois reverdir les prés, les vergers et les bois, je veux commencer un discord d'amour, dont je suis forcené. Une dame, de qui j'étois aimé, a changé pour moi son coeur; ainsi je fais désacorder la rime, les air et le langage.

e. Je suis celui, qui nul bien n'ai, et encore ne l'aurai, ni pour avril ni pour mai, si par ma dame je ne l'ai, et j'entends son langage. Sa grande beauté dire je ne sais; plus fraîche elle est que fleur de glaïeul, et jamais je ne m'en séparerai.

Mas per nulha maniera
No m'partrai de voſtra loi. f
Dauna io mi rent à bos, *Gaſcon.*
Quar eras m'es bon e bera.
Anefe es Guallard'e pros,
Ab que no'm foſſets tan fera.
Mout abetz beras faiſſos
Ab color fresqu'e novera,
Bos m'abetz e ſi eu bs ag os,
No'm fo franchera fiera. g
Mas tan temo voſtre pleido, *Espagnol.*
Todon ſoi eſcarmentado.
Per vos a pen e maltreito,
E mon corpo lazerado.
La nueit quan jatz e mon leito,
Soi mochatz ves reſperado.
Pro vos cre e non proferto,
Falhit ſoy en mei cuidado,
Mais que falhir non cuideyo. h

7. Bey ſolchen Schickſalen mußte die Provenzalſprache im Fortgang der Zeit immer reicher, aber auch immer gemiſchter und unreiner werden. *Noſtradamus* vies des plus celebres poëtes Provenſaux p. 18. Noſtre langue Provenſalle s'eſt tellement avallée et embaſtardie que à peine eſt elle de nous qui ſommes du pays entendue, ainſi que le recite le ſeigneur Baltazar de Caſtillon en ſon Courtizan: parce qu'elle eſtoit

f. Belle, douce, dame chere, à vous je me rends et m'octroye. Jamais je n'aurai joie entiere, ſi je ne vous ai et vous moi. Bien m'êtes cruelle ennemie, ſi je meurs pour mes bons ſervices; mais en aucune maniere, je ne me détacherai de votre empire.

g. Dame je me rends à vous, puisqu'à préſent vous m'êtes bonne et vraie: toujours vous futes gaie et honnête, ſi vous ne m'aviez été ſi cruelle. Vous avez les manieres franches, avec couleur fraîche et nouvelle. Vous m'avez et ſi je vous avois vous, je ne manquerois pas ma foire (c'eſt à dire, je ferois bonne emplette).

h. Mais je crains tant votre colere, que j'en ſuis tout conſterné. Par vous j'ai peine et tourment, et mon coeur tout dechiré. La nuit, quand je ſuis dans mon lit, ſouventes fois j'en ſuis réveillé. Je vous aime beaucoup, et je n'y gagne rien. Je ſuis trompé dans mes eſpérances, plus que je ne croyois être trompé.

eſtoit meslée en parti de termes François, Espagnols, Gaſcons, Tuscans; et Lombards, il eſt aiſé à veoir qu'elle devoit eſtre l'une des plus parfaictes et meilleures langues des toutes les vulgueres: et qu'ainſi ſoit on trouve pluſieurs livres traduits en noſtre langue Provenſalle, tant en proſe qu'en rithme cet.

6. Ueber die älteſten Reime.

Die Poeſie der neuern Sprachen fängt ſo gleich mit dem Reim an. Als der heilige Patricius im Anfang des fünften Jahrhunderts in Ireland das Evangelium predigte, fand er unter den Landeseingebohrnen Dichter, die reimten; er ſelbſt machte in ihrer Landesſprache Reime, von denen noch ein Diſtichon vorhanden iſt: die älteſte Probe von Reimen in einer neuern Sprache, die ich kenne. Sie ſtehen in *Uſſerii* Antiquit. eccleſ. Britan. c. 17. p. 450.

Ailbe umal, patric muman, mó gach rath,
Thelcon patric Nandeïſi, ag theclan go brath.

An Otfrieds Reime aus der Mitte des 9ten Jahrhunderts will ich nur erinnern. Eine andere Probe von deutſchen Reimen vom J. 883 hat *Schilter* in theſ. antiq. german.

Einen Kuning weiz ich, heiſſet herr Ludwig,
Der gerne Gott dienet, weil er ihms lohnet u. ſ. w.

Die gereimte franzöſiſche Grabſchrift Frodoards aus Rheims (geſt. A. 965) iſt bey *Bulaeus* in hiſt. univerſ. Paris. T. I. p. 579 zu finden, deren letzte vier Zeilen lauten:

Vequit caſte Clerc, bon Moine, meilleu Abbé,
Et d'Agapit ly Romain fut aubé
Parſen Hiſtoire maintes nouvelles ſauras
Et en ille toute Antiquité auras.

Noch frühere Spuren von Reimen finden ſich in lateiniſcher Sprache. So wie man unter den Chriſten Religionsmeynungen durch Lieder zu verbreiten ſuchte, ſo

pflegte

pflegte man auch Ketzereyen durch Lieder entgegenzuarbeiten, und der h. Augustin machte um das Jahr 393 einen sehr erbaulichen Gesang gegen die Pelagianer, der also anfängt:

Quisquis novit evangelium recognoscat cum timore
Videt reticulum ecclesiam, videt hoc saeculum mare.
Genus autem mixtum piscis, justus est cum peccatore.
Saeculi finis est littus: tunc est tempus separare.

Leoninische Verse mit Reimen werden auch dem heiligen Columban, der um das Jahr 590 lebte, zugeschrieben: *Columbanus* de vanitate vitae:

Differentibus vitam mors incerta surripit.
Omnes superbos, vagos, moeror morbis corripit u. s. w.
Plerique perpessi sunt poenarum incendia,
Voluntatis lubricae nolentes dispendia u. s. w.

Beym Baronius steht eine gereimte Inschrift, die er in das Jahr 538, zwar mit Wahrscheinlichkeit, aber doch blos nach einer Vermuthung setzt. Sicherer ist das Alter der Grabschrift des Abt Lantfrid, der im Jahr 790 starb, beym *Mabillon* in Analect.

En Lanfrid domnus, primis natalibus ortus
Debita solvit humo, quae sibi debet homo.
Aetatis flore sponsi currens in odore,
Pluribus exemplum praebuit ipse bonum.

In dem Leben des h. Faron, Bischofs von Meaux (bey *du Chesne* in scriptt. rerum Franc. T. I. p. 570) kommt ein gereimtes Lied auf den Sieg Chlotar's II. über die Sachsen A. 589 vor:

De Chlothario est canere rege Francorum,
Qui ivit pugnare in gentem Saxonum.
Quam graviter proueniset Missis Saxonum,
Si non fuisset inclytus Faro de gente Burgundionum u. s. w.

Zwey ganze gereimte Gedichte in lateinischer Sprache, vom h. Paulin, Patriarchen von Aquileia, und dem berühmten Goteschalk (in *Lebeuf* Recueil de dissertations. Paris 1739. p. 401), kenne ich nur aus Anführungen. Man vergleiche noch *Fauchet* de la langue et

poëſie françoiſe I. c. 6. in deſſen oeuvres p. 545. *Muratorii* antiquit. ital. T. III. p. 685 ff.).

Durch dieſe Beyſpiele iſt entſchieden, daß der Reim weder durch die Araber in die neuere Poeſie der Europäer gekommen; noch zuerſt von den Provenzalen gebraucht worden, ob gleich letztere durch ihre Poeſien denſelben erſt recht gangbar gemacht haben. Vielleicht iſt er aus der ausgearteten lateiniſchen Dichtkunſt [i] abzuleiten, und anzunehmen, daß er ſich aus den verſibus politicis und leoninis zugleich mit dem Romanzo gebildet habe. Dieſer Meynung iſt auch Arteaga, ob ihm gleich die Hauptſtellen zum Beweis ſeiner Behauptung fehlen

i. Die claſſiſchen Dichter aus dem güldenen Zeitalter der römiſchen Poeſie laſſen zwar Reime einflieſſen, aber blos zufällig: wie *Virgil.* Eclog. II, 7.

Dum tenera attondent ſimae virgulta capellae,
Non canimus ſurdis, reſpondent omnia ſilvae,
Quae nemora, aut qui vos ſaltus habuere, puellae.

Oder Georg. lib. 2. 500.

Quos rami fructus, quos ipſa volentia rura
Sponte tulere ſua, carpſit: nec ferrea jura,
Inſanumque forum cet.

Oder *Horat.* Carm. I. 2.

Micat inter omnes
Julium ſidus, velut inter ignes
Luna minores.

und Carm. 28.

Calcanda ſimul via Leti
Dant alios furiae torvo ſpectacula Marti.

Mit Ovid fängt die Reihe der ſpielenden Dichter an: und er iſt ſchon reicher an ſolchen Reimen. Unter den 40 erſten Verſen des erſten Buchs der Metamorphoſen finden ſich acht gereimte Zeilen. In dieſelbe Klaſſe gehört auch der unbekannte Verfaſſer des bekannten Sic vos non vobis nidificatis aves u. ſ. w., einer Spielerey, die ſich gewiß Virgil nicht erlaubt hat. Andere Beyſpiele hat *Quintilian* lib. II. c. 1. Die ſpätern Dichter miſchten immer mehr gereimte Zeilen ein (cf. *Vopiscus* in Aureliano et ad auct. cit. Salmaſius), bis endlich Gedichte, durchaus gereimt, Mode wurden.

fehlen (della influenza degli Arabi sull' origine della poesia moderna in Europa. Dissertazione di *Stephano Arteaga* in Roma 1791. 8). Noch verdient zwar die Frage eine Untersuchung: ob der Reim nicht schon bey den alten Germaniern (wie bey den Arabern) einheimisch gewesen und mit den germanischen Dialecten in die lateinische Sprache aufgenommen worden sey? Aber wo wären die Quellen und Hülfsmittel zu dieser Untersuchung?

Nur selten waren die Reime der Ritterfänger rein und vollkommen; sie suchten Wohlklang für ihre Verse in dem blossen Zusammentreffen der Töne und in der Assonanz. Die ersten Sylbenmaase der neuern Poesie waren meist aus den im Mittelalter gangbaren lateinischen geborgt. So liebten die Provenzalen eilfsylbigte Zeilen, wie die spätere lateinische Poesie (*Murator.* in antiq. ital. T. III. p. 709) u. s. w. Ottfried sagt selbst, daß er sich Mühe gegeben habe, die römischen und griechischen Sylbenmaase nachzubilden. Da die ältere Aussprache der neuern Sprachen verlohren ist, so hält es oft schwer, oft ist es gar unmöglich, den Sylbenmaasen der Dichter im Mittelalter nachzufolgen. Doch sind die Melodien in den Handschriften der Gedichte ein gutes, noch wenig gebrauchtes Hülfsmittel, über die Form der Gedichte, ihren Versebau, ihre Sylbenmaase, die Geschichte der Declamation und des Gesanges einigen Aufschlus zu geben.

7. Ueber den Character der Provenzalen.

Ueber den Character der Provenzalen findet sich, meines Wissens, bey keinem Geschichtschreiber des Mittelalters eine vollständige Schilderung: es läßt sich blos

darüber einiges aus zerstreuten Stellen zusammenbringen.

Schon am Ende des zehnten Jahrhunderts hatten die Provenzalen die wilde Rohheit abgelegt; sie trugen keine langen Bärte mehr; schoren sich (des Putzes wegen, wie es scheint) auf ihrem Kopf eine Klatze; trugen leichte Stiefeln; giengen nicht mehr schwer gepanzert, sondern hatten leichte Kleider, waren fein und kniffig — lauter Züge cultivirter Menschen. So werden die Provenzalen geschildert, welche Constantia, eine Prinzessin von Toulouse, bey ihrer Vermählung mit dem Konige Robert von Frankreich nach Paris begleiteten A. 998. Circa millesimum incarnati Verbi annum, cum Robertus accepisset sibi reginam Constantiam a partibus Aquitaniae in conjugium, coeperunt confluere gratia eius reginae in Franciam atque Burgundiam (das Robert kurz nach seiner Vermählung von seinem Oheim Heinrich geerbt hatte) ab Avernia et Aquitania, homines *omni levitate vanissimi* (leibhafte Franzosen der neuern Zeit), moribus et veste dissorti, armis et equorum phaleris incomposiți, a medio capitis nudati, histrionum more barbis tonsi, caligis et ocreis turpissimi, fidei et pacis foedere omnino vacui; quorum itaque nefanda exemplaria, heu, proh dolor! tanta gens Francorum (nuper omnium honestissima) ac Burgundionum sitibunda rapuit. (Der Geschichtschreiber ereifert sich, wie sich ohngefähr am Ende des vorigen Jahrhunderts ein ächter Russe würde ereifert haben, wenn er auf einmahl den Hof seines Zars mit südlichen und westlichen Europäern hätte umlagert gesehen). *Glaber* p. 38. in *Du Chesne* scriptt. rerum franc. T. IV. Der wilde Nordfranzose stach gegen den Provenzalen im Anfang des zwölften Jahrhunderts gewaltig ab! Jener war nichts als wilder Krieger ohne

alle

alle Industrie, dieser war arbeitsam, industriös, frugal, sparsam, kniffig; aber auch schon weniger wild und erpicht auf Krieg. Seine Tapferkeit (die ihm nicht abgesprochen wird) war durch Cultur gemässiget. *Radulphi Cadomensis* (ſ. 1107) in gestis Tancredi c. 61. ap. *Muratorium* in scriptt. rerum ital. T. V. p. 306. Man muß nicht vergessen, daß ein kriegerisch gestimmter Normann spricht, der kriegerische Wildheit der Cultur weit vorzieht. Gentis huius (Francorum) sublimis est oculus, spiritus ferox, promptae ad arma dextrae, caeterum ad spargendum prodigae, ad congregandum ignavae. His, quantum anati gallina, Provinciales moribus, animis, cultu, victu adversantur, parce vivendo, sollicite perscrutando, laborifери: sed ne verum taceam, minus bellicosi. Muliebre quiddam esse, aiunt, et tanquam vile rejiciunt corporis ornatum, equorum ornatui invigilant et mulorum. Sedulitas illorum tempore famis multo plus juvit, quam gentes plurimae bellare promtiores: ii, vbi deerat panis, contenti radicibus durabant, siliquas non aspernantes, eorum dextrae longi gerulae ferri, cum quo intra viscera terrae annonam fascinabantur: inde est, quod adhuc puerorum decantat naenia: Franci ad bella, Provinciales ad victualia. Der Verfasser erzählt darauf verschiedene Anecdoten von den Provenzalen, die allesammt auf einen schlauen und pfiffigen Character zusammengehen. Die Industrie blieb noch Jahrhunderte nachher ein eigener Characterzug der Provenzalen, und daher waren sie allen ihren Nachbaren an Künsten überlegen. Die Italiener z. B. staunten die kostbaren Wagen der Königin Beatrix und den ausgesuchten Putz der Frauenzimmer, die in ihrer Gesellschaft waren, an, als Carl von Anjou seinen

Einzug in Neapel hielt. *Muratorius* in der Gesch. v. It. T. VIII.

Die Provence fühlte die Härte der Lehnsregierung weniger als andere Provinzen Frankreichs. Dans le moyen âge (sagt *Papon* in der histoire generale de Provence T. II. p. 208.) il y avoit plus de personnes libres en Provence, que dans aucune autre province, et les revolutions de la monarchie s'y étant fait beaucoup moins sentir, nos villes durent conserver leur administration municipale: si les malheurs du temps y apporterent quelque interruption, elles en reprirent d'elles-memes la jouissance, sans que l'autorité du prince intervint. Elles avoient, dès le commencement du douzieme siecle une forme de gouvernement, qui ressembloit à celle que les Romains leur avoient donné. Von Toulouse sucht *La Roque* (traité de la noblesse) wahrscheinlich zu machen, daß diese Stadt nie ihre alten Municipal-Gerechtsame verlohren habe. Kein Wunder also daß in diesem Lande Fleiß und Thätigkeit zu finden war, während Frankreich Faulheit vorgeworfen wurde: dort war Eigenthum, hier keines. Und bey einem regen und thätigen Volke, das seinen Fleiß belohnt sieht, entwickelt sich der Geist unausbleiblich: und der Fall war auch in der Provence. Denn hätte sie nicht die übrigen Provinzen Frankreichs an Geistesbildung übertroffen, würden wohl so frühe Zweifel gegen das System der Kirche dort erwacht, und die Ketzereyen der Manichäer, Waldenser und Albigenser ausgebrochen seyn?

Allmählig fielen die Lehen in der Provence zusammen, und formirten grosse erbliche Grafschaften und Herzogthümer. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts fieng das Zeitalter der Berengare an, die durch Vermählungen Herren grosser Länder wurden. Der

Graf

Graf von Barcelona Raymund Berengar (I in der Nieder-Provence, III in Barcelona) vereinigte durch seine Vermählung mit der Gräfin Dousa, die Provence mit seinem Erbreich A. 1112. Er starb 1130. Ihm folgten mehrere dieses Namens, die fast denselben Länder-Umfang beherrschten: und zuletzt noch den Thron von Aragonien bestiegen. *Raymond* de St. Gilles besaß im Anfang des zwölften Jahrhunderts einen grossen Theil der Provence, Languedoc, und verschiedene Stücke von Aquitanien u. s. w. Man sehe nach die histoire generale de Languedoc T. II. oder die histoire generale de Provence par *Papon* T. II. p. 504 f.

Uebrigens streiften die Grafen von Provence mit ihren Rittern in der halben Welt umher: und die Geistesbildung blieb dabey nicht aus. *Nostradamus* vies des plus celebres Poetes Provensaux p. 19. bringt ihre Unternehmungen in eine gute Uebersicht. Il n'y avoit maison noble en Provence, qu'elle n'eust un registre, en forme de Romant, auquel estoyent descripts les hauts faicts et gestes de leurs ancestres en langage Provensal, estans à la suite de nos Comtes de Provence, qui furent Roys de Naples, de Jerusalem, et Sicille, aux conquestes par eux faictes pour leur recouvrement, desdit Royaumes et Comtez, et de la cité d'Arles, des Comtéz de Nice, de Piedmont, de Forcalquier, et des terres Bausſenques, des Vicomtez de Marseille, d'Yeres, de Vintimille de Tende, contre certains occupateurs injustes d'icelles, et des Royaume de Naples, Sicilie, Aragon, et autres, et pour remetre les rebelles du pays à leur obeissance, et pour en dechasser à vive force d'armes Charles de Duras dict de la paix, invaseur desdicts Royaume de Naples et Comté de Provence, et contre Remond Roger dict de Tourenne, et autres ennemis perturba-

teurs

teurs du repos public: dont les uns furent hautement ennoblis et decorez de la ceinture militaire, et les autres richement recompenſez de pluſieurs places, terres, et ſeigneuries de grands revenus. Aucuns de ces nobles maiſons ont aymé et priſé les gens doctes, et en ont honnoré pluſieurs en toutes ſortes de ſciences.

8 Ueber die Berengare, durch welche der Provenzalgeſang hauptſächlich gehoben worden.

Die Grafen von Arles hatten, von A. 900 an, 200 Jahre lang über die Provence geherrſcht, als mit dem Grafen Wilhelm 1100 der Mannsſtamm dieſes Haußes erloſch. Ihre Grafſchaft vererbte auf die Grafen von Barcelona, weil Raimond Berengar IV, Graf von Barcelona, ſich mit Dolce, der Tochter des letzten Grafen der Provence, vermählt hatte. Berengars IV Stamm herrſchte über die Provence von 1100–1245:

1. Raymond Berengar I in der Provence (IV in Barcelona), regierte ſeit 1100.

2. Raymond Berengar, in der Provence II., ſeit 1131. Nach ſeinem Tode führte ſein Bruder Raymond Berengar V, Graf von Barcelona, und durch ſeine Vermählung mit Petronella, Erbin der Aragoniſchen Krone, auch ſeit 1137 König von Aragonien, die vormundſchaftliche Regierung für ſeines Bruders Sohn; Er heißt zur Unterſcheidung von den letzteren Raymond Berengar der ältere.

3. Raymond Berengar, in der Provence III, mit dem Zunahmen des jüngern (im Gegenſatz ſeines Oheims des Königs von Aragonien) ſeit 1145–1166; vermählt mit Richilda, einer Niece Kayſers Friedrich I.

4. Raymond Alfons II König von Aragonien (in der Provence Alfons I) erbte die Grafſchaft Provence

von

von seinem leiblichen Coulin Raymond Berengar III, der ohne männliche Erben gestorben war A. 1166. Unter ihm war die Provence mit Aragonien vereinigt.

5. Alfons II in der Provence, jüngerer Sohn des vorigen, bekam nach dem Tod seines Vaters zu seinem Antheil die Provence A. 1196. Ihm folgte in der Provence

6. Raymond Berengar V A. 1209 (denn der aragonisch-catalonische Prinz, der unter dem Namen Raymond Berengar IV für die Provence bestimmt war, kam nie zur Regierung). Er war vermählt mit Beatrix von Savoyen, und durch sie Vater von vier Töchtern, die mit vier Königen vermählt wurden. Mit ihm erlosch A. 1245 der Aragonische Mannsstamm, und seine jüngste Tochter Beatrix, mit Carl von Anjou vermählt, folgte ihm in seiner Erbgrafschaft, bis ihr Gemahl König von Jerusalem und Sicilien wurde.

Zwey von diesen Berengaren, Raymond Berengar III und V sind in der Geschichte der Provenzalen so berühmt, daß eine besondere Nachricht von ihnen zum Zwecke dieser Erläuterungen gehört. Nostradamus mag sie geben.

Von Raymond Berengar III erzählt er in dem Leben Kaisers Friedrichs des ersten (vies des plus celebres Poëtes Provensaux p. 28 vergl. *Nostradamus* histoire et Chronique de Provence lib. 2. p. 130): (Frideric premier du nom Empereur) estant à Turin l'illustre Remond Berenguier dict le Jeune Comte de Barcellonne, et de Provence fils de Berenguier Remond fils troisieme de Doulce Comtesse de Provence accompagné d'une grande trouppe d'orateurs et Poëtes provensaux et des gentils-hommes de sa cour avec la princesse Rixende ou Richilde sa femme, vint trouver l'Empereur qui lui feist une grand bien-venue pour

la

la bonne renommée de ſes faicts. Et en conſideration de l'amitié que l'Empereur portoit à la princeſſe Rixende ou Richilde ſa niece Royne des Espagnes, apres avoir faict hommage de la Comté de Provence et de Forcalguier ſuivant l'infeodation à luy faicte, ayant au prealable declaré la donnation des marches de Provence faicte cy devant par Conrad 3 du nom Empereur oncle du dict Frideric à Hugues prince de Baulx nulle et invallable à l'avantage du dict Remond, le ſupplia luy donner inveſtiture des terres d'Arles, de Marſeille, du Piedmont et des autres qu'il avoit acquieſes à force d'armes. Ce que incontinent luy fut octroyé, que fut en l'an 1162. Et ce faict, le Comte Remond Berenguier feiſt reciter pluſieurs beaux chants en langue Provenſalle à ſes poëtes en la preſence de l'Empereur, le quel du plaiſir qu'il y print, eſtant esbay de leurs belles et plaiſantes inventions et façon de rithmer leur feiſt des beaux preſens et feiſt un Epigramme en langue Provenſale à la louange des toutes les nations qu'il avoit ſuyvies en ſes victoires, au quel Epigramme il loue la langue Provenſalle [k] diſant ainſi:

Plas my Cavallier Francés,
E la donna Catallana,
E l'onrar del Gynoés,
E la cour de Kaſtellana,
Lou Kantar Provenſallés,
E la Danſa Triuyzana,

E lou

k. In den Geſtis Dei per Francos p. 1162 erzählt die Hiſtoria Hieroſolym.: Kaiſer Friederich der erſte habe dergeſtalt auf ſeine deutſche Mundart gehalten, daß er mit ausländiſchen Geſandten ſtets nur durch Dollmetſcher redete, ob er gleich mehrerer Sprachen kundig war. Man könnte daher in Verſuchung gerathen, dieſe Anecdote auf Friederich den zweyten zu ziehen, wäre ſie nicht übrigens gut beurkundet. Dieſer Verſuch in der Provenzalſprache war alſo wohl Ausnahme.

E lou Corps Aragonnés.
E la Perla Julliena,
Las Mans, e Kara d'Anglés
E lou Donzel de Thuscana.

2. Die Hauptſtelle von der Liebe, welche Berengar V für den Provenzalgeſang hatte, findet ſich wieder im *Noſtradamus* vies des plus celebres Poëtes Provenſaux p. 103: Remond Berenguier Comte de Provence et de Forcalquier, fils de Ildefons Roy d' Arragon Comte et Marquis de Provence, yſſu de ceſte noble et illuſtre famille des Berenguiers d'Arragon, fut bon poëte Provenſal, amateur des gens de ſavoir et mesmes de ceux, qui eſcrivoyent en noſtre langue Provenſalle, fut Prince plain d'humanité, begnin, et miſericordieux, il fut ſi heureux que tant qu'il fut en regne apres le deces de ſon pere Ildefons, acquict beaucoup de pays, plus par ſa prudence que par armes: epouſa Beatrix, ſoeur de Thomas Comte de Savoye, princeſſe autant ſage que belle et vertueuſe, à la louange de la quelle pluſieurs de nos poëtes Provenſaux firent une infinité de chanſons, de ſons et ſonnets qu'ils luy addreſſoyent, desquels elle reputoit cela à tres grand honneur, et pour recompance les enrichiſt d'armes, de chevaux, de draps et d'argent. Ce Comte euſt d'elle quatre belles filles, ſages et vertueuſes, toutes mariées par une grande fellicité à des Rois et ſouverains princes par le moyen et induſtrie d'un ſage pelerin qui fut un long tems gouverneur de ſon hoſtel, la premiere nommée Marguerite fut mariée a St. Loys Roy de France: la deuxiesme Helyonne ou Eleonore à Henry 3 du nom, les autres eſcrivent Edoard roy d'Angleterre: la troiſieme Sance à Richard d'Angleterre, et de puis Roy des Romains. et la quatriesme Beatrix, qui fut par le teſtament du

pere

pere declarée heritiere de Provence, mariée à Charles frere de Sainct Loys roy de France, que fut depuis couronné roy de Naples, et des deux Sicilles. Le Monge des Isles d'Or, et ſainct Cezari ont eſcrit, que cebon prince fut en vie iamais n'en fut trouvé un qui portaſt plus de faveurs aux Poëtes Provenſaux, ne du quel les Provenſaux ſe ſoyent trouvez plus heureux, ne moins chargez de tailles, iamais ne furent contraincts payer aucuns impoſts Toltes, quiſtes, ou Adempres (que nous diſons levées de deniers, quiſtes ou emprunts) trespaſſa fort jeune eagé de 47 ans en l'an 1245. cet. vergl. *Papon* hiſtoire générale de Provence T. II. p. 329.

3. Um dieſe Zeit war alles für die Liebe der Provenzaldichtkunſt begeiſtert: *Caſeneuve* origine des Jeux fleuraux p. 32. 33: la poëſie Provençale eſtant parvenuë à ce haut degré de perfection, les Princes et les grands Seigneurs provençaux, qui auparavant ne tenoient cour, c'eſt à dire, ne faiſoient chés eux des aſſemblées que pour les joûtes et pour les tournois, voulurent enfin méler les exercices, où l'on fait voir la force et l'adreſſe de l'eſprit, à ceux qui ne faiſoient paroître que celles du corps. Pour cet effet, ils convierent par des ſermoces pleines de courtoiſie, ceux qui faiſoient profeſſion de la poeſie, à venir porter dans leurs Palais et dans leurs châteaux, les plus belles qu'ils euſſent compoſées, de la douceur d'eſquelles ils furent ſi ſenſiblement touchez, qu'ils en apprirent l'air; et voulurent aiouter la gloire des bons Poëtes, à celle de braves Cavaliers. Man vermochte alles (ſelbſt Loslaſſung aus Gefangenſchaft) durch Poeſien zu erhalten. *Jean Mon de Marmouſtié* au liv. I. de la vie de Gerffion Comte de Champagne et Duc de Nor-

Normandie, parlè de quatre Poitevins, qui eſtans faits Priſſoniers de guerre payerent leur rançon avec des vers qu'ils avoient compoſés à ſa louange (nemlich Philipp le Long). Celui qui les avoit en garde leur parle en ces termes: *nunc ergo de probitatibus Conſulis componite rimulam, quod genti veſtrae de facili et velut ex natura occurrit.* *Caſeneuve* de l'origine des Ieux fleuraux p. 42. Ueber die Menge von Dichtern, welche die einzige Stadt Toulouſe lieferte, vergleiche man noch *Caſeneuve* l. c. p. 58. 59.

9. Ueber die Namen der verſchiedenen Provenzalgedichte.

Noſtradamus, vies des plus celebres Poëtes provenſaux p. 14. Les rithmes qu'ils ont faictes et compoſées (les Troubadours) les ont nommées Chant, Chantarel, chanſon, ſon, ſonnet, vers, mot, Comedia, Satyra, Syrventez, Tenſons, Layz, Depports, Soulas, et autres. Ils ont auſſi faict de Paſtorellas et pluſieurs autres rithmes telles qu'on trouve aux oeuvres desdits Poëtes Tuſcans (Dante, Petrarque, Bocace), toutes d'un grand artifice. Quant aux *Syrventez*, c'eſtoit une facon de rithme Satyrique, ainſi que le deſcript Jehan le Maire de Belges au premier livre de ſes illuſtrations de Gaule en la celebration des nopces du Roy Pelleus, et de la belle nymphe Thetis et en la deſcription de ſon temple de Venus. Leſdits Syrventez contenoyent aigres reprehenſions des vices des Empereurs, Roys, Ducs, et autres grands Seigneurs, et contre l'hypocriſie des gens d'Egliſe et contre les tyrans. Les *Tenſons* (auch Partiencen genannt) eſtoyent diſputes d'amour, qui ſe faiſoyent entre les chevaliers et dames Poëtes entreparlans enſemble de quelque belle et ſubtille queſtion d'Amours, et où ils

ne ſ'en pouvoyent accorder ils les envoyoyent pour en avoir la definition aux dames illuſtres preſidentes, qui tennoyent Cour d'Amour ouverte et planiere à Signe et à Pierre feu, ou à Romanin ou à autres, et là deſſus en faiſoyent arreſts, qu'on nommoit Lous Arreſts d'mours. (Daraus erwuchſen unterhaltende Wortwechſel, welche man Jeux-mi-partis nannte. Z. B. man warf die Frage auf: weſſen Liebe wärmer ſey? die des Eiferſüchtigen, oder deſſen der nicht erhört werde?) Les Poëtes, qui faiſoyent les mots et le ſon (qu'eſtoit la note muſicalle de la parolle) eſtoyent les plus eſtimez et plus priſez que les autres.

Die Namen, welche die verſchiedenen Provenzallieder führten, ſcheinen noch eine beſondere Erklärung zu verdienen. Lai, pl. layz, lais (das man zwar von leſſus ableiten könnte) ſcheint von dem deutſchen Worte Lied nicht verſchieden zu ſeyn. In den Ritterromanen ſingen die Helden ſehr häufig lais (Lieder) von ſehr verſchiedenem Ton und Inhalt, bald luſtige, bald traurige, bald verliebte, bald religiös-devote. Man hatte (wenigſtens in Nordfrankreich, wo man in franzöſiſcher Sprache dichtete) dem lai eine beſtimmte Zahl von Stanzen und einen lyriſchen Zuſchnitt gegeben, in welcher Geſtalt daſſelbe in den handſchriftlichen Poeſien des Froiſſart, und lange Zeit nach ihm bey den Dichtern, die ihn zum Muſter genommen hatten, vorkommt. Anfangs ſang man blos das lai, und begleitete es ordentlich mit einer Harfe (Barbaros leudos harpa relidebat. *Fortun.* epiſt. ad Gregor. Turon.). In der franzöſiſchen Poeſie ſcheinen ſelbſt die Contes den Namen lai getragen zu haben, und wenigſtens zum Theil abgeſungen worden zu ſeyn. (*Le Grand*) Fabliaux et contes du XIIe et XIIIe ſiecle. (à Paris 1779 T. I. p. 93. 104.

Soulas

Soulas (das lustige Lieder bezeichnet) bedeutet nach Charpentier *gaudium*, *voluptas*, *satisfactio*, von soul *satur*, *ebrius*: leichter dünkt mich vom lateinischen solatium, wovon auch soulagement abstammt, zumahl da es auch Solas geschrieben wird. In dem Wörterbuch, das den poëlies du Roy de Navarre T. II. angehängt ist, wird es ohngefähr eben so erklärt: *Solas* soulagement, consolation, divertissement.

Puis que *solaz* est de mon cuer partiz,
Poinne i convient, ainz qu'en li puist retraire

aus Gasse Brules. Solasier ist soulager, adoucir, se divertir.

Ueber Sirventes, oder Sirventois, (wofür man nach Richelet auch Serventés, Serventesés, und Serventois geschrieben haben soll) sind die französischen Etymologen selbst ungewiß, ob gleich der Gebrauch dieses Worts von Satyren gewiß ist. Die völlig unwahrscheinlichen Ableitungen dieses Worts findet man in *Richelet* diction. de la langue françoise gesammelt.

Tenson (ein poetischer Wortwechsel über Liebe und Galanterie) kommt wohl von tencer, *tangere* her, d. i. quereller, frapper quelqu'un. *Tençon* ist batterie, querelle, dispute. *Richard de Fornival*:

Porce vuil par droit moster et sanz *tençon*
Que jone Dame à loer à plus haut don.

Le Mareschal du Temple dit: Sire, laissez en paix les noises et *tenzons* du Sire Joinville. Noch haben *Ronsard* und *La Fontaine* dieses Wort, auch als verbum, gebraucht. Les Poëlies du Roy de Navarre T. II. p. 295 im Glossarium. Die Nordfranzosen nannten solche Fragen aus der verliebten Jurisprudenz Jeux-partis, worüber das genannte Glossarium die Bemerkung macht: *Jeu*, ou *Gieu-parti*, piéce de Poëlie en Dialogue;

logue; le terme de *Gieu-parti* ſe trouve dans le Poëme d'Alexandre, employé au ſens, que voici:

Li XII Pers de Gresce ne ſont pas en oubli,
A l'eſpée en chant leur ont un *Gieu-parti*.

Le mot *jeu* convient à des Poëmes, qui ont mérité depuis d'être appellés *la ſcience gaie*. Les Provençaux, qui nous ont transmis cette ſorte de Poëſie, ont été tellement perſuadés, que ce n'étoit qu'un jeu d'eſprit, qu'encore aujourd'hui ils appellent les productions de de leur Académie, *les jeux floraux*. S. unten den Abſchnitt von dem Bürgerſtande.

Am ausführlichſten wird über dieſe Dichtungsarten der Provenzalen gehandelt in der hiſtoire des Troubadours T. I. p. 53. diſſert. prél. und Proben von den Tenſon, oder den witzigen Fragen über die Galanterie eben Le Grand im Auszug Fabliaux ou Contes cet. T. I. préf. p. 20. und die Poëſies du Roy de Navarre T. II. p. 99. coll. T. I. p. 228. 66. S. Erläut. 10.

10. Ueber den Hof der Liebe bey den Provenzalen.

Von dem poetiſchen Inſtitut der Provenzalen, in dem man witzige Fragen wechſelte, findet man die Namen: Cour d'amour, Corte d'amore, Parlamento d'amore: und die Entſcheidungen über die poetiſchen Wettkämpfe hieſſen Arreſt d'amour. Mit Wilhelm, Herzog von Guienne und Grafen von Poitiers, (geb. 1071 ſt. 1226) dem älteſten Provenzaldichter, von welchem noch einiges in einer Pariſerſammlung (unter Num. 7225 und 7698 der vormaligeu königlichen Bibliothek) übrig iſt, fangen auch die Spuren von den cours d'amour an, ob gleich vielleicht weder dieſer Name des Inſtituts, noch ſeine völlige innere Einrichtung damahls ſchon vorhanden war. Der Herzog Wilhelm

unter:

unternahm einen Creuzzug in den Orient, von welchem er A. 1102 zurückkam, und beschrieb nun in einer Art von epischem Gesang die Abentheuer und Unfälle seiner Fahrt, und las ihn vor Königen, Magnaten, und andern christlichen Versammlungen vor. *Ordericus Vitalis* in hist. eccles. lib. 10. p. 793. (ap. *du Chesne* in scriptt. rerum Normannorum) miserias captivitatis suae, ut erat iocundus et lepidus, postmodum prosperitate fultus, coram Regibus, et Magnatibus, atque christianis coetibus multotiens retulit rhytmicis versibus cum facetis modulationibus. Sollten nicht die Reges, Magnates et christiani coetus, wo nicht einen förmlich eingerichteten cour d'amour, doch die Anfänge eines solchen Instituts umschreiben? Da Ordericus Vitalis ein Engländer war, vielleicht hat er nur deswegen den bestimmten Namen nicht gebraucht. Unter Ludwig VIII (reg. von 1223–1226) lebte Savarus, Vicomte von Mauleon, Herr von Poitou, ein grosser Provenzaldichter, von dem *Papirius Masson* in Annal. Franciae (Lutet. 1588) p. 293. schreibt: fuit Savaricus poëticis studiis deditus admirandum in modum, confluebantque ad eum ex omni Gallia Poëtae, quod ipse eos magnis et rebus et praemiis afficere esset solitus. Auch in dieser Stelle liegt die Sache eines cour d'amour, wenn gleich der Name fehlt. Um dieselbe Zeit lebte Thibaud, König von Navarra und Graf von Champagne, der von seiner Liebe zur Königin Blanca, der Mutter Ludwig des Heiligen, häufig sang, und diese versus a se factos in *Aula publica* dijudicandos, proponebat, wie *Mariana* in hist. Hisp. lib. 13. c. 9. schreibt. Vermuthlich nahm Mariana diese Nachricht aus Nangis Leben Ludwigs des Heiligen, das vollständiger als das gedruckte war. Denn in dem gedruckten Exemplar fehlt diese Nachricht, die

aber auch *Papirius Maſſon* (in Annal. Franciae p. 307) wiederhohlt: Muſicae admodum deditus et poëticis ſtudiis fuit (Theobaldus); carminibus adeo delectabatur, ut quae ſcripſiſſet in Aula ſua Praevini et Tricaſſibus, propoſita omnium oculis eſſe vellet; id enim in vita Ludovici Nangius refert. Sollte die aula nicht ſchon ein cour d'amour ſeyn? Pierre d'Auvergne, der ums J. 1200 ſchrieb, ſagt: "man halte zu ſeiner Zeit aſſemblées aux flambeaux où l'on recitoit (en provençal) les nouvelles fabliaux." *Papon* voyage de Provence T. II. p. 174. 227. Doch ſind alle dieſe Stellen etwas unſicher, da ſie auch auf den offenen Hof bezogen werden können, welche Könige und Fürſten jährlich drey bis viermahl hielten. In einem Gedichte Guiraud's von Narbonne, datirt vom Jahr 1287, findet ſich der Name ausdrücklich:

Res nom val mos trobars,
Mos ſabers ni mos ſens
Per poure honramens
En Corts don mes amars.

"weder meine Verſe, noch mein Wiſſen dienen mir dazu, um mir Ehre in meinen Cours d'amour zu verſchaffen" (*de Caſeneuve* l'origine des Jeux fleuraux p. 37.). Nicht blos Männer, ſondern auch die Frau des Schloſſes hatte ihren Cour d'amour. So ſang Pierre Roger, ein berühmter Provenzaldichter zu Ehren der Vicomteſſe von Narbonne Ermengarde: amo Ermengarda, valoroſa et nobil Segnora, che tenia Cort en Narbona. *Caſeneuve* l. c. p. 44. In dem Leben des Provenzaldichters Jauffred Rudel, eines Zeitgenoſſen des Königs Richard von England, erzählt *Noſtradamus* hiſtoire et chronique de Provence lib. 2. p. 133. ce qui eſt a remarquer, c'eſt que de ce temps il y avoit Cour d'amour à Signe et à Pierre feu, où

les

les queſtions plus hautes et difficiles, qui par fois ſurvenoient entre les ieunes Gentils-hommes et Demoiſelles eſtoient debatues et decidées ſous la regle de l'honneur par les Dames plus illuſtres et qualifiées du pays: ſur les quelles preſidoient alors comme ſouvraines, Stephanete Dame de Baulx fille du Comte de Provence, Adelazie Vicomteſſe d'Avignon, Alaette Dame d'Ongle, Hermiſſende Dame des Poſquieres, Mabille Dame d'Yeres, la Comteſſe de Die, Roſtangue Dame de Pierre feu, Bertrande Dame de Signe et Jauſſerande de Clauſtral.

Jean Noſtradamus (nach *Caſeneuve* de l'origine des Jeux fleuraux p. 45) au livre des Poëtes Provençaux, écrit, que Phanette ou Stephanete *de Gaultenus, Dame de Laurette de Sare*, tant celebrée par Petrarque, tenoit cour d'amour dans ſon château de Romains, prés de la ville de St. Remy en Provence, ou preſidoit d'ordinaire avec elle la Marquiſe de Saluces et Clarette de Baulx de l'ancienne maiſon des Princes d'Orange, et que le jugement, qu'elles y donnoient, eſtoient appellez *Arreſts d'amour*. Während die Päbſte ihren Sitz zu Avignon hatten, wurden die Cours d'amour von ihnen unterſtützt, und (wie von Innocenz VI) zu öffentlichen Feyerlichkeiten gebraucht (Diſcours ſur les Arcs triomphaux dreſſés en la ville d'Aix p. 26); auch Petrarca's Laura präſidirt noch in einem Corte d'amore, den ſie mit zwölf Provenzalinnen hält. Sonnet 188.

Das Richteramt über die, welche in den Cours d'amour poetiſche Worte mit einander wechſelten, hatten häufig die Damen. *Caſeneuve* ſur l'origine des Jeux fleuraux p. 45. Le plus ordinaire jugement de ces Cours d'amour, ſe faiſoient ſur les ouvrages de Poëtes, qui débattoient quelque belle queſtion d'armes ou d'amour, en ſorte de Dialogue qu'ils appelloient

Partincen ou *Tenſen*; et ſur la fin on remettoit la deciſion et le jugement à deux Dames, comme font *Prevoſt* et *Savaric*, et un Partincen que j'ay veu deux, ſur la fin du quel ils tombent d'accord de faire vuider leur differend à ces trois Dames *Guillemette de Benauſe*, *Marie de Ventadour*, et *Madame de Monferran*. Quelques fois ils prenoient pour Juges une Dame et un Seigneur, comme j'ay veu en un *Partincen de Bertrand et de Sordeil*, qui remettent la deciſion de leur diſpute à *la Comteſſe de Rhodes et à un Seigneur nommé Jean de Valaric*, ou bien quelque fois, ils prenoient pour Juge un grand Seigneur qui tout ſeul decidoit leur diſpute, comme j'ay remarqué dans un autre *Partincen de Sordeil et de Montagnol*, qui prenent le Comte de Provence pour leur Juge.

Noch ein Wort von den Belohnungen, welche berühmte Ritter-Sänger aus den Händen der Groſſen bekamen. Sie beſtunden meiſt in Rüſtungen und andern Waffen, in Kleidungsſtücken, einem Roß u. ſ. w., und nach ihrem Tode zuweilen in prächtigen Mauſoleen. *Noſtradamus* hiſtoire et chronique de Provence p. 135. 136. Aber zum Zeichen des errungenen Siegs ſcheint ihnen wenigſtens zuweilen eine Blume (eine natürliche oder künſtliche von einer koſtbaren Materie) überreicht worden zu ſeyn. Dies war wenigſtens der Fall in den Jeux fleuraux, die eine Nachahmung der cours d'amour waren; auch laſſen es einige Stellen in den Provenzaldichtern vermuthen. Foulquet von Marſeille fängt einen Geſang mit den Worten an:

Eia o quan per flor
Non veyran Cantador.

Endlich brauchen auch die ältern Provenzaldichter ſchon Blume für Zeichen des Siegs, wie Peire Cardenal in folgender Stelle:

Mas deu hom amar vencedor,
No fai vencut qu'il ver vol dir,
Quar lo vencens porta *la flor*
El vencut vay hom ſebelir.

Fauchet fand an dem Rand eines Liedes des alten franzöſiſchen Dichters Robert Caſtel angemerkt: coronée, das iſt vermuthlich: in einem cour d'amour gekrönt. *Caſeneuve* ſur l'origine des Jeux fleuraux p. 90.

Im Wörterbuch der Crusca wird immer ein handſchriftliches libro d'Amore vom J. 1408 angeführt, welches nach Crescembini lauter Entſcheidungen, welche in Höfen der Liebe ſollen gefällt worden ſeyn, enthalten ſoll. Eine gedruckte Sammlung ſolcher Ausſprüche, die ich aber nicht geſehen habe, citirt *Fontanini* della elequenza italiana p. 55. "gli Arreſti della qual Corte, ſcritti da Marziale d'Alvernia nel regno di Carlo VII e legalmente chioſati da Benedetto Curzio Sinforiano, ſi veggono più volte ſtampati in Lione da Baſtiano Grifio." Eine Schilderung der Cours d'amour aus Provenzalen gezogen, findet ſich in folgendem Buch: les ſix livres de *Mario Equicola d'Alveto* de la nature d'amour. Mis en françois par *Gabriel Chappuis Tourangeau* à Lyon 1597. p. 361 ff. lib. 5. im italieniſchen Original: libro di natura d'amore, di *Mario Equicola.* MDXXVI. p. 173.

Auch in die nördlichen Provinzen Frankreichs giengen ſie aus der Provence über; wo man ſie meiſtens im Monath May auf offenem Felde unter einem Ulmenbaum hielt; weshalb ſie auch Gieux (jeux) ſous l'Ormel genannt wurden. In dieſem Theile von Frankreich waren ſie zuweilen in einem noch eigentlicheren Sinne Gerichtshöfe, indem ſie über wirklich vorgefallene Liebeszänkereyen entſchieden. Am beliebteſten waren die Cours d'amour am franzöſiſchen Hof unter Carl dem VIten, als ſie die bekannte Yſabeau dirigirte (Hiſtoire

de France par *Velly* T. XII. p. 97.). Eine poetische Schilderung von französischen Cours d'amour hat man von Martial d'Auvergne (Procureur au Parlement de Paris), aus welcher *Fontenelle* hist. det heatre de Paris (Oeuvres, à la Haye 1746. 8. T. VI. p. 11.) eine Probe mitgetheilt hat. vergl. S. 89.

Nachdem diese Anstalt schon längst erloschen war, brachte sie die Eitelkeit des Cardinals Richelieu durch seine assemblée galante, die er zu Ruel (vorgeblich) zur Erhohlung von seinen Ministergeschäften hielt, wieder ins Andenken. Seine Theses der Liebe werden wohl die letzten Aufgaben dieser Art bleiben. Memoires d'Anne de Gonzagues (Lond. 1786) p. 41 ff.

II. Ueber den poetischen Nachlaß in der Provenzalsprache.

1. Ausser den Lais, Soulas, Sirventen und Tenzen, den häufigsten Dichtarten der Provenzalen, kommen unter ihren bekannten Werken auch zwey gedichtete Erzählungen (Novelles, Contes, Fabliaux) vor: eine von Arnaud de Carcassés, und eine von Raimond Vidal (Histoire des Troubadours T. II. p. 390. T. III. p. 296.). Ausser diesen beyden zählen manche Schriftsteller noch vier andere: die aber ihrem Inhalte nach nicht unter die Contes gerechnet werden können. Zwey von Pierre Vidal (fl. 1180), gehören zur didactischen Poesie der Troubadours, indem sich die eine davon mit einem Unterricht über die Liebe, und andere mit einer Beschreibung dessen, was ein Jongleur zu thun hat, beschäftiget (Histoire litt. des Troub. T. II. p. 273). Eine dritte so genannte Conte von Raimond Vidal ist mehr im Geschmack der Aussprüche, wie man sie in den Gerichtshöfen der Liebe (Cours d'amour) gab (Hist.

de

de Troub. T. III. p. 277), und eine vierte von Lanfranc Cigala gleicht mehr einem Tenson (Hist. des Troub. T. II. p. 163). Die Seltenheit gedichteter Erzählungen unter den Werken der Provenzalen und der Reichthum der Dichter von Nordfrankreich an denselben, kommt wohl davon her, daß unter jenen die Cours d'amour zur Zeitkürzung gewöhnlicher als unter diesen waren; dagegen diese bey ihrer gröfferen Erzählungsgabe mehr durch lustige Erzählungen die Gesellschaften zu erheitern suchten.

Ausführliche versificirte Erzählungen von Ritterthaten, (die epischen Gedichte in den Zeiten den Ritterschaft), welche theils selbst Romanen waren, theils die Quellen der Romanen wurden, findet man unter dem Nachlasse der Provenzalen auch nicht, so wenig als Feenromanen, ob gleich ihre Imagination durch die Feldzüge gegen England, Sicilien, Constantinopel und Jerusalem, durch Turniere und andre Ritterfeste an den Höfen der Provence gehoben und genährt genug wurde: dagegen waren wieder in dieser Dichtart die Franzosen reich. Unter den Werken der Troubadours finden sich blos vier religiöse Romanen: 1) Philomena, der älteste von allen, welchen ein Mönch der Abtey de la Grasse unter dem Namen eines Secretärs von Carl dem Grossen verfertiget hat, erzählt die Unternehmungen des Kayfers gegen die Mauern, und hauptsächlich die Geschichte und Wunder der Abtey de la Grasse, deren Gründung der Mönch dem Kayser beylegt. Nach der histoire liter. de France reicht das Alter dieses Romans bis zum Jahr 1015 hinauf; hingegen Graf Caylus (in den oeuvres badines) verlegt ihn in die Regierung Ludwigs des Heiligen (S. den 3ten Aufsatz unter den Erläuterungen). Andere legen diesen lateinisch geschriebenen Roman den Nordfranzosen bey.

2)

2) Der zweyte, Guillaume au Court-nés, enthält das Leben des heiligen Wilhelm, welchem Carl der Grosse das Commando über seine Armeen anvertraute, der, da er sich gegen die Mauern (Araber) in Spanien auszeichnete, zur Belohnung seiner tapfern Thaten das Herzogthum Aquitanien erhielt, und zuletzt Mönch ward. 3) Der dritte Provenzalische Roman, Gérard de Roussillon, ist eine gereimte Chronik, enthaltend die Geschichte der Creuzzüge gegen die Albigenser (ganz verschieden von dem französischen Roman unter demselben Titel, dessen Held mit Carl dem Grossen Krieg führt). 4) Der vierte Honorat de Lérins ist eine blosse Legende. (*le Grand*) Fabliaux ou Contes T. I. préf. p. 35.

Dialoge hatten zwar die Provenzalen in Idyllen und Tenson, aber keine ordentlichen dramatischen Stücke: und Nordfrankreich hat wieder eine Art von Drama vor Südfrankreich vorausgehabt. Zwar im Nostramus werden die Troubadours Comics genannt, aber gewiß im uneigentlichen Sinne: denn er nennt sie ja auch Jongleurs, Violar, was sie doch nie waren (s. oben S. 92. Not. t.). In der histoire de Provence p. 134 sagt Nostradamus: von Arnaud Daniel (fl. 1189): (il fit) outre infinies *Comedies*, *Tragedies*, Aubades un chant des resveries du paganisme et un tres beau Moral qu'il addressa à Philippes Roy de France. Dies sind aber lauter vage Gerüchte (wie schon das gebrauchte infinies zu erkennen giebt), auf welche um so weniger zu bauen ist, da man auch nicht eine Spur von dramatischen Versuchen unter den noch vorhandenen Werken der Provenzaldichter findet. Und eben deshalb ist auch der vie de Charle VI par J. Juvenal des Ursins gar nicht zu trauen, nach welcher die Provenzalen zum Lobe Ludwigs von Anjou Chansons, *Comédies* et Balades verfertigt haben sollen, als derselbe A. 1382 in

der

der Provence war. Und wären auch alle diese Stellen zu historischen Beweisen geschickt, so weiß man ja, daß die ältern Schriftsteller den Namen Comödie und Tragödie von comischen und tragischen Gedichten überhaupt, und eben so uneigentlich brauchen, als Dante, da er sein grosses Gedicht divina Comedia nannte. *Warton* history of englisch poëtry T. I. p. 234. Endlich die Stücke, welche in der histoire du theatre françois T. I. p. 10. 11. als Comedien der Provenzalen angeführt werden, waren wieder mehr Dialoge satyrischen Inhalts, als den dramatischen Arbeiten ähnlich, welche seit Carl IX aufgeführt wurden.

2. Wie viele Dichter von Geburt und Würden in der Provenzalsprache gedichtet haben, davon geben die Werke, welche das Leben und die Werke der Provenzaldichter beschreiben, die vollständigste Notiz:

Les vies des plus celebres et anciens Poëtes Provensaux, qui ont floury du temps des Comtes de Provence (par *Jean de Nostradamus*). à Lyon 1575. 8. *De Beauchamps* Recherches sur les theatres de France (Paris 1735. 4.) hat p. 1–70 einen Auszug aus diesem kleinen Buch gemacht; und *Crescembini* dell'istoria della volgar poesia hat es mit Bereicherungen ins Italienische übersetzt, und mit einem starken Anhang vermehrt.

L'histoire et chronique de Provence de *Cesar de Nostradamus*, gentil homme Provençal. à Lyon 1614. fol. p. 133 ff. Beyde noch ohne Kritik.

Histoire generale de Provence (par M. *Papon*) Paris 1778. 4. T. II. p. 381. ff.

Histoire littéraire des Troubadours (par Mr. *Millot*) T. I. II. III. à Paris 1774. 8. Reich, und mit Kritik und Geschmack gearbeitet.

Von

Von den Provenzalversuchen des deutschen Kayfers, Friedrichs des ersten, redet Nostradamus (vies des plus celebres Poëtes Provensaux p. 28.) ausführlich in der oben (Erläuter. 8) angeführten Stelle; von den Versuchen Kayfers Friederichs des zweyten *Crescembini* istoria della volgar poësia Vol. 2. P. I. (ed. Vened. 1730.) p. 185. Von Richard dem ersten, König von England, mit dem Zunamen Löwenherz, hat man noch zwey Sirventen, verfertiget in seiner Gefangenschaft, in welche er bey seiner Rückreise aus dem Orient durch Leopold, den Herzog von Oesterreich, gerathen ist. *Nostradamus* vies des plus cel. Poëtes Provensaux p. 139. Histoire de Troubadours T. I. p. 54. Man besitzt sie in zwey Sprachen, in der französischen und provenzalischen: nur streiten noch die neuern französischen Schriftsteller darüber, welcher Text Originaltext und welcher Uebersetzung sey. Millot ist für den Provenzaltext (l. c.); Le Grand für den französischen: Fabliaux ou Contes T. I. préf. p. 55.

Ohngefähr seit 1200 drang der Provenzalgesang über die Alpen, und ward von den Calabriern und Siciliern mit Liebe getrieben. Die Lombarden zeichneten sich schon A. 1227 darinn besonders aus *Muratorius* in Antiquit. Ital. T. II. p. 843. Von der Liebe der Italiener zur Provenzaldichtkunst ist die schöne Stelle des Petrarcha (triomph. c. 4.) bekannt. Cardinal *Bembo* (prose liv. 1.) las noch Provenzal-Poesien von folgenden italienischen Dichtern: Fulco Folchetto, Bonifacio Calvo, Lanfranc Cygalo, Sordel Mantuano, Albert Marq. de Malespino, Perceval Doria. Und *Casseneuve* orig. des Jeux fleuraux p. 27 redet von einer Sammlung von 55 Provenzaldichtern, in einer Handschrift, die schon 300 Jahre alt war, und fährt fort: entre lesquelles i'ay remarqué celles de la plus-part

de

de ces poëſies Italiens, que j'ay cy deſſus nommez, et entre autres, cette Satyre du *Soldat Mantouan*, contre les Princes de ſon temps, dans la quelle il n'a pas méme epargné S. Louis, comme a remarqué Papirius Maſſo en ſes Annales de France. Daſſelbe beſtätigt auch die Reihe der Provenzaldichter, deren Leben von den beyden Noſtradamus und Millot beſchrieben iſt; viele derſelben haben Italien zum Vaterlande.

12. Ueber den Einfluß der Provenzalen auf die italieniſche Sprache und Poeſie.

Ob die neuere claſſiſche Poeſie von Italien aus der provenzaliſchen hervorgegangen ſey, und ſich aus ihr gebildet und verſchönert habe? darüber haben die italieniſchen Litteratoren lange mit den franzöſiſchen geſtritten, und ſelbſt die neueſten Zeiten haben dieſen Streit noch nicht beygelegt. Um dem Auslande nichts ſchuldig zu ſeyn, halten ſich die italieniſchen Litteratoren an einige Stellen des Petrarca, in welchen er von ſiciliſchen Dichtern ſpricht, die als Vorläufer der Volgarpoeſie von Italien betrachtet werden ſollen, ohne ihr Zeitalter genau zu beſtimmen. Dieſen freyen chronologiſchen Spielraum, den er durch ſeine unbeſtimmte Nachrichten läßt, haben die italieniſchen Litteratoren trefflich zu benützen gewußt: ſie rücken die Sicilianer über das Zeitalter der Provenzalen hinauf, und machen nun die Provenzalen ſowohl als die neuern italieniſchen Dichter in dem Volgare illuſtre zu Schülern jener unbekannten Sicilier (*Muratorius* in antiq. ital. T. II. p. 1049. T. III. p. 703 f.).

Allein auf Petrarca's beyde Stellen ſollte man ſich, wenn von einer gewiſſen Grundlage für hiſtoriſche Folgerungen die Rede iſt, gar nicht berufen: denn er ſelbſt

kennt

kennt die berühmten sicilischen Dichter nicht; er hat keine Werke von ihnen gesehen oder gelesen; er spricht von ihnen blos nach einem dunkeln Gerücht. Die erste Stelle im Trionfo d'Amore c. 4. ist unbestimmt:

Ecco i duo Guidi, che già furo in prezzo;
Onesto Bolognese; e i Siciliani,
Che fur già primi, e quivi eran da sezzo.

deutlicher ist die andere praef. ad epistolas familiares (geschrieben ums J. 1360), in welcher er von seinen in italienischer Sprache verfertigten Liedern sagt: pars mulcendis vulgi auribus intenta, suis et ipsa legibus utebatur. Quod genus apud *Siculos* (*ut fama est*) non multis ante saeculis renatum, brevi per omnem Italiam ac longius manavit: apud Graecorum olim et Latinorum vetustissimos celebratum; siquidem et Romanos vulgares rhythmico tantum carmine uti solitos accepimus. Schon sein, ut fama est, zeigt die völlig unsichere Quelle seiner Nachricht deutlich an, und was darin noch mehr bestätigen muß, ist der auffallende Umstand, daß ausser Petrarca kein Schriftsteller etwas von einer besondern Art sicilianischer Dichter weiß. Nun kennt man blos sicilische Provenzalen, und man möchte daher gar zweifeln, ob je Dichter auf Sicilien gelebt haben, welche von den Provenzalen, die nach Carl I in beträchtlicher Zahl daselbst blüheten, verschieden waren. Sie passen auch vollkommen in Petrarca's Stelle, da seine Sonetten so viele Verwandschaft mit den provenzalischen haben: (selbst das Wort Sonnet, der Name, den er seinen Liedern gab, ist provenzalisch). Nur weil der Nationalstolz vieler Italiener, welcher sich aller Ableitung ihrer Volgarpoesie von der provenzalischen widersetzt, fest auf jener Sage des Petarrca hält, und sie wie eine ausgemachte historische Wahrheit betrachtet, so könnte man (weil doch immer Sa-

gen

gen einen wahren Grund zu haben pflegen) so viel nachgeben, daß man eine neue Gattung von Dichtern annehme, welche die seit 1161 durch die Normänner auf Sicilien eingeführte Poesien mit den neu angekommenen provenzalischen vermischt hätten, wie im Text als Hypothese angenommen worden. Aber auch diese Vermuthung ist mehr ein Vorschlag zum gütlichen Vergleich, als ein nothwendiges Resultat alter gut beurkundeter Nachrichten. Selbst die normännischen Dichter denkt man sich blos nach einer wahrscheinlichen Vermuthung, nicht nach dem ausdrücklichen Zeugnis irgend eines Zeitgenossen, auf Sicilien, weil Normänner aus der Normandie, wo die nordfranzösische Poesie in Blüthe stand, die Liebe zum Gesang bey ihrer Wanderung nicht werden abgelegt, sondern aus ihrem alten Vaterland in ihr neues mitgenommen haben.

Poesien in italienischer Sprache vor dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sind völlig unerwiesen, und, nach so vieler Mühe, die man sich umsonst gegeben hat, Beweise dafür aufzufinden, allem Anschein nach auch unerweislich. Zwar Abate Bertola hat endlich eine in der Landessprache von Italien verfaßte Inschrift aus dem zwölften Seculum entdeckt, und glaubt damit eine schon so frühe Vulgar-Poesie erwiesen zu haben: nur eine Inschrift ist noch kein Gedicht. Erst seit der Zeit, da die Sprache von Italien zu geistiger Empfängniß und Geburt Fähigkeit und Kräfte hat, ist sie allein den Dichtern von Italien gewöhnlich, wie einem Ubaldini, Guido von Arezzo, Cino di Pistoia, Dante, Petrarcha, und Boccacio: diente sie zu diesem Zweck schon früher, wie kommt es doch, daß keine Spuren von italienischen Gedichten, sondern nur von provenzalischen vorhanden sind? Laut spricht die Geschichte für das höhere Alter des Provenzal- als des

italienischen Gesanges; noch lauter Bau und Reichthum der italienischen Sprache, wenn man nur auf ihre Stimme hören will. Flexionen, Worte, Redensarten, Wendungen ohne Zahl sind provenzalisch; und je älter ein Schriftsteller ist, welcher sich des Volgare illustre bedient hat, desto voller ist er von Provenzalismen. Francesco Barberino, Pier dalle Vigne, Guittone und Lippo von Arezzo, Buonaggiunta Urbicciani, Onesto und Guido Guinicelli aus Bologna, Pucciandone Martello aus Pisa, Arrigo Baldonasco, Guido Cavalcante, Zucchero Bencivenni, selbst Dante und Petrarcha und andere wußten sich ohne Hülfe des provenzalischen Romanzo in dem italienischen nicht auszudrücken, und wer sie verstehen und erläutern will, muß jeden Augenblick bey den Provenzalen Hülfe suchen: was kann man mehr verlangen, um sich zu überzeugen, daß sich das Vulgare illustre aus dem Provenzalischen verschönert und bereichert habe? Und dennoch konnte selbst ein Muratorius, der kritische Kenner des italienischen Alterthums, geblendet durch übel angebrachten Eifer für die Ehre seiner Nation, von einem nur geringen Einfluß der Provenzalen auf die Sprache von Italien sprechen (*Muratorius* in antiquit. ital. T. II. p. 1049. T. III. p. 703.)? und andere ihn so gut, wie ganz abläugnen (wie unter den neuern *Tiraboschi* storia della letteratura italiana T. III. p. 279): man konnte vergessen, wie ausser andern Umständen, welche die Italiener zur Kenntniß der Provenzalsprache führten (die oben im Texte berührt sind) auch die Verlegung der päbstlichen Residenz nach Avignon, einer Provenzalstadt (von 1305 – 1377) diesen Einfluß noch vermehren mußte. Man vergleiche statt alles andern la Crusca Provenzale, ovvero le voci, frasi, forme, e maniere di dire, che la gentilissima e celebre lingua

Tos-

Toscana ha preſo della Provenzale — Opera di Don *Antonio Baſtero.* In Roma 1724 fol. Auch blieben *Fontanini* (della eloquenza italiana p. 38 ff.) und *Crescembini* (della volgar poëſia T. I. c. 2) der hiſtoriſchen Wahrheit treuer.

13. Von dem Conſiſtorio de la *Gaya Sciencia* zu Barcelona.

Zur mehreren Belebung des limoſiniſchen Geſanges wurde A. 1390 von Johann I, König von Aragonien, eine eigene poetiſche Academie zu Barcelona, nach dem Muſter der Academie des Jeux fleuraux zu Toulouſe angelegt.

Als der Provenzalgeſang zu Ende gieng, wollte ihn die Stadt Toulouſe, welche für denſelben bisher ſo fruchtbar geweſen war, von ſeinem gänzlichen Untergang retten, und errichtete in dieſer Abſicht A. 1324 einen an einen beſtimmten Ort, die groſſe Gerichtsſtube des Rathhauſes zu Toulouſe, gebundenen cour d'amour unter dem Namen einer Academie des Jeux fleuraux, weil ſie das Preisgedicht mit einer goldenen Viole belohnte. Sie hielt alle Jahre zweymahl, am erſten und dritten May, ihre Sitzungen. (S. unten im Abſchnitt von den Städten. *Caſeneuve* de l'origine des Jeux fleuraux p. 52 ff.).

Nach dieſem Muſter ließ Johann I A. 1390 eine ähnliche Anſtalt zu Barcelona einrichten. Er ſchickte A. 1388, als wäre eine ſehr wichtige Reichsangelegenheit zu verhandeln, eine auſſerordentliche Geſandſchaft an König Carl VI in Frankreich, und ließ durch dieſelbe auf die Erlaubniß antragen, daß er einige Dichter aus Toulouſe kommen laſſen dürfte, um ein Inſtitut, wie die daſigen Jeux fleuraux, anzulegen,

und sicherte dabey denselben Belohnungen zu, wie sie ihren Verdiensten und seiner Majestät angemessen wären. (Nach *Zurita* Arag. an. 1398. adeoque more et instituto id usurpatum, ut Henricus Villena non minus multiplici et recondita litteratura, quam antiquissima Regum Arragoniae et Comitatus Barcinonensis stirpe et Henrico Castiliae Rege Avo materno clarus referat, haud secus ac de suis maximis Regem legatos ad Francorum Regem, sollemni publicaque legatione misisse, ut vernacula lingua celebres Poëtae, in Hispaniam ex Narbonensis Provinciae scholis [1] traducerentur, et studia Poëtices, quam Gayam scientiam vocabant, instituerentur. His vero quorum ingenium in eo artificio elucere videbitur magna praemia industriae et honoris insignia monimentaque laudis esse constituta). Die gewünschten Troubadours aus der poetischen Schule zu Toulouse kamen zu Barcelona an, und errichteten daselbst eine poetische Academie mit eigenen Gesetzen und Gebräuchen. Johann I ertheilte ihr besondere Privilegien, und setzte ihr beträchtliche Einkünfte zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Ausgaben und zur Belohnung der Dichter, welchen jedesmahl der Preis würde zuerkannt werden, aus.

König Martin (der Bruder Johann I) vermehrte die Privilegien und Einkünfte dieser Academie, zur Anlegung einer kleinen poetischen Bibliothek, zu silbernen Stäben für Schäfer, welche die Stelle der Ceremonienmeister anderer Academien zu vertreten hatten, für das Siegel derselben und die Edelsteine für die, welchen

in

1. d. i. aus Toulouse: denn in ganz Languedoc oder Narbonne gab es nirgends eine poetische Schule als zu Toulouse; nirgends als dort hieß die Poesie eine gaye science.

in den monathlichen Sitzungen der Preis zuerkannt wurde.

Nach dem Tode des Königs Martin (1409), mit welchem der alte catalonisch-aragonische Stamm erloschen, hörte die Academie bey den Streitigkeiten über die Thronfolge eine kurze Zeit auf. Nachdem aber der Infant von Castilien Ferdinand I zum König von Aragonien gewählt worden war, so ließ der neue König den berühmten Dichter, Marquis Heinrich von Villena, Grosmeister des Ordens von Calatrava (st. 1434), der in seine Dienste getreten war, dieselbe wiederherstellen, und ernannte ihn zum Präsidenten derselben. Dieser berühmte Dichter verfertigte selbst eine Arte de la gaya Sciencia zum Gebrauch der Academie, welcher er vorstand. Auch hat man von ihm noch eine Nachricht von den Gerichtshöfen der Gaya Sciencia zu Barcelona, welche abgedruckt steht in *Gregor Mayans* T. II. de los origenes de la lengua Castellana p. 321 ff. Man vergleiche auch *Zurita*, Anales de Aragon an. 1398.

Diese Könige wohnten häufig den Sitzungen dieser poetischen Academie in eigner Person bey; und liessen die Belohnungen, die sie zu vertheilen hatte, mit allem Pomp vertheilen. Wer den Preis gewann, ward mit einem Lorbeerkranz unter froher Acclamation der Zuhörer, und vollstimmiger Musik gekrönt; darauf folgte ein solennes Mahl, nach welchem man den Dichter, der den Preis erhalten hatte, feyerlich nach Hauß begleitete. Die Mitglieder der Academie hatten nur das Recht, Gedichte öffentlich zum Vergnügen abzulesen u. s. w.

Die Academie hatte eine kleine poetische Bibliothek, zu deren Erhaltung und Vermehrung ihr besondere Einkünfte angewiesen waren. Vermuthlich waren

nicht nur Abschriften von den Werken früherer Provenzalen darin aufgestellt, sondern auch allerley Bücher, durch die man sich die Kunst zu reimen leichter machen konnte. Von der Art wäre z. B. das Wörterbuch gewesen, welches noch *Sanchez* (Coleccion T I. p. 78.) zu Sevilla in einer Kloster Bibliothek gefunden hat: Libre de concordances, de rimes, è concordans appellat Dictionari; è primeramente tracte de les vocals, è apres de les mudes segunt l'ordre del A. B. C; verfaßt von Jacme March (einem Troubadour) auf Befehl Peters IV von Aragonien A. 1371; oder die Arte de trovar del Marqués de Santillana, ein poetischer Codex, der zu seiner Zeit sehr berühmt war (gedruckt in *Mayans* Orig. de leng. Castell. T. II. p. 321).

Man vergl. *Sanchez* Coleccion T. I. p. 5. und andern. *Sarmiento* Obras T. I. p. 343.

14. Ueber die Bildung und Ausbreitung der französischen Sprache.

Lieder in französischer Sprache gab es allerdings sehr frühe: aber keinen etwas regelmässigen Gesang. Schon vor Carl dem Grossen hatte man Kriegsgesänge; unter ihm wurden durch seine eigenen und seiner Helden tapfere Thaten neue Kriegsgesänge veranlaßt; und der Gesang auf Roland blieb lange allgemeiner Schlachtgesang in Frankreich (Erläuterungen, 4.). Von diesen Kriegsgesängen ist auch nicht ein Bruchstück übrig geblieben: denn das Fragment aus dem Gesang auf Roland, welches Graf Tressan (extraits de Romans de chevalerie T. I. p. 355. 356) noch entdeckt haben will, ist sehr unsicher. Ausserdem sang das gemeine Volk zu allen Zeiten lustige Lieder (nugaces cantilenas): und es intonirte sie selbst bey religiösen Processionen,

sionen, während der Pausen, welche die Geistlichen, Sänger, um sich zu erhohlen, machten. (Nach der Erzählung Herbert's, eines Mönchs von Clairvaux und Erzbischofs von Torres in Sardaigne ums J. 1178, in der Histoire litteraire de France T. VII. p. 51: wahrscheinlich war aber diese Gewohnheit viel älter). Zu Rouen übersetzte der Domherr Thibaut de Vernon lateinische Volksgesänge und Leben der Heiligen zur Erbauung des Volks in die französische Vulgarsprache (Act. Bened. P. I. p. 379: Hic multorum gesta sanctorum a sua Latinitate transtulit atque in communis linguae usum satis facunde resudit). Unter Philipp I (1060–1108) verfertigte der späterhin zum Bischof von Orleans gewählte Johann in seiner Jugend lustige Gassenhauer, weshalb er von Yves, einem Bischof von Chartres, in zwey Schreiben, an den Pabst Urban II und dessen Legaten in Frankreich, den Erzbischof von Lyon Hugo (epist. 54. 67) nach der auf ihn gefallenen Bischofswahl hart mitgenommen wird: unam cantilenam de multis metrice et musice de eo compositam, ex persona concuborum suorum vobis misi, quam per urbes nostras in compitis et plateis similes illi adolescentes cantitant, quam et ipse cum eisdem concubis suis saepe cantitavit et ab illis cantitari audivit. Ferner: multas rhytmicas cantilenas composuerunt. Dem berühmten Abälard legt die Geschichte (um das Jahr 1142) Vulgarlieder bey; (*Abelardi* Opera; epist. 1. Abelardi. Seitdem er Heloisen liebte, sagt er: Si qua invenire liceret carmina essent amatoria, non Philosophiae secreta. Quorum etiam carminum pleraque adhuc in multis frequentantur et decantantur regionibus, ab his maxime quos similis vita oblectat. Und Heloise sagt epist. 11: pleraque amatorio metro et rhythmo com-

posita reliquisti carmina; quae pro nimia suavitate tam dictaminis, quam cantus, tuum in ore omnium nomen tenebant. Frequenti carmine tuam in ore omnium Heloisam ponebas. Me *plateae omnes, me domus singulae* resonabant. vergl. *Otto* de gestis Frid. lib. 1. c. 47). Nächstdem wird als etwas Besonderes angemerkt, daß Bernhard von Clairveaux (um das Jahr 1152) in seiner Jugend Liebeslieder in französischer Sprache gedichtet, und in eben derselben seine letzten Reden an das Volk gehalten habe. (Oper. Abelardi p. 302 sagt Berengar zu Abelards Vertheidigung von und gegen den h. Bernhard: canticulas mimicas et urbanos modulos fictitasti; von seinen letzten Reden hat es Mabillon bewiesen in den Operibus S. Bernardi T. I. p. 706. in praefat. in Sermon. S. Bernardi).

Diese Versuche, die französische Sprache zur Schrift- und Büchersprache zu machen (welche überdies noch von manchen Gelehrten (wie von *de la Ravaliere* T. I. p. 129.) bestritten werden), waren auf jeden Fall nur Ausnahmen. Alles übrige faßte man in lateinischer Sprache ab, unstreitig weil die Landessprache noch viel zu schwer zu schreiben war. Von Chroniken und Leben der Heiligen, und andern ähnlichen historischen Werken ist dieses ohnehin bekannt: von den ältesten Ritterbüchern und Romanen versichert es Graf *Tressan* (extraits de Romans de chevalerie T. I. discours prélim. p. 15): tous les anciens Romans de la table-ronde, tirés par les Bretons des anciennes et fabuleuses chroniques de Melchin et de Telezin, furent écrits *en latin* par Rusticien de Puise (d. i. ohngefähr ums J. 1120 vergl. *Tressan* extraits T. I. p. 353.) Der Graf sagt zwar nicht, was er dafür für Beweise habe, ob man gleich wünschen möchte, sie genauer zu kennen. Indessen finden sich in Handschriftenverzeichnissen

nissen Spuren von lateinischen Romanen, die nach der Zeit ins Französische übersetzt worden sind, (*Montfaucon* catal. Mss. Cod. 6776 "le Roman de Tristan et Iseult traduit de latin en François par Lucas chevalier sieur du chastel du Gast pres de Salisberi, Anglois avec figures, und bey Cod. 6956. wird dasselbe wiederhohlt); und auf das blosse Wort des Grafen darf man in einem Fache bauen, das ihn so lange beschäftiget hat: auch ist demselben die Geschichte des Contes dévots und der Umstand günstig, daß erst seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts die Stellen über den ausgebreiteten Gebrauch und Ruhm der französischen Sprache anfangen: es muß der Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts für dieselbe Epoche gemacht haben. Der Graf fährt fort: ce ne fut que sous Philippe-Auguste (1180–1223) que l'on commença d'écrire des chroniques et quelques ouvrages d'agrément en langue Romance; c'est à ce temps que nous devons la premiere traduction de Lancelot du Lac, de Tristan de Léonois, de Perceval de Galois et de plusieurs autres Romans faits à l'imitation des chroniques Bretonnes de la conquête du saint Gréal. Auch die Contes dévots (die Wundergeschichten und Heiligenlegenden) waren bis ans Ende des 12ten Jahrhunderts blos lateinisch vorhanden, und Coinsi oder Comsi († 1236) hat sie erst in französische Reime gebracht: *Le Grand* Contes dévots (discours prélim. p. 15) sagt von ihnen: (Les contes dévots) avaient été, dit on, composés primitivement en Latin dans le siecle précédent (le XIIe), par un certain Hugues Farsi, Moine de Saint-Jean-des-Vignes (de Soissons).

Im 12ten Jahrhundert ward endlich die französische Sprache durch die Normänner gehoben (s. oben den Text), und im 13ten fängt sie an, berühmt und

ausgebreitet zu werden. Die französischen Conteurs liessen sich im Auslande hören; Paris ward als Sitz der scholastischen Philosophen, der Decretisten und Legisten fleissig besucht, und stand in dem Rufe der feinsten Welt und Artigkeit: man drengte sich dahin aus allen Reichen, und mehrere Nationen, wie namentlich Engländer und Dänen, legten daselbst Pflanzschulen für ihre Jugend an. Insonderheit ward Paris seiner Sprache wegen berühmt: und mußte sich nicht auch seine Mundart vorzüglich schnell ausbilden, da an seinen Hof der gebildetste Adel, und zu seiner Universität so viele Gelehrte zusammenflossen? Brunetto Latini, ein Italiener, schrieb während seines Aufenthalts in Frankreich A. 1260 einen cursus studiorum unter dem Titel Tresor in französischer Sprache, und giebt in dem Vorbericht über die Wahl der Sprache folgende Ursache an: et s'aucuns demande, porquoy chis Livres est escris en Romans, selon le Patois de France, puisque nous somes Italiens, je diroé que c'est pour deux raisons, l'une est, por ce que nous somes en France, l'autre si est, par ce que François est plus delitaubles langages et plus communs que moult d'autres (oder gar que tous autres nach der italienischen Uebersetzung à Trevise 1474). Die Originalworte hat aus einem alten Msc. dieses Werks auf der ehemaligen königlichen Bibliothek zu Paris abgeschrieben *Charpentier* defense de la langue francoise (Paris 1676. 8) p. 234. Nun gieng der Gebrauch der französischen Sprache auch in das Ausland über. Der Erzbischof von Trier, Bruno, ahmte den Gesang der französischen Dichter nach (gallico cothurno exercitatus).

Kayser Otto IV bediente sich bey seinem Aufenthalt zu Rom, um sich krönen zu lassen, der französischen Sprache *Leibnitii* Scriptt. Brunsvic. T. II. p. 30 coll. introd.

introd. p. 7. (equitando cum ipſo (Ecelino) in Franceſco dixit Dominus Rex). Nicht blos unter Eduard dem Bekenner und im Anfange der Normänniſchen Herrſchaft über Britannien reißten die Engländer nach der Normandie und nach Nordfrankreich, um die franzöſiſche Sprache zu erlernen, ſondern auch in ſpätern Zeiten: Apud ducem Neuſtriae educatur, eo quod apud nobiliſſimos Anglos uſus teneat, filios ſuos apud Gallos nutriri, ob uſum armorum et linguae nativae barbariem tollendam. *Geruaſii Tilberienſis* otia imperialia in *Leibnitii* ſcriptt. Bruns. T. I. p. 881 ff. Ja im 13ten Jahrhundert hatten die Engländer und Dänen ſo gar ein eigenes Collegium zu Paris zur Erziehung ihrer Kinder. Hiſtoire litteraire de la France T. IX. p. 79. In Anſehung der Dänen beſtätigt es auch Arnold Abt von Lübek, ein Schriftſteller aus dem 13ten Jahrhundert: ſciencia quoque liberali non parum profecerunt (Dani); quia nobiliores terrae filios ſuos non ſolum ad clerum promouendum, verum etiam ſecularibus rebus inſtituendos *Pariſios* mittunt; ubi litteratura ſimul et *idiomate terrae illius* non ſolum in artibus, ſed etiam in theologia multum invaluerunt. Siquidem propter naturalem linguae celeritatem non ſolum in argumentis dialecticis ſubtiles inveniuntur, ſed etiam in negotiis eccleſiaſticis tractandis boni decretiſtae ſive legiſtae comprobantur. *Arnoldi* Chronica Slavorum lib. 3. c. 5. in *Leibnitii* ſcriptt. Brunſuicens. T. II. p. 657. Kein Wunder alſo, daß die franzöſiſche Sprache faſt durch ganz Europa, wenigſtens von dem gebildeteren Theil der Einwohner, verſtanden wurde. Auch die Conteurs zogen durch die Länder, die eine verwandte Sprache redeten, und wo ihre Erzählungen und Mährchen verſtanden werden konnten: und vielleicht waren die Cantatores Francigenae

nae, welche 1288 aus Bologna verwiesen wurden, Nordfranzosen (A. 1288 statutum a populo Bononiensi fuit, ut Cantatores Francigenarum in plateis Communis ad cantandum omnino morari non possent, *Muratorius* in antiq. Ital. T. II. p. 844): wenigstens führt der Name Francigenae auf Nordfranzosen (Erläuterungen, 5), und der Umstand, daß sie (wie es scheint) Mährchen und romantische Geschichten (mit welchen sich die Südfranzosen nicht beschäftigten) absangen. Ohnehin war es Gewohnheit der Fabliers der Nordfranzosen, sich in Städten auf öffentlichen Strassen für Geld hören zu lassen, wie unten gezeigt werden soll.

Aus diesen Nachrichten ergiebt sich, daß nicht innere Vorzüge, sondern andere Umstände die weite Ausbreitung der französischen Sprache befördert haben.

15. Ueber die französischen Mährchen oder Fabliaux.

Gedichtete Erzählungen heissen Fables, Fabliaux, (wofür die Abschreiber öfters aus Unwissenheit, wie es scheint, Flabeles und Fableles gesetzt haben): ihre Verfasser nannte man Fabliers und Fableors. Im Oriente sind diese Dichtungen uralt: wer erinnert sich nicht des indischen Philosophen Bilpai und mehrerer Fabeln, die in halb Asien bekannt waren, und selbst zu den Griechen zum Theil übergegangen sind? Wo die Nachrichten der arabischen Litteratur anfangen, da fangen auch Nachrichten von der Liebe der Araber zu Mährchen an; und noch immer dauert sie im Oriente fort. *Russel's* natural history of Aleppo (ed. 2. London 1795) T. I. giebt von den neuesten Mährchenerzählern zu Aleppo Nachricht; und *Mascrier* (voyage d'Egypte p. 203 vergl. 114) beschreibt ein Hospital,

in

in welchem ein Chalife einen besondern Saal zum Mährchenerzählen hat anlegen lassen. Tausend und eine Nacht ist aus Gallands Uebersetzung, und ähnliche arabische Mährchensammlungen sind aus dem Verzeichniß der arabischen Mscripte auf der Pariser Bibliothek u. s. f. bekannt. Viele solche Dichtungen sind in Frankreich durch die Creuzfahrer bekannt und daselbst nacherzählt, bald aus morgenländischen Originalen wörtlich übersetzt, bald ihnen nur nachgeahmt worden. Und den orientalischen Ursprung einer Erzählung verrathen hier die ausländischen Ingredienzien, und dort die morgenländische Vergrösserung und die eigene Art der Ansicht der Dinge und der Darstellung. Morgenländischer Abkunft sind viele Mährchen, in welchen Feen als Maschinerie, oder Zwerge, Riesen und Ungeheuer und unermeßliche Anstalten zur Ausführung geringfügiger Dinge vorkommen, oder Helden mit Riesen und Ungeheuern kämpfen, um eine von ihnen weiter nicht gekannte Schönheit zu befreyen und dergl. mehr. Zuweilen lassen sich gar die morgenländischen Originale noch nachweisen. Le Grand hat bey den Fabliaux, die er bekannt gemacht hat, öfters über ihren Ursprung schöne Winke gegeben (T. I. 93. 204. T. II. p. 289. 293. 407. 412), und Papon, der so gerne den Nordfranzosen den ganzen Ruhm der Erfindung dieser Mährchen streitig gemacht, und ihn Orientalen, Italienern und Provenzalen Ausschlußweis zugeeignet hätte (in der voyage de Provence T. II. p. 181 ff.), hat wenigstens von einigen Stücken mit guten Gründen erwiesen, daß sie orientalischen Ursprungs sind. Die Untersuchung liesse sich aber noch viel weiter fortführen.

Einen Nebenbeweiß für den morgenländischen Ursprung der in Frankreich eingeführten Gewohnheit, sich durch Mährchen zu unterhalten, könnte man auch noch

von

von der besondern Art, einen guten Mährchenerzähler (Ménétrier) nach orientalischer Sitte durch ein Kleidungsstück zu belohnen, hernehmen. Dies beweisen mehrere Stellen beym *Muratorius* in antiq. med. aevi T. II. p. 843. Nur kann man dabey die Frage aufwerfen, ob die Nordfranzosen den Geschmack an Mährchen bey ihrem Aufenthalt in dem Oriente während der Creuzzüge oder durch ihre Bekanntschaft mit den Arabern in Spanien und Italien liebgewonnen haben? Wenn man auch den Einfluß der letztern nicht abzuläugnen willens ist, so muß man doch wohl auf den Einfluß des Orientes selbst am meisten rechnen. Denn die arabischen Mährchenerzähler in Spanien und Italien sind weder so berühmt als die im Oriente gewesen, noch den Franzosen so genau bekannt.

Eine Nation, bey welcher eine so allgemeine Liebe zu Erzählungen entstehen soll, wie der Fall bey den Nordfranzosen seit dem 13ten Jahrhundert war, muß in ihrem Character etwas Gesprächiches, Umgängliches und Gesellschaftliches haben: und schon im zwölften Jahrhundert wird die gesellschaftliche Cultur der Franzosen von Thomas Beket (†1170) anerkannt: Mercuriales adeo depressi sunt, ut Francia, omnium mitissima et civilissima, alienigenas Scholares abegerit. (Epistolae divi Thomae Martyris et Archiepiscopi Cantuariensis Pars II. lib. 2. ep. 48. p. 389.). Im 13ten Jahrhundert rühmt Arnold, Abt zu Lübek, an ihnen eine naturalem linguae celeritatem (in *Leibnitii* Scriptt. Brunsuic. T. II. p. 657.) und Petrarca im 14ten legt bey einer ganz andern Gelegenheit den Franzosen alle die Eigenschaften bey, welche zu einem guten Mährchenerzähler erfordert werden (geläufige Zunge und die Kunst aufzuschneiden), und faßt sein Urtheil über sie dahin zusammen: Jungo ego Graecis Gallos,

qui

qui licet inferiores ingenio, jactentia et loquacitate ſuperiores ſunt. Und vorher noch: fingant ſe Galli, credantque quod volunt, licet enim cuique de ſe ſuisque rebus opinionem favorabilem fabricare, ſuntque qui hoc faciunt, felices errore ſuo. Ad hoc opus nulla gens promptior quam Galli. Ceterum opinentur, ut libet; barbari tamen ſunt, neque de hoc inter doctos dubitatio unquam fuit: quamvis ne id quidem negem, eſſe Gallos barbarorum omnium mitiores. *Petrarcha* in epiſt. var. (contra Galli cujusdam calumnias). Endlich die beſten Belege zu allem dieſem ſind die Fabliaux ſelbſt, von denen wir nun eine ſchöne Sammlung beſitzen.

Zwey hundert Jahre lang dauerte ohngefähr die Blüthe der Fabliers, während des 13ten und 14ten Jahrhunderts: zu Boccacios Zeit waren ſie noch bekannt und berühmt, und er verpflanzte ſie daher in ſein Vaterland durch Ueberſetzungen und Nachahmungen. Bald darauf wurden ſie im In- und Auslande vergeſſen; ſelbſt La Fontaine ahmte ſie blos nach den Nachbildungen des Boccacio nach. Zuerſt machte ſie Fauchet wieder bekannt: Recueil de l'origine de la langue et poeſie françoiſe, ryme et romans. Plus les noms et ſommaire des oeuvres de CXXVII Poëtes François, vivans avant l'an MCCC. à Paris 1610, (in den Oeuvres de feu M. *Claude Fauchet*, premier Preſident en la cour des monnoyes Paris 1610. 4. von S. 533 an): man merkte aber wenig auf ſeine Nachrichten, weil ſie zu wenig den innern Werth der Dichter darſtellten. Auf Graf *Caylus* Mémoire ſur les Fabliaux (in den Mémoires de litterature de l'Acad. des Inſcr. et belles lettres (von den Jahren 1744-1746) T. XX. p. 352 ff.) wurde ſchon mehr geachtet. Darauf ließ Barbeſan eine kleine Anzahl in ihrer Originalſprache mit

einem

einem Glossarium zur Erklärung der altfranzösischen Wörter drucken: aber für die meisten Leser war das Aufschlagen zu beschwerlich, und unter der Mühe, die man sich geben mußte, um den Sinn der Erzähler herauszubringen, verlohr man selbst Gefühl und Sinn für ihre Schönheiten. De Sainte Palaye sammelte bey seinem Eifer, der ihn für die französische Litteratur belebte, auch die alten Fabliaux, und überließ nachher an le Grand seine Handschriften zur Verarbeitung. Letzterer suchte noch andere auf, las die besten Stücke aus ihnen aus, übersetzte sie, um sie allgemein lesbar zu machen, in die neufranzösische Sprache, und begleitete sie mit den nöthigen Erläuterungen: Fabliaux ou Contes du XIIe et de XIIIe siecle, traduits ou extraits d'après divers Manuscrits du temps, avec des notes historiques et critiques, et les imitations qui ont été faites de ces Contes depuis leur origine jusqu'à nos jours. à Paris 1789. 3 Voll. 8. Dazu kam noch ein ein vierter Band mit Contes dévots, fables et Romans anciens. Paris 1781. 8.

Von altfranzösischen Fabliaux dévots kennt man zwey Sammlungen. Die eine ist von Coinsi oder Comsi (denn selbst über seinen Namen ist man ungewiß) einem Mönch zu Soissons (Moine de S. Médard de Soissons), der als Prior seines Klosters A. 1236 starb. Er erfand die wenigsten seiner Wunder und Heiligengeschichten selbst, sondern einen Theil derselben verdankt er einem Mönch des 12ten Jahrhunderts Hugues Farsi (Moine de S. Jean-des-Vignes de Soissons), der sie in lateinischer Sprache abgefaßt hatte; einen andern nahm er entweder aus der Tradition, oder aus früheren Legendenschreibern, dergleichen der Mönch Herman, Guibert de Nogent und andere waren; sein ganzes Verdienst bestand darin, daß er sie in französische

Verse

Verse brachte. Obgleich ein grosser Theil der Erzählungen keine Wunderbegebenheiten enthält, so führen sie doch alle den Titel Miracles, unter welchem Namen man daher religiöse Erzählungen überhaupt zu verstehen hat. Die zweyte Sammlung ist aus einem unbekannten Zeitalter und von einem ungenannten Mönch, der ihr den Titel vie de Peres gegeben hat, vielleicht eine Nachahmung der alten vies de Peres du délert. Sie hat Vorzüge vor der ersten Sammlung sowohl in Rücksicht auf die Wahl der Gegenstände, als auf die Darstellung der Erzählung. Beyde Sammlungen sind nach der Zeit unter einander geworfen worden, und man hat von der einen Stücke in die andere aufgenommen: daher itzt ihre Handschriften sehr verschieden sind, und eine Handschrift der Miracles dasselbe erzählt, was andere Handschriften der Vies de Peres haben und umgekehrt, wodurch es unmöglich gemacht ist, das ursprüngliche Eigenthum einer jeden Sammlung zu bestimmen.

Die erste Notiz von diesen religiösen Erzählungen in Versen gab der jüngere Racine in den Mémoires de l'academie des Inscriptions T. XVIII., aber begleitet mit einem so ungünstigen Urtheil über ihren Werth, daß sich von dieser Zeit an niemand mehr um sie bekümmern mochte. Le Grand hat endlich eine ganze Reihe derselben als einen Anhang zu den Fabliaux (als Tome quatrieme derselben) bekannt gemacht, unter dem besondern Titel: Contes dévots, Fables et Romans anciens pour servir de suite aux Fabliaux par *M. le Grand.* Tome quatrieme. Paris 1781. 8. Wer diese gelesen hat, wird nach keiner neuen Sammlung lüstern seyn. Obgleich le Grand die lesbarsten Erzählungen ausgesucht hat, so können doch auch diese für nichts weiter, als für Documente von der Einfalt der Klöster

zur Zeit ihres Ursprungs gelten: und sind von Seiten des Geschmacks unter aller Kritik. Im discours préliminaire giebt leGrand eine ausführliche Nachricht von diesen Geburten des Aberglaubens und der Mönchsdummheit.

16. Klassification der französischen Ritterromane.

Der altfranzösischen Ritterromane ist eine so grosse Menge vorhanden, daß man sie nothwendig in Klassen bringen muß, wenn man sie überschauen will. Die einfachste ist wohl die Eintheilung nach ihren Helden: 1) Romanen, in denen Carl der Grosse, 2) Arthur und 3) der gallische Amadis sammt ihren Rittern und Nachkommen die Hauptheldensind. 4) In eine weniger zahlreiche Klasse gehören die Romane, deren Helden weder Ritter des Königs Arthur, noch Karls des Grossen, noch des gallischen Amadis waren, sondern Grafen und Fürsten, welche die Dichter zu ganz andern, ältern und neuern Zeiten, und an ganz andern und zum Theil sehr verschiedenen Höfen leben lassen, wie Perceforêt, Alexander und andere. *Le Grand* Fabliaux T. I. p. 30 préf. Graf Tressan ordnet sie nach drey Perioden. Die erste Periode von Ludwig dem Dicken bis Philipp dem Schönen (1108—1314) lieferte die Tafelrunde (la table ronde), die ersten Bände des Amadis von Gallien, und einige spanische Romane. Bis Philipp August bediente man sich zu denselben der lateinischen Sprache, weil das französische Romanzo zu einer fortgehenden Erzählung noch zu hart und arm war; unter Philipp August erschienen die ersten Uebersetzungen ausländischer Romanen, wie des Lancelot du Lac, des Tristan de Léonois, des Perceval de Galois und andrer; und der Anfang des ersten Originalromans, des Romans von der Rose, die Farce von Pathelin und andre Romanen. Eine romantische Bearbeitung der griechischen Geschich-

te

te von Alexander (1209) fällt auch noch in diesen Zeitraum, und wahrscheinlich ausser dieser noch mehrere. Die zweyte Periode unter Carl V und VI (1364 bis 1422) erweckte den seit den letzten Creuzzügen wie erstorbenen Geist der Chevalerie wieder durch die heroischen Thaten des Bertrand du Guesclin, Olivier de Clisson und andrer damahls lebenden Abentheuerer, und stärkte ihn durch die unglücklichen Kriege Carls VI mit Heinrich V, König von England, und durch die Ritterfeste seiner Gemahlin Ysabeau. Es ist ein eigenthümlicher Characterzug in den Romanen dieser Zeit, daß sie England, seine Ritter und ihre Thaten recht geflissentlich rühmen: so sehr war man für die ausgezeichneten Thaten der englischen Helden, die ihren König, Heinrich V, in den Besitz von fast ganz Frankreich gesetzt hatten, selbst in Frankreich eingenommen. Also unter Carl VI, nachdem der Rittergesang in Romanen so lange Zeit unterbrochen gewesen war, wollte man ihn wieder beginnen: aber für ihn nicht von Jugend auf gebildet und desselben ungewohnt, mußte man ihn erst aus frühern Mustern lernen, oder da das Lernen schwer war, meist mit den Worten früherer Romandichter sprechen und ihre Erzählungen wörtlich sich zu eigen machen. Die Romanziers wählten dazu die Erzählungen von den Thaten Carls des Grossen und seiner Helden. So bleiben bey den Zeiten Carls des Grossen, und den Zügen seiner Regierung Ogier le Danois, Guérin de Montglave, Huon de Bordeaux u. a. m. Sie zeichnen sich durch wenig Talent, aber desto mehr Feerie, Zaubereyen und Wunder aus. Aus dieser Zeit scheinen Arthur von Bretagne und Clerias dus, wie auch Lancelot und Tristan her zu seyn: weil sie die Helden und Heldinnen ihrer Romanen auf gleiche Weise kleiden, und in derselben Sprache geschrie-

ben sind, welche man in Froissard, einem Zeitgenossen Carls VI, findet. Die dritte Periode erstreckt sich von Carl VIII bis zum Ende der Regierung Heinrichs II. (A. 1483—1559. Nachdem unter Carl VII (1422 bis 1461) und unter Ludwig IX (1461 — 1483) der wenige Geschmack jener Zeit wieder rückwärts gesunken war, so ward er durch Carls VIII ritterliche Unternehmungen, und durch die Schönheit und Talente seiner Gemahlin, Anna von Bretagne, aufs neue in Bewegung gesetzt, sich in Werken des Vergnügens zu erheben. Beyde wären eines schönen Gesanges würdig gewesen: aber sie wurden schlecht besungen. Ihre Romanziers plünderten blos die Werke des zwölften Jahrhunderts, oft in ihren schlechtesten Stellen, ja sie eigneten sich frühere Werke als ihr Eigenthum zu, indem sie blos Anfang und Ende abänderten, oder in die Mitte langweilige Episoden einschalteten. Corps d'extraits de Romans de Chevalerie par M. le Comte *de Tressan* T. I. p. 17—22. 185. 252. Wer Musse hat, die altfranzösischen Romane einzeln zu untersuchen, mag ein Urtheil über diese Periodirung fällen.

Alle Ritterromane, die man näher kennt, waren ursprünglich in Versen abgefaßt: unter Carl V (c. A. 1364) fieng man an, sie in Prosa umzuarbeiten, weil bis dahin die französische Sprache allmählig gereinigt worden, und zu einem natürlichen und naiven Character gekommen war. Zwar setzt man den prosaischen Text mancher Romanen schon an das Ende des zwölften Jahrhunderts, wie des Tristan von Leonois, des Percevals von Gallien (s. Bibliotheque univers. des Romans. Nov. 1775. T. I. p. 37 ff.) aber mehr nach Vermuthungen als mit Gewißheit.

Die Spanier und Portugiesen lernten die französischen Ritterromane kennen, und verliebten sich insonderheit

(wie

(wie viele glauben) in den Amadis von Gallien (den sie für keinen spanischen Originalroman halten); sie übersetzten ihn (nach dieser Hypothese) und dabey setzten sie ihn fort. Franz I, ein passionirter Freund der alten Chevalerie, lernte die spanischen Amadise kennen, und ließ sie ins Französische übersetzen, weil es damahls unbekannt war, daß die Originale dieser Romanen (wie viele Kunstrichter annehmen) französisch waren. Auch Italien las französische Romanen in Uebersetzungen; und auch bey diesen trat der Fall ein, daß man aus Unbekanntschaft mit der altfranzösischen Litteratur, zuweilen den italienischen Text ins Französische übersetzte. *Le Grand* Fabliaux T.I. préf. p.31. T.IV. p.358. *Treſſan* Extraits T. I. p. 23. préf. *de Ste Palaye* über das Ritterwesen (deutsche Uebers.) Th. II. S. 362.

In den neuern Zeiten hat man sich viele Mühe gegeben, diese Erstlinge der schönen Litteratur von Frankreich im Inn- und Auslande in Umlauf zu bringen: zuerst in der bibliotheque universelle des Romans, ouvrage périodique à Paris 1775. 8. angefangen im November des genannten Jahrs. Graf Treſſan hatte schon für diese Bibliothek Auszüge aus alten Ritterromanen gegeben, die aber bey der Aufnahme in dieselbe noch mehr abgekürzt wurden. Dieses veranlaßte ihn, die besten Stücke vollständiger bekannt zu machen im Corps d'extraits de Romans de Chevalerie par M. le Comte *de Treſſan*. Paris 1782. 4 Bände in 8. Das Jahr vorher hatte le Grand auch einige altfranzösische Romanen nach seiner Behandlung bekannt gemacht, deren Hauptinhalt aber auch schon in der Bibliotheque des Romans aufgenommen war: Contes dévots, fables et Romans anciens, pour servir de suite aux Fabliaux, par M. *Le Grand*. Tome quatrieme. Paris 1781. 8. Als Probe dieser Dichtart wollte er vier Stücke:

einen Feenroman, einen Ritterroman, einen Liebesroman und einen von burlesker Art liefern: allein es hat der Band nur den Feenroman fassen können; die zurückgebliebenen sollten in einem Supplement folgen: ob dieses erschienen ist, weiß ich nicht. Einige andre Stücke stehen in der Collection universelle des mémoires particuliers, relatifs à l'histoire de France T. VI. VII. Auch verdienen die oeuvres badines du Comte *de Caylus*. Amsterd. 1787. 10 Bände in 8 verglichen zu werden.

Litterärnotizen von den Trouvères findet man in *Fauchet* des anciens Poëtes françois (in seinen Oeuvres Paris 1610. 4.) und in den Mélanges tirés d'une grande Bibliotheque.

17. Ritterwesen in England.

Das Ritterwesen ward höchst wahrscheinlich aus Frankreich über den Kanal nach England verpflanzt; gedieh aber in seinem neuen Grund und Boden nicht so gut, als in seinem Vaterlande.

Schon unter den Angelsachsen war das Feudalsystem in seinen schwachen Anfängen vorhanden; es wurde aber nie recht ausgebildet, sondern nach seinen möglichen Verfeinerungen erst durch Wilhelm den Eroberer auf ihrer Insel bekannt. Er führte dasselbe unter den unterjochten Sachsen ein, wie es schien, mit ihrem guten Willen: und doch wollte es nicht völlig haften. Die Könige hatten kaum versucht, die Feudaldienste des Adels über die Vertheidigung der Insel hinaus auszudehnen, als schon die Baronen trotzten. Sie waren Wilhelms zweytem Nachfolger, Heinrich dem Isten (1100 bis 1120) kaum ein paarmahl nach Frankreich auf den Kampfplatz gegen Ludwig den Dicken (VI) gefolgt, als sie

ihn

ihn, seiner Anmuthungen überdrüssig, zwangen, durch einen Freyheitsbrief die frühere laxere Lehnsverbindung, welche von den Reichsbaronen nur die Vertheidigung der Insel forderte, wieder herzustellen. Dieser Convention ungeachtet, wollte Johann ohne Land ausgedehntere Feudaldienste fordern: der Adel griff nach den Waffen, und erpreßte sich einen neuen Freyheitsbrief (A. 1215), den nach der Zeit auch Heinrich der IIIte (A. 1258) zu bestätigen gezwungen wurde. Von dieser Zeit an datirt sich schon die englische Freyheit: wie konnte nun die Chevalerie, die aus der Feudalanarchie ihren Ursprung nahm, und aus derselben ihre Nahrung zog, zu einer hohen Blüthe in Britannien kommen?

Sie verdankte ihr dasiges Fortkommen und Gedeihen blos dem Geist der Zeit, den vielen Normännern, welche sich mit ihren Feudal- und Ritterschaftsbegriffen in Britannien niedergelassen hatten, und dem beständigen kriegerischen und friedlichen Verkehr mit Nordfrankreich, das von dem Umstand unterhalten wurde, daß die Könige von England als Herzöge von der Normandie die Vasallen der Könige von Frankreich waren. Durch diese Verbindung gieng alles, was das eine Reich hatte, in das andre über, Sitten, Sagen und Traditionen; beyde Nationen bestanden häufig in Gesellschaft die romantischen Abentheuer jener Zeit. Die Könige von England, aus dem Stamm der Normänner, waren in alle Regeln der Chevalerie eingeweiht, und fanden in der Ausübung derselben ihren Ruhm. Sie wenigstens lebten nach den Sitten der Chevalerie und brachten den Sachsen Geschmack an ihren Feyerlichkeiten bey, wenn sie gleich dieselbe nicht zur wirklichen Bestehung ihrer Abentheuer völlig stimmen konnten. Unter ihnen ragte Richard Löwenherz (1190—1199) hervor, selbst ein Ritter von der ersten Grösse, der in Europa und im

Oriente bewundert, und daher von den spätern Ritterdichtern als würdiger Gegenstand der Romanzerie betrachtet wurde. Von dem Rittergeiste seines Königs wurde auch sein Kanzler, William, Bischof von Ely, zur Liebe der Chevalerie hingerissen; und beförderte, wie sein König, den französischen Rittergesang in England, und lud, wie jener, Ritterdichter zu sich ein. (*Hoveden* Rich. I. p. 340.) Seitdem nahm England, wenn gleich nicht an allen ritterlichen Unternehmungen der Franzosen, doch an seinen Ritterpoesien Theil; man hörte dort meist von französischen oder normännischen Dichtern, dieselben Thaten und Abentheuer, nach demselben Character, mit denselben Umständen, und in derselben Art des Ausdrucks wie in Frankreich singen; und befestigte dadurch in seiner Mitte Ritterssinn und Rittersitten. Nicht nur von seinen Königen und Grossen wurden häufige Ritterfeste und Turniere angestellt, sondern auch in Wallis gab man schon im Jahr 1176 ein Carousel nach normännischer Manier. (*Powell's* Wales p. 237. ed. 1584).

Bey Eduard des Isten (1272—1307) Beylager mit der Gräfin von Holland war der Gesang der Minstrels eine Hauptfeyerlichkeit; (*Dugdale* Monast. Angl. I. p. 355. *Anstis* Ord. Gart. II. p. 303) auf seinem Creuzzug hatte er immer einen Minstrel in seiner Gesellschaft (Chron. Walt. Hemingford. c. 35. p. 591 in Hist. Angl. scriptt. Vol. 2. Oxon. 1687 fol.); seine ganze Regierung ist voll Beyspiele, wie allgemein beliebt die Ritterpoesie gewesen ist (*Warton* hist. of engl. poetr. Vol. I. p. 116. not. p.) Unter ihm ward von Roger Grafen v. Mortimer die runde Tafel wieder hergestellt; unter ihm und Eduard II (1307—1327) fieng man an, selbst in englischer Sprache Ritterabentheuer zu reimen: auch Sachsen, welche die normännische Spra-

che

che nicht liebten, liebten doch normännische Sitten und ihre Art von Poesien. Eduard der IIIte (1327 bis 1377) war der Galanterie und den Rittersitten mit Herz und Sinn ergeben; sein Hof war der Schauplatz aller romantischen Eleganz und sein Aufwand bey Turnieren verschwenderischer, als sich denselben ein König seines Stamms vor ihm erlaubt hatte. In dem kurzen Zeitraum von etwas mehr als Einem Jahr (im 22sten seiner Regierung) gab er sieben solcher Ritterfeste zu Litchfield, Bury, Guildford, Eltham, Canterbury und zweymahl zu Windsor; (*J. Cooke*, Provisoris magn. Garderob. ab an. 21 Edu. III. ad an. 23), die an Pracht alles übertrafen, was man in dieser Art vordem in England gesehen hatte. Bey seiner triumphirenden Rückkunft aus Schottland, ward er zu Dunstale von 230 Rittern empfangen, welche die siegreiche Rückkehr ihres romantisch-grossen Königs mit allen Arten von ritterlichen Uebungen feyerten. Im Schloß zu Windsor errichtete er eine Brüderschaft von 24 Rittern, für welche er eine runde Tafel und ein rundes (noch vorhandenes) Zimmer zurechte machen lies, um das Institut des Königs Arthur, das man für das älteste und ehrwürdigste der Chevalerie ansah, durch dieselbe nachzuahmen. (*Anstis* Ord. Gart. II. 92. Walsing. p. 117). Dies war das Vorspiel von dem Hosenbandorden, den er bald nachher zu Windsor während eines Prachtvollen Festes, welches er durch seine Herolde in Deutschland, Frankreich, Schottland, Burgund und Brabant hatte ankündigen lassen, stiftete, *Froissart* cap. 100. *Anstis* loc. cit. *Barnes* I. c. 22. p. 292., wobey er die Absicht hatte, zu seinem Kriege mit Frankreich sowohl seine Grossen, als die auswärtigen Helden mit sich zu verbinden. Die Turniere waren unter diesem König geschmückt durch

die Gegenwart der vornehmsten Damen, die dabey zu Pferde hielten, umgürtet mit einem Schwerdt und gekleidet in eine kriegerische, zu diesen Feyerlichkeiten erfundene Uniform. (*Knyghton* dec. script. p. 2597.) Die romantischen Sitten theilten sich unter dieser Regierung selbst dem weiblichen Geschlechte mit. Die Königin Philippa ritt einst, kurz vor der Schlacht mit dem schottischen Heer, um das ganze englische herum, um es zur Tapferkeit zu ermuntern, und war kaum zu bewegen, bey dem Anfange des Kampfs das Schlachtfeld zu verlassen. (*Froissart* c. 138). Die Gräfin von Montfort war ein anderes Beyspiel von weiblichem Heroismus dieser Zeit. Als die Stadt Hennebond, nahe bey Rennes, von den Franzosen belagert wurde, so ritt sie in völliger Rüstung Strasse auf Strasse nieder, um die Garnison zum Muth und zur Tapferkeit anzufeuern: ja sie stellte sich selbst einmahl an die Spitze eines kleinen Heers und führte es gegen die Franzosen an. (*Froissart* c. 86).

Mit seinem Vater wetteiferte sein grosser edelmüthiger Sohn, der Prinz von Wallis (nur der schwarze Prinz genannt), in allen Rittertugenden; und auch von seinem Lobe sind die französischen und englischen Geschichtschreiber voll (*Froissart* T. I. p. 196. *de Ste Palaye* T. I. p. 89 ff. der deutschen Uebers.) Die Folgen des Beyspiels dieser grossen Helden und die Blüthe, in welche sie das Ritterinstitut brachten, blieben nicht aus; es bildeten sich unter ihnen so siegreiche Heere, daß von allen Seiten unermeßliche Beute nach England getragen wurde, und die grossen Kostbarkeiten, welche sich in allen Ständen häuften, neuen Luxus theils in das Land brachten, theils in demselben erzeugten. Vordem hatten sich die französischen Sitten nie so allgemein in England verbreitet, und nie so sehr die

alte

alte Simplicität verändert, als unter dieser Regierung; aber nie war auch die Chevalerie so blühend, als während derselben. (*Warton* hist. Vol. I. p. 251–255).

Unter ihrer Blüthe flossen auch noch die folgenden Regierungen Richard II (1377–1399), Heinrich IV (1399—1413) und Heinrich des Vten (1414–1421) hin; durch die Kriege mit Frankreich, in welchen Siege auf Siege folgten, erhielt die englische Ritterschaft ihren höchsten Ruhm. Selbst die französischen Ritter ehrten den martialischen Geist der englischen nnter Heinrich V, die ihren König durch wiederholte Siege zum Herrn fast von dem ganzen innern Frankreich machten; es war damahls Ton der französischen Ritterdichter, daß sie in ihren Gesängen alles, was England betraf, das Land, dessen Ritter und deren Thaten, um die Wette priesen.

Mit Heinrich des Vten Tod fieng der Ruhm der englischen Ritter abzunehmen an. Unter Heinrich dem VIten (1421 — 1460) zerrissen Partheyen das durch Krieg und Eroberungen allgemein berühmt gewordene und stolze England, und von aussen demüthigten dasselbe wiederhohlte Niederlagen, welche sich mit dem Verlust von Frankreich endigten, in welchem Reich die Engländer blos auf den Besitz von Calais (A. 1453) eingeschränkt wurden. Unmittelbar nach dieser Demüthigung brach der Krieg der rothen und weissen Rose zwischen den Häusern York und Lancaster aus (1453 bis 1485), welche der Insel nichts als Verwilderung brachten. Mit solchen innern Kämpfen, die blos Rach- und Raubsucht nährten, konnte der ächte edle Rittergeist nicht mehr bestehen.

Er verflog und kehrte mit der Regierung Heinrichs des VIIten, oder dem Hause Tudor, das wieder innere Ruhe herstellte, nicht wieder zurück. Die Ver-

bin-

bindung mit Italien fieng im Anfange des 16ten Jahrhunderts an, die Sitten und Denkart in England zu verändern; das Studium der alten Litteratur, das selbst der Adel trieb, gab dem Geist eine andere Wendung, indem es von dem Lesen der alten fabulösen Chroniken und Ritterbücher abzog; die Rittersitten wurden immer unbekannter, und verlohren sich zuletzt ganz. Frankreich änderte sich zu gleicher Zeit. Franz der erste mischte Galanterie mit gelehrten Kenntnissen, und gab Damen und Geistlichen freyen Zutritt an den Hof; seine Carousels wurden mit einer Pracht und Ceremonien gefeyert, die den frühern Zeiten unbekannt gewesen waren. *Mezeray* T. 3. p. 446. Heinrich der VIIIte, ein Rival von Franz dem Isten wollte nicht zurückbleiben, und verfeinerte, wie dieser, die Lustparthien seines Hofs, und verwarf dabey den barbarischen Pomp der veralterten Chevalerie. (*Warton* hist. of engl. poetry T. III. p. 1.) So erloschen ihre Sitten und ihre rohe Pracht in Britannien.

18. Ueber die Quellen der spätern isländischen Sagen im romantischen Geschmacke.

Die isländischen Sagen sind die Hauptquelle der ganzen ältern nordischen Geschichte. Bis auf das eilfte Seculum wurde sie durch Lieder und blose Ueberlieferung erhalten; im zwölften schrieben sie Are Frodi, Sämund und andere mit der ihnen bekannt gewordenen fränkischen Schrift nieder, und lieferten in ihren Chroniken eine Geschichte von dem skandinavischen Norden, so gut als sie mündliche Ueberlieferung (durch Lieder unterstützt) erhalten kann. Snorre Sturleson ward darauf der erste klassische Geschichtschreiber der

Is-

Isländer. Aber bald nach seiner Ermordung im Jahr 1241 ward auf einmahl der historische Geschmack der Isländer ganz verdorben; ihre Sagen nahmen eine romantische Wendung an, und wurden der Geschichte so gut wie völlig unbrauchbar.

Die Schuld lag an den deutschen Heldenbüchern, die seit dem J. 1258 in ihre Hände kamen (s. oben im Text S. 256). In ihren Inhalt verwebte man die alten Skaldenlieder, und erschuf sich mittelst dieser Operation eine nagelneue nordische Geschichte. Das Proemium zur Wilkina Saga giebt hierüber einen Aufschluß, der vielen nordischen Alterthumsforschern unbekannt geblieben ist (nach Peringskiolds lateinischer Uebersetzung): Haecce praesens quam exhibemus historia, reliquarum omnium Germanico idiomate conscriptarum, maxime luculenta exstat, de gestis Theoderici regis, Sigurdo Fofnisbanio, Niflungis, Wilkinis, Russis, Hunnis, qua simul data occasione, explicantur aliorum regum plurium, ut et pugilum fortissimorum facinora, rebus quas pertractandas suscepimus apprime convenientia. Orditur autem historia seriem suae recensionis, inde a rebus, quae in Apulia gestae sunt, quibus evolutis, ad boream deflectit, pertractando res Longobardicas, Venedicas, Thurningicas, Ungaricas atque Suedicas cis occidentaliora Italiae atque Hispaniae loca. Harum sane regionum omnium statum ac partem nonnullam praesens attingit opus, commemorando heroica insignium virorum facta, quae per recensitas modo orbis partes singulas ediderunt. Apud Danos et Suiones plurimae circumferuntur historiae, quarum nonnullae rythmis inclusae (also Gedichte jünger als 1150) amoenitatis causa coram viris principibus decantari solebant; imo haud paucae superstunt cantilenae tales, quas antiquis

tiquis licet temporibus compoſitas, modulando adhuc recitare, pro ſolenni more habent noſtri aevi homines. Enimvero hiſtoriae huius pars haud exigua Nordmannis autoribus debetur; quapropter haud temere quispiam id vitio vertet, quod peregrinam interdum phraſin vocumque ſtructuram haud ſatis aequalem, aut immixta his vocabula peregrina animadverterit, quandoquidem variarum adeo gentium res, inſtituta atque linguas ita heic pertractari conſtet, ut altius singularum repetantur initia. Ipſam quod attinet hiſtoriae ſtructuram, iuxta methodum alterius, quae lingua germanica conſcripta eſt, eam adornatam eſſe fatemur, adhibitis in partem operis poeticis carminibus illis, quibus olim modulando viros principes oblectare ſolenne habebatur, quaeque ipſa continent illorum temporum geſta, quorum in hoc opere obiter facta eſt mentio. Porro et illud notandum, rhythmos poeticos, metri genere illo apud populares noſtros uſitatiſſimo conſtructos eſſe, ac ornatus poetici cauſa interdum vocum amplificationes factas eſſe, prout conveniebat odis praeſertim laudatoriis, quibus ſummorum virorum geſta exponebantur; quando nimirum eximius honos ei exhibendus erat, cuius praecipue laudes commemorandae venerunt. Tali itidem occaſione uſu invaluit, ut e vivis ſublato viro quodam principe, inter cives adamato, cuius forte decantandae erant laudes, ſimul deceſſiſſe dicerentur maſculi homines univerſi. Quae tamen loquendi formulae haud alio ſenſu accipiendae ſunt, quam quod inſignium adeo virorum iactura maximum detrimentum paſſa ſit patria, nemine exiſtente qui horum fortitudine aequiparandus, locum defunctorum ſupplere valeat. Exemplum haud alienum ſuppeditat oda illa in laudem Nordmannorum, ubi ſequentem in modum inſit Hal-

fredus

fredus poëta: *Regionibus ad boream cunctis inducta eſt vaſtitas, defuncto filio Trygvonidae; Hoc ſublato omnis pax exulavit.* Qua locutionis formula, haud-quaquam propoſitum poetae, ut orbi arctoo univerſo vaſtitatem inductam perſuadeat, devicto licet rege Olavo; unde etiam inter domini ſui laudes merito recenſuit, quod haud facile exiſtat alius quispiam, cum rege Olavo aequiparandus. Quid, quod hodiernum usque in diem apud exteras regiones, quarum in hacce hiſtoria pertractatur geſtarum ſeries paſſim exſtant inſignium operum monumenta, quae olim patrarunt rex Theodoricus eiusdemque militiae ſocii praeſtantiſſimi.

Auch die Niflunga Saga (das älteſte Stück unter den romantiſchen Sagen der Isländer) beruft ſich mehrmahls zur Beglaubigung ihrer Erzählungen auf deutſche Lieder. Iſthoc in praelio occiſi ſunt Niflungorum mille, Hunorum et Amlungorum quater mille homines. Enimvero Thiotiſcis carminibus memoriae prodita eſt celebris gloria pugnae iſtius, etiam apud antiquos memorandae S. 493 l. c. Und S. 494: Et ſane lectu digna ſunt Thiotiſca carmina illa, quibus exponuntur Suſatentium civium effata, eorum praecipue qui urbe adhuc incolumi vitam vixerant.

Doch zogen die Isländer (wenn es nicht Dichtung iſt) zugleich auch mündliche Ueberlieferungen, die ſie in Deutſchland ſammelten, zu Rathe. L. c. p. 494. Quin et alii apud Bremenſes et Monaſterienſes praeclara in exiſtimatione viri, antedictarum luculentam notitiam nobis dederant, nulla tamen cum prioribus habita communicatione rerum, miro conſenſu iisdem ferme circumſtantiis deſcriptarum. Viſa nimirum his popularium traditionum indubia veritas, quam carminibus Thiotiſco idiomate in illuſtrium virorum factis deſcribendis ſolenni ſtudio proponere moris erat.

So blieb sich also die Ritterwelt vom Anfange bis zum Ende, von England bis nach Island in ihren romantischen Werken völlig gleich. Wie man in England mit dem falschen Türpin (Erläuterungen, 3. S. 42) und in Deutschland mit dem romantischen Stoffe, der aus Frankreich kam, verfahren ist: eben so verfuhr man auch auf Island mit dem deutschen Heldenbuch, und brachte es in eine andere nationale Form. Nur wäre noch zu wünschen, daß ein der nordischen Sprachen kundiger Gelehrter den Winken der Wilkina und Niflunga Saga nachzugehen, und durch eine Vergleichung der deutschen Ritterbücher und der noch vorhandenen isländischen Skaldenlieder die Art und Weise in das Licht zu setzen sich entschlösse, auf welche diese Materialien in einander verwebt worden sind. Eine solche Schrift würde dem grossen Misbrauch, der in der Geschichte mit den spätern isländischen Sagen noch immer hie und da getrieben wird, auf einmahl ein Ende machen können.

Nächstdem möchte auch der Litterator das Alter einer jeden von den neuern isländischen Sagen, so weit es itzt noch möglich ist, bestimmt sehen. Der sonst so kritische Torfaeus (series dynastarum Daniae p. 3) hat die ihm bekannt gewordenen Stücke blos nach dem Alphabet verzeichnet, und seit 1594 haben wackere Gelehrte den Text von vielen Sagen mit Uebersetzungen durch den Druck bekannt gemacht (s. das Verzeichnis der Ausgaben im Bragur Th. 2. S. 354): aber wie viele hätten sich (ausser Peringskiold) mit einer Untersuchung des Alters einer jeden Sage, die sie drucken liessen, abgegeben! Man weiß daher wohl, wann diese neuen Sagen angefangen haben, und welches Stück das älteste ist: aber welche die neueste und letzte wäre, das weiß (meines Wissens) noch niemand. Könnte das Magnäische Institut zu Kopenhagen diesem Mangel nicht abhelfen?

19. Einige merkwürdige Stellen über die ausgeartete Geistlichkeit im Mittelalter.

1. Merkwürdig sind die Aeusserungen des heil. Bernhards und Petrus von Blois über die Folgen der Exemtion der Klöster zu einer Zeit, wo sie noch lange nicht so allgemein waren, als nach der Zeit im eilften und zwölften Jahrhundert. *Bernhard* de consideratione ad Eugenium Papam lib. 3. c. 4. (Opp. ed. B. Vol. I. p. 438). Murmur loquor et querimoniam ecclesiarum. Truncari se clamitant ac demembrari. Vel nullae vel paucae admodum sunt, quae plagam istam aut non doleant, aut non timeant. Quaeris quam? Subtrahuntur Abbates Episcopis, Episcopi Archiepiscopis, Archiepiscopi Patriarchis sive Primatibus. Bonane species haec? Mirum si excusari queat vel opus. Sic factitando probatis, vos habere plenitudinem potestatis, sed iustitiae forte non ita. Facitis hoc, quia potestis: sed utrum et debeatis, quaestio est. Honorum et dignitatum gradus et ordines quibusque suos servare positi estis non invidere, ut quidam vestrorum ait: *cui honorem, honorem.* — Nolo autem praetendas mihi fructum emancipationis ipsius. Nullus est enim, nisi quod inde episcopi insolentiores, monachi etiam dissolutiores fiunt. Quid quod et pauperiores? Inspice diligentius talium ubique libertorum et facultates et vitas, si non pudenda admodum et tenuitas in his et in illis saecularitas invenitur. Matris noxiae libertatis gemina soboles haec. Quidni peccet licentius vagum et male liberum vulgus, cum non sit, qui arguat? Quidni licentius quoque spolietur et depraedetur inermis religio, cum non sit, qui defendat? Quo enim refugium illis? Num quid ad episcopos dolentes iniuriam? Ridentibus profecto adspiciunt oculis sive quae faciunt mala, sive quae patiuntur. — Adde quod

qui

qui audiunt, ſcandalizantur, indignantur, detrahunt, et blasphemant, hoc eſt, vulnerantur ad mortem. Non eſt bona arbor, faciens fructus tales, inſolentias, diſſolutiones, dilapidationes, ſimultates, ſcandala, odia: quodque magis dolendum, inter eccleſias inimicitias graves perpetesque discordias. — Tunc denique tibi licitum cenſeas, ſuis eccleſias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos poſuerunt patres tui? u. ſ. w.

Anders war der Fall auch nicht in England nach *Petr. Bleſenſis* epiſt. 68. Ein trotziger Abt ſagte bey einem Streithandel, den Petrus von Blois gütlich beyzulegen verſuchte: Viles ſunt Abbates, et miſeri, qui poteſtatem Epiſcoporum prorſus non exterminant, cum pro annua auri uncia plenam a ſede Romana poſſint aſſequi libertatem. Dieſer Fall veranlaßt den Petrus von Blois an Alexander III zu ſchreiben: ideo haec ad aures eminentiae veſtrae, Reverende Pater, communi deploratione deferimus, quia peſtis illa latiſſime ſe diffundit. Adverſus Primates et Epiſcopos intumeſcunt Abbates, nec eſt, qui maioribus ſuis reverentiam exhibeat et honorem. Evacuatum eſt iobedientiae iugum, in qua erat unica ſpes ſalutis et praevaricationis antiquae remedium. Deteſtantur Abbates, habere ſuorum exceſſuum correctorem, vagam impunitatis licentiam amplectuntur, clauſtralisque militiae iugum relaxant in omnem deſiderii libertatem. Hic eſt, quod monaſteriorum fere omnium facultates datae ſunt in direptionem et praedam. Nam Abbates exterius curam carnis in deſideriis agunt, non curantes dummodo laute exhibeantur, et fiat pax in diebus eorum: clauſtrales vero tanquam acephali otio vacant et vaniloquio: nec enim praeſidem habent, qui eos ad frugem vitae melioris inclinet. Quod ſi tumultuoſas eorum

con-

contentiones audiretis, clauſtrum non multum differre crederetis a foro. Haec omnia, Reverende Pater, veſtrae correctionis iudicium poſtulant tempeſtivum. Niſi enim huic malo maturius remedium adhibeatur, verendum eſt, ne ſicut Abbates ab Epiſcopis, ita Epiſcopi ab Archiepiſcopis et a Praelatis ſuis Decani et Archidiaconi eximantur. Et quae eſt haec forma iuſtitiae aut potius iuris deformitas, prohibere, ne diſcipuli Magiſtro conſentiant, ne filii obediant Patri, ne milites ſequantur Principem, ne ſervi Domino ſint ſubiecti? Quid eſt eximere ab Epiſcoporum iurisdictione Abbates, niſi contumaciam et rebellionem praecipere, et armare filios in parentes? videant, quaeſo, iſta et iudicent, qui iudicant orbem terrae, ne inde emanare videantur iniuriae, unde iura ſumuntur.

2. Urtheile über die römiſche Curie und die Geiſtlichkeit im zwölften Jahrhundert. *Io. Saresberienſis* de nugis curialium lib. 6. c. 24. (fl. 1140). Memini me cauſa viſitandi dominum Adrianum Pontificem quartum, qui me in ulteriorem familiaritatem admiſerat, profectum in Apuliam. Manſique cum eo Beneventi ferme tres menſes. Cum itaque, ut fieri ſolet, inter amicos, ſaepe plurimis conferremus, et ipſe quid de ſe et eccleſia romana ſentirent homines, a me familiarius et diligentius quaereret, ego apud eum uſus ſpiritus libertate, mala, quae in diverſis provinciis audieram, patenter expoſui. Sicut enim dicebatur a multis Romana eccleſia, quae mater omnium eccleſiarum eſt, ſe non tam matrem exhibet aliis, quam novercam. Sedent in ea ſcribae et Phariſaei, ponentes onera importabilia in humeris hominum, quae digito non contingunt. Dominantur in clero, nec forma fiunt gregi, qui recto calle pergit ad vitam, pretioſam ſupelle-

ctilem congerunt, auro et argento onerant menſas, ſibi etiam ab avaritia nimis parci. Nam pauper aut nullus aut rarus admittitur, quem interdum non tam Chriſtus, quam vana gloria introducit. Concutiunt eccleſias, lites excitant, collidunt clerum et populum, laboribus et miſeriis afflictorum nequaquam compatiuntur, eccleſiarum laetantur ſpoliis, et quaeſtum omnem reputant pietatem. Iuſtitiam non tam veritati, quam pretio reddunt. Omnia namque cum pretio hodie. ſed nec cras aliquid ſine pretio obtinebis. Nocent ſaepius et in eo daemones imitantur, quod tunc prodeſſe putantur, cum nocere deſiſtunt exceptis paucis, qui nomen et officium paſtoris implent. Sed et ipſe romanus Pontifex omnibus gravis et fere intolerabilis eſt. Praeterea omnes arguuntur, quod ruentibus et collabentibus eccleſiis, quas patrum conſtruxit devotio, altaribus quoque incultis, palatia exſtruit, et ipſe non modo purpuratus ſed deauratus incedit. Palatia ſplendent ſacerdotum et in manibus eorum Chriſti ſordidatur eccleſia. Provinciarum diripiunt ſpolia ac ſi theſauros Croeſi ſtudeant reparare. Sed recte cum eis agit altiſſimus, quoniam et ipſi aliis et ſaepe viliſſimis hominibus dati ſunt in direptionem. Et ut opinor, dum ſic in invio erraverint, nunquam deerit eis flagellum domini. — Haec, inquam Pater, loquitur populus, quandoquidem vis, ut illius tibi ſententias proferam. Et tu, inquit, quid ſentis? Angustiae, inquam, ſunt undique. Vereor enim, ne mendacii vel adulationis contraham notam, ſi ſolus populo contradixero. Sin autem reatum vereor maieſtatis, ne tanquam qui os meum in coelum poſuerim, crucem videar meruiſſe. Veruntamen quia Guido Clemens Sanctae Potentianae presbyter Cardinalis populo teſtimonium perhibet, ei usque quaque contradicere non praeſumo. Aſſerit enim in romana eccleſia quandam duplicitatis eſſe radicem et fomentum avaritiae, quae caput et radix eſt omnium malorum. Neque id quidem in angulo, ſed conſidentibus fratribus, ſancto Eugenio praeſidente, quando adverſus innocentiam meam Ferentini gratis excanduerant, hoc publice proteſtatus eſt. Unum tamen audacter conſcientia teſte profiteor, quia nusquam honeſtiores clericos vidi, quam in eccleſia romana, aut qui magis avaritiam deteſtentur. Nun fängt der Hofmann an zu ſprechen.

Verbesserungen.

Vorrede. IX. Z. 7 der ersten unerläßlichen.
XIII. Z. 25 machte
XXII. Z. 11 noch in der Z. 19 Rubruquis
XXXVII. Z. 9 gegen.
LVII. Z. 6. Schiedsrichterin.
LXVI. Z. 9 1630.
LXXII Z. 8 ward er
LXXVIII. Z. 10 der aller
LXXX. Z. 17 müßte
6. Z. 8 Menschenrechte
7. Z. 19 war
16. Z. 7 in denselben
42. Z. 33. XXI. 136.
70. Z. 24 ihren
75. Z. 2 Manie
76. Z. 5 einzelne
80. Z. 8 Cavaliere
83. Z. 23 flos in und durch Z. 26 schrecklichen
97. Z. 1 Sprache den Dichtern
118. Z. 3 1061.
156. Z. 4. können; Erzählungen.
258. Z. 27 Are Frodi.
265. Z. 20 sind die Worte: mit dem Bann oder einer Thronentsetzung auszustreichen.
267. Z. 27 alle Stände, das Volk, die Könige.
285. Z. 18 Pontoppidan.
299. Z. 21 aus der Hand der Könige.
312. Z. 15 leistete.
324. Z. 36 Io. Salisber.
Erläuterungen. S. 38. Z. 23. T. XXI. 136.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eichhorn, Johann Gottfried, 1752-1827

Allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur des neueren Europa

Bd.: 1,2

Göttingen (1796)

H.lit.u. 109-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447510-4
VD18 80440096-001